This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 966,829

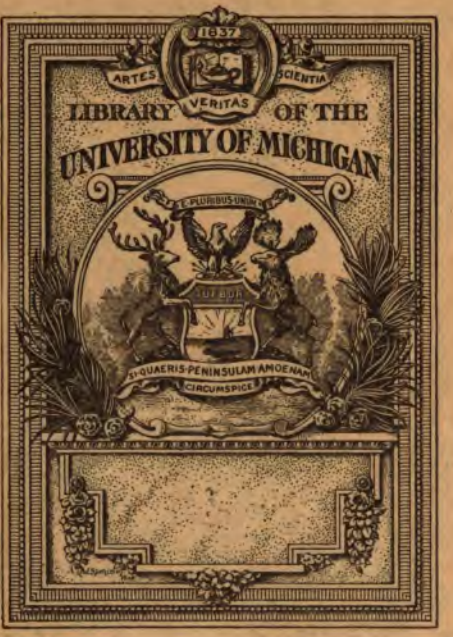
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Zu Seite 127 und Note 2 Seite 128.

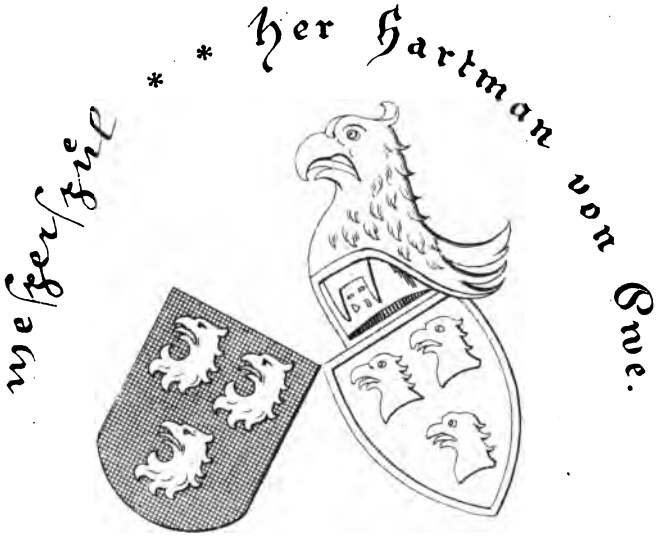

DES MINNESÄNGERS

HARTMANN VON AUE

105491

STAND, HEIMAT UND GESCHLECHT.

EINE

KRITISCH-HISTORISCHE UNTERSUCHUNG

VON

Dr LUDWIG SCHMID,

Oberreallehrer in Tübingen, Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern, Ritter des Königl. Preussischen Rothen Adlerordens IV. und des Fürstl. Hohenzollern'schen Hausordens III. Klasse, Inhaber der Kaiserl. Östreichischen, Königl. Preussischen und Königl. Württembergischen grossen goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst und der goldenen Verdienst-Medaille Sr. Hoh. des Fürsten Karl von Rumänien.

MIT EINEM WAPPENBILDE.

TÜBINGEN,

VERLAG DER L. FR. FUES'SCHEN SORTIMENTS-BUCHHANDLUNG.
(FRANZ FUES.)

1874.

838
H330
S35

Motto: „Sun, hoch geburt ist an dem man
und an dem wibe gar verlorn,
da wir niht tugenden kiesen an,
als in den Rin geworfen korn;
Swer tugende hat, derst wol geborn".
Aus des „Windsbecke" väterlichen Lehren eines
edlen ritterlichen Herren. 13tes Jahrhundert.

Druck von L. Fr. Fues in Tübingen.

Dem Andenken

Ludwig Uhlands

dankbar gewidmet.

Vorwort.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift, welcher in seiner Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen und der Grafen von Hohenberg, Rotenburg und Haigerloch Zollerischen Stammes auf Grund zahlreicher, von ihm herausgegebener Urkunden auch die Geschichte der Bezirke von Tübingen, Rotenburg, Haigerloch und Horb, wie auch des in denselben ehedem ansässig gewesenen höheren und niederen Adels vom 12. bis 15. Jahrhundert berücksichtigt hat, erkannte es als seine Pflicht, die Frage von dem Stande, der Heimat und dem Geschlecht des Minnesängers Hartmann von Aue als eines angeblichen Schwaben u Angehörigen der Gegend von Rotenburg am Neckar mit besonderer Beziehung auf die diesfallsigen Aufstellungen des Freiherrn H. C. v. Ow (s. unten) in den Bereich seiner historischen Arbeiten zu ziehen, eingehend zu untersuchen und womöglich zu entscheiden. Auch wurde er durch die Professoren Dr Adelbert von Keller, Dr Wilhelm Lud-

wig Holland hier und Dr Fedor Bech in Zeitz, den Herausgeber der Hartmann'schen Schriften, aufgemuntert, seine vieljährigen lokalgeschichtlichen Studien zur Beleuchtung der vorliegenden Frage zu verwerthen, wie denn diese ohne solche in der That nicht wohl annehmbar gelöst werden kann.

Von manchen unserer Minnesänger, selbst solchen ersten Rangs wie von Walther von der Vogelweide ist nämlich bis Dato nicht mit einigermassen zufrieden stellender Bestimmtheit nachgewiesen, welches ihre Heimat gewesen und welchen Geschlechtern sie angehört haben, so auch nicht von Hartmann von Aue, dem von seinen Zeitgenossen und den Kennern unserer Tage hochgefeierten Sänger. Bezüglich dessen Heimat bestehen in der Hauptsache zwei Meinungen: nach der einen war Hartmann nämlich ein Franke, nach der andern ein Schwabe. Letztere Ansicht spaltet sich in Betreff Hartmanns engerer Heimat, beziehungsweise dessen Geschlechts wieder in drei Richtungen: der verstorbene, um die altdeutsche Literatur hochverdiente Freiherr Josef von Lassberg hat die Ansicht aufgestellt, Hartmann sei zu dem Thurgauischen Rittergeschlecht von Wesperspül zu stellen, welches zu den Dienstmannen des in alten Zeiten so reichen Klosters auf der Insel Reichenau im Bodensee gehörte; Lachmann und Schreiber, denen der vor Kurzem dahingegangene Stälin, unser Altmeister der schwäbischen Geschichtschreibung, beige-

treten, haben sich dahin ausgesprochen, Hartmann habe einem Zähringer Dienstmannen-Geschlechte des Breisgau's, welches sich nach Burg und Dörfchen Au bei Freiburg geschrieben, angehört. K. Roth (Kl. Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Alterthumsforschung I. S. 212) endlich vermuthet, die Heimat Hartmanns könnte am oberen Neckar, in der Gegend der Königl. Württembergischen Oberamtsstadt Rotenburg gesucht werden und meint, der schwäbische Ritter, in dessen Diensten Hartmann gestanden, habe „sicherlich" dem „Edelgeschlechte" angehört, welches noch jetzt in Schwaben und Baiern blühe, sich von Ow (Au) schreibe, ein Mühlrad im Wappen führe, und dessen Besitzungen von jeher und theilweise noch am oberen Neckar zwischen Horb und Rotenburg lagen (liegen). K. Roths Aufstellung ist übrigens sehr problematisch gehalten, wenn er darauf weiter sagt: „wie nun, wenn das katholische Pfarrdorf Obernau, am linken Ufer des Neckars liegend und früher ohne den Vorsatz Obern, der Wohnsitz unseres Dichters gewesen wäre? Und schliesslich wünscht er, es möchte ein heimischer Forscher die von ihm vermuthete Spur, den Wohnort Hartmanns aufzufinden, weiter verfolgen — ein Wunsch, dem wir mit vorliegender Schrift nachkommen, indem wir in engem Anschluss an unsere Aufgabe zugleich den liebenswürdigen alten edlen Sänger in einen grösseren Leserkreis einführen, und einen Beitrag zur Geschichte des

Adels vornämlich des schwäbischen (s. insbesondere die Belege) liefern. Wie K. Roth ausdrücklich sagt, hat ihm die Anregung und Materialien zu seiner Aufstellung zur Zeit ein Glied des Frhrl. von Ow'schen Geschlechts, Anton Frhr. von Ow, damals Vikar in Audorf, gegeben. Nach Obigem behauptet also Roth, Hartmann sei Dienstmann desjenigen schwäbischen „Edel - Geschlechts" gewesen, auf welches die in Schwaben und Baiern noch ansässigen Freiherren von Ow zurückzuführen sind. Er tritt somit in Betreff des Standes, welchem der Minnesänger angehört hat, der von uns näher begründeten Aufstellung bei; dass derselbe aber in Diensten der Ahnen der jetzigen Freiherren von Ow gewesen, ist, wie wir gezeigt, entschieden unrichtig. Und schliesslich erfahren wir von K. Roth nicht, welchem Geschlechte Hartmann angehört hat. In neuester Zeit nun hat Freiherr H. C. von Ow in Wachendorf (Königlich-Württembergischen Oberamts Horb) in der von K. Bartsch für deutsche Alterthumskunde erscheinenden Vierteljahrsschrift Germania (Band XVI. S. 162 bis 167) — nachdem in einem unmittelbar vorausgehenden Artikel Fr. Bauer die Ansicht, Hartmann gehöre dem Breisgau an, widerlegt — die Behauptung aufgestellt: derselbe sei seines Geschlechtes, dabei ein freier Herr im alten Sinne des Worts gewesen, und seine (des Frhrn.) Ahnen hätten somit zu den Dynasten des alten Schwabens gehört. Hiebei ist

dieser aber von entschieden falschen Annahmen ausgegangen, wie man denn überhaupt in dem fraglichen Artikel desselben vergebens Beweise sucht, auf beliebige Benützung der sparsam beigezogenen Quellen und willkürliche Deutung derselben stösst, was wir an Ort und Stelle im Einzelnen nachgewiesen haben. Wenn nun auch wir unter Benützung vieler urkundlichen Quellen, der Schriften Hartmanns selbst und anderer Minnesänger, und gestützt auf eine Reihe also gewonnener Resultate schliesslich zu dem Hauptresultat, dass Hartmann von Aue höchst wahrscheinlich wirklich dem Ahnen-Geschlechte des Freiherrn H. C. von Ow angehört hat, gelangt sind, so ruht dasselbe auf Grundlagen, welche wesentlich abweichen von den unbewiesenen Aufstellungen des Freiherrn. Und unzweifelhafte Resultate unserer Untersuchung stellen diesen vor die Alternative: will er Hartmann unter seine Ahnen zählen, so muss er die von uns als historisch durchaus unhaltbar nachgewiesene Behauptung, dieselben seien Freiherren im alten Sinne des Worts gewesen, fallen lassen; will er aber gleichwohl an derselben festhalten, so hat er für seine Person auf die Ehre zu verzichten, den schon von seinen Zeitgenossen hochgeachteten Minnesänger unter seinen Ahnen glänzen zu sehen. Wir aber freuen uns, wenn es uns gelungen ist, dem Schwabenlande im engeren Sinne, das den Heros der deutschen Dichter der Neuzeit zu seinen Söhnen zählt, auch einen der hervorragendsten derselben aus der glorreichsten Ho-

henstaufenzeit von gleichem Adel der Gesinnung zuzuweisen. Alsdann haben wir Hartmann von Aue als Ahn eines noch blühenden edlen Geschlechts nachgewiesen — neben dem auch sittlich hochstehenden Minnesänger Albert von Hohenberg-Haigerloch-Rotenburg vom Grafenstamme Zollern — eines der seltenen Beispiele in der Geschlechter-Geschichte der alten deutschen Minnesänger.

Tübingen im April 1874.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Erster Abschnitt.

Die Dienstmannen . . . . . 1—33

Zweiter Abschnitt.

Der Minnesänger Hartmann von Aue.

Erstes Kapitel. Hartmann von Aue gehörte dem Stande der Dienstmannen an . . . . . 34—45

Zweites Kapitel. Die Aufstellung des Freiherrn H. C. von Ow in der Vierteljahrsschrift Germania (16. Bd.), „Hartmann sei nur eine Zeit lang freier, selbstverständlich nicht geborner Dienstmann des Herzogs Konrad von Schwaben gewesen", entbehrt jeder Begründung und erscheint an und für sich höchst unwahrscheinlich . . . . . 45—53

Drittes Kapitel. Hartmanns von Aue Kreuzfahrt und Kreuzlieder . 53—74

Viertes Kapitel. Schwaben ist unstreitig Hartmanns Heimat. — Zu welchem Herrenhause Hartmanns Geschlecht beziehungsweise derselbe dort im Dienstmannen-Verhältniss gestanden . . . 74—84

Dritter Abschnitt.

Das schwäbische Rittergeschlecht von Owe (Obernowe, Obernau bei Rotenburg am Neckar).

Erstes Kapitel. Dasselbe gehörte zu den ritterbürtigen Dienstmannen des Grafenhauses Zollern-Hohenberg, nicht zu den freien Herren im alten Sinne des Worts . . . . . 85—100

Zweites Kapitel. Über die Besitzungen des schwäbischen Rittergeschlechts von Owe. — Es hat im 13. Jahrhundert keine „Freiherrschaft Owe" gegeben . . . . . 100—117

Vierter Abschnitt.

Erstes Kapitel. Zusammenstellung der gewonnenen Resultate. — Das schliessliche Haupt-Resultat: der Minnesänger Hartmann von Aue gehörte höchst wahrscheinlich dem Geschlechte der schwäbischen Ritter von Owe (Obernau bei Rotenburg am Neckar) an . . . . . 118—124

Seite

Zweites Kapitel. Abweisung einiger Einwürfe gegen unser Hauptresultat. — Hartmann gehörte weder dem Thur- noch dem Breisgau an, war auch nicht Dienstmann des Klosters Reichenau, ist indess sehr wahrscheinlich in der dortigen Klosterschule gebildet worden . . . . . 124—134

Rekapitulation . . . . . 135—139

Nachruf und Rückschau. — Die Burg Owe (in Obernau), des Sängers Vaterhaus von Einst und Jetzt . . . . . 139—145

Beilagen und Belege . . . . . 147—197

Druckfehler und Nachträge . . . . . 198—200

Erster Abschnitt.

Die Dienstmannen.

Der Minnesänger Hartmann von Aue sagt im Eingang zu seinem „Armen Heinrich“ selbst, er sei Dienstmann gewesen, und das schwäbische Rittergeschlecht, welchem derselbe nach unserer Ausführung höchst wahrscheinlich einzureihen ist, gehörte ohne Zweifel auch dem Dienstmannen-Stande an. Wir glauben daher und zur Berichtigung der diesfallsigen Aufstellungen des Freiherrn H. C. von Ow in der Abhandlung „Hartmanns von Aue Heimat und Stammburg“ (Germania, Vierteljahrsschrift. 16. Jahrg. S. 162—167) unsere Schrift mit einer übersichtlichen Darstellung des Dienstmannen-Wesens beginnen zu sollen, wie solches sich im 11. Jahrhundert entwickelt, in dem 12. und theilweise noch in der ersten Hälfte des 13. in seiner vollen Ausbildung bestanden, in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts aber seiner Auflösung entgegen und im folgenden meist im Lehenwesen aufgegangen ist.

Unserer Darstellung des Ministerialen-Wesens liegt in der Hauptsache die durch gründliche und umfassende Quellenforschung ausgezeichnete Schrift des Aug. Freiherrn von Fürth: die Ministerialen, Köln 1836, 539 Seiten, zu Grunde [1]). Zur Bequemlichkeit der Leser unserer Abhandlung haben wir, zumal das angegebene Werk in Bezug auf Übersichtlichkeit der Dar-

1) Wir haben bei unseren eigenen für die vorliegende Arbeit angestellten Forschungen nach urkundlichem Quellen-Material, welches wir in den Belegen meist niederlegen, die Ansichten des Verfassers auch fast durchaus bestätigt gefunden. — Ausser dieser Schrift diente uns mitunter als Quelle: „Das Bischofs- und Dienstmannen-Recht von Basel. In deutscher Aufzeichnung des XIII. Jahrhunderts, herausgegeben von W. Wackernagel. Basel 1852. Andere Quellen sind an Ort und Stelle angegeben.

stellung manches zu wünschen übrig lässt, es unterlassen, viele Citate daraus zu machen, dagegen das für unsern Zweck Dienliche weiter urkundlich begründet, in freier aber gewissenhafter Bearbeitung gegeben und das vorliegende Thema auch für einen grösseren Leserkreis ansprechend zu bearbeiten gesucht.

Das Wort „minister“ bezeichnete in alten Zeiten einen Beamten oder Diener überhaupt [1]), doch wird es noch im 12. Jahrhundert auch in dem Sinne von „ministerialis“ gebraucht. Wenn nun die Ministerialen in der Zeit vom 11. bis 14. Jahrhundert zu einem Theil auch Beamte und Diener gewesen sind, so ist das wahre Wesen der Ministerialität damit so wenig bezeichnet, dass die Begriffe „ministri“ und „ministeriales“ mitunter einander geradezu entgegengesetzt, wenigstens neben einander getroffen werden. Unter „ministeriales“, für welche Bezeichnung man schon früh zu deutsch Dienstmann, manchmal auch kurzweg Mann, was sonst aber auch Vasall bedeutete, gesetzt, sind diejenigen unfreien Leute der Fürsten (weltliche und geistliche), Grafen und Dynasten begriffen, welche zu verschiedenen, indess nicht entehrenden Diensten persönlich verpflichtet waren und dabei sowohl den freien Vasallen als den niederen unfreien Dienern und Leuten gegenüber eine besondere rechtliche Stellung hatten, nämlich unter einem eigenen Recht, dem Dienstrecht, standen, während für die Vasallen das Lehen-, für die niederen unfreien Diener und Leute das Hofrecht gegolten hat. Ebendarum bildeten die Dienstmannen einen besonderen eigenen Stand, welcher den Übergang von der Unfreiheit zur Freiheit machte und im 14. Jahrhundert in der Hauptsache meist zu dieser gelangte. Indess enthalten die Dienstrechte der Ministerialen, namentlich je nachdem sie weltlichen oder geistlichen Herren zugehörten, verschie-

1) Minister, zu deutsch Amman, hiess auch noch im 13. und 14. Jahrhundert mitunter der Vorstand selbst von ansehnlichen Städten, in welchen, wenn es nicht Reichsstädte waren, der Vogt meist einem Ministerialen-Geschlecht angehört hat. Urkunde von 1284. Walther, Vogt (aduocatus), Ulrich von Roggwil, Amman („minister“) und „consules civitatis Constantiensis“ etc. Urkunden-Auszüge zur Geschichte der Stadt Constanz. Mitgetheilt von Dr. Marmor. Herausgegeben vom Verein für die Geschichte des Bodensee's. 1873. Siehe im dritten Abschnitt.

dene Bestimmungen und die Stellung derselben [1]) zu ihren Herren war eine sehr verschiedene, mehr oder weniger gebundene und ehrenvolle. Wenn aber W. Wackernagel in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Basler Bischofs- und Dienstmannen-Rechts (S. 9. 15) sagt, dass die Ministerialen der geistlichen Fürsten, zu welchen auch die Äbte reicher Klöster zu rechnen sind, ein grösseres Mass von Rechten besessen und mehr Berücksichtigung gefunden hätten, als die der weltlichen Herren, so traf das nicht überall z. B. nicht bei den Dienstmannen des berühmten Klosters Reichenau (im Bodensee) zu. Von diesen war nach ihrem Tode Pferd und „Harnasch" als „Fal" (Sterbfall) zu entrichten. Und wenn einer ein Verbrechen begangen, so gieng er seines Eigen- wie Lehenguts für alle Zeiten verlustig. Ein Freier, ein Vasall der Abtei dagegen, der sich dessen schuldig gemacht, verlor blos sein Klosterlehen (Beleg 1[a]). Hatte hingegen ein Dienstmann von Basel durch ein Verbrechen die Huld des Bischofs verloren, so sollte er zur Abbüssung seiner Strafe sich als Gefangener in den „Rothen Thurm" zu Sant Ulrich stellen und da verbleiben, bis er seines Herrn Gnade wieder erlangt haben würde. Dabei hatte der von dem Bischof gesetzte Schultheiss der Stadt einen „siden vaden mit wasse (Wachs, Siegel) dar vür zu spannen" und der Gefangene (sammt seinen Rossen) war auf des Bischofs Kosten von dessen Hofbeamten gut zu verpflegen, auch von dem „camerer mit gewant" zu versehen. Brach er aber aus und gieng ohne „urloup" von dannen, so wurde er von Rechtswegen seiner Lehen, seines Eigen und Erbes für verlustig, für ehr- und rechtlos erklärt. Man sollte ihn greifen, ihm ein Brod in seine Tasche geben, für die Stadt führen an eine „wegescheide und gan lassen". (Basler Bischofs- und Dienstmannen-Recht S. 19.) — Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Ministerialen in ihrer Gesammtheit aus den Reihen der Hörigen hervorgegangen, dass ein guter Theil derselben sich aber durch Hof- und Kriegsdienst, andere durch geachtete Leistungen im Gewerbefach (z. B. als Waffenschmiede)

1) Der Schwabenspiegel sagt in seinem Landrechte: „daz ditz bvch als lvzel seit von der dienstmanne rehte daz ist davon daz ir rcht so manicvaltik si".

oder durch ausgezeichnete Dienste als niedere herrschaftliche Beamte und zugleich durch Erwerbung eines ansehnlichen Grundbesitzes (s. am Ende des ersten Kapitels vom dritten Abschnitt) zu einer höheren geachteten Klasse von herrschaftlichen Dienern emporgeschwungen haben. Wenn indess auch sie wie die Hörigen mit Grund und Boden verschenkt oder verkauft worden, so wurden sie bei solchen Veranlassungen schon im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts doch nicht mit denselben zusammen geworfen und so nicht als Hörige im gemeinen Sinn betrachtet (s. Beleg 34 zu 1124 und 1125). Als Eigenleute betrachtet sollten die Ministerialen selbst keine Leibeigene haben können, was aber dem Basler Dienstmannen-Recht und den Angaben vieler Urkunden widerspricht. Denn wenn auch der Schwabenspiegel, welcher um die Mitte des 13. Jahrhunderts aufgesetzt worden, S. 32. Kap. 68. sagt: „alle dienstman heizent eigen an der schrift, davon mvgen si nicht eigen livte gehaben" so war das zu jener Zeit in Praxi bereits anders".

Hatten einzelne Freie sich in das Dienstverhältniss eines Ministerialen begeben, so giengen sie eben dadurch ihrer Standesvorrechte, ihrer Freiheit verlustig und wurden in allem ihren nunmehrigen Standesgenossen gleich behandelt [1]). Man kann daher und weil die Dienstmannen einen besonderen Stand, eine besondere Volksklasse bildeten, von keinem freien Dienstmann auch nicht von verschiedenen Klassen von Dienstmannen reden. In Hartmanns von Aue Ritter-Roman „Erec der Wunderaere" besiegt dieser Held den freien Herren eines Landes im Zweikampf. Darauf bietet letzterer sich dem Sieger knieend zum Dienstmann an mit dem Versprechen: „Beide lîp unde lant sol iu wesen undertân. Ouch solt ir mich geniezen lân, daz ich iuch staete triuwe leiste âne riuwe al die wîle vnde ich lebe. unde wert mich einer gebe. (Gabe, beneficium) des man ich iuch sô verre (sehr). (Ausgabe von Feodor Bech S. 152.) Nach Hartmanns von Aue Darstellung

1) Als im Jahr 1285 der Bischof von Basel den heruntergekommenen Grafen von Pfirt „zû eime ritter unde gesellen" (Dienstmann) annahm, gelobte er demselben gleich andern selbdritt jährlich zweimal Kleider oder statt deren 30 Mark zu geben. Basler Dienstmannen-Recht etc. a. a. O. S. 11. Note 2.

war also auch ein solcher Dienstmann seinem Herrn zu lebenslänglicher Treue verpflichtet, begab sich seiner persönlichen Freiheit, seines Eigenthums und erwartete ein beneficium (eine Gabe). S. unten darüber weiter. Die Unfreiheit des Ministerialen ergibt sich u. a. klar daraus, dass eine förmliche Freilassung von Seiten seines Herrn nöthig war, um ihn zu einem Freien zu machen, und zwar wurde er dadurch nur ein sogenannter Mittelfreier, kein Vollfreier (s. unten).

In den ersten Zeiten der Ministerialität waren die ihr Angehörigen den freien Landsassen nicht ebenbürtig [1]), ja noch unter König Rudolf I. sollte ein Ministerial nicht Schultheiss sein, weil er nicht über Freie, und wenn sie nur Gemeinfreie waren, zu Gericht sitzen konnte. Als Vogt („aduocatus") dagegen konnte der Dienstmann über geringe Unfreie Richter sein. Der ursprünglichen Stellung, des Rangs der nicht edelfreien Landsassen über den Dienstmannen entspricht es auch, was unser bescheidener Minnesänger Hartmann von Owe den freien Herren Heinrich geboren von Owe von dem Maier, der auf dessen Gereute sass, sagen lässt. Als nämlich jener durch die Opferwilligkeit der Tochter des Maiers von seinem Aussatze geheilt war und ihm die „Weisen" den Rath gegeben hatten, er solle heiraten, that er, der reiche freie Herr, seinen um ihn versammelten Verwandten und Dienstmannen den Entschluss kund, er wolle aus Dankbarkeit die Maierstochter zum Weibenehmen, die ja zudem „so frî sî" als er d. h. wenn auch nicht in Bezug auf edle Geburt, so doch in Betreff der Freiheit ihm ebenbürtig sei. Somit lässt Hartmann den freien Bauern über den Dienstmann stellen, daher des freien Herren Heinrich Heirat mit der Maierstochter auch eine ebenbürtige sei. Bald aber erlangten die Ministerialen durch die sie ehrende Stellung als bewaffnete Gefolgsmannen des hohen Adels (s. unten) den Rang neben den freien Landsassen, daher sie dann auch gegen freie Bauern Zeug-

1) Der „Schwabenspiegel" kennt (S. 5.) nur „drier hande vrier livte: die vrien herren als fvrsten und die ander vrien ze man (Vasallen) haben. die mittelfrien, die ander vrien man sint; (endlich) die vrie lantsaezen die sint gebure".

niss ablegen konnten [1]). Ja sie erhielten mitunter schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Rang vor denselben, nachdem sie sich zur Ritterschaft gestellt und sich aus ihnen der niedere Adel herausgebildet hatte.

Dass aber noch im 13. Jahrhundert die rechtliche Stellung der Dienstmannen wesentlich verschieden war von der der Edelfreien, erhellt vornämlich aus folgenden zwei Verhältnissen: Für's Erste konnten jene vor Gericht nur gegen Leute ihres Standes oder unter ihnen Stehende Zeugniss ablegen, während dagegen diese, die Edelfreien, selbst in Sachen der Fürstengenossen, anderer Freien wie auch der Dienstmannen als Zeugen zulässig waren. (Eichhorn a. a. O.) Für's Zweite galt eine Ehe zwischen Angehörigen des Freiherren- und Dienstmannen-Standes auch in der angegebenen Zeit für eine ungleiche, auf welches Verhältniss wir unten noch etwas näher eingehen werden. Auffällig zeigt sich diese Standes-Verschiedenheit zwischen freien Herren und Dienstmannen noch im 13. Jahrhundert endlich in der in Urkunden aus dieser Zeit häufig vorkommenden Formel: „grâven, frîe, dienstman", „tam liberi quam ministeriales". Als Glieder der Ritterschaft waren die Dienstmannen dagegen ihren Genossen aus dem Stande der Vollfreien ebenbürtig, ja sie erhielten schon am Ende des 13. Jahrhunderts den Vortritt vor den freien Herren, wenn diese die Ritterwürde nicht besassen (s. Bel. 2). So war es vornämlich durch die Ritterbürtigkeit der Dienstmannen und andere ihnen günstige Umstände, auf welche wir unten zurückkommen werden, schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts dahin gekommen, dass die Kluft zwischen dem ursprünglich unfreien Ministerialen und dem freien Herrn sich bedeutend verringert hatte und jenem schon um die Mitte des angegebenen Jahrhunderts die Prädikate „nobilis und dominus" beigelegt wurden (s. Beleg 3), welche zuvor nur die Vollfreien — worunter auch die Fürsten

1) Eichhorn über die technischen Ausdrücke, mit welchen im 13. Jahrhundert die verschiedenen Klassen der Freien bezeichnet wurden. Abhandlungen der Akad. der Wissenschaft zu Berlin 1838. II. S. 371.

und Grafen begriffen waren [1]) erhalten hatten. Freie waren sie aber darum noch nicht. Wir haben selbst aus der zweiten Hälfte des 13. und dem Anfang des folgenden Jahrhunderts auch keine Urkunde gefunden, in welcher das Prädikat „liber“ oder „frī“ einem dem Ministerialen-Stande Angehörigen, selbst wenn er Ritter gewesen, beigelegt worden. Dasselbe wird immer noch nur einem freien Herren im alten Sinne des Worts gegeben (s. Beleg 2), und nobilis (dominus) und liber waren immer noch keine identischen Begriffe. Und in einem amtlichen Aktenstück von 1286, einer von König Rudolf I. ausgestellten Urkunde, werden die ministeriales ausdrücklich nicht zu den „nobiles“ gezählt. S. Beleg 3. unter 1286. Doch ist schon in Urkunden der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die frühere strenge Klassifikation oder Rangliste der Zeugen — „liberi“, „ministeriales“ selten. Gleichwohl haben sich die Hauptfolgen des unfreien Dienstverhältnisses der Ministerialen mindestens bis zum Schluss des 13. Jahrhunderts herab erhalten. Es veranlasst uns dies nun näher auf das Wesen dieses Dienstverhältnisses der Ministerialen insbesondere auch gegenüber dem der Vasallen einzugehen.

Wie bereits bemerkt, hatten sich diejenigeu Diener der Fürsten, Grafen und Dynasten, welche man unter dem specifischen Namen Ministerialen begriffen, ursprünglich meist aus den Reihen der unfreien Diener und Beamten [2]) zu einem besonderen Stande emporgeschwungen, worüber man sich nicht wundern darf, da nach dem schwäbischen Landrecht (a. a. O. S. 12) selbst ein Eigenmann zur Ritterwürde gelangen konnte. So war es möglich, dass, wie Bader in seiner Badenia III. S. 45 sagt, der geringste Leibeigene der Stammvater eines edlen Geschlechtes werden konnte. Noch

1) In einer dem Kloster Schönthal ausgestellten Urkunde des Bischofs von Würzburg von dem Jahr 1171 werden als Zeugen genannt: „de baronibus“ mehrere Grafen z. B. von Calw, Laufen, dann viele Freie; nach diesen die ministeriales. Wirt. Urkundenbuch II. Nro. 393. Siehe auch in Beleg 4 zu 1181. — Als „barones“ werden zu 1237 (s. Beleg 32) die freien Herren von Werstein und Isenburg aufgeführt.

2) Noch am Ende des 13. Jahrhunderts wurden gräflich hohenbergische niedere Beamte, ein Notar und ein Villicus, als Eigenleute verkauft, wiewohl einer der letzteren Klasse ein Lehen getragen. S. auch im dritten Abschnitt die Amman und Herter von Rotenburg.

im Anfang des 13. Jahrhunderts, um welche Zeit die Hof-Dienstmannen bereits häufig Ritter gewesen, werden dieselben unter dem Namen „Gesinde“ begriffen, den man allen zum Hause eines Fürsten etc. gehörigen Personen, welche den Hofstaat und das Gefolge ausmachten, gegeben [1]), und bei dem man in unseren Tagen nur an die niedern Dienstboten, Knechte und Mägde denkt. Zum Unterschied von der gemeinen Dienerschaft nennt aber Heinrich von dem Türlîn die Dienstmannschaft des Königs Artus „das reine gesinde“.

Aus dem unfreien Ursprung der Dienstmannen folgte zunächst die Erblichkeit ihrer Dienstpflicht: der Dienstmann war durch seine Geburt zu dienen verbunden, wie sein Herr durch seine Geburt [2]) sein Gebieter geworden. Dem geborenen Herrn entsprach der geborne Dienstmann, die wohl ziemlich seltenen Fälle ausgenommen, dass ein von Geburt freier Herr Dienstmann geworden (s. oben S 4). Wenn der Dienstmannen Herr mit Tod abgegangen, so mussten sie dessen Sohne und wenn eine Tochter dessen Erbin geworden [3]), dieser Treue schwören. So lassen sich z. B. auch die Ritter von Hailfingen (O.-A. Rottenburg) als Ministerialen der Grafen und Pfalzgrafen von Tübingen in dieser Eigenschaft von dem ersten Viertel des 12. bis zum Schluss des folgenden Jahrhunderts hinab verfolgen. Wenn dieselben nun auch schliesslich nicht mehr ausdrücklich mit dem Prädikat „Dienstmann“ oder „Ministerialis“ vorkommen, so trifft man sie doch noch im 14. Jahrhundert als höhere Beamte (z. B. als Räthe in Diensten des Grafenhauses Tübingen (s. Beleg 4). So kommt in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts auch ein Hermann „aduocatus de Owa“ (ohne Zweifel in Diensten des Grafenhauses Zollern-Hohenberg) vor; im Jahr 1336 nennt Graf Hugo von Hohenberg Hermann von Owe, einen Nachkom-

1) Hartmann von Aue in seinem Iwein, Ausgabe von Feodor Bech S. 205. „von rittern und von vrouwen ein solch' gesinde“.

2) Hartmann von Aue lässt in seinem Gregorjus einen Herren einen seiner Dienstmannen zu sich entbieten und diesen zu jenem sagen: „ir sît mîn geborner herre“.

3) So Hartmann von Aue in seinem Gregorjus Vers 413 ff.

men des obigen, seinen („vnsern) lieben getrewen diener". Er war Vogt von Rotenburg (s. Beleg 29). So stand, um zur Beleuchtung dieser Verhältnisse einen Blick über Schwaben hinaus zu thun, in Böhmen das weit verzweigte und reiche Geschlecht der Witkowece, oder, nach dem Haupt desselben genannt, der Rosenberge zu dem dortigen Königshause im Dienstmannen-Verhältniss. Denn nachdem der stolze und mächtige Böhmenkönig Ottokar sich (Nov. 1276) dem römischen Könige Rudolf I. vom Hause Habsburg unterworfen und dieser diejenigen böhmischen Herren, worunter vornämlich die Rosenberge, welche in dem zwischen beiden Königen ausgebrochenen Kriege an Ottokar zum Verräther geworden waren, in seinen besonderen Schutz, zum Theil in Dienst genommen hatte, protestirte der Böhmenkönig dagegen und betonte mit besonderem Nachdruck, dass das fragliche Geschlecht von jeher seinen Vorfahren und ihm ausschliesslich zu Dienst und Treue verpflichtet und unterthan gewesen sei. (Fr. Palaky, Gesch. von Böhmen II. a. S. 258.)

Der Dienstmann war, wie bereits bemerkt, seinem Herrn persönlich zu Diensten verpflichtet; doch darf man hierbei nicht an die Dienstbarkeit oder Knechtschaft der gemeinen Unfreien, an verächtliche, geringgeachtete Dienstleistungen denken. Derselbe hatte, wenn er zu seinen Jahren gekommen war, sich bei seinem Herrn zur Dienstleistung zu stellen, ohne dafür von Vorne herein also gleich eine eigentliche Belohnung (ein „beneficium") dafür fordern zu können, wenn er auch Wohnung und Lebensunterhalt, Rosse, Waffen und Kleider erhielt. Gewöhnlich musste er ein Jahr ohne besondere Vergütung dienen, darnach erhielt er ein „beneficium" [1]), welches in späteren Zeiten meist in Gütern, Grundstücken bestand. Solches wurde ihm in feierlicher Weise in der Versammlung der übrigen Dienstmannen von dem Herrn nach dem Dienstrecht übertragen, was an die Belehnung

1) Dass das „beneficium" des Ministerialen diesen nicht blos zu Kriegsdiensten verpflichtete, ist daraus ersichtlich, dass in Urkunden noch besonders ein „beneficium militare" vorkommt. Ein solches ertheilte z. B. Pfalzgraf Hugo von Tübingen dem Otto de Cuningin (Köngen) „seinem dilecto et fideli". Urkundenbuch der Pfalzgrafen von Tübingen Nro. 1.

eines Vasallen erinnert. Diese aber geschah nach dem Lehenrecht und vor den Lehensmannen, und das „beneficium“ des Dienstmannen darf nicht mit dem Lehen des Vasallen verwechselt werden. Durch „Aufsagen“ desselben wurde dieser von dem damit übernommenen Dienst frei. Gab der Dienstmann dagegen auch seine Beneficien seinem Herrn zurück, so wurde er dadurch seines Dienstes nicht ledig und kein Freier. Er blieb in dem Stande der Dienstmannen, bis sein Herr ihn förmlich freigelassen (s. hierüber unten mehr). Zwar konnte ein Dienstmann seinen Herrn verlassen, wenn dieser ihm nicht zur üblichen Frist ein beneficium ertheilt hatte oder wenn derselbe in Lagen und Verhältnisse gekommen war, durch welche die Bande zwischen Herr und Diener gelöst worden. So entband Kaiser Rudolf I., nachdem er im Juni 1276 über König Ottokar von Böhmen, welcher die Reichslande Österreich, Steiermark u. s. w. an sich gerissen, die Reichsacht ausgesprochen, die zu den genannten Herzogthümern gehörigen Vasallen und Dienstmannen ihres Gehorsams gegen Ottokar. (Böhmer, regesta imperii S. 77.) Der Dienstmann musste aber zu seinem Herrn zurückkehren, sobald ihm ein beneficium zuerkannt wurde, oder die Verhältnisse seines Herrn wieder die früheren geworden waren. Auch Hartmann von Aue kannte dies nicht anders; er stellt uns hievon ein anschauliches Beispiel auf: Als der reiche Freiherr Heinrich, geboren von Owe, von dem Aussatz befallen war, gab er (?) alle seine Habe an Gotteshäuser, Freunde und Arme, behielt (?) nur einen Hof, auf dem ein freier Maier sass und zog sich, gemieden von allen Menschen, zu diesem zurück. Nachdem er aber geheilt und bald wieder reich geworden war, hiess er allen denen, die seines Befehls gegenwärtig sein mussten (seinen Mannen), „gebieten“, bei ihm zu erscheinen, um mit ihnen und seinen Verwandten Wichtiges zu verhandeln. (Der „Arme Heinrich“ V. 1470 ff.)

Neben den Beneficien besassen indess die Dienstmannen von ihren Herren auch Lehen (s. Beleg 5). Durch letztere waren sie nach Lehensrecht zugleich als Vasallen ihren Herren zu weiteren aber gemessenen Kriegsdiensten verpflichtet. So konnte ein Ritter

Dienstmann und Vasall zugleich sein, wie wir es unten bei Volkard von Owe sehen werden (Beleg 29 zu 1291).

Da aber die Dienstpflicht, die Art und das Mass des Dienstes, welchen der Ministeriale zu leisten hatte, durch ein besonderes Recht — ein Abkommen zwischen ihm und seinem Herrn — geregelt war, so führte die Erblichheit derselben zu erblichen Standesrechten, wie auch die Beneficien gleichzeitig mit den Lehen erblich, schliesslich zu solchen selbst geworden sind. Bevor der Herr aber die in dem Dienstrecht enthaltenen Bestimmungen anerkannt hatte, war der Ministeriale nicht zum Dienstantritt verpflichtet. Dies bedingte einen weiteren gewaltigen Unterschied zwischen der Stellung des Dienstmannen und dem Herrn einer- und der des niederen unfreien Dieners, des gemeinen Gesindes und des Herrn andererseits.

Die Erblichkeit der Dienstpflicht und die persönliche Abhängigkeit der Dienstmannen von ihrem Herrn hatte auch die Folge, dass dieselben als Zugehörungen von dessen Herrschaft betrachtet worden sind und mit dieser durch Erbschaft, Tausch, Schenkung, Kauf etc. an einen andern Herrn übergehen konnten (Bel. 6). Aber man darf sie auch in dieser Beziehung nicht neben Grundholden, nicht einmal neben gemein Freie stellen, denn sie waren abgesehen, von der ehrenden Stellung, welche sie bei ihrem Herrn eingenommen und die sie in doppelter Beziehung zu Angehörigen von dessen Familie machten (s. unten), nicht bedingungslos demselben unterworfen, und ein neuer Herr, an den sie übergiengen, musste ihre Rechte und Freiheiten anerkennen. So bestätigte der römische König Rudolf I. von Habsburg am 18. Febr. 1277 zu Wien den Dienstmannen von Steiermark ihre von den Herzogen Ottokar von Steier und Lupolt von Östreich anerkannten Landesfreiheiten, versprach das Herzogthum nur an einen ihnen angenehmen Fürsten zu verleihen und verordnete, dass dieselben keinem Herrn zur Huldigung verpflichtet seien, der nicht zuvor ihre Privilegien beschworen habe. Wohl bestätigte der König auch den „Landleuten“ von Steier mit derselben Urkunde ihre Freiheiten, die Klausel in Bezug auf einen neuen Herzog machte er

aber nur zu Gunsten der Dienstmannen. (Böhmer regesta imperii von 1246—1313. 1844. S. 83.)

Das eigenthümliche Dienstverhältniss und die persönliche Abhängigkeit des Ministerialen von seinem Herrn äusserten sich noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch in Bezug auf das Eigenthumsrecht und die Ehe desselben.

Wollte nämlich der Dienstmann sein Eigen oder gar sich selbst durch Schenkung, Verkauf u. drgl. in der Weise weggeben, dass es (er) nicht in der Genossenschaft, zu welcher er gehörte, nicht innerhalb der Gewalt seines Herrn blieb, sondern z. B. an ein Kloster fiel, so war hiezu die Einwilligung und Erlaubniss seines Herrn als des wahren Eigenthümers erforderlich. Der Verkauf u. drgl. geschah desshalb, wie sich die Urkunden meist ausdrücken, durch die Hand und unter dem Siegel seines Herrn (Beleg 7). Doch fehlt es nicht an Beispielen davon, dass im 13. Jahrhundert Ministerialen auch in dem angegebenen Fall selbständig über ihr Eigen verfügt haben; man ist aber desshalb nicht berechtigt, aus einem solchen Fall den Schluss zu ziehen, der Betreffende, welcher also verfügt hat, sei ein freier Herr gewesen. Eine derartige Verfügung eines Ministerialen mag mitunter davon herkommen, dass nicht selten Fürsten und Grafen im Allgemeinen ein für allemal ihren Dienstmannen die Ermächtigung ertheilt haben, an von ihnen besonders begünstigte Kirchen und Klöster nicht bloss ihr Eigen, sondern auch sich selbst zu vergeben (Bel. 8). Den Dienstmannen der reichen Fürst-Abtei Reichenau am Bodensee, welche deren mehrere hundert hatte, worunter auch aus den Strichen Schwabens um den oberen Neckar, war nach Bestimmungen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geradezu verboten, ihre Erbgüter oder Zinslehen an andere Leute als solche, welche zur Abtei gehörten, zu verkaufen etc. (s. Beleg 1b). Eine derartige Beschränkung in Bezug auf das Erbrecht der Dienstmannen enthält auch der „Schwabenspiegel“, wenn er (S. 74. K. 158) sagt: „die dienstman nement erbe — als vrie lvte nach allem landrehte. ez mag aber ir eigen niht gevallen vz ihrer herren gewalt. ob sie nit erben hant“ (s. auch Beleg 1b).

Da der Herr die Pflicht hatte, für seinen Dienstmann und

dessen Familie zu sorgen (Beleg 9), wenn dieser kein oder nicht mehr hinreichend Eigen besass, so war es für jenen von grossem Interesse, dass seines Dienstmannes Eigenthum möglichst erhalten blieb.

Gegentheils war aber auch die Zustimmung der Dienstmannschaft eines Fürsten oder Grafen erforderlich, wenn ein solcher ein Beneficium oder Lehen eines Dienstmannes sonsthin weggeben oder veräussern wollte (s. Beleg 5. 10), denn die Dienstmannen eines Herrn bildeten eine Genossenschaft, eine Familie („familia“ [1]) von einer Art Vermögensgemeinschaft.

Dieses Verhältniss und die Beschränkung der Dienstmannen in Bezug auf Eigenthumsrecht äusserten nach Umständen auch ihre Wirkung auf die Ehe derselben. Es gehörte nämlich für's Erste zu Heiraten unter Ungenossen besondere Erlaubniss der Herren. So gestattete König Rudolf I. von Habsburg am 16. Juni 1275, dass Margaretha, die Tochter des Reichsdienstmannen Walter Hake, einem Dienstmanne des Grafen Ludwig von Öttingen sich vermählte und dass die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder öttingische Dienstmannen werden sollten, nachdem gedachter Graf das Reich durch Überlassung einer seiner Dienstmannen entschädigt hatte. (Böhmer a. a. O. S. 70.) Hatte sodann ein Dienstmann eine Frau genommen, welche nicht zu seiner Genossenschaft gehörte, und es war eine derartige Übereinkunft der Herren nicht getroffen, so blieb dieselbe Ministerialin desjenigen Herrn, zu welchem ihr Geschlecht gehörte (s. Beleg 11), ihr Mann hatte kein gesetzlich gültiges Verfügungsrecht über ihre Güter (s. Beleg 11), die aus solcher gemischten Ehe entsprossenen Kinder wurden unter die beiderseitigen Herren getheilt und hatten kein Erbrecht auf die Eigen- und Lehengüter ihres Vaters, denn diese fielen an die Sippen von der Genossenschaft des Vaters (s. Beleg 1.) oder an die beiden Dienstherrschaften. So wurde es noch im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts gehalten, denn König Rudolf I. verordnete am 18. Mai 1277 zu Wien, dass die Kinder, welche von

1) 1303. 1304. — „Ber. dictus Wischai de familia quod wlgariter daz Althovegesinde vocatur et servitor dominorum de Schälkelingen.“ Ulmer Urkundenbuch Nro. 235.

zusammen verheirateten östreichischen und bischöflich-freisingischen Dienstmannen erzeugt werden, sowie deren Güter unter beide Herrschaften gleich vertheilt werden sollten. (Böhmer a. a. O. S. 85.) Doch haben auch Wechselheiraten unter zwei Dienstmannen-Genossenschaften Statt gefunden, ohne dass eine Theilung der Kinder vorgenommen worden, was allerdings die Folge besonderer Bestimmungen oder Vergünstigung gewesen. Eine solche verlieh z. B. Kaiser Heinrich II. 1005 den Dienstmannschaften des Bisthums Bamberg und des diesem untergebenen Klosters Stein am Rhein (s. Bel. 12).

Auch in anderer Hinsicht äusserte noch im 13. Jahrhundert die Unfreiheit des Dienstmannes und zwar als eines Ungenossen des Freien ihre Wirkung auf die Ehe. Wenn nämlich eine Freie, welche bei einer Heirat mit einem Standesgenossen die Erbin ihres Vaters gewesen wäre, einen Dienstmann geheiratet hatte, so war sie von der Erbschaft der väterlichen Herrschaft ausgeschlossen [1]) und erbte bloss ihren Theil an dem Nachlass von fahrender Habe, während einer etwaigen Schwester derselben, die einen ebenbürtigen Mann geheiratet, vornämlich der hinterlassene Grundbesitz zufiel (s. Bel. 13). Hatte gegentheils ein freier Herr seine Frau aus einem Dienstmannengeschlecht genommen, so bedurfte es einer ausdrücklichen Freisprechung derselben von Seiten des Herrn, um die nachtheiligen Folgen zu beseitigen, welche eine solche ungleiche Ehe für die daraus entsprossenen Kinder hatte. Und dies war noch in Geltung zur Zeit des Königs Rudolf I. von Habsburg (s. Bel. 14).

Worin bestanden — fragen wir nun — die Dienste der Ministerialen?

Betrachten wir zunächst die Stellung und Funktion derselben als Hofdiener und Beamte, so sind in erster Linie die vier Hofämter des Kämmerers, Schenken, Truchsessen und Marschalken aufzuführen, welche übrigens in den älteren Zeiten des Mittelalters von Freien verwaltet worden sind [2]). Im 12. und 13. Jahrhundert gehörten die genannten Hofbeamten indess dem Stande der Dienst-

1) Ein Fall dieser Art ergibt sich aus der Geschichte der alten Freiherren von Entringen. (S. Beleg 32.)

2) „Die vier fvrsten ampt mûgen von erste rehte vrie lvte sin". Schwabenspiegel S. 33.

mannen an, wie aus mehreren unserer urkundlichen Belege, insbesondere Nro. 15 und 16 hervorgeht. Zu denselben kamen nach dem Kölner Dienstrecht und unseren Belegen zunächst der Vogt („aduocatus)", welcher dem Kämmerer zur Seite stand, in schwäbischen Urkunden auch häufig in der Reihe der Ministerialen aufgeführt wird (Beleg 16).

Unter den aufgeführten vier Hofbeamten als den vornehmsten Ministerialen versahen andere ihre Ämter und Dienste an den Fürsten-, Grafen- und Herrenhöfen und in deren Herrschaften. Als solche unter den vier obersten Hof-, Regierungs- und Verwaltungsbeamten stehende Beamte und Hofdiener sind nebst dem Vogt weiter zu nennen: die, welche über die herrschaftlichen Städte und Dörfer, Höfe und Waldungen gesetzt waren z. B. der Schultheiss, der Amman (s. im dritten Abschnitt), der Villicus (Maier), der „Stadelaere", „der Waldvogt" (s. Beleg 17), der Keller, der Notar, der Küchen- und Jägermeister, der Falkner [1]) u. a. m.

Aber die Ministerialen an den Höfen und in den Diensten der Fürsten, Grafen und Herren waren nicht blos Hofdiener und Beamte. Sie bildeten zugleich auch die nächste stets bereite kleinere oder grössere bewaffnete Macht ihrer Herren („homines militares" s. Bel. 34 zu 1124 und 1125). Selbst den Küchenmeister führt das Nibelungenlied als auserwählten Recken auf. Darum kam ihnen das ehrenvolle Recht zu, Waffen zu tragen, was sie wiederum vor den andern Dienern des Hofes besonders auszeichnete. So hatten von den

1) Der Küchenmeister Rumolt am Hofe des Burgunden-Königs Gunther zu Worms (Nibelungen-Lied). — Berthold von Ulm, des Grafen Rudolf von Hohenberg „Valkner" (Urkunde Nro. 618. H. U. B). In dem Siegel desselben ist dargestellt, wie ein Falke seine Beute ergreift. — Bei dem ritterlichen Geschlecht der „Herren" von Lustnau und Wildenau (bei Tübingen, letzteres längst abgegangen), Tübinger und Hohenberger Dienstmannen (s. Beleg 7), scheint das Jägermeisteramt gestanden zu sein, wenn dasselbe seinen Dienstherren (später den Grafen von Wirtenberg) jährlich zwei abgerichtete Habichte zu liefern hatte; hierauf weist auch das Wappen des Geschlechts: ein weisser Hirschkopf in gelbem Felde, welches das Dorf L. heute noch führt. In der That war der nahe Schönbuch und die bei L. befindlichen Altwasser des Neckars ein herrliches Terrain für die edle Hirschjagd und die Reiherbeize. Vergleiche auch bei Uhland 8. Band S. 451 „die Todten von Lustnau".

Leuten des Klosters Reichenau nur die Vasallen und Dienstmannen das Recht, auf der Insel Waffen zu tragen (s. Beleg 1). Als Kriegsleute gebot ihnen die Treue, welche sie, die Dienstmannen, ihrem Herrn gelobt, diesen, dessen Burgen und Besitzungen ohne Beschränkung der Dienstzeit mit ihrem tapfern Schwert zu vertheidigen, in gerechter Fehde mit ihm auszuziehen, ihm auch zum Römerzug über die Alpen zu folgen; letztere, mitunter auch erstere Dienste jedoch nur für gemessene Zeit und theilweise gegen besondere Vergütung und auf Kosten des Herrn (s. Beleg 18). Als „milites", ritterliche Mannen ihres Herrn, standen sie neben den freien Herren, welche als Vasallen mit ausgezogen, waren so Genossen derselben, ja ihres Herrn selbst (s. Bel. 19). So war es, wie bereits bemerkt, vornämlich die Ritterwürde, welche die ritterliche Dienstmannschaft zu einem niedern Adel erhob, dem man von der Mitte des 13. Jahrh. an die Prädikate des eigentlichen Adels — dominus und nobilis — beilegte, und der einen besonderen Heerschild, den sechsten, erhielt. Und auch im Hofdienst genoss der Ministeriale, wenn er Ritter gewesen, mehr Ansehen als wenn er diese Würde noch nicht erlangt hatte. So erhielt der Marschalk des Bischofs von Basel zwar jedenfalls das Pferd, auf dem dieser bei einem festlichen Anlass in die Stadt eingeritten; war er aber Ritter, so durfte er damit von dannen reiten, im andern Fall musste er es wie ein Knecht am Halfter wegführen. (Basler Dienstmannenrecht a. a. O. S. 25.)

Und wenn in Friedenszeiten der Dienstmannen Herr da und dort hinfuhr, an das Hoflager eines Kaisers oder eines Fürsten ritt, hatten die Ministerialen, welche auf der Burg desselben wohnten, vorab die vier Hofbeamten, wie auch solche, die sonst auf ihrem Eigen oder Lehen sassen, die Pflicht bez. Ehre, denselben mit dem Schwert an der Seite zu begleiten, und in herrlichen, nicht selten gleichen Gewändern in den Wappen-Farben ihres Herrn, welche ihnen von dessen Kammer gereicht worden, den Festen und Gelagen anzuwohnen [1]). Also kam es, dass die von Haus aus

1) Hartmann von Aue lässt zur Hochzeit seines ritterlichen Helden Erec, welche an des Königs Artus Hofe abgehalten worden, einen Grafen

unfreien Dienstmannen in der öffentlichen Meinung und Geltung über die freien Landsassen gesetzt wurden. So genossen schon diejenigen dem Stande der Gemeinfreien angehörigen Leute des Klosters Zwiefalten, welche den Abt, Prior und die Mönche auf Reisen zu Pferde, indess nicht ritterlich bewaffnet, zu begleiten, den Reisebündel der Mönche hinter sich auf das Pferd zu nehmen hatten und dafür Lehen erhielten, mehr Rechte und grössere Achtung als die andern [1]). Und selbst die in Diensten von Ministerialen-Geschlechtern stehenden gemeinen unfreien, reisigen Knechte hoben sich eben dadurch über das übrige gemeine Volk. So führt 1317 der Schenke von Staufenberg, ein gräflich-zollerischer Hofdienstmann, neben andern „erbern“ Leuten seinen „knecht Michel“ als Zeugen einer Verkaufs-Verhandlung auf. Mon. Zoll. I. nro. 262.

Und trefflich kam es der Dienstmannschaft zu Statten, dass der hohe Adel es liebte, mit möglichst grossem ritterlichem Gefolge öffentlich aufzutreten (s. unten). So darf man, wenn ein Ritter („miles“) im Gefolge eines Grafen wiederholt und an verschiedenen Orten zumal mit anderen, welche entschieden Ministerialen oder Vasallen desselben gewesen, angetroffen wird, auch denselben mit Recht unter dieselben zählen, und um so mehr wenn ihm oder seinem Geschlecht nie ein Prädikat beigelegt wird, das dazu berechtigt, ihn für einen Freien zu halten. Dass man hiebei nicht an das pure dominus oder nobilis denken darf, haben wir oben bereits gezeigt.

Vom 11. bis 13. Jahrhundert findet man, wie die Urkunden dieses Zeitraums zur Genüge ausweisen, die Fürsten und Grafen auf ihren grösseren oder kleineren Fahrten ganz selten ohne mehr oder weniger zahlreiches Gefolge, welches dieselben hinwiederum neben Freien und Reichsdienstmannen bei den römischen Königen oder Kaisern ausmachten. In dem Masse aber, als die Fürsten und Grafen sich zu Landesherren emporgeschwungen hatten, lich-

„reiten“, dessen „schar“ aus fünfhundert „Gesellen“ bestand, welch auf ihren Gewändern die Farben und Wappen ihres Herrn trugen. Erec V. 1907 f.

1) Hess pars hist. mon. Guelf IX. Ortlieb de Fundatione Mii. Zwifuld. Saec. XII. S. 181.

teten sich auch die Reihen des Gefolges um das Reichsoberhaupt. Ganz dasselbe beobachtet man auch in Betreff der Umgebung der Fürsten und Grafen. Als mit dem Schluss des 13. Jahrhunderts und noch mehr im 14. Jahrhundert die Dienstmannen sich meist zu Lehensmannen, zu Mittelfreien aufgeschwungen hatten (s. unten), findet man in der Umgebung der Grafen etc. nur etwa die, welche deren Rathgeber oder bei einem Verkauf und drgl. als Zeugen, Bürgen u. s. w. anwesend waren.

Da die Dienstmannen, wenigstens ein Theil derselben, vorab diejenigen, welche die vier Hofämter bekleideten oder sonst Beamte und höhere Diener am Burgsitze des Herrn oder in dessen Herrschaft waren, daheim und auch sonst auf Fahrten dessen gewöhnliche unmittelbare Umgebung bildeten, so hat man in denselben auch die ordentlichen Räthe ihres Herrn in mancherlei Angelegenheiten zu erkennen [1]), z. B. wenn derselbe eine Ehe eingehen wollte. So bat, bez. berief, um ein unserm Gegenstand selbst entnommenes Beispiel zu wählen, der freie Herre Heinrich geborn von Owe „beide mâge und man" (Verwandte und Dienstmannen) zu sich, um sich mit ihnen über seine „Hîrat" zu berathen. So lässt Hartmann von Aue den jungen unglücklichen Fürsten Gregorjus von Aquitanien erst den ältesten, angesehensten und weisesten seiner Dienstmannen zu sich entbieten und bittet denselben um Rath, was er in seiner Noth anfangen soll. Der gibt ihm den Rath, er solle die Mannen, welche schon seines Vaters Rathgeber gewesen, zu Hofe gebieten, und deren Meinung hören (Gregorjus V. 349 ff). Und in manchen Fällen erschien die Betheiligung der Dienstmannen geradezu nothwendig, wenn z. B. der Herr über ein Beneficium oder Lehen eines derselben anderweitig verfügen wollte (s. oben S. 13), wie denn auch die Dienstmannen Richter waren zwischen ihrem Herrn und einem ihrer Genossen in einer Sache des letzteren. Sonst diente die Theilnahme der Ministerialen an einer Verhandlung zur Bekräftigung von deren Resultat. In solcher Weise waren Vasallen und Dienstmannen des Bischofs von Speier und des Pfalzgrafen Rudolf I. von Tübingen bei der Stiftung des Klo-

1) Ez sol ein Dienstman ze reht haben sin vnd witze, daz er mit êren sitze an des lantfürsten rât. Seifried Helbling 8, 121. (S. auch Beleg 15.)

sters Bebenhausen betheiligt. Für's Erste beschworen nach ihrem besten Wissen und Gewissen zehn Dienstmannen des Bisthums Speier, dass der Gütertausch zwischen demselben und dem Pfalzgrafen für jenes nur vortheilhaft gewesen seie. Für's Andere sieht man die Dienstmannen des Stifters von Bebenhausen an dem Familienrathe Theil nehmen, welcher in der berührten Angelegenheit zusammen berufen worden. Der Stifter, Pfalzgraf Rudolf, war nämlich bald nachdem die ersten Schritte zu dem frommen Werke gethan waren, auf's Krankenbett geworfen worden. Da berief er an dasselbe — es lag in einer kleinen Kemenate hinter einem Thurme — seine Mutter, seinen Bruder Hugo, Graf von Bregenz, die Grafen Burkard von Hohenberg und Egeno von Urach, seine Verwandten, von seinen Vasallen die freien Mannen Albert von Hohenstein, Albert von Mezzingen, Walter von Jettenburg und von seinen Dienstmannen Kraft von Hailfingen und Wolpot von Pfäffingen, um in Gegenwart aller seinen Bruder eidlich seine Zustimmung zu der Stiftung ertheilen zu lassen. Und als solches geschehen war, verkündete Graf Burkard mehr als hundert weiteren vor der Burgkapelle versammelten ritterlichen Dienstmannen was am Krankenbette ihres Herrn verhandelt worden (s. Beleg 20 und T. U. B. Nro. 4). Ja es fehlt nicht an Beispielen davon, dass ein Fürst oder Graf bei Verfügung über sein Eigenthum an die Zustimmung seiner Dienstmannen gebunden war, woraus eben wieder ersichtlich ist, dass der Herr und seine Dienstmannschaft in gewissem Sinne eine „Familia" bildeten.

Ausser den bereits erwähnten Ämtern, Diensten und Funktionen der Dienstmannen kam denselben auch der ehrenvolle Auftrag zu, die Söhne ihrer Herrschaft zu überwachen, wie das Nibelungenlied in Betreff des jungen Königssohns Siegfried sagt: „vil selten âne huote man rîten lie daz kint". Insbesondere war einer der vier obersten Hofbeamten, z. B. der Kämmerer oder Schenke oder ein anderer geeigneter Dienstmann, bei der Erziehung der Söhne betheiligt oder leitete solche überhaupt [1]). Dieselben wurden von

1) (Friederious Imperator) filium quoque suum Henricum, jam circiter 8 annos habentem, nutriendum et gubernandum commisit Cunrado de Tanne

erfahrenen Dienstmannen, welche auf der Herrenburg sassen, auch in den ritterlichen Künsten etc. unterwiesen, während für andere Zweige der Burgkapellan wirkte mitunter auch ein besonderer Lehrer bestellt war.

Hinwiederum widmete der Fürst oder Graf als das Haupt der Familie im weiteren Sinne, zu welcher auch die Dienstmannschaft gehörte, der Bildung der Söhne seiner ritterlichen Mannen, welche man an seinen Hof gebracht, die gleiche Sorge, wie derjenigen seiner eigenen [1]). Nicht selten auch geschah es, dass fähige Söhne von Dienstmannen von ihren Herren zur Erziehung in ein Kloster geschickt worden sind, wie es scheint auch Hartmann von Aue und zwar am wahrscheinlichsten in das Kloster Reichenau (s. im vierten Abschnitt). Darum durften sich jene schon in früher Jugend als Glieder der Familie ihres Herrn betrachten, und die Treue gegen diesen vererbte sich, gehoben durch Dankbarkeit, vom Vater auf den Sohn. So erzählt Ulrich von Lichtenstein, der sich selbst als „rechten Dienstmann" des Herzogs Friedrich von Österreich und diesen uns als seinen „rechten Herrn" vorstellt, er sei als Jüngling an den Hof des Markgrafen Heinrich von Österreich, eines Vorbildes aller ritterlichen Tugenden, gebracht worden.

Da lernten nun die jungen Söhne der Dienstmannen in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als kleine Diener der hohen Burgfrau und deren Ehegemahls nicht nur die feinen höfischen Sitten kennen, — wir haben hier allerdings die besseren Zeiten des Mittelalters (12. Jahrhundert) vor Augen — sondern sie sahen auch bei den glänzenden Hoffesten manch' schöne, edle Frau, manch' herrlichen Ritter und waren Zeugen davon, wie sich die hohe Gesellschaft mit Waffen- und Saitenspiel, Reigentanz und mancherhand anderem Kurzweil belustigte, durften sich schliesslich auch mancher schönen Gabe erfreuen.

---

princernae et ministeriali suo in castro Vuinterstetten (O.-A Waldsee.) Ursperg. chronic. ad ann. 1221 p. 241. Auch Walther von der Vogelweide, der berühmte Minnesänger, welcher seiner Zeit ein Lehen von König Friedrich II. erhalten und jedenfalls dem Dienstadel angehört hat, war mit der Erziehung des genannten Prinzen zeitweise beauftragt.

1) Guelffo V. (Herzog von Baiern † um 1120) filios nobiliorum erudiendos accepit. Summula de Guelfis. Hess, mon. Guelf. pars historica S. 125.

Darum werden sich wenige derselben von dem herrlichen Leben auf der stolzen Herrenburg weg nach ihren engen heimatlichen Schlössern in schlichten Dörfern, abgelegenen Wald-Revieren oder auf isolirten Felsen gesehnt haben und die Jugendjahre, welche der Dienstmann an dem Hofe seines Herrn verlebt, dürften für manchen die freudereichsten und sorglosesten gewesen sein.

Dabei hat man allen Grund auch sonst die Stellung, welche Dienstmannen am Hofe ihres Herrn eingenommen, die Aufnahme, welche sie dort gefunden, als eine ehrenvolle, freundliche zu betrachten. Wenn die Hausdienstmannen („das Heimgesinde") bei Festen auf der Herrenburg auch dieser oder jener Dienste zu warten hatten, so waren diese stets ihrer ritterlichen Würde angemessen. Und wenn sonst, zumal zur Winterszeit, die Herrenfamilie sich um das Kaminfeuer versammelte und die langen Abende mit mancherlei Kurzweil vertrieb, oder der wonnige Mai zu Spielen in den Baumgarten bei der Burg gelockt, so nahmen auch die Hofdienstmannen hieran Theil. Ja es gehörte mitunter, selbsverständlich wenn sie hiezu besonders begabt waren, zu ihrer Funktion, hiebei zur Unterhaltung oder Belustigung beizutragen [1]). Die Abgeschlossenheit von der Aussenwelt, in welcher man sich auf den Burgen mehr oder weniger befand, that das Ihrige auch dazu, ein gewisses vertrauliches ja herzliches Verhältniss zwischen der Herrschaft und dem höheren „Gesinde" zu schaffen, und das „Du", in dem der Herr zu seinem Dienstmann gesprochen (Hartmanns von Aue Gregorjus V. 350), während letzterer ersteren mit „Ihr" anredete, klingt darum in einer freundlicheren Weise. Ein Gleiches gilt auch von denjenigen Dienstmannen, welche in der Nähe ihrer Herren sassen: kein Fest an Pfingsten, Sonnenwende oder Fassnacht wurde auf der Herrenburg gefeiert, zu dem dieselben nicht geladen worden wären. Als nach Hartmanns von Aue „Erec der Wunderaere" auf der grossen Burg Brandigân ein grosses Fest gefeiert worden, „fuoren des künegs mâge und Dienestman ze

1) Siehe im zweiten Abschnitt wie das Dichten des Dienstmannes Hartmann von Aue Nebenbeschäftigung gewesen.

hove alle dan mit den lantfrouwen". (V. 9761 ff.) Und wann Tage der Trübsal im Herrenhaus eingekehrt waren, wann der, welcher auch für seine Dienstmannen Familienvater gewesen, dieselben um sein Todtenbett versammelt und ihnen seine Kinder empfohlen hatte, da „gebarten" sie sich, wie es einem „guoten ingesinde gegen iren lieben herren" geziemt: „ir jâmer war so gross als ir treue" und „grôz weinen wart vernomen". (Hartmanns von Aue Gregorjus V. 51 ff.)

Dabei fehlt es nicht an urkundlichen Zeugnissen, welche darthun, dass das Verhältniss zwischen Dienstherr und Dienstmannen nicht selten ein sehr freundliches, gar herzliches, nicht das eines stolzen Herrn zum unterwürfigen Diener gewesen ist. So gedenkt z. B. der mächtige und sonst gestrenge Pfalzgraf Hugo von Tübingen in einer von ihm dem Kloster Marchthal (an der Donau) am 8. Juli 1174 ausgestellten Urkunde seines „karissimi ministerialis Anshelmi militis de Wurmelingen [1]) (O.-A. Rotenburg). So wird Ritter Marquard von Ehingen (bei Rotenburg) von Graf Albert von Hohenberg-Haigerloch, dem berühmten Helden und edlen Minnesänger, „dilectus noster ministerialis" und Hermann von Owe von Graf Hugo von Hohenberg „vnser lieber getrewer diener" genannt. Und wenn ein Graf von Kirchberg der „uxoris reverendae" seines Dienstmannes gedenkt, so ist daraus eben wieder die geachtete Stellung, welche die Dienstmannen in sozialer Beziehung eingenommen, ersichtlich (s. Beleg 5. 7. 29).

Solch' freundlicher Art muss denn auch das Verhältniss gewesen sein zwischen Ulrich von Lichtenstein, dem „steirischen Landherren", und seinem Herrn, dem Herzog Friedrich dem Streitbaren von Österreich, wenn jener, nachdem dieser 1246 im Kampfe gegen die Ungarn gefallen, bitter klagend also singt:

„nâch diesen lieden kom ein tac,
den ich wol immer hazzen mac,
und der mir oft noch truren gît
— — — — — — — —

1) S. unsere Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen 1853. S. 103. Nro. 1.

(an dem) der fürste Friederich,
vil jaemerlîchen wart erslagen". [1])

Desselben Glückes durfte sich als Dienstmann ohne Zweifel auch unser Minnesänger Hartmann von Aue rühmen, denn er beklagte wie Ulrich von Lichtenstein tief den Tod seines Herrn also:

„Sît mich der tôt beroubet hât
des herren mîn,
wie nû diu werlt nâch ime gestât
das lâze ich sîn.
Der fröude mîn den besten teil
hât er dâ hin":
u. s. w. (s. die Beilage 1).

Und offenbar schwebte Hartmann solch' schöne, ehrenvolle Stellung des ritterlichen Dienstmannes gegenüber von seinem Herrn vor, bei welcher ersterer mehr als Genosse denn als Untergebener betrachtet wurde, wenn er in seinem „Iwein, dem Ritter mit dem Löwen", also berichtet:

„er (König Artus) gienc hin ûz zuo in (seinen Mannen) zehant, dâ er sî sament sitzen vant. sî sprangen ûf: daz was im leit. er zurnde durch gesellekeit (weil er sich als ihren Genossen ansah): wande (da) er was in weizgot verre baz (weit mehr) geselle danne herre" [2]).

So darf man sich auch nicht darüber wundern, dass der ohnedies bescheidene Minnesänger (Hartmann) sich uns neben dem reichen freien Herren, Heinrich geborn von Owe blos als einen Dienstmannen vorstellt, welcher von dem Geschlechte seines Herrn den Namen überkommen (im zweiten Abschnitt hierüber mehr).

Als eine Folge davon, dass die Ministerialen im weiteren Sinne zur Familie („de domo, familia") ihres Herrn gehört und nicht selten, vorab die vier Hausbeamten, meist auf der Burg desselben gewohnt haben, ist es auch anzusehen, dass viele Ministerialen-Geschlechter sich nach den Sitzen ihrer Herren geschrieben, der Familien-Name der letzteren auf sie übergegangen ist (s. Beleg 21), mit dem manche derselben noch vorkommen,

1) Ulrich von Lichtenstein herausgegeben von K. Lachmann S. 525.

2) Hartmann von Aue, herausgegeben von Fedor Bech, dritter Theil V. 883 ff.

nachdem ihr Herrengeschlecht ausgestorben war (Beleg 22. 19). Nicht selten auch gieng das Wappen der Herren auf das Geschlecht der Dienstmannen über [1]).

Wir schliessen unsere Darstellung des Ministerialen-Wesens mit einer kurzen Erörterung der Fragen:

Wodurch und wie wurde der Ministerial seiner Dienstpflicht rechtsgiltig und förmlich entbunden?

In welchen Stand trat er alsdann ein?

Welche Umstände beförderten das Aufhören des Ministerialen-Wesens?

Endlich: Wann trat dieser folgenreiche Umschwung in den sozialen Verhältnissen des Mittelalters ein?

Man kann es als eine Lockerung des Bandes betrachten, welches einen Ministerialen persönlich an seinen Herrn ketten sollte, wenn ein solcher Dienstmann von zwei oder gar mehreren Herren gewesen, wovon uns eine von den Grafen Rudolf von Tübingen, Heinrich von Fürstenberg und Albert von Hohenberg im Jahr 1263 ausgestellte Urkunde ein Beispiel vorführt (s. Beleg 27 zu 1263). Es werden nämlich in derselben zwei Ritter von Haiterbach (O.-A. Freudenstadt) als Dienstmannen der genannten drei Grafen aufgeführt. Es könnte dieser specielle Fall indessen theilweise seine einfache Erklärung in der gerade damals bestandenen nahen Verwandtschaft der Grafenhäuser Hohenberg und Tübingen finden. Bei solch' getheilter Dienstverbindlichkeit eines Ministerialen galt übrigens derjenige als sein eigentlicher Gefolgsherr, dessen Zustimmung zu Verfügung über Güter, selbst wenn solche Lehen von

---

1) Die Truchsessen von Waldburg, die Ahnen des jetzigen fürstlichen Hauses, führten die drei Löwen des hohenstaufisch-schwäbischen Hauses und die hohenstaufischen Dienst- und Amtleute auf Hohenstaufen (s. Beleg 21) in ihrem Wappen den einfachen hohenstaufischen Löwen, welcher auch in das königlich württembergische Wappen übergegangen ist. Ein in Dusslingen (bei Tübingen) ehedem sesshaft gewesenes Rittergeschlecht, die Herter genannt, Dienstmannen der Pfalzgrafen von Tübingen und Grafen von Hohenberg, führte das Wappen der letzteren. — Reinhard, „Ritter von Baden", führte das Wappen des Markgrafen Rudolf von Baden, seines Herrn. Urkunde von 1252 bei Mone a. a. O. VI. S. 462.

einem andern gewesen, nöthig war. Man findet zwar nicht selten, dass ein Ministeriale in Diensten mehrerer Herren gestanden; ohne Erlaubniss seines „rechten" Herrn durfte er aber solches nicht sein. (Böhmer regesta imperii S. 65 aus den Zeiten des Königs Rudolf I.)

Der Ministeriale eines Herrn wurde seiner Dienstpflicht ledig, wenn dieser ihm nach der herkömmlichen Frist trotz wiederholter Mahnung kein oder nicht genügendes Beneficium gegeben. Und zwar sollte — wenigstens nach dem Kölner Dienstrecht — das beneficium eines dortigen Ministerialen mindestens ein Einkommen von fünf Mark Silber abwerfen, um dienstpflichtig zu machen. Und so mag es auch in Schwaben gewesen sein. Es dürfte nämlich nicht als zufällig betrachtet werden, dass das Schwäbische Landrecht vorschreibt, ein Dienstmann habe seiner Frau eine Morgengabe zu geben, „welche eben auch fünf Mark Silber giltet" [1]).

Indessen darf man sich natürlich nicht vorstellen, dass ein Dienstmann wegen Verweigerung oder Nicht-Zutheilung eines genügenden beneficium mir nichts dir nichts hätte weglaufen und so ohne Weiteres seiner Dienstpflicht los werden können. Erst hatten auf Erfordern des Betheiligten dessen Dienstgenossen zu bezeugen, dass derselbe sich zur Übernahme der Dienste, zu welchen ihn seine Geburt verpflichtete, gehörig angeboten, dass sein Herr ihm aber kein entsprechendes beneficium ertheilt, er also das Recht habe, sich so lange von seiner Dienstpflicht loszusagen, bis ihn sein Herr durch Ertheilung eines solchen zurückrufe. Auch konnte so ein durch seine Geburt Dienstmann eines Herrn gewordener Ritter fern von dem Gebiet desselben, zeitweise in Dienste eines andern treten, doch mit dem Vorbehalt seines Rücktritts zu seinem eigentlichen Herren

---

1) Den freien Herren, zu welchen auch die Fürsten und Grafen gehörten, schreibt das schwäbische Landrecht eine Morgengabe vor, die hundert Mark giltet, den Mittelfreien eine von zehn Mark, einem „eigen man der ritter ist" ein Ross oder ein Stück Rindvieh; der freie Bauer und andere freie Leute, die nicht Ritter sind, „mvgen geben ze morgengabe ein Ross und ein Rind und zehn Mark; der eigen man ein Schaf oder eine Geis· Schwabenspiegel S. 12 f.

(s. auch S. 25). Es ist aber klar, dass ein also oder durch andere Verhältnisse seiner Dienstpflicht bedingt ledig gewordener Ministeriale dadurch kein Freier geworden ist. Ein solcher wurde er erst, nachdem eine förmliche Freilassung desselben von Seiten seines Herrn in Gegenwart seiner bisherigen Genossen erfolgt war, und zwar natürlich nicht etwa in der Weise und nicht zu dem Zweck, dass er nun zu einem andern Herrn übergieng. Bei der Freilassung eines Dienstmannes wurde gewöhnlich erklärt: er solle von nun an frei, von allen Folgen seines Dienstverhältnisses befreit, seinem Herrn nicht mehr unterworfen, in keiner seiner Handlungen beschränkt sein, könne von nun an über sich und sein Vermögen verfügen, stehe unter dem gemeinen Landrecht und sei überhaupt in allen Stücken den übrigen freien Männern gleichgestellt.

Es ergibt sich hieraus wiederum klar der Unterschied zwischen der Dienstpflicht des Vasallen und der des Dienstmannes: sagte jener das Lehen auf, welches er von einem Herrn empfangen und wofür er sich diesem zu einem gemessenen Kriegsdienst verpflichtet hatte, so konnte derselbe die Zurücknahme des Lehens nicht verweigern und der Vasall war seiner Dienstpflicht entbunden, selbst wenn der Lehensherr auf die von demselben in aller Form vorgetragene Bitte nicht eingegangen (s. Bel. 24). Das Dienstverhältniss eines Ministerialen dagegen wurde nicht förmlich und gesetzlich gelöst, auch wenn er sich bereit erklärt hätte, er wollte alle seine Beneficien und Lehen seinem Herrn zurückgeben, weil er seinem Herrn persönlich zu Treue und Dienst verpflichtet war.

Lebendig und ergreifend schildert der „Nibelunge Not“ die verzweifelte Lage des Markgrafen Rüdiger von Bechelaren, als Etzels, des Hunnenkönigs Dienstmannes. Den Burgundenkönig Gunther, dessen Brüder Gernot und Giselher hatte er mit grossen Ehren und reicher Gastfreundschaft auf seiner Burg beherbergt, dem jungen Giselher sogar seine Tochter Dietelind angelobt. Als dieselben darauf mit ihren Recken Hagen, Volker u. a. in Rüdigers Geleite als des Hunnenkönigs geladene Gäste auf der Etzelburg angekommen waren, und auf Anstiften der rachedurstigen Kriemhilde, Etzels Gemahlin, sich ein blutiger Kampf zwischen

den Burgunden und Hunnen entsponnen hatte, in welchem diese den Kürzeren zogen, da forderten Etzel und Kriemhilde Rüdiger, ihren „Mann", der Land und Burgen von dem Hunnenkönig empfangen, zur Hilfe, zum Kampf mit den Burgunden auf. Ja sie baten den lange Widerstrebenden, der ihnen sein inniges Verhältniss zu dem Burgundenkönig zu bedenken gegeben, gar fussfällig darum. Aber er konnte sich immer noch nicht dazu entschliessen. Lieber wolle er, sprach er jammernd zu Etzel, Land und Burgen, welche er von ihm empfangen, wieder zurückgeben und als ein Bettler heimatlos herumirren. Das Anerbieten half ihm nichts: er musste als Dienstmann seinem Eid gemäss gegen seine Gastfreunde, seinen eigenen Eidam die Waffen ergreifen. Ja selbst Lehen, welche der Dienstmann neben den eigentlichen Beneficien von seinem Herrn erhalten, scheinen ihn enger als wir es beim Vasallen gefunden, an denselben gebunden zu haben (s. Beleg 25).

In Betreff derjenigen Klasse von Freien, in welche der ritterbürtige Dienstmann, welchen der „Schwabenspiegel" dem sechsten Heerschild zuweist, nach seiner Freilassung eingetreten, bestimmt derselbe (S. 74): lässt ein Laienfürst oder Vollfreier seinen Dienstmann frei, der von ritterlicher Art geboren ist, so erhält der die Rechte der Mittelfreien. Diese standen im fünften Heerschild, zwischen den Vollfreien und Gemeinfreien, da die Dienstmannen nach dem genannten alten Gesetzbuch gar nicht als Freie galten, waren Lehensmannen der Vollfreien, während diese es nur von den geistlichen Fürsten sein konnten. Den grossen Unterschied zwischen den Vollfreien und Mittelfreien findet das „Schwäbische Landrecht" namentlich auch darin, dass nur jene zum König wählbar seien. Das früher (im 12. Jahrhundert) niedergeschriebene „sächsische Landrecht" stellte den freigelassenen Dienstmann zur Klasse der freien Landsassen, während der „Schwabenspiegel" diesen den „eigen man" zuweist, welchen sein Herr freigelassen hat.

Mancherlei Umstände mögen es gewesen sein, welche die förmliche Freilassung der Ministerialen herbeigeführt oder wenigstens gefördert haben. Sicherlich darf man hier zunächst daran denken, dass gegen den Schluss des 13. Jahrhunderts viele Grafen- und Dynasten-Häuser in ihrem Besitzstande, in ihren Vermögens-Ver-

hältnissen sehr herabgekommen waren. Und nicht wenig hat hiezu beigetragen, dass manche derselben eben eine sehr grosse Anzahl Dienstmannen hatten, deren Beneficien und Lehen das Hausgut nothwendig sehr geschmälert haben müssen. Ein uns sehr naheliegendes und dabei sehr sprechendes Beispiel ist das im 12. Jahrhundert sehr mächtig gewesene Geschlecht der Pfalzgrafen von Tübingen. Im Jahr 1180 ritt der junge Pfalzgraf Rudolf von Tübingen mit einem Gefolge von 130 „satellitibus" auf den Reichstag des Kaisers Friedrich I. in Ulm. Am Schluss des 13. Jahrhunderts war das Haus in seinem Besitz sehr heruntergekommen und mit grossen Schulden belastet.

Der gesunkene Wohlstand der Herrenhäuser hatte einerseits die Folge, dass dieselben nicht mehr im Stande waren, den Verpflichtungen gegen ihre Dienstmannen nachzukommen, andererseits kann es ihnen erwünscht gewesen sein, wenn sich diese gegen eine Summe Geldes loskaufen wollten. Und an den hiezu nöthigen Mitteln dürfte es manchen Dienstmannen-Geschlechtern nicht gefehlt haben, da viele derselben sehr begütert, die Diener reich [1]), die Herren aber arm geworden sind, nachdem die Beneficien mit den Lehen erblich geworden waren (s. Beleg 17). Nehmen wir noch hinzu, dass der Besitz der Ritterwürde den Ministerialen als Genossen neben seinen Dienstherrn stellte, so erscheint das persönlich abhängige Dienstverhältniss desselben als eine Stellung, welche zu manchen Unzuträglichkeiten führen musste und wohl da und dort nur mit Widerwillen ertragen wurde. Dies zeigt sich auffällig bei den mehrgenannten vier Hofbeamten: im 14. Jahrhundert wird derselben nur selten erwähnt, und wenn auch ein Schenke oder Truchsess vorkommt, so war der Amtstitel zum Familien-Namen, zu welchem noch der des Burgsitzes kam [2]), und die vormaligen Hofdiener waren Herren geworden, welche nur bei besonderen festlichen Anlässen ihr Amt versahen. So gab es

1) Hartmann von Aue spricht in seinem „Erec" auch von einem Grafen, welcher „riche dienstman" hatte. V. 6277.

2) z. B. die zollerischen Schenken von Zell und Staufenberg, die Truchsessen von Heimertingen (vom Geschlechte der Ritter von Waldeck). Mon. Zoll. I. Bibliothek des lit. Vereins. I. B. 2.

dann an den Höfen der weltlichen und geistlichen Fürsten Ober-, Mittel- und Unter-Schenken etc. Und wenn sich die stolzen ritterlichen Herren zu persönlicher Dienstleistung herbeiliessen, so geschah es mitunter, um der herkömmlich damit verbundenen Gebühren theilhaftig zu werden [1]).

Dabei waren die Zustände des deutschen Reichs in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ganz dazu angethan, das Bestreben der Dienstmannen, sich von ihrer persönlichen Abhängigkeit loszumachen und zu Vasallen aufzuschwingen, zu unterstützen: eine Reihe von Jahren kein allgemein anerkanntes tüchtiges Oberhaupt; Zwietracht, Selbsthilfe, Faustrecht an der Tagesordnung; Fürsten und Grafen allgemein bestrebt, sich aus ihrer ursprünglichen Stellung als Vasallen des Reichs zu Landesherren emporzuschwingen, ein Streben, dem mit andauerndem Erfolg zu steuern auch König Rudolf von Habsburg nicht gewachsen war. Daher kein Wunder, dass sich's auch in den Reihen der Dienstmannen gewaltig regte und diese allem aufboten, um aus ihrer beengenden, ihnen nahezu unerträglich gewordenen Lage herauszukommen, und sich in die Reihen der Vasallen zu stellen.

Ohne besondere Vergütung wurde ein Dienstmann frei, wenn er in ein Kloster eintrat, wie er auch von einem Kreuzzug durch seinen Herrn nicht zurückgehalten werden konnte.

Sicherlich ist es indess auch vorgekommen, dass ein Herr einen beliebten, um sein Haus verdienten Dienstmann aus freien Stücken und ohne eine Geldentschädigung zu verlangen, freigelassen hat, vielleicht auch, um ihn zu einem Richter über Freie zu setzen (s. S. 5).

Zum Aufhören der Ministerialität trug endlich auch der Umstand bei, dass am Schlusse des 13. und im Laufe des 14. Jahrhunderts manche Grafen- und insbesondere Dynasten-Geschlechter

---

1) So erhielt, wie bereits bemerkt, der Basler Mittel-Marschalk das Ross des Bischofs, der Mittel-Schenk den Wein, welcher angestochen und bei dem festlichen Gelage übrig geblieben, der Mittel-Truchsess alles übrig gebliebene Essen wie auch das noch Ungekochte, der Kämmerer das Bett, die Kissen und Pfulwen, darauf der Bischof geschlafen. Basler Dienstmannen-Recht a. a. O. S. 25.

ausgestorben [1]) sind, wodurch die Ministerialen derselben nach Umständen von ihrem Dienst frei wurden. Am Schlusse des 14. Jahrhunderts gab es keine Dienstmannen mehr; sie bildeten nun neben den alten Freien, welche indess noch im 15. Jahrhundert besonders bezeichnet wurden (s. Beleg 33), den niederen Dienst- oder ritterschaftlichen Adel. Innerhalb hundert Jahre hatte sich die grosse Wandlung allermeist und spätestens vollzogen. Mit stolzer Verachtung sahen die Ritter, welche Herzog Leopold von Österreich im Jahr 1386 gegen die vier Waldstädte Luzern, Schwyz etc. geführt und unter denen sich manche fanden, deren Ahnen schwäbischen Dienstmannen-Geschlechtern angehörten, auf das Hirtenvolk von Schwyz etc. herab; hundert Jahre zuvor aber hatte König Rudolf I., Leopolds Ahnherr, Dienstmannen nicht für würdig gehalten, zu Richtern über die gemeinfreien Leute von Schwyz gesetzt zu werden (s. Bel. 35). Viele Geschlechter waren aus dem Dienstmannen-Verhältniss schon früher herausgetreten. Am frühesten gieng die Ministerialität im Südosten des deutschen Reiches, in den Herzogthümern Österreich und Steiermark unter Begünstigung der dortigen Fürsten unter. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurden dort aus den Dienstmannen „Landesherren“ [2]) d. h. Herren im Lande genannt, waren meist zu einem sehr ansehnlichen Grundbesitz und grossem Einfluss [3]) gelangten. Doch waren dieselben zur Zeit des Königs Rudolf I. in der Hauptsache aus ihrer Stellung als Dienstmannen noch nicht herausgetreten, aber, und nicht ohne Erfolg bemüht, sich zu Vasallen

---

1) Wir haben in Beleg 32 eine Anzahl solcher schwäbischen Dynasten-Geschlechter aufgeführt.

2) Ja schon Hartmann von Aue gibt in seinem Gregorjus (V. 31, 53. 59, 374, 2016) den Dienstmannen des Fürsten von Aquitanien, welche er sonst als dessen „Gesinde“ aufführt und die denselben ihren „gebornen herren“ nennen, den Titel „herren von den landen, lantherren“, wohl zum Unterschied von der übrigen Masse des gemeinen „armen“ Volks.

3) Dazu gehörten auch u. a. die von Lichtenstein, welche am Ende des 13. Jahrhunderts bereits selbst Dienstmannen hatten und die Ahnen des jetzigen fürstlichen Geschlechts sind; die von Wildon, von welchen einer noch 1191 Dienstmann und zwar Truchsess des Herzogs von Steiermark gewesen (s. Beleg 15).

emporzuschwingen, wobei es indess zu sehr ernsten Zerwürfnissen mit dem Böhmenkönig Ottokar und Rudolfs Sohne Albrecht, dem neuen Herzog des Landes, kam, daher dieser zur grossen Unzufriedenheit der „Landherren" den niederen schwäbischen Adel in's Land gezogen.

Die Zahl der Dienstmannen-Geschlechter war naturgemäss viel grösser als die der Grafen, Dynasten und eigentlichen freien Herren, daher findet man, da zumal von Letzteren viele früh ausgestorben sind, von der Mitte des 14. Jahrhunderts an namentlich auch in Schwaben einen sehr zahlreichen Stand, der aus Mittelfreien bestand, allermeist aus der Ministerialität hervorgegangen war und den „ritterschaftlichen Adel" bildete. Bei manchen von demselben haben sich die Attribute ihres vormaligen Dienstverhältnisses — Truchsess, Schenk, Maier, Vogt etc. — noch lange hin erhalten; bei andern sind sie bald verschwunden und die Diener-Titel haben sich zu Herrentiteln umgemodelt (s. Bel. 17). So hatte denn fast jedes geringe Dorf „seinen eigenen Adel", wie man sich auszudrücken pflegt. Der sass auf seinen Schlössern, in der Nähe oder inmitten seiner Besitzungen, welche er von seinen Ahnen als Eigen, erbliche Beneficien und Lehen überkommen hatte, und wozu die Einwohner des Dorfes meist als Grundholden gehörten, und manches Geschlecht war schon im 14. Jahrhundert zu ausgebreitetem Besitzstande gelangt (s. Beleg 17 und im dritten Abschnitt die angebliche „Freiherrschaft Owe"). Die Zahl der freien Landsassen dagegen war inzwischen fast auf Null herabgesunken. Mancherlei Umstände: z. B. Schutzbedürftigkeit in den wilden Fehdezeiten, ein allzu gering gewordener Besitz von Eigen hatten manchen gemein Freien genöthigt, sich zunächst zum Schutzhörigen des Ritters zu machen, der auf dem nahen Schlosse sass [1]). Im Übrigen haben List und Gewalt das Ihrige gethan, um die Freiheit des gemeinen Landvolkes vollends zu vernichten. Berichte von Zeitgenossen, welche mitunter dem Adel angehört haben [2]), berechtigen zu solcher Anklage.

1) So war nach Hartmanns von Aue „Armem Heinrich" ein freier Bauer erblicher „Maier" eines dem Freiherrn von Owe gehörigen Hofes und dieser dadurch dessen Schutzherr geworden. V. 267 ff. 760.

2) „Wir han daz von der script. daz nieman sol eigen sin, doch its ez

Dass die Masse des Volks im deutschen Reiche der Freiheit verlustig gegangen und die Nachkommen der ehemaligen Ministerialen, welch' letztere nicht so frei gewesen sind als in unsern Tagen der nächste beste schwäbische Bauer, von dem 14. Jahrhundert an auf ihren Schlössern und in den Grenzen ihrer Besitzungen zum Theil fast gleich kleinen souveränen Herren selbst über Leib und Leben ihrer Grundholden geboten haben [1]), das geht im Ganzen und Grossen auf Rechnung der deutschen Reichsoberhäupter, welche, zumal vom 14. Jahrhundert an, sich zu sehr um andere Dinge, um die Interessen ihrer Dynastieen und Erbländer bekümmert haben, als dass sie ihrer hochwichtigen Pflicht, die Volkswohlfahrt ihres Reichs su fördern, hätten nachkommen können oder wollen.

Vergegenwärtigt man sich die einen Menschen entwürdigende Lage, in welcher sich die Masse des Landvolks gegenüber von dem zahlreichen niederen Adel im 15. und 16. Jahrhundert befand, und welche mitunter den grossen Bauernkrieg mit all' seinen Gräueln zur Folge hatte, so klingt wie eine Mär aus dem goldenen Zeitalter Ottokars von Horneck [2]) Beschreibung des Brauchs, wie in alten Zeiten die Kärnther einen neu belehnten Herzog ihres Landes empfangen haben. Denn war derselbe auch nur ein Ceremoniel gewesen, so ist doch immerhin daraus ersichtlich, dass es im Mittelalter eine Zeit gegeben hat, in welcher der Bauernstand geachtet war. Bei „Zol" in Kärnthen, so berichtet nämlich der

---

also darkommen von gewalte. vnd von twancsal. daz nv reht ist daz eigen lvte sipt". Schwabenspiegel a. a. O. S. 32. Vergleiche auch Ulrich von Lichtenstein S. 530 ff.

1) So übten u. a. die Herren von Ehingen, ehemalige Hohenbergische Dienstmannen, welche sich im 15. Jahrhundert in Kilchberg (O.-A. Tübingen) niedergelassen hatten, im 16. Jahrhundert dort den Blutbann, allerdings nur als Lehen von dem Hause Habsburg-Östreich. Es sind u. a. die Akten des peinlichen Verfahrens noch vorhanden, in Folge dessen ein Grundholde derselben wegen verschiedener Diebstähle an Früchten etc. gefoltert und dem Galgen überliefert worden. Vergleiche Reyschers Zeitschrift für deutsches Recht. Bd XIII. S. 431 ff.

2) War Dienstmann des Otto von Lichtenstein, eines steirischen „Landherren" (s. S. 30. Note 3), und vollendete seine Reimchronik, welche in Kap. 201 die fragliche Sitte beschreibt, im Jahr 1312.

Reimdichter, befand sich auf dem Felde ein Stein, in dem ein Sitz ausgehauen war. In der Nachbarschaft davon sass auf einem Hofe ein Bauerngeschlecht, dessen Ältester nach altem erblichem Recht jenen Sitz einnahm, sobald ein neuer, vom Reich belehnter Herzog in's Land gekommen. Während der Bauer solches that und das Volk sich umher versammelte, führten die Herren des Landes den Herzog in's Frühamt und kleideten ihn darnach in die landesübliche bäuerliche Tracht. Ein Stier, Schecke von Farbe und ein schwarz-weisses Ackerpferd waren bereit gehalten und wurden dem Bauernherzog zugeführt. Nun schritt dieser, indem er den Stier mit der einen, das Ackerpferd mit der andern Hand führte, und zu jeder Seite zwei freigeborne Herren des Landes hergiengen, dem Stein zu. Wenn der neue Herzog mit seiner Begleitung vor dem Bauern angekommen war, richtete dieser an die Herren die Frage: „wer ist der, den ihr daher führt?“ und blieb, die Beine übereinandergelegt, dabei ganz behaglich sitzen. Darauf antworteten die Begleiter des Herzogs, „ihn hat des Reiches Vogt hergesandt, darum sollst du ohne Säumen den Stuhl räumen und ihn darauf sitzen lassen.“ Der Bauer aber erwiederte: „das thue ich nicht, bevor ich weiss, dass er dess' würdig ist.“ „Er ist's“, antworteten die Herren. „So saget mir“, fragte dann der Bauer, „ist er christgläubig, ein guter Richter, der weder aus Hass noch aus Liebe richtet? Vermag er dies Land zu wahren, Wittwen und Waisen und geistliche Leute zu schirmen?“ Hatten die Begleiter des Herzogs alle diese Fragen bejaht und darauf geschworen, dann erst räumte der Bauer den Stuhl. Den nahm nun der neue Landesherr ein und leistete einen Eid auf die Zusagen der freien Herren. Darauf erschien unter Zinken- und Posaunenschall der Adel des Landes und leistete gegen Empfang ihrer Lehen die Huldigung. Der Bauer aber führte den Stier und das Ackerpferd als Geschenk hinweg.

Zweiter Abschnitt.

Der Minnesänger Hartmann von Aue.

Erstes Kapitel.

Hartmann von Aue gehörte dem Stande der Dienstmannen an.

Dies führt uns zunächst auf die Beleuchtung der Aufstellungen des Frhrn. H. C. v. Ow über „die Heimat und die Stammburg des Minnesängers Hartmann von Aue.“ (Vierteljahrsschrift Germania Bd. XVI. S. 162 ff.)

Derselbe beginnt seine Abhandlung ohne Weiteres also: „Her Hartman hiess nicht bloss, sondern war von Owe (I. Büchlein 29, Ambraser Handschr.) ein Ouwaere (Iwein 29), von Ouwe geborn, wie der allda ze Swâben gesezzene freie (sîn burtunwandelbaere und wol den fürsten gelich) herre Heinrich, welchen hochgeehrten und allbeliebten Ahnherrn er den Nachkommen, damit sie ihm mit Gebet dafür lohnen mögen, besungen hat (1—81). Ihre Stammburg mit dem gleichnamigen Stättlin Owe, nach 1300 Obern-Owe genannt, seit 1400 Obern-Ow, endlich Obern-Au (zum Unterschied von dem abgetrennten jetzigen Bade Niedern-Au) — ist eine Stunde oberhalb Rotenburg am Neckar gelegen, theilweise erhalten und noch jetzt bewohnt. Ebenso findet sich noch von ihrer zugehörigen freien Herrschaft Owe, — burg und lant (wie die Strassb. Hs. V. 250 ff. sagt), — der Theil ob dem Berge in dem Besitze der Reichsfreiherrn von Ow (Linie ob dem Berge) zu Wachendorf, Birlingen, Neuhaus, Altdorf u. s. w., der bis 1805 reichsunmittelbar blieb, mit Urkunden auch über den anderen Theil unter dem Berge (der ausgestorbenen Linien); wonach sich etwa 12 Orte und 5 Burgen des Gesammtgebiets als die alte Freiherrschaft Owe (des 13. Jahrhunderts) erweisen“.

Frh. v. Ow behauptet also für's Erste:

Der Minnesänger Hartmann von Aue habe zum Geschlechte des „herre Heinrich geborn von Ouwe“ gehört, und sei somit wie dieser ein geborner Freiherr von Ouwe gewesen.

Für's Zweite:

dass sowohl der Minnesänger Hartmann von Aue als der „herre Heinrich geborn von Ouwe“ zu seinen Ahnen gehören, diese somit schon im 12. und 13. Jahrhundert freie Herren gewesen seien.

Unter dem „herre Heinrich geborn von Ouwe“ hat man sich nach Hartmann's Darstellung im „Armen Heinrich“ einen Freiherrn im alten Sinne des Worts, einen Dynasten zu denken, welcher „mannen“ hatte, denen er gebot, die „sînes wortes“ gewärtig waren. (V. 1469 ff.)

Hören wir nun, wie es sich mit der Richtigkeit der ersten Behauptung des Frh. v. Ow verhält.

Der Minnesänger Hartmann von Aue stellt sich in seinem Gedichte „der Arme Heinrich“ selbst dem Leser also vor:

„der (Dichter) was Hartman genant, dienstman was er zuo Ouwe“. So nach der Strassburger Handschrift. Zwei jüngere Handschriften des „Armen Heinrich“ (die Heidelberger und die von Kalocsa), welche indess nicht reine Überarbeitungen der älteren sind, haben dagegen diese Stelle also:

„der was Hartman genant, dienstman was er von Ouwe“. Auf die Lesart von Ouwe statt ze (zu) Ouwe nun stützt sich Frhr. v. O. und zieht daraus sogleich den Schluss, der Minnesänger Hartmann sei von Ouwe geborn, und somit wie der freie Herre Heinrich ein geborner Herr von Ouwe gewesen. Allerdings sagt der Minnesänger H. v. Aue im Eingang seines ersten „Büchleins“:

„das was von Ouwe Hartman der ouch dirre klage (Liebesklage) began“. Dies muss aber offenbar mit dem vorhergehenden:

„Minne waltet grôzer kraft,
wande sî wirt sigehaft

— — — — —

vil gewalticlîchen
betwanc sî einen jungelinc.“

zusammen gelesen werden. Somit will es eben sagen, und dieser Jüngling (das erste Büchlein hat H. als junger Mann gedichtet) war Hartmann von Ouwe; war muss also zu Jüngling gezogen werden und man ist nicht berechtigt, daraus den Schluss zu ziehen, Hartmann habe damit sagen wollen, er sei von Ouwe, d. h. ein geborner Herr oder Besitzer der Burg und „herrschaft“ Owe gewesen. Ganz so muss, wenn Hartmann im Eingang zu seinem Gregorjus sagt: „der dise rede berihte in tiusche und getihte daz was von Ouwe Hartman“ zusammengelesen werden: der diese rede berichte — war Hartman von Ouwe, und der Dichter hat nicht damit sagen wollen, er sei von Ouwe geboren, d. h. geborner Herr (Besitzer) von Ouwe gewesen. In Betreff der Bedeutung des „von Ouwe“ vergleiche Beleg 21. Wir werden im dritten Abschnitt weiter nachweisen, wie wenig man auch nach der neueren Lesart „von Ouwe“ berechtigt ist, solchen Schluss zu ziehen.

Statt „dienstman was er ze (zu) Ouwe“ hat nun auch Fedor Bech in seiner zweiten Auflage der Schriften des Hartmann von Aue (1873) aufgenommen „von Ouwe“, überdies nach „was er“ ein Komma gesetzt, welches indessen die erwähnten jüngeren Handschriften, die von statt ze Ouwe lesen, nicht haben. Derselbe hat die Freundlichkeit gehabt, dem Verfasser dieser Schrift darüber folgende briefliche Mittheilung zu machen: „Ich fasse die Worte „Dienstman was er“ als ein parenthetisches Einschiebsel zwischen Hartman von Ouwe (eine bei Hartmann häufig auftretende Satzform) auf, habe daher vor „von Ouwe“ ein Komma gesetzt. Die mir zum Theil unbeweisbaren Vermuthungen des Freiherrn von Ow (nämlich in der fraglichen Abhandlung in der Germania) haben hierbei mich nur in sofern beeinflusst, als es leicht möglich ist, dass Hartmann nicht in Auc, sondern wo anders sass“.

Auf die bedeutsame Frage, ob Hartmann, als er die Legende von dem „Armen Heinrich“ bearbeitete, gerade bei einem Herrn von Ouwe Dienstmann gewesen sein müsse, wie man auf Grund

der älteren Lesart bis daher mit Recht angenommen, werden wir unten zurückkommen, und das von Fedor Bech formell gerechtfertigte Einschiebsel und Komma mit sachlichen Gründen rechtfertigen. Ist nun das Einschiebsel „dienstmann was er" formell und sachlich zu begründen, so muss man zusammenlesen: „der Dichter was Hartman, genant von Ouwe", d. h. der Dichter stellt sich vor als einen Ritter (diese Würde legt er sich gleich am Anfang seines Eingangs zum „Armen Heinrich" bei), welcher Hartmann hiess, von (nach) Ouwe genannt wurde und Dienstmann war. Ganz so führt sich in einer Urkunde zum Jahr 1291 (s. Bel. 29) ein sicherer Ahnherr des Frhr. H. C. v. Ow — „Volkardus miles dictus de Owe" ein; miles hatte aber ohne weiteren Beisatz in der Regel die Bedeutung von Dienstmann (s. Beleg 19). Lässt man „genant" weg, so erscheint der ritterliche Dichter als Hartmann von Ouwe, wie er sich in seinem ersten „Büchlein" nennt. Wie viele Urkunden beweisen, wird dieses genannt („dictus") bald gesetzt, bald fehlt es, ohne dass man hierin etwas besonderes zu erkennen hat. Das Gleiche, wie genannt von Ouwe oder kurz von Ouwe will sagen „Ouwaere", d. h. einer, der von (der) Ouwe. Also heisst sich Hartmann im Eingang zu seinem Gedicht „Iwein oder der Ritter mit dem Löwen".

Der Umstand, dass Hartmann auch der „Ouwaere" oder „der Ower" (Auer) hiess, so aber auch die Dienstleute des in dem früheren Mittelalter so mächtig gewesenen Klosters Reichenau (im Bodensee) — ehedem kurzweg die Owe — genannt wurden, hat ohne Zweifel auf den Gedanken geführt, unser Minnesänger habe zu denselben, welche meist Schwaben gewesen, gehört, eine Ansicht, welche der † Frhr. J. von Lassberg aufgestellt hat und auf die wir im vierten Kapitel näher eingehen werden. Wenn indess Hartmann sich in seinem „Iwein" einen „Ouwaere" nennt, so erinnert dies auch an den Ort Owingen (bei Haigerloch), nach welchem sich die schwäbischen Ritter von Owe, zu deren Geschlecht H. höchst wahrscheinlich zu stellen ist, mitunter nannten (s. dritten Abschnitt), denn ein „Ouwaere" heisst soviel als ein Owinger.

Sehen wir nun, wie der Minnesänger Hartmann dagegen den freien Herren von Ouwe in seinem „Armen Heinrich" dem Leser

vorführt. Wir thun dies, indem wir die ganze hierher gehörige Stelle geben. Sie lautet also:

„Er (Hartmann) las ditz selbe maere,
wie ein herre waere
ze Swaben gesezzen:
an dem en was vergezzen
deheiner der tugende
die ein rîter in sîner jugende
ze vollem lobe haben sol.
man sprach dô niemen alsô wol
in allen den landen.
er hete ze sînen handen
geburt und darzuo rîcheit:
ouch was sîn tugend vil breit.
swie ganz sîn habe waere,
sîn gebúrt unwandelbaere,
und wol den fürsten gelîch,
doch was er unnâch alsô rîch
der gebúrt und des guotes
so der êren und des muotes.
Sîn name der was erkennelich
und hiez der herre Heinrich,
und was von Ouwe geborn."

Hält man nun die Art und Weise, wie der Dichter sich selbst einführt:

„der was Hartman **genannt,**
dienstman was er von (ze) Ouwe",

der gegenüber, wie er den von ihm im „Armen Heinrich" besungenen Herrn vorstellt:

„ein **herre ze Swâben gesezzen**
— — — — — — — —
sîn gebúrt unwandelbaere
(ohne Wandel, Makel, ein Vollfreier)
und wol den fürsten gelîch
und hiez der herre Heinrich
und was von Ouwe geborn" —

so müssen jedem Unbefangenen die Gegensätze auffallen, die in der beiderseitigen Prädicirung des bescheidenen Minnesängers liegen: sich selbst führt er als einen Dienstmann ein, d. h. als einen, der in persönlich abhängigem Dienst-Verhältniss zu einem Fürsten,

Grafen oder Dynasten gestanden und zu dem unfreien Stande der Ministerialen gehörte (s. d. ersten Abschnitt), und blos von (nach) Ouwe **genannt** worden; den von ihm besungenen Heinrich dagegen als einen den Fürsten und Grafen ebenbürtigen Vollfreien, der ein geborner Herr von Ouwe gewesen, d. h. von seiner Geburt her, nach der Stammburg seines Hauses Herr von Ouwe war. Dabei können aber nach andern analogen Fällen diese alten Freiherren von Owe wohl Vasallen eines Grafenhauses gewesen sein und die Burg Owe mit Zugehör als Erblehen besessen haben (s. im dritten Abschnitt). Ganz so wie den herre Heinrich führt Hartmann von Aue in seinem Ritter-Roman „Erec der Wunderaere" einen „graven" ein, „Oringles hiez der rîche man, von Limors (die Burg, auf welcher derselbe sass) geborn", und hatte „ritter unde knechte, frouwen und dienstman sô ir nie grâve mêre gewan". (Fedor Bech a. a. O. I. S. 201. 206.) Zugleich zeigt diese Stelle, dass Hartmann den Stand, welchem er angehörte, so angesehen hat, wie wir denselben in unserem ersten Abschnitt des Näheren bestimmt haben.

Dabei liegt in der Art und Weise, wie Hartmann den freien herren Heinrich geborn von Ouwe einführt, nicht die geringste Andeutung davon, dass er sein Ahn gewesen, oder er (der Dichter) zu dessen Geschlecht gehört habe. Ganz einfach nennt er denselben einen herren, der ze „Swâben gesezzen", spricht wohl von „mâgen" (Verwandten) und dem „künne" (Geschlecht) desselben, ohne aber die leiseste Beziehung auf sich. Wäre der Dynast Heinrich v. O. sein Ahn gewesen, so hätte Hartmann solches doch bekannt sein müssen, zumal wenn man wie Frhr. von Ow annimmt, der freie herre Heinrich von Ouwe habe kaum hundert Jahre vor Hartmann gelebt. Und warum sollte dieser seine Abstammung von dem hochfreien Herrn, die für ihn ja eine grosse Ehre gewesen wäre, verschwiegen, seinen Stand herabgesetzt, den des Heinrich dagegen so sehr erhoben haben? Auch wäre, wenn Hartmann von Aue dem hohen schwäbischen Adel angehört hätte, zu erwarten, dass alsdann die Minnesänger, welche bald nach ihm gelebt, und ihn als Dichter so sehr preisen, zu weiterem Glanze seines Namens auch seiner hohen Geburt gedenken sollten.

Bedeutsam ist es, dass, worauf wir besonders aufmerksam machen, der Minnesänger Hartmann, der sich in anderen seiner Schriften einfach von Ouwe oder einen Ouwaere nennt, gerade in seinem „Armen Heinrich" sich uns mit Bezeichnung seines Standes, als einen Dienstmann vorstellt. Da die Hauptperson in dieser seiner Erzählung auch von Ouwe hiess, so sah sich der ehrliche, bescheidene Dichter offenbar veranlasst, zur Steuer der Wahrheit genauer zu bezeichnen, was es für eine Bewandtniss mit seinem Titel und Namen von Ouwe und dem des von ihm besungenen Herren habe. Darum sagt er von sich blos genannt von Ouwe, von Heinrich geborn von Ouwe; desshalb führt er sich auf als „dienstman", einen persönlich abhängigen Mann, jenen als einen reichen Freiherrn von fürstengleicher Geburt.

Die Behauptung des Frhrn. v. Ow, welcher den Minnesänger Hartmann von Aue gleich Eingangs seiner Abhandlung ohne Weiteres zu einem **gebornen Freiherrn von Ouwe** und den Dynasten Heinrich von Ouwe zu dessen Ahnherrn macht, muss daher als durchaus unbegründet und unberechtigt verworfen werden.

Wenn nun, wie unzweifelhaft, Hartmann kein geborner Herr (Besitzer) der Burg und dazu gehörigen Herrschaft Ouwe gewesen, sondern blos von (nach) Ouwe genannt war, so konnte dieser Name, unter dem er bekannt war, blos von dem Dienstverhältniss herkommen, in dem sein Geschlecht zu dem Hause der Besitzer, der eigentlichen, nicht blos Titularherren der Burg Ouwe gestanden. Und zwar darf man mit Rücksicht auf die von ihm mit so viel Wärme behandelte Maer von dem freien Herren Heinrich geborn von Ouwe zunächst an dessen Geschlecht denken [1]).

1) L. Uhland sagt im zweiten Band seiner hinterlassenen Schriften S. 119: Hartmann war Ritter und Dienstmann (ministerialis) zu Aue (Ouwe). Welchem adelichen Geschlechte dieses Namens, deren es in Schwaben und in Franken gab, er diente, ist nicht bestimmter angezeigt. Dagegen war der arme Heinrich, in dessen Geschichte Hartmann ohne Zweifel eine Sage vom Stamm seines Dienstherrn erzählt, von Aue geborn und in Schwaben gesessen. Wenn Uhland die Lesart zu Aue nimmt, so ändert das in dieser Ansicht nichts.

Wir sind im Stande, durch eine grosse Anzahl urkundlicher Belege zumal aus der Geschichte Schwabens im 12. und 13. Jahrhundert nachzuweisen, wie es ganz im Gebrauch gewesen, dass Dienstmannen von Fürsten, Grafen und Dynasten-Geschlechtern sich nach ihren Herren, beziehungsweise nach deren Burgen und Besitzungen geheissen haben oder genannt worden sind (s. Beleg 21). Man ist daher nicht berechtigt, einen Ritter N., der nach einer Burg, Stadt oder einem Dorf genannt ist, schon darum für den Herrn (Besitzer) derselben auszugeben, selbst wenn er den Titel dominus vor seinem Namen erhalten (s. Beleg 3). Wir können auch urkundliche Belege dafür beibringen, dass so überkommene Familien-Namen ursprünglicher Dienstmannen-Geschlechter auch beibehalten und fortgeführt worden sind, nachdem das Dienstverhältniss zu dem (mitunter) inzwischen abgegangenen Grafen- oder Dynastengeschlecht aufgehört, man dagegen in Dienste anderer getreten war und, begünstigt von mancherlei Zeitumständen, vornämlich gehoben durch die wiederholt erlangte Ritterwürde, sich in die Reihen des mittelfreien Adels emporgeschwungen hatte (s. Beleg 17 und 22). So konnte der Minnesänger Hartmann auch nachdem sein Herr gestorben, beziehungsweise sein Herrengeschlecht ausgestorben, und er in Dienste eines andern getreten, sich immerhin noch von (nach) Owe schreiben, zumal wenn sein neues Herrenhaus im Besitz der Burg Owe gewesen (s. im dritten Abschnitt).

Wenn wir in dem Vorstehenden nachgewiesen haben, dass man durchaus nicht berechtigt ist, den Minnesänger Hartmann, weil er sich „von Ouwe“ heisst, zu einem gebornen Herrn und Besitzer der Burg Ouwe zu machen, und ihn dem Geschlecht des „Herre Heinrich geborn von Ouwe“ einzureihen, so stimmt dies vollkommen sowohl zu dem, was derselbe sonst über seine Verhältnisse gesagt, als auch zu den Grundsätzen und Lebensanschauungen, welche er in seinen Schriften niedergelegt hat. Schon in seinem ersten Liede (2. Bd. S. 9 f.), welches Frhr. v. Ow doch auch gelesen haben muss, lässt er sich also vernehmen: „Diejenigen, welche ihm zureden, er solle sich um die Gunst edler, hochgestellter Frauen bewerben, sollen ihn künftig damit in

Ruhe lassen, von solchen sei er bis daher nur „twerhes“ (über die Achsel) angesehen worden, solch' hohes Ziel tauge nicht für ihn; darum werde er fürder sein Auge auf ihm gleichgestellte, seinen Verhältnissen entsprechende Frauen richten. Mit armen „wîben“, deren es viele gebe und unter denen er eine ihm geneigte schon finde, werde er seine Zeit besser vertreiben, seines Herzens Wonne haben; „bei solchen habe er keine verächtliche Abweisung zu befürchten“. Wie kann Angesichts dieser eigenen deutlichen Bekenntnisse des Minnesängers Frhr. v. Ow nun dreist behaupten, Hartmann sei ein in glücklichen Verhältnissen geborner, reicher Freiherr gewesen.

Sodann — wie schlecht stimmt der angebliche stolze Dynast zu dem, was der bescheidene Minnesänger im Eingang zu seinem „Armen Heinrich“ wiederum selbst von sich sagt. Unmittelbar nachdem er sich dem Leser als „Dienstmann“ vorgestellt, lässt er sich nämlich also vernehmen: er habe sich in verschiedenen Büchern fleissig umgesehen und nachgeforscht, ob er darin nicht etwas fände, womit er lästige (widerwärtige oder langweilige) Stunden angenehmer und sich selbst bei den Leuten beliebt machen könnte. Das weist doch viel eher auf den wirklichen Dienstmann hin, welcher zum Hofe eines hohen Herrn gehörte und dem im Mittelalter mitunter auch die Aufgabe zufiel, zur angenehmen Unterhaltung seiner Herrschaft beizutragen. Hartmann gehörte also sicherlich nicht zu denen, welche sich an den Herrenhöfen

„den tac vertrîben ringe
mit manegem lieben dinge;
mit hoeren von singen und sagen
mit beizen (Falkenjagd) und jagen,
spilen unde schüezen,
tanzen und springen“.

Solch „kurzwîle“ der Herren kannte er zwar gar wohl (s. Büchlein I. 679 ff)., gehörte aber nicht zu denen, welche mit dergleichen Kurzweil den Tag zubrachten, die „singen und sagen“ (den Vortrag von lyrischen nnd epischen Gedichten) anhörten, sondern zur Unterhaltung Anderer selbst sangen und sagten (erzählten). Und wenn Hartmann in seinem zweiten „Büchlein“ (V. 714 ff.) sagt:

„dar zuo sihe ich durch daz jâr,
swar ich der lande kêre,
schoener wîbe mêre
danne sî (seine Geliebte) manne tuo“ —

so deutet dies darauf hin, dass er gleich andern ritterlichen Sängern im Gefolge, wohl auch in Aufträgen seines Herrn bald an diesen bald an jenen Herrenhof gekommen. Mit welchem Recht kann nun Frhr. v. Ow (S. 165) sagen: „Hartmann beweist ja durch seinen Heinrich nicht blos, dass er von demselben edlen Geschlechte von Owe „ze Swaben“ entstamme“ u. s. w., während eben der „Arme Heinrich“ offenbar den Gegenbeweis liefert.

Ganz ähnlich wie in diesem spricht sich Hartmann im Eingang zu seinem „Iwein oder dem Ritter mit dem Löwen“ aus, und das hier Gesagte weist zugleich darauf hin, dass er an einem Hofe irgend ein bestimmtes Amt gehabt hat. Wenn er seine Zeit — schickt er der Erzählung seiner Maere voraus — nicht besser habe anzuwenden gewusst, d. h. wenn dieselbe nicht durch anderweitige dringende Geschäfte, sein Amt in Anspruch genommen gewesen, so habe er sich mit Dichten beschäftigt und sei dabei vornämlich darauf bedacht gewesen, etwas zu dichten, was man etwa gerne hören würde. Dabei ist aber, wenn Hartmann sagt, er habe sich mit Dichten beschäftigt, wenn er seine Zeit nicht besser („baz“) anzuwenden gewusst, dies nicht auf „Speer und Schwert“, des Ritters eigentliche (und sagen wir liebste) Beschäftigung (siehe die Anmerkungen zur Ausgabe des Iwein, Berlin 1843), zu beziehen, wie die oben S. 42 citirte Stelle aus dem Eingang zum „Armen Heinrich“ deutlich zeigt. Wie kann nun Frhr. v. Ow aus diesen Worten des Dichters weiter den Schluss ziehen: „Hartmann habe Mittel genug gehabt, um nicht wie so viele des Broterwerbes wegen, sondern nur zum Zeitvertreib zu dichten“. Es geschah nicht zum Zeitvertreib, sondern es geht aus den angeführten Worten unseres Minnesängers klar hervor, dass das Dichten für ihn nur eine Nebenbeschäftigung, nicht seine Hauptbeschäftigung gewesen. Nimmt man noch dazu, was er im Eingang seines „Armen Heinrich“ sagt, so sieht man, dass er darauf besonders ausgegangen, die Gunst und den Beifall seiner Zu-

hörer sich zu erwerben, wie es auch andere ritterliche Sänger gethan haben. Dabei erinnern wir daran, dass noch manche andere Minnesänger, z. B. Burkhard von Hohenfels, Rudolf von Ems, der Taler, dem Stande der Dienstmannen angehört und wie Ulrich von Singenberg, Konrad von Landegg, Heinrich von Hardegg, Hof- und andere Ämter bekleidet haben.

Wir machen endlich darauf aufmerksam, wie Hartmann in seinem Gregorjus (V. 1493 ff.) betont, dass Armuth für einen Ritter keine Schande sei, im Gegentheil für ihn der Hebel werden könne, sich berühmter zu machen, als mancher Herr, welchem sein Vater unermesslich viel hinterlassen, das aber schimpflich aufgegangen. Als nämlich der Abt, welcher sich des fürstlichen Findelkindes Gregorjus als Pflegevater angenommen, demselben, nachdem er das Jünglingsalter erreicht, zwar auch die Ritterwürde verschafft, darauf aber seinem Pflegesohn vorgehalten hatte, er habe nun wohl den Namen Ritter erlangt, müsse sich aber seiner Armuth schämen, was helfe ihn seine Ritterschaft, wenn er nicht auch Hab und Gut besitze? Da lässt Hartmann den armen jungen Ritter also darauf entgegnen:

Manchem bringt es eitel Schaden, der mit Habe ist überladen; er versinkt in Trägheit und Weichlichkeit, was einem Armen, der einen strebsamen Geist hat, nie begegnet, da er, um etwas zu erwerben, sich auf mancherlei Art anstrengt. Wie könnte er seine Kräfte besser anwenden? Wenn er sich so bei der Welt Ehre, Achtung und Ansehen verschaffen kann, so wird er ein glücklicher Mann, vor den Leuten und in vielen Landen berühmter, als mancher Herr. Wenn ich mit Verstand und Tapferkeit Gut und Ehre erwerbe, so preiset man mich mehr als manchen, dem sein Vater wunder was hinterlassen, der aber solches schimpflich durchgebracht hat. Das ist nun doch wiederum nicht die Sprache und Lebensansicht eines reichen freien Herren, zu welchem Frhr. von Ow den Minnesänger Hartmann von Aue machen möchte.

Frhr. v. Ow stützt seine Aufstellung, Hartmann sei „in glücklichen Verhältnissen geboren“, darauf, dass derselbe in seinen Liedern I. 2. 39. von seiner früheren Jugendzeit rühmt: „swaz fröuden mir von kinde wonte bî“. Das lässt sich aber einfach dahin deuten, dass

Hartmann, der Sprosse eines ritterlichen Dienstmannen-Geschlechts, als Knappe an dem Hofe seines Herrenhauses eine freudenreiche Jugend verlebt hat (s. oben), wozu nicht wenig beigetragen haben mag, dass er schon als Knabe etwa zu einer Tochter des Hauses, welche mit ihm aufgewachsen war, Neigung gefasst hat, mit der er aber in späteren Jahren zurückgewiesen wurde. Denn er schliesst dasselbe Gedicht, in dem er einen schmerzlichen Rückblick auf seine freudenreiche Jugend wirft, mit den Worten:

„mir hât ein wîp genâde widerseit
der ich gedienet hân mit staetekeit
sît der stunt deich (da ich) ûf mîme stabe reit."

Zweites Kapitel.

Die Aufstellung des Freiherrn von Ow, Hartmann „sei eine Zeit lang freier, selbstverständlich nicht geborner Dienstmann des Herzogs Konrad von Schwaben gewesen" entbehrt jeder Begründung, erscheint an und für sich schon höchst unwahrscheinlich.

Frhr. v. Ow meint S. 164: Die Erwähnung des Meeres in dem ersten „Büchlein" Hartmann's (worauf wir unten zurückkommen werden) könne sich darauf beziehen, dass derselbe „vielleicht im Herbst 1191 mit seinem nunmehrigen Schwabenherzoge Konrad und Kaiser Heinrich VI. nach der Krönung zu Rom von den Küsten Apuliens und Neapels zurückgekehrt war", und fährt darauf also fort: „Sicherer scheint, dass Hartmann dann einige Zeit in Franken bei eben jenem seinem Herzog Konrad ein Ehrenamt bekleidete, der allda schon 1189 Herzog von Rothenburg war, dazu 1191 das Herzogthum Schwaben erhielt, 1196 aber am 15. Aug. bei Durlach erschlagen wurde. Nahm er doch aus Kummer unmittelbar darauf das Kreuz in dem ihm lieb gewordenen Franken, daraus man ihn noch nicht gebracht haben würde, hätte nicht jener traurige Sommer ihn so plötzlich seines lieben hohen Herrn und Freundes beraubt, bei dem er immer Freude, Freundschaft, Treue und Ehre fand, den er pflegte und dem auch seine Fahrt zu Hilfe kommen sollte, damit er ihn vor Gott wiedersehe. L. 2, 1. und 37—40. 8, I, 37—48. 14, 1—18 und namentlich L. 10:

Ich var mit iuweren hulden, herren unde mâge:
liut unde lant diu müezen saelic sîn.
es ist unnôt daz iemen mîner verte frâge:
ich sage wol für wâr die reise mîn.
und lebte mîn her Salatîn und al sîn her
dien braehten mich von Vranken niemer einen fuoz.

(S. unsere Beilage 2.)

Als ein freier Mann hatte daher Hartmann des Herzogs Dienste genommen uud Franken wiederum verlassen, um jenen Kreuzzug mitzumachen, der nach Saladins Tode († 1193) im Frühjahr 1197 unter dem Kanzler Konrad, Erzbischof von Mainz, und dem Herzoge Bertold V. von Zähringen von Franken aus nach Italien und von Apulien zu Schiffe nach dem gelobten Lande gieng".

Man muss sehr bedauern, dass Frhr. v. Ow auch für dieses sein „sicherer scheint", wie bei den meisten seiner Aufstellungen nicht die historische Quelle angibt, worauf er sich gestützt. Nachdem er Hartmann zu einem freien Herren gemacht und dem Geschlechte des Herre Heinrich „geborn von Ouwe" eingereiht hat, musste er ersteren natürlich auch zu einem „freien Dienstmann" des Herzogs Konrad machen. In unserem ersten Abschnitt haben wir aber nachgewiesen, dass — von einem freien Dienstmann des 12. Jahrhunderts zu reden — dem Wesen der Ministerialität ganz widerspricht. Wenn auch vorgekommen, dass Freie sich zu einem Fürsten oder Grafen in das Dienstverhältniss eines Ministerialen begeben haben, so hatten sie darum nichts vor den übrigen Dienstmannen voraus. Sie traten aus ihrem früheren Stande in den der Ministerialen herunter. Hartmann bekennt in seinem „Armen Heinrich" im Gegensatz zu der hohen gesellschaftlichen Stellung, welche er dem von Ouwe gebornen Herre Heinrich anweist, ohne alle Klauseln einfach und bescheiden, dass er Dienstmann sei. Nun soll nach Frhr. v. Ow Hartmann den „Armen Heinrich" gerade während seiner Dienste am Hofe des Herzogs Konrad vollendet haben, was indessen nicht richtig ist (s. unten). Welches Recht hat man nun, die eigene Angabe des Dichters also zu deuten?

Die Art und Weise aber, wie Frhr. v. Ow seinen „freien Dienstmann" Hartmann von Aue beweisen will, erscheint ganz

verfehlt, indem er sich auf die aus dem Zusammenhang herausgerissenen Verse von Hartmann's Kreuzlied (s. unsere Beilage 1).

„daz ich der sorgen bin erlân
diu manegen hât
gebunden an den fuoz,
daz er belîben muoz"

beruft. Betrachtet man aber die ganze Strophe, aus deren Mitte die von Frhr. v. Ow citirten Verse herausgerissen sind: —

„Mich hât die werlt alsô gewent,
daz mir der muot
sich z'einer mâze nâch ir sent:
dêst mir nû guot.
got hât vil wol ze mir getân,
als ez nû stât,
daz ich der sorgen bin erlân
diu manegen hât
gebunden an den fuoz,
daz er belîben muoz
swenn' ich in Kristes schar
mit fröuden wünneclichen var". —

so ergibt sich augenscheinlich, dass der Minnesänger nicht damit hat sagen, gar betonen wollen, er danke Gott, dass er nicht wie Andere — die Dienstmannen — durch sein Dienstverhältniss in der Heimat festgehalten werde, sondern als freier Mann den Kreuzzug unternehmen könne. Er will offenbar in dieser Schlussstrophe seines Kreuzliedes, welches er als „tumber man" (junger, unerfahrener Mann), noch nicht Ritter, gedichtet, folgendes sagen: Mich hat die Welt durch den Tod meines lieben Herrn und die verletzende Zurückweisung meiner Liebe also gewendet (umgestimmt), dass mein Sinn nur wenig auf sie gerichtet ist [1]). Das kommt mir nun zu gut. Gott hat sehr wohl an mir gethan, da es nun so mit mir steht, dass mir die mancherlei Sorgen und Bedenken erlassen sind, welche Andere in der Heimat festhalten und

1) Erinnert an die Worte Hartmann's in demselben Kreuzlied:
sît mich der Tod beroubet hât
des herren mîn,
swie nû diu werlt nâch ime gestât
daz laz ich sîn" (es ist mir gleichgiltig).

machen, dass sie nicht mitfahren, während ich in Christi Schar mit Freudigkeit und zu meines Herzens Wonne ausziehe. Unwillkührlich erinnert diese völlig sorgenlose Stimmung, in der Hartmann von Aue seinen Kreuzzug angetreten, an die davon ganz verschiedene des Minnesängers Albrecht von Johannsdorf, der vor Antritt seiner Kreuzfahrt also singt:

„Swie gerne ich var, doch jammert mich,
wie ez nû hie geste;
ich weiz wol, ez verkeret allez sich;
diu sorge tuot mir we.
die ich hie laze wol gesunt,
der vinde ich aller nicht“ u. s. w. [1])

Die Behauptung des Frhr. v. Ow, Hartmann sei nur zeitweiser Dienstmann, solcher nur so lange gewesen, als er (nach des Frhr. v. Ow Ansicht) in Diensten des Herzogs Konrad, nachher wie vorher dagegen sein „eigener Herr“ gewesen, widerspricht wiederum den eigenen Angaben des Minnesängers. Denn dieser spricht in seinem Kreuzlied als junger Mann von seinem gestorbenen Herrn; im Eingang zu seinem viel später geschriebenen „Armen Heinrich“ nennt er sich selbst Ritter und Dienstmann, bekennt auch, dass er sich mit seinen Schriften bei den Leuten habe beliebt machen wollen, wie er sich denn auch in seinem letzten Gedicht, dem „Iwein“ also ehrlich ausspricht. Hartmann stand also vom Jünglings- bis Mannesalter in einem persönlich abhängigen Dienstverhältniss, war und blieb Dienstmann.

Schliesslich machen wir noch auf einen gewichtigen Umstand aufmerksam, welcher es mindestens höchst unwahrscheinlich macht, dass Hartmann von Aue in Hofdiensten des Herzogs Konrad von Schwaben und, wie Frhr. von Ow angibt, in intimen Beziehungen zu demselben gestanden sei. Genannter Herzog wird nämlich zwar als tapfer und kühn, aber auch als wild und gewaltthätig, als ein Schrecken für Nah und Fern, dabei — selbst nach dem Zeugniss der Lobredner des hohenstaufischen Hauses — als ein Sklave der niedrigsten Lüste geschildert, wie er auch, als er im

1) H. v. d. Hagen, Minnesinger. I. S. 322.

Sommer 1196 in einer Fehde mit Herzog Bertold V. von Zähringen bei Durlach im Felde gelegen, in Folge eines Angriffs auf die Ehre einer Frau erschlagen worden ist (s. Stälin, wirt. Geschichte II. S. 129).

Herzog Konrad, des Rothbarts dritter Sohn, erinnert lebhaft an ein anderes Glied seines Hauses, den jungen König Heinrich VII., welcher wie er (Konrad) im Widerspiel mit dem allverehrten, sittenreinen Herzog Friedrich V. von Schwaben († 1191 vor Akkon) ein höchst ausschweifendes Leben geführt hat, und dessen Umgebung Gaukler und Possenreisser, Tänzerinnen und Harfenspieler, Fideler und Fahrende, lustige, freche Jagdgesellen, lüderliche Ritter und Sänger gewesen sind, deren schlüpfrige Minnelieder das Laster vergöttert und Herz und Sinn des jungen Königs vergiftet haben.

Gleich und gleich gesellt sich gern — ist für alle Zeiten und Verhältnisse ein wahres Sprichwort. Vergegenwärtigen wir uns daher mit Rücksicht auf die Frage, ob Hartmann von Aue des Herzogs Konrad von Schwaben freiwilliger Dienstmann, Freund und Verehrer gewesen sein könne.

Hartmanns Schicksale, Grundsätze und Haltung im Dienst der Frauen-Minne [1]).

Hartmann verehrte und liebte schon von seinen Knabenjahren an, „als er noch auf dem Stabe ritt“ (Lied 2), eine hochgestellte Frau, oder wie man jetzt zu sagen pflegt, eine Dame von hohem Stande. Es erinnert dies unwillkührlich an den steirischen Ritter und „Landherren“ Ulrich von Lichtenstein, welcher, da er noch „die Gerten ritt“, sich vornahm, er wolle, wenn er zu seinen Jahren gekommen, mit Leib und Gut, Blut und Leben den Frauen immer dienen und der, als er von seinem zwölften bis siebzehnten Jahre einer Frau „von hoher Art“ als Knappe diente, das Wasser trank, in welchem dieselbe ihre „wîzen hendelin“ gewaschen hatte.

So mag auch Hartmann, als er am Hofe seiner Dienstherrschaft erzogen worden und als Knappe diente, von den Knabenjahren an zu einer Tochter derselben, welche in harmloser Weise seine Gespielin gewesen, eine Neigung gefasst haben,

1) Es dürfte auch in anderer Beziehung am Platze sein, wenn wir in unserer Abhandlung über den Minnesänger hierauf etwas näher eingehen.

deren er sich indess erst bewusst wurde, als beide das Kindesalter hinter sich hatten. So bekennt auch Ulrich von Lichtenstein, dass erst, nachdem sein Vater ihn aus dem Dienst seiner Frau genommen und an den Hof des Markgrafen Heinrich von Österreich gebracht hatte, ihm „der Minne Kraft in seinem Herzen bekannt geworden", und er in seinem neuen Dienste mit dem Herzen noch immer bei seiner früheren Herrin gewesen sei.

Zum Jüngling herangewachsen mag Hartmann in einer Stunde unbewachten Zusammenseins mit seiner nun zur blühenden Jungfrau herangewachsenen Gespielin aus den Knabenjahren dieser im Drange seines Herzens seine Verehrung und Liebe geoffenbart haben. In „sîner tôrheit" meinte er, die Tochter seines Herrn werde die Huldigung des Sohnes von einem Dienstmanne ihres Vaters sich gefallen lassen und seine Liebe erwiedern, fasste ein Herz und sprach zu ihr: „ich hân mîne sinne gewant an iuwer minne" (Lied 1). Es kann dies bald nach dem Tode seines Herrn geschehen sein. In dem aufrichtigen tiefen Schmerz über den Hingang desselben, den er wie seinen Vater verehrt und geliebt hatte, waren sein und seiner Geliebten Herz eins und in solch' gemeinsamer weicher Stimmung kann sein Geständniss erfolgt sein. Aber er täuschte sich in seiner Hoffnung gewaltig. Sein Liebesgeständniss wurde ungnädig aufgenommen (Lied 2) und das edle Fräulein sah ihn „twerhes" (verächtlich über die Achsel) an (Lied 1). Darum war er übrigens demselben nicht gram. Er schreibt in seiner Bescheidenheit all' sein Missgeschick in seiner ersten Liebe seiner niedrigen Lebensstellung und Armuth, seiner Unerfahrenheit, seinem Mangel an höfischer feiner Bildung, an den ritterlichen Tugenden zu, durch welche die Gunst der Frauen zu gewinnen ist (Lied 2. 4). Mit seiner freudenreichen Jugendzeit hatte es nun in doppelter Weise ein Ende: seines geliebten Herren Tod lag schwer auf ihm, dazu konnte er es nicht verschmerzen, dass die Verehrung und Liebe, mit welcher er seit den Knabenjahren seiner „Frauen" zugethan gewesen, von dieser so ungnädig abgewiesen worden (Lied 2).

Bei diesem doppelten Leide bemächtigte sich seiner eine Stimmung, in der er das weltliche Treiben mit gleichgiltigen Augen ansah; auch der blumenreiche Sommer in der sonst so

schönen Heimat hatte keine Reize mehr für ihn; nichts fesselte ihn da mehr; leichten, freudigen Muthes nahm er das Kreuz und keinen herben Abschied kostete es ihn, als er mit des hl. Kreuzes Zeichen geschmückt aus der Heimat weg fuhr.

Als „tumber kneht“ (d. h. nicht Ritter) war Hartmann unter dem greisen Kaiser Friedrich I. in's hl. Land gezogen. Als Ritter kehrte er wieder glücklich in die Heimat zurück. Er hatte sich während seiner langen Abwesenheit die höfische Bildung angeeignet und die Kunst erlernt, wie ein Ritter die Gunst einer Frau erlangen kann (s. das dritte Kapitel dieses Abschnitts). Er knüpfte auch wirklich ein zweites Minne-Verhältniss an [1]) und hatte bei demselben mehr Glück als zuvor. Ja eine durch Geburt, Schönheit, Jugend und Bildung ausgezeichnete „Jungfrau“ gewährte, ohne Angehörige zu fragen, seine Bitte um Minne mit Gefahr, ihre Ehre verdächtigt zu sehen. Doch darf man hiebei an kein sträfliches Verhältniss denken, da Hartmann in seinem an die Dame seines Herzens gerichteten (zweiten) „Büechel“ (s. unten) neben der Treue vornämlich auch die Keuschheit, welche von Gott und Menschen geehrt werde, besonders preist. Aber diese seine Liebes-Seligkeit wurde vielfach getrübt und verkümmert: die verhasste „Huote“ stellte sich zwischen die beiden Liebenden, welche sich desshalb nur selten unbeobachtet sehen konnten und dabei einander wie fremd gegenüberstehen mussten. Dazu kam, dass Hartmanns Dienstverhältniss ihn nöthigte, das Jahr durch im Gefolge seines Herrn bald da bald dorthin zu fahren, und längere Zeit fern von dem Wohnort seiner Geliebten sich aufzuhalten. (Zweites Büchlein V. 663 ff. 714 ff. 734 ff. Lied 11. S. auch oben S. 43.) Das schuf Hartmann schweren Kummer, grosses Herzeleid und fast wäre er darüber von Sinnen gekommen. Da riethen ihm Freunde, er solle den Liebeskummer durch Liebe vertreiben. Er versuchte

---

1) Dass Hartmann nach dem Tode seines Herrn, der ihn so tief ergriffen, bei dem „varenden leid“ über die verletzende Zurückweisung seiner ersten Liebe noch vor dem Antritt der Kreuzfahrt sein zweites Minneverhältniss angeknüpft und dieses sich in dem Zeitraum von etwa anderthalb Jahren so zu sagen ganz abgewickelt haben soll, wie W. Wilmanns annimmt, können wir nicht glauben (s. unten).

es auch und hatte Glück selbst bei Frauen über seinem Stande. Aber es half ihm nichts. Der gegebene Rath erwies sich bei ihm als freche Lüge. Selbst „in den Armen“ einer Frau, welche seiner „Guoten“ weder an Stand, noch an Tugend und Schönheit nachstand, kam ihm diese nicht aus dem Sinn. Ja es entfiel seinen Lippen deren Name. Und wenn seine neue Liebe ihm darauf vorgehalten, „Geselle, du bist mit deinen Gedanken ja bei einer andern, minnest eine andere“, da wusste er sich für den Augenblick nicht anders aus der Verlegenheit zu helfen, als dass er schwur, es sei dem nicht also. Nachdem er aber eingesehen, dass das angerathene Mittel bei ihm die gepriesene Wirkung versagte, so suchte er auf andere Weise über seine trübe Stimmung Herr zu werden: er hub nämlich, wenn solche über ihn kam, an, ein fröhlich' Lied zu singen. Und das half auch für eine Zeit, aber nicht auf lange. Bald, „ehe man eine Meile geritten wäre“, kämpften schon wieder in ihm Freude und Herzeleid, und der Liebesgram, die Sehnsucht nach der fernen „Guoten“ gewann den Sieg. Und nach Kurzem stand sein Sinn wieder so, dass, wenn ihm zwischen allen Frauen der Welt und seiner Liebe die Wahl frei gestanden, er alle jene um diese hätte fahren lassen. Er sah an sich selbst die Wahrheit des Spruches erfüllt: „daz rechte lieb niht zergê“, und sprach bei sich: sähe ich sie auch nimmermehr, so muss sie dennoch mein sein und bleiben. Und wenn er das Jahr hin, da er durch das Land gefahren, der schönen Weiber viel gesehen, wie fern und wie lange er von seiner „Guoten“ gewesen, so that all' das seiner Treue und Liebe zu derselben nicht den mindesten Eintrag und er machte das Sprichwort: „daz ûz ougen daz ûz muote“ (aus den Augen, aus dem Sinn) förmlich zu Schanden. Seiner Geliebten kund zu thun, dass er auch auf Irrwegen sie nicht vergessen, längst aber mit Sinn und Leben und auf immer ihr eigen sei, sandte er ihr sein (zweites) „Büechle“. Es trug der Vorsicht halb keinen Namen — bedurfte auch dessen nicht, die Leserin erkannte darum doch den Verfasser — und schloss mit der Widmung:

„Kleinez büechel, swâ ich sî,
so wone mîner frouwen bî,
wîs mîn zunge und mîn munt
und tuo ir staete minne kunt,

daz sî doch wizze daz ir sî
mîn herze ze allen zîten bî,
swie verre joch (auch) der lîp var.
zwâre sul wir immer gar
ein ander werden benomen,
daz muoz von ir schulden kommen".

Das ist nun weit entfernt doch nicht die Sprache, das Gebahren, es sind nicht die Grundsätze eines Verehrers von dem jungen hohenstaufischen Wüstling. Und wenn Frhr. v. Ow gar sagt, Hartmann habe den „Armen Heinrich" während seines Aufenthalts in Franken, also eben am Hofe des Herzogs Konrad vollendet, so sagen wir: die ganze Stimmung, in der die Wärme, mit welcher der Sänger die „liebliche idyllische Legende gedichtet, aus der wie aus reinem Kindesauge ein klarer Himmel von Unschuld und Hingebung leuchtet", die sittlichen Grundsätze, welche er darin ausgesprochen, die Weltanschauung, welche sich darin kundgibt — all' das passt doch gar nicht zu einem Verfasser, welcher am Hofe des höchst sittenlosen Herzogs gelebt haben, dessen Freund und Geselle bei den wüsten Gelagen gewesen sein soll. Kann man glauben, der „reine" Hartmann von Aue werde „freiwillig" in die Dienste des jungen, tyrannischen und lüderlichen Herzogs getreten sein, sich dessen „Freundschaft" gerühmt haben und nach dessen schmählichem Tode noch mit so inniger Verehrung ihm zugethan gewesen sein, wie er in seinem Kreuzliede: „dem kriuze zimt wol" von seinem Herrn offen bekennt? Gewiss nicht.

Drittes Kapitel.

Hartmanns von Aue Kreuzfahrt.

Wirft man die Frage auf, an welchem Kreuzzuge hat Hartmann von Aue Theil genommen? so können, da er zwischen 1210 und 1220 gestorben sein muss, nur die beiden Kreuzzüge von 1189—91 und von 1197—98 in Betracht kommen. Lachmann, W. Wilmanns und mit ihnen Frhr. v. Ow nehmen an, Hartmann habe den Kreuzzug von 1197—1198 mitgemacht, und dies ist es wohl, was den Freiherren mit Rücksicht auf das Kreuzlied: „dem kriuze zimt wol", in welchem der Dichter den Tod seines Herrn

beklagt, auf die Vermuthung gebracht hat, Hartmann werde bei Herzog Konrad, der 1196 gestorben, in Hofdiensten gestanden sein. Die Frage, welchen Kreuzzug Hartmann mitgemacht hat, ist in mehrfacher Beziehung, namentlich auch in Betreff der Heimat desselben von besonderer Bedeutung, daher wir, ehe wir uns über diese aussprechen, dieselbe näher erörtern und zu entscheiden suchen. Zu diesem Behuf bringen wir zwei darauf influirende Punkte zur Sprache, nämlich:

1) Die wahrscheinliche Reihenfolge und Zeit der Abfassung der Hauptwerke Hartmanns namentlich gegenüber von dessen Kreuzfahrt.

2) Die Frage: ob derselbe auch der Dichter des Kreuzliedes „ich var mit iuwern hulden“ (s. Beilage 2) ist?

ad 1. Wie nun so ziemlich allgemein und mit Grund angenommen ist [1]), gehören der Ritter-Roman „Erec“, das erste „Büchlein“ nebst den meisten Liedern Hartmanns dessen frühester Dichterperiode an, und „Iwein, der Ritter mit dem Löwen“, ist von den auf uns gekommenen Werken desselben das letzte; dem „Iwein“ am nächsten liegt der „Arme Heinrich“; auf den Erec folgt sehr wahrscheinlich „Gregorius“. Das zweite „Büchlein“ fällt nach der Ansicht von Fedor Bech II. S. 116 weit später als das erste, etwa nach Gregorius. Über die Zeit der Abfassung lässt sich bestimmt nur so viel sagen, dass der „Iwein“, der Ritter mit dem Löwen, dass vollendetste und bedeutendste der Werke Hartmanns, vor 1204 schon fertig war, wie aus der Erwähnung desselben in Wolframs von Eschenbach Parzival hervorgeht (Fedor Bech II. S. VI). In welchem Jahr etwa die ersten grösseren Schriften Hartmann's, der „Erec“ und das erste „Büchlein“, in Angriff genommen worden, lässt sich, wenn die Kreuzzugfrage mit in Betracht gezogen wird, wenigstens so ziemlich genau bestimmen.

Im „Erec“, in welchem (1603 und 7479) sich Hartmann einen „tumben kneht“ (also nicht Ritter) nennt, vergleicht er (V. 7790—7796) den sanft wiegenden Gang eines guten Zelters mit dem Dahingleiten eines Schiffes auf glattem Meeresspiegel bei günstigem Winde. In einer andern Stelle (7062—7065) führt er

1) S. Fedor Bechs Ausgabe der Schriften Hartmanns von Aue. 2. Auflage.

dem Leser das Bild vor, wie des Meeres Fluten einen „schefbrüchigen man“ auf einem Brett an's Gestade getrieben. Nachdem er endlich in einer dritten Stelle des genannten Ritter-Romans wiederum von dem Meere, dazu noch von den Wundern, welche dessen Grund berge, gesprochen, findet er für nöthig, seinen Freunden zu rathen, sie sollen ja daheim bleiben und sich nicht von der Neugierde zu einer Meerfahrt verlocken lassen. Sie könnten's ihr Lebtag schwer zu bereuen haben. Und zwar sind diese Schilderungen Hartmann's eigene Zuthaten; sie finden sich nicht in dem Helden-Roman des Nordfranzosen Christian von Troyes, welcher ihm bei seinem „Erec“ vorgelegen ist. Sodann schildert Hartmann in seinem ersten „Büchlein“, in dessen Eingang er sich einen „jungelinc“ nennt [1]) (V. 352—366), anschaulich, wie oft, nachdem kurz zuvor das Meer vollkommen ruhig gewesen, vom Grunde desselben sich ein Wind hebe, das Grundgewelle in Bewegung gesetzt werde, und so ohne Einwirkung eines Landwindes das Meer in hohen Wellen daher gekommen, „vil manne den tot gegeben, vil manegen vesten kiel versenket in des meeres giel“ (Schlund).

Wenn nun in solcher Weise der Bewohner eines Binnenlandes, ein junger Schwabe, der sonst noch wenig erlebt, wie's scheint mit Vorliebe und lebendiger Schilderung das Meer und dessen verschiedene Erscheinungen vergleichend in den Bereich seiner Betrachtungen gezogen, so muss man doch annehmen, dass er von all' solchem Augenzeuge gewesen. In der That schiebt Hartmann in die letzte Schilderung die Bemerkung ein: „daz ist allen den wol kunt, die da mite gewesen sint.“ Auch sagt er ganz bezeichnend: „daz (die Erregung des Meeres von der Tiefe herauf) heizent si (die Anwohner des Meeres oder die Schiffleute) selpwege;“ er hat also ohne Zweifel mit solchen verkehrt.

Hat aber Hartmann von Aue, wie sein Kreuzlied „dem kriuze zimt wol“ u. s. w. (s. Beilage 1) annehmen lässt, eine Kreuzfahrt

1) Dem entsprechend sagt er (V. 1480 ff.) von sich:
„ganze tugent und wîsen sîn
den vordert mir noch niemen zuo,
wan (da) daz waer' mir noch al ze fruo:
si'n sint von mînen jâren niht.
den man der grôzen sinne (Bildung) giht (beimisst).“

mitgemacht, so ist die einfachste und nächste Erklärung davon, wie er wohl zu solchen Schilderungen des Meeres gekommen, die, er habe sie seinen eigenen Erlebnissen bei seiner Kreuzfahrt entnommen. Und wenn er im zweiten „Büchlein“ nur ein Mal und ganz kurz „vom Meere“ redet, so ist dies eben daraus erklärlich, dass seine Erinnerungen bei der Abfassung desselben nicht mehr so frisch und lebendig gewesen sind, als bei der des ersten und des „Erec.“

Diese Erwägungen führen zu dem Schluss, Hartmann müsse den Ritterroman „Erec“ und das erste „Büchlein“ nach seiner Kreuzfahrt geschrieben haben. In Betreff des Einwandes, welchen W. Wilmanns dagegen auf Hartmann's Worte im ersten Büchlein: „durch got solt ez dir sîn erkannt, wær' ich in Oriende, wie mich dîn tugent überwant“ — stützt, sind wir F. Bechs Ansicht (III. S. IX). In der That — also konnte nur einer sich betheuern, welcher im Orient gewesen ist, der mit eigenen Augen erschaut hat, was alles derselbe die Sinne Bestrickendes, Bezauberndes, über dem man die Heimat und die Lieben dort wohl vergessen konnte, einem Fremdling darbietet, der zumal unter dem deutschen Himmel gelebt hat. Und es fragt sich nun nur, welches war die Kreuzfahrt, welche der Dichtung des „Erec“ und ersten Büchleins vorausgegangen ist? Es kann sich, wie bereits bemerkt, bei Hartmann nur um die beiden Kreuzzüge von 1189—91 und 1197—98 handeln. Nimmt man nun an, der letztere sei der Abfassung des „Erec“ und des ersten „Büchleins“ vorausgegangen, so können diese zwei Schriften Hartmanns frühestens erst 1199 vollendet gewesen sein und derselbe müsste somit alle seine Werke in dem kurzen Zeitraum von 1199—1203 zu Stande gebracht haben. Diess ist aber, zumal er im Eingang zu seinem „Iwein“ selbst sagt, dass das „Dichten“, seine schriftstellerische Thätigkeit, nur eine Nebenbeschäftigung von ihm gewesen, rein unmöglich. Sodann müsste, den Kreuzzug von 1197—1198 angenommen, sein Kreuzlied: „dem kriuze zimt wol“ u. s. w. (s. Beilage 1) um 1196—1197 gedichtet worden sein. In demselben nennt er sich aber noch einen „tumben man, der sîme lîbe meisterschaft nicht halten kann“, sagt auch, die Welt lache ihn trügerisch an und er sei eben als [1]) „tumber man“ ihr

1) Man kann somit nicht entgegenhalten, Walther von der Vogelweide habe

bis dahin nachgegangen. Wie kann man nun gegenüber von „Erec“, offenbar eine Jugendarbeit Hartmanns, annehmen, er habe schon nach wenigen Jahren eine solche Reife des Verstandes erlangt, eine solche Tiefe der Auffassung gewonnen, solch' grosse Fortschritte in selbständiger, freier Bearbeitung und kunstgerechter Darstellung gemacht, wie solche schon der „Arme Heinrich“, noch mehr aber der „Iwein“ zeigt? Die Kreuzfahrt Hartmanns, welche der Dichtung des „Erec“ und ersten „Büchleins“ vorausgegangen, muss also die von 1189—1191 gewesen sein. Bei derselben, welche von Kaiser Friedrich I., dem Rothbart, und dessen Sohne, Herzog Friedrich V. von Schwaben, unternommen worden, betheiligte sich, wie von vorneherein zu erwarten, auch der schwäbische Adel stark.

Und für die Betheiligung Hartmanns gerade bei dem Kreuzzug des Rothbarts spricht auch ein Umstand, der nicht unbeachtet zu lassen ist.

Johannes von Würzburg besingt nämlich in seinem Gedicht „Wilhelm von Östreich“, welches er in „Latin“ vorgefunden, 1314 „getutschet“, und in welchem er u. a. die Schlacht bei „Chonit“ (bei Hartmann „Connelant“ sonst Iconium) ausführlich beschreibt, und besonders die Thaten der Schwaben preist, einen von „Rotenburg (Rotenberg), Grav Czoller von Hohenberg und Haigerloch“ als einen der Hauptthelden und Träger der Reichsfahne, wobei man der Zeit nach nur an Graf Burkard I., den Stifter der hohenbergischen Linie des Grafenhauses Zollern, denken kann. Johannes von Würzburg war aber allem nach mit den Grafen von Hohenberg näher bekannt, wie denn auch ein „H. dictus de wirzeburk“ als „minister“ (Diener) domini Burcardi comitis de H.“ in einer Urkunde von 1286 vorkommt (H. U. B. Nro. 109).

Und Johannes v. W. musste bei seinem Bericht eine Quelle vor sich gehabt haben, welche den Ausgang der Hohenberger Linie von dem Zollerstamme im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts gut kannte, wenn solche jenen Burkard I. neben Hohenberg etc. auch

---

sich als Sechziger in seinem allerletzten Liede auch einen „tumben man“ genannt. Dies auf den Einwurf von W. Wilmanns a. a. O. S. 149.

noch Graf von Zollern nennt. In der That kommt derselbe bald mit diesem, bald mit jenem Titel von 1170—1193 incl. mit Sicherheit in Urkunden vor (H. U. B. Nro. 1—17 [1]).

Im September 1189 dagegen, um welche Zeit das Kreuzfahrerheer bereits das byzantinische Reich betreten hatte, trifft man Burkards Bruder Friedrich, der sonst meist neben ihm genannt wird, allein bei König Heinrich VI. zu Speier (H. U. B. Nro. 9).

Wenn nun auch Ansbert (Hist. de expedit. Friderici imp. ed. Dobrowsky) unter den schwäbischen Grafen, welche er S. 23 als Theilnehmer des Kreuzzugs nennt, den Grafen Burkard von Zollern-Hohenberg nicht nennt, so ist die Angabe des Johannes von Würzburg darum nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen und man darf annehmen, dass bei den näheren Beziehungen desselben zum Grafenhause Hohenberg ihm eine Familien-Überlieferung bekannt gewesen, nach welcher jener Stammvater des Geschlechts den fraglichen Kreuzzug mitgemacht hat.

Ueberdiess kannte Ansbert, ein östreichischer Kleriker, die Schwaben nicht näher, wie aus den zum Theil entstellten Namen, welche er denselben gegeben, hervorgeht.

Nun werden wir aber unten (Abschn. 3) das Geschlecht, welchem nach unseren späteren Ausführungen Hartmann von Aue höchst wahrscheinlich angehört hat, schon im 12. Jahrh. unter den Ministerialen des Grafenhauses Zollern-Hohenberg treffen. Hat nun Hartmann einen Kreuzzug mitgemacht, so ist in Erwägung, dass Graf Burkard I., des Sängers Zeitgenosse und höchst wahrscheinlicher Dienstherr seines Geschlechts, an dem von 1189 bis 1191 Theil genommen, eben diese Kreuzfahrt auch ohne Zweifel

1) Die urkundliche Aufführung Burkards zu circa 1190 (Mon. Zoll. Nro. 41 und H. U. B. Nro. 10. und 11) ist ohne Zweifel der Zeit nach nicht ganz richtig, sondern nach dem 30. Juli 1191 oder frühestens auf diesen Tag zu setzen. An diesem gab nämlich Pfalzgraf Rudolf von Tübingen die Stiftungs-Urkunde des Klosters Bebenhausen, in der auch Graf Burkard als Zeuge genannt wird, und erlaubte seinen Dienstmannen Schenkungen an dasselbe zu machen (s. Beleg 8). Dieselbe Vergünstigung soll auch Graf Burkard dem Kloster angeblich schon 1190 erwiesen haben, was aber nicht anzunehmen ist.

diejenige, zu der Hartmann in des Grafen Burkards Gefolge ausgezogen ist.

Auf dem Kreuzzuge 1189—1191 hatte Hartmann auch Gelegenheit, ein stürmisches Meer zu sehen und die Schrecken einer unglücklichen Meerfahrt mitzumachen. Denn als obgenannter Herzog nach dem höchst verhängnissvollen Tode seines Vaters (Juni 1190) im September dieses Jahres mit einigen hundert Kreuzfahrern, den Resten des vormaligen grossen Kreuzheeres, sich von Tripolis nach Akkon (Ptolemaïs) eingeschifft hatte, brach schon nach wenigen Stunden ein so heftiger Sturm aus, dass drei Schiffe zerstört und die übrigen genöthigt wurden, wieder in den Hafen zurückzukehren und dort günstigeren Wind abzuwarten, um theils zu Wasser theils zu Lande nach Tyrus und von da nach Akkon zu fahren, wo der Herzog Anfangs des Oktober 1190 anlangte. Mit dem Anfang des Winters von 1190 auf 91 wurde das Meer an der syrischen Küste so stürmisch, dass die Schiffe der Kreuzfahrer vor Akkon nicht im Stande waren, an der Küste ihre Stellungen zu behaupten und sich gezwungen sahen, in Cypern und an andern Inseln oder in den Häfen von Tripolis oder Tyrus Schutz zu suchen. (Wilken, Geschichte der Kreuzzüge 4. Band 288. 302.)

Mit andern zutreffenden Umständen zusammengehalten spricht dafür, dass Hartmann von Aue den Kreuzzug von 1189—1191 mitgemacht, auch noch das, dass er in seinem Erec (V. 1999 bis 2010) des Näheren der Stadt Iconium („Connelant"), welche eben durch denselben im Abendland bekannt geworden, Erwähnung thut. Und zwar ist auch dieses, wie wir es bei den Schilderungen des Meeres bemerkt, eine eigene Zuthat von Hartmann, da Christians von Troyes Gedicht Connelant nicht erwähnt.

Endlich ist zu erwägen: Wenn Hartmann gesagt, „ohne die ihn unwiderstehlich zur Kreuzfahrt treibende" Minne wäre auch Saladin, wenn er noch lebte, mit all' seinem Heer nicht im Stande, ihn aus Franken wegzubringen, so weisst diess eben darauf hin, dass er das grosse Gewicht dieses Fürsten, die hohe Bedeutung der Persönlichkeit desselben im Orient, die Stärke von dessen Heer durch eigene Erfahrung und Anschauung etwas näher, nicht

blos vom Hörensagen kennen gelernt und zu würdigen gewusst hat. Und es spricht somit die Erwähnung Saladins in dem Liede „ich var“, mit welchem der Minnesänger bei seinem Aufbruch zu einer Kreuzfahrt Abschied nimmt, auch dafür, dass er die gegen Saladin zuvor unternommene gleichfalls mitgemacht hat.

Nimmt man an, Hartmann habe den Kreuzzug von 1189 bis 1191 mitgemacht, so lässt sich schliesslich auch auf eine sehr ungezwungene Weise erklären, wie er nach dem nördlichen Frankreich oder in die anstossenden Niederlande gekommen und anderes mehr.

Er lässt nämlich in seinem ersten „Büchlein“ — dem Zwiegespräch zwischen Herz und Leib — (V. 1275 ff.) ersteres sagen, es habe aus „Kärlingen“ — d. i. dem nördlichen Frankreich — einen „zauberlist“ nach Deutschland herüber gebracht. Er meint damit das Zaubermittel, die Kunst, wie man sich die sieben ritterlichen Tugenden — „milte, zuht, diemuot, triuwe, staete, kiuscheit und manheit“ — erwerbe, durch die man in dieser Welt glücklich leben und vor Allem die Gunst der Frauen gewinnen könne [1]). Denn in gedachtem Theil von Frankreich und in den benachbarten Niederlanden, Flandern u. s. w. hatte sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts das Ritterthum mit seinen Idealen von Minne und Heldenthum zur höchsten Blüte entwickelt, und seine Formen hatten unter Vermittlung der Kreuzzüge auch bei einem grossen Theil des deutschen Adels Eingang gefunden. (F. Bech I, S. VII.)

Wie Hartmann von Aue nach „Kärlingen“ und in die benachbarten Niederlande gekommen, die dortige Ritterschaft näher kennen gelernt, sich mit der französischen Sprache und den Werken französischer Dichter bekannt gemacht, ist bis daher noch nicht aufgeklärt worden. Die Angabe des Frh. v. Ow, Hartmann sei, „wahrscheinlich“ den Herzog Konrad von Rotenburg a. d. Tauber begleitend, dahin gekommen, steht ohne jeg-

1) Wenn man einige Verse über 1280 weiter liest, so ergibt sich klar, dass damit nicht der „Urtext“ von Erec gemeint ist, wie Frhr. v. Ow S. 164 angibt.

lichen Schein von Begründung da, und ist eben auf die blose Vermuthung gebaut, Hartmann sei in die Dienste des genannten Herzogs getreten — eine Aufstellung, deren Ungrund wir oben bereits nachgewiesen.

Hat aber Hartmann als Edelknecht den Kreuzzug von 1189 bis 1191 mitgemacht, so konnte er, der von demselben glücklich zurückgekehrt sein muss, mit dem Schwabenherzog Friedrich vor Akkon gekommen sein. Dort traf er u. a. die flandrische Ritterschaft, welche schon 1189 unter Jakob von Avesnes auf dem Seeweg von Brundusium her angelangt war (Wilken a. a. O. IV. 260). Derselbe führte, bevor (April 1191) König Philipp August von Frankreich angekommen war, abwechslungsweise mit Landgraf Ludwig von Thüringen den Oberbefehl des Kreuzfahrerheeres, die Franzosen brachten es aber bald dahin, dass solcher dem Grafen Heinrich von Troyes übertragen wurde (Wilken a. a. O. IV. 286). Dies, das hochfahrende, verletzende Auftreten der Franzosen überhaupt, Mangel, Hungersnoth und Krankheiten, an denen auch der junge Schwabenherzog 1191 starb, bestimmten viele Nichtfranzosen unter den Kreuzfahrern, sicherlich auch die durch die Zurücksetzung ihres Landsmannes und Führers verletzten Flandrischen, zur Heimkehr (Wilken, a. a. O. 314. 325).

Bei der grossen Verehrung Hartmanns für die Ritter von Flandern, Brabant u. s. w., wie er solche in seinem Gregorjus kundgibt, liegt nun der Gedanke sehr nahe, derselbe werde, als die obenerwähnten unheilvollen Verhältnisse und Begebenheiten eingetreten waren, mit irgend einem reichen flandrischen Herren in dessen Heimat gezogen sein und dort längere Zeit gastfreundliche Aufnahme gefunden, vielleicht auch Dienste genommen haben. Da hatte er nun alle Gelegenheit, die französische Sprache zu erlernen, den feinen höfischen Ton sich anzueignen, sich mit dem Minnedienst bekannt zu machen, und die epischen Werke französischer Dichter, mit deren Lesen (Hören) man sich dort in den höfischen Kreisen unterhielt, kennen zu lernen. Es erinnert dies unwillkürlich daran, wie Hartmann von Aue in seinem Ritterroman „Iwein“ erzählt, dieser Held habe in dem grossen

Baumgarten einer Burg einen Herrn und dessen Ehegemahl getroffen, welche sich in das grüne Gras und die Blumen gelegt und zugehört hätten, wie ihnen ihre reizende Tochter, welche „wälhisch lesen kunde“, abenteuerliche Maeren vorgelesen. Auch für die ritterliche Kunst fand er dort die besten Lehrmeister und Vorbildner, und wohl kann der sonst gut geschulte Schwabe, der dabei so darauf ausgegangen, sich beliebt zu machen, dort auch die Ritterwürde erlangt haben.

In engem Zusammenhange mit der Frage, bei welchem der Kreuzzüge von 1189 und 1197 sich Hartmann, oder ob er sich etwa bei beiden betheiligt, steht die Frage:

Ist Hartmann, der unzweifelhafte Dichter des Kreuzliedes „dem kriuze zimt wol“, auch der des anderen: „ich var mit iuwern hulden, herren und mâge“ (s. Bel. 1. 2).

Wie wir in Übereinstimmung mit F. Bech des Weiteren nachgewiesen, muss man annehmen, dass Hartmann den Ritterroman „Erec“ und das erste „Büchlein“ nach seiner Kreuzfahrt gedichtet hat, woraus wir dann weiter geschlossen und näher motivirt haben, derselbe habe jedenfalls den Kreuzzug von 1189—91 mitgemacht und auf diesen das erste Kreuzlied gedichtet. Da nun in dem zweiten Sultan Saladin († 1193) als nicht mehr am Leben aufgeführt wird — es sei denn man setze mit J. Grimm nach „her“ ein Komma (s. unten) — so hat Hartmann, wenn er auch dieses gedichtet, an der Kreuzfahrt von 1197 gleichfalls Theil genommen, eine Annahme, auf welche wir unten noch besonders zurückkommen werden. W. Wilmanns (Vierteljahrsschrift Germania 14. Bd.) dagegen behauptet, Hartmann habe beide Kreuzlieder auf denselben Kreuzzug und zwar den von 1197 gedichtet auch blos diesen mitgemacht. F. Bech bezweifelt, dass Hartmann der Dichter des Kreuzliedes: „ich var mit iuwern hulden“ etc. sei, und führt in seiner Vorrede zum „Erec“ (1. Aufl. S. XIII) folgende Gründe dafür an: „In dem ersten der Kreuzlieder Hartmanns, welches demselben unbezweifelt angehört und beginnt: „dem kriuze zimt wol reiner muot“, erscheint der Dichter noch als ein junger unerfahrener Mann („tumber man“); er

ist noch nicht durch die „sorge“ an den heimatlichen Boden gefesselt. Von ganz anderer Gesinnung getragen, erscheint dagegen das zweite dieser Lieder, in welchem sich Saladin erwähnt findet. Der Verfasser desselben zeigt völlig verschiedene Motive. Von der jugendlichen Begeisterung für das heilige Land, selbst von der Verleugnung der trügerischen Welt ist hier keine Rede mehr; hier heisst es vielmehr: ohne die Minne würde sich, wenn auch Saladin noch lebte, der Sänger nicht bewogen gefühlt haben, das Kreuz zu nehmen“. In der Vorrede zur zweiten Auflage des „Erec“ (S. XIV) dagegen lässt F. Bech die auf den „völlig verschiedenen Motiven“ der beiden Lieder fussende Begründung seiner Ansicht, Hartmann sei nicht der Dichter des Kreuzliedes: „ich var“ fallen, und bekennt sich (im zweiten Theil S. 41 der neuen Auflage) zu der Ansicht W. Wilmanns[1]), dass unter der Minne des zweiten Kreuzliedes („ich var“) nicht die weltliche, sondern die heilige, die Gottesminne zu verstehen sei. Nichts desto weniger bleibt er (Vorrede zum 1. Theil S. XIV. der neuen Auflage) bei der schon früher ausgesprochenen Ansicht stehen, dass beide Lieder unmöglich aus ein und derselben Zeit stammen können, wenn überhaupt denkbar sei, dass sie von einem und demselben Verfasser herrühren und sagt, man müsste in Bezug auf das zweite Lied, wenn es wirklich von Hartmann herrühre, annehmen, der Verfasser habe sich an zwei verschiedenen Kreuzfahrten, an der von 1189 und 1197 nach einander betheiligt. Es seien aber gegründete Zweifel gegen die Echtheit des zweiten Liedes vorhanden, wozu namentlich der Umstand gehöre, dass der Dichter desselben darin Franken als seine Heimat bezeichne, während Hartmann trotz aller Einreden gewiss ein Schwabe gewesen sei. Schliesslich warten nach F. Bechs Ansicht die „Vermuthungen“ von Wilmanns und dem Frh. H. C. von Ow über Hartmanns Beziehungen zu Franken noch auf ihre Bestätigung[2]).

1) „Zu Hartmanns von Aue Liedern und Büchlein“ Haupts Zeitschr. 14. Bd. S. 145.

2) W. Wilmanns meint, Hartmann müsse zur Zeit des Aufbruchs zum Kreuzzug 1197 bereits in Franken festen Wohnsitz gehabt haben, seine ei-

Hören wir nun auch, was Wilmanns gegen die Ansicht F. Bechs, Hartmann könne nicht auch der Dichter des Kreuzliedes „ich var“ sein, einwendet. Ersterer sagt (S. 144 a. a. O.): „die Richtigkeit der verschiedenen Motive angenommen, können allerdings die beiden Kreuzlieder nicht in dieselbe Zeit fallen; können sie aber darum nicht doch auf denselben Kreuzzug sich beziehen? Im ersten Lied: „dem kriuze zimt wol“ ist nur davon die Rede, dass Hartmann das Kreuz genommen habe; im andern: „ich var mit iuwern hulden“ nimmt er Abschied. Zwischen der Kreuznahme und dem Abzug konnte aber leicht ein Jahr oder mehr verstreichen und in so langer Zeit kann sich die Lage des Lebens und die Anschauungen über eine Sache ändern, zumal wenn die Liebe mit im Spiel ist. Aber wenn man genau sieht, sind die Motive gar nicht verschieden, sondern so ähnlich wie ein Ei dem andern. Man muss nur wissen, was unter Minne zu verstehen sei. Bech nimmt sie für die irdische. — — Ich sehe nicht, wie man mit der irdischen Minne zu einem genügenden Verständniss des Liedes kommen kann. Alles ist klar, wenn man an die himmlische denkt“ u. s. w.

Gehen wir nun näher auf die Ansicht von W. Wilmanns ein: die fraglichen zwei Kreuzlieder können, wenn sie Hartmann auch zu verschiedenen Zeiten gedichtet, doch sich auf denselben Kreuzzug beziehen; er werde das erste bei der Kreuznahme, das zweite als Abschiedslied kurz vor Antritt seiner Kreuzfahrt gedichtet haben, und „in so langer Zeit“, d. h. in dem Zeitraum zwischen der Kreuznahme und dem Aufbruch könne die Lage seines Lebens eine andere geworden sein, können sich auch seine

---

gentliche Heimat brauche es aber darum nicht gewesen zu sein; ebensowenig lasse sich Schwaben als solche erweisen, wenn man gleich annehmen müsse, dass er den Ritter-Roman „Erec“ in Schwaben gedichtet habe, und Hartmann sich im „Armen Heinrich“ selbst als Dienstmann eines schwäbischen Geschlechtes bezeichne. Nach dem Tode seines Herrn werde er Schwaben verlassen haben. — Frhr. v. Ow vermuthet, Hartmann werde bei Herzog Konrad von dem hohenstaufischen Hause, welcher in Rotenburg an der Tauber seinen Hof hatte, ein Ehrenamt begleitet haben, eine pure Vermuthung, über welche wir uns oben bereits ausgesprochen haben.

Anschauungen, zumal da die Liebe im Spiel gewesen, geändert haben.

Zur Beurtheilung dieser Ansicht von Wilmanns stellen wir allererst fest, welche Zeit sowohl bei dem Kreuzzug von 1189 als dem von 1197 zwischen der Kreuznahme der Theilnehmer und dem Aufbruch derselben verstrichen.

Im März des Jahres 1188 nahm der bejahrte Kaiser Friedrich I., der Rothbart, auf dem Hoftag zu Mainz das Kreuz; mit ihm nahmen es sein Sohn Herzog Friedrich V. von Schwaben viele geistliche und weltliche Fürsten, Grafen und Herren. Auf St. Georgentage des nächsten Jahres war von dem Kaiser der Aufbruch des Kreuzheeres von Regensburg aus festgesetzt, das Pfingstfest 1189 feierte der greise Held bereits zu Pressburg. Bei dem Kreuzzug des Rothbarts verstrich also zwischen der Kreuznahme der Theilnehmer und dem Aufbruch derselben nicht mehr als ein Jahr.

In Betreff des Kreuzzuges von 1197—1198, für dessen Zustandekommen Kaiser Heinrich VI., des Rothbarts ältester Sohn und Nachfolger, besonders thätig gewesen, wiewohl er nicht mit ausgezogen ist, lassen wir W. Wilmanns selbst die nöthigen Daten angeben. „Auf dem glänzenden Reichstage zu Worms von dem letzten Tage des November 1195 an liessen sich viele Fürsten, Edle und Ritter mit dem Kreuze zeichnen; unter ihnen wird auch Hartmann (von Aue) gewesen sein. Im Frühling des Jahres 1197 brach der Kanzler Konrad mit den Pilgern aus Franken und den Rheinlanden über die Alpen nach Italien auf. Bei diesem Kreuzzuge, an welchem nach Wilmanns auch Hartmann Theil genommen haben soll, verstrichen zwischen der Kreuznahme und dem Aufbruch anderthalb Jahre. Für Hartmanns zweites Minne-Verhältniss, welches er wie W. Wilmanns meint, nach der Kreuznahme und vor dem Antritt der Fahrt angeknüpft haben soll, bliebe also die Zeit vom Winter 1195—1196 bis zum Frühjahr 1197, oder genauer die Zeit vom Frühling 1196—1197.“

Sehen wir nun mit Bezug auf den Kreuzzug von 1197, welchen Hartmann nach Wilmanns mitgemacht, welche Veränder-

ungen mit und in demselben in dem Zeitraum von der Abfassung des ersten Kreuzliedes, nach der Kreuznahme und der des zweiten, vor dem Aufbruch — also vom Winter 1196 bis Frühling 1197 — nach dem Inhalt der Lieder, der Haltung und Stimmung des Dichters vorgegangen sein müssen, wenn beide von ihm gedichtet worden sein sollen.

1) Bei dem so herben und frischen Schmerz über den Tod seines Herren, wie er solchen in seinem ersten Kreuzliede, das er nach Wilmanns im Winter 1196 gedichtet, kund gibt, ist anzunehmen, dass derselbe nicht lange vor Hartmanns Kreuznahme gestorben ist.

Im Frühling 1197 — kaum waren anderthalb Jahre verflossen — hat er den Tod seines Herrn, diesen selbst ganz vergessen, denn in dem zweiten Kreuzliede, welches er nach Wilmanns im Frühling 1197 gedichtet haben soll, liegt nicht die leiseste Andeutung davon, dass er den Verlust seines Herrn noch beklagt und seine Fahrt auch demselben zu Gut kommen sollte — man wollte denn damit helfen, dass man nach „lebte mîn her“ ein Komma setzte, worauf wir unten noch zurückkommen werden. — Solche Undankbarkeit und Unbeständigkeit, solch' einen Mangel an Tiefe der Gefühle dürfen wir aber nicht von Hartmann annehmen. Und was sollte ihn gehindert haben, seinem Schmerz über den Verlust seines Herrn auch in dem zweiten Liede Ausdruck zu geben, wie im ersten zu sagen, dass auch die Sorge um das Seelenheil seines dahingegangenen Herrn ihn zur Kreuzfahrt getrieben? Die Gottesminne war es, welche dem Dichter des zweiten Kreuzliedes den Zug in's heilige Land auferlegt hat; die collidirte aber doch nicht mit der dankbaren Verehrung Hartmanns für seinen dahin geschiedenen Herrn. Wie anders ist es daher zu erklären, dass desselben in dem zweiten Kreuzliede gar nicht gedacht wird, als dass man annehmen muss, Hartmann habe das Kreuzlied „ich var“ etc. entweder gar nicht oder wenigstens nicht auf denselben Kreuzzug, sondern in späterer Zeit gedichtet.

2) Hartmann, der unbestrittene Dichter des Kreuzliedes: „dem kriuze zimt wol reiner muot und kiusche site“ — ist sich

bewusst, dass das genommene Kreuz dem unerfahrenen jungen Mann, der seine sinnlichen Lüste noch nicht bemeistern kann, harte Fesseln anlege, ihn sauer ankommende Entsagungen auferlege; er gesteht, dass die Welt ihn verführerisch anlache, er als „tumber man“ bis daher ihr auch nachgegangen seie, nun aber, da er das Kreuz genommen, möge ihm der Herre Krist beistehen, dass er der teuflischen Welt entsage; schon habe auch der Tod seines lieben Herrn ihn zu einem Theil von derselben abgezogen; es sei am besten von ihm gethan, wenn er für sein Seelenheil sorge durch eine Fahrt ins heilige Land; diese wolle er zugleich auch für seinen dahingegangenen Herrn unternehmen, damit sie einander jenseits, vor Gott einst sehen.

In dem Kreuzliede „ich var“ dagegen spricht offenbar ein Mann von vorgerücktem Alter und reifer Erfahrung, für den die Welt nichts Verlockendes mehr hat, der sich anderen Minnesängern als leuchtendes Vorbild hinstellt, dem sie nachstreben sollen, wenn sie sich nicht bitteren Täuschungen aussetzen wollen.

Wir vermögen daher abermals in Hartmann, dem Dichter des ersten Kreuzliedes, wenn er beide auf denselben Kreuzzug gedichtet haben soll, nicht auch den des zweiten zu erkennen, denn wie kann man annehmen, dass schon nach anderthalb Jahren mit dem jungen Manne eine solche tiefe Wandlung vorgegangen sei?

3) Nachdem Hartmanns Minne zu einer hochgestellten Frau von dieser in verletzender Weise zurückgewiesen worden, dies für ihn ein „varend leid“ (das ihn nirgends verliess) geworden (Lied 2) und er das Kreuz genommen hatte, soll er nach Wilmanns noch vor dem Antritt seiner Fahrt doch wieder ein Minneverhältniss mit einer Frau, wenn auch nicht gerade von hohem, doch auch nicht von niederem Stande angeknüpft und dabei wenigstens zeitweise Glück gehabt haben.

Schon ein Jahr, nachdem Hartmann das neue Liebesverhältniss angeknüpft, erwähnt er — wenn er nämlich der Dichter des Kreuzliedes „ich var“ gewesen — in diesem seinem Abschiedsliede zur Kreuzfahrt mit keiner Silbe seiner Geliebten, die seine Abwesenheit doch so schmerzlich vermisst hat (Lied 11);

er heisst die weltliche Minne anderer einen „wan“, der ihnen nur Schaden bringe, rühmt dagegen seine, die Gottesminne und wünscht, Andere möchten auch minnen wie er; er klagt nicht über den herben Abschied von seiner Frau, wie es andere Minnesänger und Kreuzritter (Friedrich von Hausen, Reinmar der Alte) thun, wünscht auch nicht, wie der von Johannsdorf, es möchte der halbe Lohn seiner Kreuzfahrt ihr zukommen. Also nach Wilmanns Meinung Hartmann, der in offenbarem Widerspruch damit im 13. Liede sagt: er müsse mit Recht den Tag immer minnen, an dem er seine Geliebte zum ersten Mal in „süezer zühte“ (liebreizendem Anstand) gesehen; er, der sang:

mag sich auch mein Leib von der Guten scheiden,
Herz und Wille muss ihr bleiben;

er, der darob, dass ihn die lästige „huot“ von seiner Geliebten trennte, fast von Sinnen gekommen ist; er, der auch bei dieser Liebe, die ihm so viel Herzeleid gebracht, an sich die Wahrheit des Spruches erfahren: „daz rehte lieb niht zergê!“

Wilmanns sagt: „in so langer Zeit kann sich die Lage des Lebens und die Anschauungen über eine Sache ändern, zumal wenn die Liebe im Spiel ist“. Ist aber, fragen wir, eine Zeit von höchstens $1^1/_2$ Jahren eine so lange? Kann in solch' kurzer Zeit eine derartige, tiefgehende Wandlung Hartmanns in seinen Gefühlen und Anschauungen, in Betreff seines so hochverehrten Herrn und seiner so treu und heiss geliebten Frau eingetreten sein? Es ist dies nicht anzunehmen.

Das zweite Kreuzlied kann daher von Hartmann, dem Dichter des ersten, nicht auf denselben Kreuzzug, selbst wenn man annimmt, dieses beziehe sich auf die Kreuznahme, jenes auf den Antritt der Fahrt, weder für den von 1189 noch den von 1197 gedichtet worden sein.

Wie aber, wenn man annimmt, Hartmann habe das erste Kreuzlied auf die Kreuzfahrt von 1189, und auch das zweite, indess auf die von 1197 gedichtet? In diesem Falle hätte Hartmann beide Kreuzzüge sehr wahrscheinlich auch wirklich mitgemacht. Gegen diese Annahme er-

hebt sich, wie es allen Anschein hat, allerdings das Bedenken, dass der Dichter des zweiten Kreuzliedes Franken seine Heimat nennt, während doch mit guten Gründen (s. unten) Schwaben als Hartmanns Geburtsland, als die Heimat von dessen Geschlecht zu betrachten ist. Und darum eben ist die Erörterung der Frage, ob Hartmann wohl auch das zweite Kreuzlied gedichtet, beziehungsweise auch den Kreuzzug von 1197 mitgemacht haben könne, für unsere Aufgabe von grosser Wichtigkeit.

Dass Hartmann, welcher nach unserer obigen Ausführung sich höchst wahrscheinlich bei der Kreuzfahrt von 1189 betheiligt, auch die von 1197 mitgemacht hat, dagegen kann zwar der Umstand sprechen, dass er nach der Rückkehr von der ersten, als die auf dem Meere ausgestandenen Gefahren bei ihm noch in frischer Erinnerung waren, seine Freunde vor den Meerfahrten gewarnt hat. Aber wir dürfen ihm darum für spätere Jahre nicht die Entschiedenheit, den Muth absprechen, welcher allerdings dazu gehörte, um noch einmal das Wagniss einer Kreuzfahrt zu unternehmen. Haben doch auch andere, welche die so unglücklich geendete Kreuzfahrt von 1189 mitgemacht, sich nicht durch die Erinnerung hievon von der Betheiligung an dem Kreuzzug von 1197 abhalten lassen. (Wilken a. a. O. V. S. 13.) Dürfen wir das nicht auch dem von der Gottesminne ergriffenen und begeisterten Dichter zutrauen? Die verlieh ihm die Entschlossenheit und Kraft, das Vaterland abermals zu verlassen und nochmals einem ungewissen Schicksal entgegen über's Meer zu fahren. Für ihn war die Fahrt „unwendig"; er konnte und durfte ihr nicht aus dem Wege gehen.

Nimmt man an, Hartmann habe zwar die beiden Kreuzlieder gedichtet, aber auf zwei verschiedene Kreuzzüge, das erste auf die Fahrt von 1189, das zweite auf die von 1197, so liegt ein so bedeutender Zeitraum dazwischen, dass die Einwürfe, welche wir oben gegen die Behauptung von Wilmanns gemacht, in der Hauptsache wegfallen. Es liegt alsdann zwischen der Abfassung der beiden Kreuzlieder ein Zeitraum von acht bis neun Jahren. So kann bei Hartmann, dessen Sinn schon in jungen Jahren anfieng, sich von der Welt abzuwenden (s. Kreuz-

lied 1), dem die Frauenliebe so viel Herzeleid gebracht (zweites Büchlein und Lied 14 bei F. Bech), und der am Ende bekennen musste:

„Niemen ist ein saelec man
ze dirre werlt wan (als) der eine,
der nie liebes teil gewan,
und ouch dar nâch gedenket kleine".

wohl eine solche Wandlung eingetreten sein, dass er nur von der Gottesminne erfüllt und getrieben war. Auch kann nach einer Reihe von Jahren der gottergebene Mann Trost gefunden haben über den Verlust seines Herrn.

Dass Hartmann auch den Kreuzzug von 1197 mitgemacht, beziehungsweise auch das zweite Kreuzlied gedichtet hat, stimmt ganz gut zu einer sprachlichen Eigenthümlichkeit desselben. Wir meinen das „mîn her" in der Weise gebraucht, dass „mîn" so wenig als das französische mon in monsieur seine eigentliche Bedeutung hat, und „her" (Herr) mit dem folgenden Namen (Saladin) zusammen zu lesen ist; nun findet sich aber diese eigenthümliche Verbindung von „mîn her" vier Mal in Hartmanns Ritter-Roman „Iwein" (dem Ritter mit dem Löwen[1]). Man ist daher nicht berechtigt, nach „her" ein Komma zu setzen, wie es F. Grimm gethan, um Hartmanns Kreuzzug in's Jahr 1189 zu setzen, ist nach unseren obigen Ausführungen auch nicht nöthig, da andere gewichtige Gründe dafür sprechen, dass Hartmann auch die Kreuzfahrt von 1189 mitgemacht hat.

Setzt man in dem Kreuzlied „ich var" nach „lebte mîn her" ein Komma, so muss man allerdings annehmen, Hartmann habe dasselbe zwar nach dem Tode seines Herrn aber noch zu Lebzeiten Saladins, also auf den Kreuzzug 1189 gedichtet, und diesen auch mitgemacht — eine Ansicht, die wir, indess ohne das fragliche Komma anzunehmen, oben näher begründet haben. Da er aber auch das Kreuzlied: „dem kriuze zimt" nach dem Abscheiden seines Herrn, und zwar ohne Zweifel bald darnach und vor jenem „ich var" gedichtet hat, so muss man, wenn das

1) „Mîn her Keî (Ritter und Truchsess des Königs Artus) zwei Mal; mîn her Iwein" ebenso oft.

Komma gesetzt wird, wiederum mit Wilmanns annehmen, Hartmann habe beide Kreuzlieder auf dieselbe Kreuzfahrt, nur dann die von 1189 gemacht. Zwischen der Abfassung der beiden Lieder — das eine bei der Kreuznahme — März 1188 — das andere bei dem Aufbruch — St. Georgentag 1189 — läge also wiederum nur der kurze Zeitraum von einem Jahr, und Hartmann, der das Lied: „dem kriuze zimt“ als junger Mann, der noch nicht einmal Ritter gewesen, gedichtet, wäre bei Abfassung des andern nur ein Jahr älter gewesen sein. Darum erheben sich gegen die Einschiebung des fraglichen Komma dieselben gewichtigen Bedenken, welche wir oben gegen die Ansicht von Wilmanns, Hartmann habe beide Kreuzlieder auf die Fahrt von 1197, nach dem Tode Saladins gemacht.

Ferner — gesetzt man wäre wirklich berechtigt zu lesen: „lebte mîn her, Salatin“ etc., so läge inmitten von Gedanken an ganz andere Dinge und Beziehungen darin die einzige Erinnerung des in ferne fremde Lande ziehenden Sängers an seinen vor gar nicht langer Zeit dahingegangenen Herrn. Aber wie matt erscheint dieselbe gegenüber von dem Jammer, der Trostlosigkeit, in die dessen Tod ihn nach dem Liede: „dem kriuze zimt“ versetzt hat, im Vergleich zu der innigen Dankbarkeit, mit der er dessen darin gedenkt und die ihn antreibt, dessen Liebe eben durch die Kreuznahme zu vergelten! Und zwischen der Abfassung der beiden Kreuzlieder soll, wenn man nach „her“ ein Komma setzt, nur ein Jahr verflossen sein! —

Sprechen wir uns so für grosse Wahrscheinlichkeit aus, dass Hartmann, allerdings erst in späteren Jahren und auf eine zweite Kreuzfahrt (die von 1197—98), das zweite Kreuzlied gedichtet habe, wie ist nun das Räthsel zu lösen, dass er darin Franken seine „Zunge“ nennt, gleichwohl aber nach unserer Ausführung (S. unten) Schwaben seine eigentliche Heimat gewesen sein soll. Wenn Hartmann im Gegensatz zur Fremde (zum „ellende“), zu den Ländern „über mer“, wie er sich ausdrückt, Franken seine „Zunge“ nennt, so bezeichnet er damit eben das Land, in welchem seine Sprache, also deutsch gesprochen worden. Man ist daher nicht genöthigt, gerade und blos an Franken, sondern

an all' die Landstriche, wo deutsch gesprochen wurde, also an Deutschland, an Hartmanns grösseres Vaterland zu denken. Dass man dem Partikularismus gegenüber sich auch im Mittelalter zu der höheren Auffassung von einem gemeinsamen deutschen Vaterlande erhoben, davon liefert einer der ersten deutschen Minnesänger, Walther von der Vogelweide, welcher in den dreissiger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts gestorben, daher ein Zeitgenosse Hartmanns gewesen ist, in seinem schönen Liede, welches man mit Recht „Deutschland über Alles" überschreiben kann, einen klaren Beweis.

Darin singt derselbe unter anderem also:

„Von der Elbe unz an den Rîn
und her wider unz an der Ungar lant
mugen wol die besten sîn,
die ich in der werlte han erkant."
— — — — — — — — —
„Tiusche man sînt wol gezogen,
rehte als engel sint diu wîp getân."
— — — — — — — — —
tugent und reine minne,
swer die suochen wil,
der sol kommen in unser lant; da ist wünne vil."

So darf man denn auch in dem „ellende über mer", in welches es den Dichter, welcher sich der heiligen Minne geweiht, gezogen, den Gegensatz von desselben „Zunge" (Heimat) d. i. von Deutschland erkennen, das er zunächst von Franken aus, wo er zur Zeit des Aufbruchs zum Kreuzzug von 1197 lebte, verliess. Man ist somit auch nicht berechtigt, zu sagen, Hartmann habe in der fraglichen Stelle des zweiten Kreuzliedes Franken speziell seine Heimat, sein Geburtsland genannt. Gleichwohl darf man, da er, der Huld, des Beifalls von Herren und Mâgen (Verwandten) versichert, eben von Franken aus zum Kreuzzug aufgebrochen, annehmen, er habe um 1197 bereits seit geraumer Zeit dort gelebt. Indessen kann er dabei auch an seine Verwandten in dem nicht fernen Schwabenlande gedacht haben.

Es bleibt uns nun nur noch übrig, die Frage zu beantworten: wie ist es zu erklären, wie ist es gekommen, dass Hartmann, wenn Schwaben seine engere Heimat, sein Geburtsland, wenn

in Schwaben sein Geschlecht zu Hause gewesen, gleichwohl in Franken, wenigstens zeitweise [1]) seinen Wohnsitz gehabt hat.

Wir werden im vierten Kapitel dieses Abschnittes nachweisen, dass Hartmanns Geschlecht, beziehungsweise er höchst wahrscheinlich im Dienstmannen-Verhältniss gestanden zu einem schwäbischen Freiherren-Geschlecht, welches sich nach Owe (Oberowe, Obernau bei Rotenburg am Neckar) geschrieben, das selbst aber zu den Vasallen der Grafen von Zollern-Hohenberg gehört hat, ferner, dass Hartmanns Geschlecht, nachdem im Laufe des 12. Jahrhunderts seine unmittelbare Dienstherrschaft sehr wahrscheinlich ausgestorben, zu dem genannten Grafenhaus in Dienste gekommen ist.

Dieses stand aber selbst wiederum im Vasallen-Verhältniss zum Bisthum Bamberg und trug insbesondere Burg und Stadt Rotenburg nebst Zugehör von demselben zu Lehen. Siehe die nähere Ausführung hievon im zweiten Kapitel des dritten Abschnitts und in Beleg 26.

So waren die alten, schon im zwölften Jahrhundert ausgestorbenen Freiherren von Owe, wie die von Isenburg Vasallen zunächst der Grafen von Zollern-Hohenberg, ihr höherer Lehensherr aber war, wie der Beleg 26 zu 1249 in Betreff des Freien von Isenburg zeigt, der Bischof von Bamberg. Die Dienstmannen, welche zu dem grossen bambergischen Lehen von Rotenburg und Umgegend gehörten, bildeten also eine Genossenschaft mit den bischöflichen Dienstmannen in Franken, wie die eben des Bisthums Bamberg mit denen des Klosters Stein am Rhein, das jenem untergeordnet war (s. Beleg 12 und S. 14). Und also kann ganz füglich der von Hause

1) Nach dem, wie sich Hartmann in dem zweiten Büchlein (V. 714 und 734 ff.) ausspricht, ist anzunehmen, dass er seinen Aufenthaltsort ziemlich oft gewechselt, namentlich fern von dem Wohnsitz seiner zweiten Liebe gelebt hat. Er sagt nämlich dort:

„dar zuo sihe ich durch daz jâr,
swar ich der lande kêre,
schoener wîbe mêre.“ —
„ob ich durch daz jâr bî
einem guoten wîbe wone.“

aus schwäbische Dienstmann und Minnesänger Hartmann von Aue, dessen Stammhaus Owe (s. unten) jedenfalls zum bambergischen Lehen Rotenburg gehörte, etwa nach dem Aussterben seines Herrengeschlechts, nach Franken übergesiedelt und dort zeitweise in Diensten eines Herrn gestanden sein, welcher eines der vielen grossen Lehen des reichen Bisthums Bamberg getragen, welchem Kaiser Heinrich II. die ganze Grafschaft Babenberg geschenkt, und das Fürsten und Grafen zu Vasallen gehabt hat.

Nachdem wir mit Vorstehendem den Anstoss beseitigt zu haben glauben, welchen man bei dem zweiten Kreuzlied daran nimmt, dass Hartmann, der doch ein Schwabe gewesen sein soll, in demselben Franken seine „zunge“ nennt, gehen wir zu unserem Nachweis über, dass Schwaben wirklich die engere Heimat Hartmanns, sein Geschlecht dort zu Hause gewesen ist.

Viertes Capitel.

Schwaben ist unstreitig Hartmanns Heimat. Zu welchem Herrenhause Hartmanns Geschlecht beziehungsweise derselbe dort im Dienstmannen-Verhältniss gestanden.

Bis daher sind die Ansichten über des Minnesängers Hartmann von Aue Heimat sehr getheilt und gehen in zwei Hauptrichtungen auseinander: nach der einen nämlich war derselbe ein Franke, nach der andern ein Schwabe. Dazu meint W. Wilmanns, es lasse sich weder das eine noch das andere erweisen, denn er sagt S. 149 a. a. O. Hartmann müsse in Franken seinen festen Wohnsitz gehabt haben; seine eigentliche Heimat aber brauche es darum nicht gewesen sein; ebensowenig lasse sich Schwaben als solche erweisen. Die Ansicht, Hartmann sei ein Schwabe gewesen, spaltet sich wieder in drei Meinungen.

Der um die altdeutsche Litteratur hochverdiente † Freiherr J. v. Lassberg hat sich für den Thurgau; Lachmann, Schreiber und nach ihnen Stälin haben sich für das Breisgau als Hartmanns engere Heimat ausgesprochen. Endlich hat K. Roth auf Anregung eines Gliedes des Geschlechtes der Freiherren von Ow (Wachendorf) die indess sehr problematisch und bescheiden

ausgesprochene Vermuthung aufgestellt, die Gegend von Rotenburg am Neckar, speziell das Dorf Obernau, welches in alten Zeiten blos Owe hiess, könnte etwa Hartmanns Heimat gewesen sein. Und eben diese Ansicht hat Frhr. H. C. von Ow in seinem Aufsatz in der Vierteljahrsschrift Germania (16. Bd.) aufgestellt und zwar mit einer Bestimmtheit und Zuversicht, als ob eigentlich gar kein Beweis mehr nöthig wäre, wie denn in Wahrheit auch keiner beigebracht ist.

Wie sich's mit dieser Aufstellung verhält, werden wir im dritten und vierten Abschnitt näher erörtern, inzwischen genügt es nachzuweisen, dass nicht Franken sondern Schwaben des Minnesängers Hartmann von Aue Heimat gewesen ist.

Diejenigen, welche Franken für dessen Heimat ausgeben, stützen sich auf das Kreuzlied: „ich var mit iuwern hulden" etc., in welchem der Dichter Franken seine „zunge" nennt. Dass Hartmann dieses Kreuzlied gedichtet, wird von manchen, namentlich F. Fedor Bech, eben weil er darin Franken seine „zunge" nennt, bezweifelt, und nach unserer obigen Ausführung mit Grund, wenn wie von W. Wilmanns behauptet wird, Hartmann habe die beiden Kreuzlieder auf denselben Kreuzzug und zwar den von 1197 gedichtet. Im Übrigen sind wir zu dem mit W. Wilmanns zum Theil übereinstimmenden Resultat gelangt, dass Hartmann von Schwaben nach Franken übergesiedelt sei, dort geraume Zeit seinen Wohnsitz gehabt habe, werden aber zeigen, dass Hartmanns Geschlecht in Schwaben zu Hause gewesen ist.

Gegen die Annahme, Hartmann habe Franken als seiner Heimat angehört, spricht entschieden folgender Umstand: derselbe legt dem vom Ritterwesen ganz begeisterten jungen Gregorjus die Worte in den Mund:

„Ich'n wart nie mit gedanke
ein Baier noch ein Franke".

d. h. die Ritter dieser Länder nehme ich mir nicht zum Vorbild, eher die von Brabant, Hennegau u. s. w. Wie ist nun denkbar, dass Hartmann, wenn er ein Franke gewesen wäre, selbst also geringschätzend von der fränkischen Ritterschaft hätte sprechen können?

Für Schwaben als Hartmanns von Aue Heimat aber sprechen folgende Gründe:

1) Der freie Herre Heinrich, „geborn von Ouwe“, welchem Hartmann in seinem „Armen Heinrich“ ein so liebliches, rührendes Denkmal gesetzt, war „ze Swâben gesezzen“, d. h. ein geborner Herr (Besitzer) einer Burg Ouwe in Schwaben, wie denn Hartmann auch erzählt, die „Swâben“, des Herre Heinrich „lantliut“ (Landsleute), hätten denselben, als er von seinem Aussatz geheilt wieder in seiner Heimat eingetroffen, herzlich aufgenommen und mit mancherlei Gaben erfreut.

2) Hartmann ist nach seinen eigenen Worten eben im „Armen Heinrich“ ein nach der Burg Ouwe benannter, d. h. zu derselben gehöriger Dienstmann, und nach der natürlichsten und vollberechtigten Annahme Hartmanns Dienstherr eben vom Geschlechte des freien Herren Heinrich „geborn von Ouwe“ gewesen (S. 40); dessen „Mâge und Mannen“ sassen aber, wie à priori anzunehmen und Hartmanns Worte eben im „Armen Heinrich“ ausdrücklich bezeugen, auch in Schwaben, also sass Hartmanns Geschlecht gleichfalls auf einer schwäbischen Burg der freien Herren von Ouwe und gehörte Schwaben an.

3) Hartmann sagt zwar selbst nirgends geradezu, dass er ein Schwabe gewesen, lässt dies aber doch aus seinen eigenen Worten herauslesen und abnehmen; denn wenn er in seinem „Armen Heinrich“ (V. 1432 ff.) sagt: „den Swâben“ könne niemand, „der sie dâheime gesehen“ ihre Herzlichkeit und Gutmüthigkeit absprechen, so ist es in der Bescheidenheit des Dichters, der damit nicht zugleich auch sich loben wollte, zu suchen, dass er nicht gesagt: uns Swâben. So ist es ohne Zweifel auch zu deuten, dass Hartmann, als er den jungen Gregorjus die Ritterschaft von Brabant, Hennegau etc. gegenüber der von Baiern und Franken rühmen lässt, der schwäbischen gar nicht erwähnt, die doch damals, als an deren Spitze der gefeierte kaiserliche Held, der Rothbart, gestanden, auch hoch in Ehren gestanden.

4) Ein starkes Beweisstück für Schwaben als Hartmanns Heimat ist in dem Zeugniss zu erkennen, welches Heinrich von dem Türlin, fast ein Zeitgenosse Hartmanns, in der „Krone“

(V. 2353) mit den Worten ablegt: „als ich ez ofte las an Erecke, den von der Swâbe lande uns brâhte ein tihtaere“, wobei zusammen zu nehmen: „von Swâbe lande ein tichtaere“, also zu lesen ist: ein Dichter von der Schwaben Lande, wie statt „von Owe Hartmann“, Hartmann von Owe.

5) Wenn die am Anfang des 14. Jahrhunderts am Bodensee entstandene Manessische Sammlung von deutschen Minneliedern zwar mit Unrecht dem Hartmann von Aue das Wappen eines Thurgauer Rittergeschlechts beilegt (s. unten im vierten Abschnitt), so ist daraus doch so viel abzunehmen, dass der Sammler denselben für einen schwäbischen Ritter gehalten hat, denn der Thurgau gehörte in jenen Zeiten zu Schwaben.

6) Sonst werden als Beweis dafür, dass Schwaben Hartmanns Heimat gewesen, die „Eigenthümlichkeiten seiner Sprache“ angeführt. Allerdings finden sich in Hartmanns Schriften Sprichwörter, Redensarten und Sprachformen, welche man heute noch aus dem Munde des schwäbischen Volks, namentlich am oberen Neckar hören kann [1]); es ist aber nach Prof. Dr. Adalbert von Keller, der ersten Autorität in dieser Frage, gleichwohl kein besonderes Gewicht darauf zu legen, da man dasselbe auch in den Schriften anderer Minnesänger findet.

Wenn, wie aus den angeführten Gründen unzweifelhaft hervorgeht, Hartmann von Aue ein Schwabe gewesen, so war, wie wir am füglichsten im vierten Abschnitt nachweisen werden, indess weder der Thurgau noch das Breisgau dessen engere Heimat, somit bleibt von den bis daher aufgestellten Ansichten nur die übrig, er gehöre der oberen Neckargegend, speziell dem dortigen ehemaligen Owe (Obernowe, Obernau bei Rotenburg) an. Sehen wir uns nun in diesem Landstrich Schwabens nach einem Herren-Geschlecht um, bei welchem der Minnesänger Hartmann mit Wahrscheinlichkeit Dienstmann gewesen sein kann. Nach vielen ana-

1) Z. B. Aus den Augen, aus dem Sinn; wer den Schaden hat, darf für den Spott nicht sorgen; das muss mich wunder nehmen; under wegenlassen; einen einer Sache zeihen; vergelts Gott; weiss Gott; meim Kind; beim See; me (mehr); sie sagent; lants (lasset es); du geist, er geit (du gibst, er gibt); du seist, man seit (du sagst, man sagt); er treit (trägt); wir wellen etc. etc.

logen, urkundlich nachgewiesenen Fällen kann der Dienstmann Hartmann von Ouwe (Owe) also genannt worden sein:

1) Nach dem Stammsitze seines Herrengeschlechts, von welchem er dann also Namen und wohl auch Wappen geführt hat (s. Beleg 21).

2) Nach einer andern Burg oder Besitzung desselben, in welchem Falle sein (des Dienstmannes) Name „von Ouwe“ nicht auch der seines Herren-Geschlechts gewesen (s. Beleg 27).

Nimmt man den ersten Fall an, so muss des Minnesängers Dienstherr sich auch von „Ouwe“ (Owe) geschrieben haben, aber als geborner Herr (Besitzer) der Burg Ouwe nebst Zugehör, welche dessen Geschlecht indess auch als Vasall eines Fürsten- oder Grafenhauses in der Eigenschaft eines Erblehens besessen haben kann, wobei wir an die freien Herren, welche sich nach den benachbarten Burgen Werstein und Isenburg geschrieben haben, erinnern. (S. das zweite Kapitel des dritten Abschnitts.)

Man wird, diesen Fall angenommen, unwillkürlich auf den Gedanken geleitet, der „herre Heinrich geborn von Ouwe“ werde einer der Ahnen von Hartmanns Dienstherrn gewesen sein. Derselbe gehörte nach dessen Erzählung von dem „Armen Heinrich“ jedenfalls dem Stande der Vollfreien an, welche ritterliche Dienstmannen hatten. (Beleg 32.) Auf der Burg Ouwe kann nun Hartmann die Aufzeichnung der Maere oder Legende von Heinrich, einem der Ahnherren gefunden und darnach bearbeitet haben, um solche sodann im Kreise seiner damaligen Herrenfamilie zu erzählen und sich dadurch bei derselben beliebt zu machen.

Es fragt sich nun, ist ein schwäbischer Freiherr Heinrich von Ouwe urkundlich nachzuweisen? Dies ist schon darum sehr erschwert, weil man gar keinen Anhaltspunkt hat, wann der im „Armen Heinrich“ aufgeführte etwa gelebt, und derselbe jedenfalls weit hinter des Minnesängers Zeit zurückzuversetzen ist, da der „Arme Heinrich“ zu des letzteren Lebzeiten bereits zur Legende geworden war.

Frhr. v. Ow will den freien Herren Heinrich geborn von Ouwe in einem gewissen „Henricus clericus de Ovva“, welcher in

dem Schenkungsbuch des Klosters Reichenbach im württembergischen Schwarzwald genannt ist, und in einem Mönch Heinrich des Klosters Zwiefalten gefunden haben, denn er sagt S. 163: „der freie Herre Heinrich von Ouwe, von dem wir aus der Heidelberger — der Koloczaer — und der Strassburger Handschrift wissen (s. bei Haupt und Grimm die Noten am Ende, die in Bechs neuer Bearbeitung leider fehlen), dass er nach dem Tode seiner Frau sich in ein Marienkloster zurückzog, war wohl derselbe, der nach 1081 und 1091, als in der Nähe der Owe Reichenbach und das Marienkloster Zwifalten gestiftet wurden, jenem als clericus eine Schenkung seines Bruders — des dominus Manegold — bestätigte, diesem als „mon. noster" ein werthvolles beinernes Crucifix schenkte. (Württ. Urkundenbuch II. 401, 3. 9 namentlich die Verbesserungen 446 und 47 [1]) und Hess mon. Guelfica XXI. gegen Ende". Das angeführte Schenkungsbuch (abg. im Württ. Urkundenbuch II.) berichtet nämlich (S. 401 f.), dass ein gewisser Manegoldüs miles de Lintbach [2]) seine Besitzungen in Gemmrigheim und Hessigheim (O.-A. Besigheim) in Gegenwart der Grafen Hermann und Alwic von Sulz (kommen 1071 und 1095 vor. Stälin, wirt. Gesch. II. S. 421) an das genannte Kloster übergeben habe, nach Manegolds Tode diese Schenkung von dessen Bruder „Heinricus clericus de Ovva und zwei Schwestern bestätigt, von des Ritters Neffen („nepos"), Guntram von Hausen (wohl Neckarhausen in den K. Pr. Hohenzollern'schen Landen) dagegen angefochten worden sei. Lintbach ist der jetzige zu dem Dorf Wälde (O.-A. Sulz) gehörige Weiler Leimbach und Ritter Manegold, welcher sich darnach geschrieben, gehörte, wie aus der Anwesenheit der Grafen von Sulz bei der Schenkungs-Verhandlung und der Bedeutung von miles zu schliessen, sehr wahrscheinlich zu den Dienstmannen derselben. Man ist in keinem Fall berechtigt, in ihm einen dem

1) Diese „Verbesserungen" bez. „Mittheilungen des Frhrn. v. Ow" wurden als solche von dem Herausgeber des W. U. B. aufgenommen, beziehen sich aber auf Gerbold und Werner von Augia. S. über diese unten.

2) Aus der Art und Weise, wie Frhr. v. Ow die fragliche Stelle citirt hat, muss man aber annehmen, der „dominus Manegoldus" habe sich auch nach Owe geschrieben.

höheren Adel angehörigen Herrn zu erkennen. Den Titel „dominus“, welchen ihm das Schenkungsbuch nach seinem Tode beigelegt, erhielt er eben als Ritter; für Vollfreie gebraucht dasselbe die Prädikate „ingenuus homo“, „liber homo“, oder einfach „liber“, „nobilis vir“, oder gar „vir illustris“. Letzteres für den dem Geschlechte der Pfalzgrafen von Tübingen angehörigen Hugo von „Wilare“ (Pfalzgrafenweiler) [1]). War nun Ritter Manegold von Leimbach kein Freiherr, so kann man dessen Bruder Heinrich, den Kleriker von „Ovva“, auch nicht für einen solchen ansehen, auch ist wohl zu beachten, dass es nicht heisst „clericus Heinricus de Ovva“, oder Heinricus de Owa clericus [2]), das heisst nicht etwa ein von Au geborner Kleriker, sondern ein gewisser Heinrich, Kleriker von Au. Wie nun aber Frhr. v. Ow dieses Au ohne Weiteres auf seinen Stammsitz Obernau deuten kann, ist bei den vielen „Owe“, die es gibt, nicht einzusehen. Eher könnte man an „Breitenowe“ [3]), den jetzigen Weiler Breitenau denken, welcher wie Leimbach zu Wälde gehört und schon in sehr alten Zeiten eine eigene Kirche hatte, welche jetzt noch zugleich die für Wälde ist. (Beschreibung des Oberamts Sulz.)

Den angeblichen Zwiefalter Mönch Heinrich von Owe betreffend, in welchem Frhr. v. Ow gleichfalls den vormaligen freien Herren Heinrich geborn von Ouwe erkennen will, bemerken wir,

---

1) Dass ein Guntram, welcher unter der Regierung des Kaisers Lothar auf einem Gauding des Grafen Hugo von Tübingen Güter in Hausen und Betra an Reichenbach geschenkt, den Titel „vir nobilis“ erhält, kann Frhr. v. Ow nicht auch auf den „Heinrich Kleriker von Ovva“ ausdehnen, da die Angabe, er sei „nepos“ desselben gewesen, bei der mittelalterlichen meist vagen Verwandtschafts-Bezeichnung dieses Ausdrucks nicht berechtigt, anzunehmen, der Kleriker Heinrich, Ritter Manegold und Guntram seien e i n e s Geschlechtes gewesen.

2) Wie in einer Urkunde von 1215 ein „Wernher de Eichelberg, clericus“ mit anderen, darunter Ritter als Zeuge genannt wird. Wirt. Urkundenbuch III. 30. oder zu 1263. „Burchardus de Hohenvelse clericus“. Mone a. a. O. II. S. 488. Siehe am Schluss des dritten Abschnitts näheres über die Ritter von Hohenfels am Bodensee.

3) Eglisau am Rhein unter Schaffhausen, Rheinau (Rinowe) hiessen in alten Zeiten sonst auch einfach Owe, wie ja auch das Obernowe des 14. Jahrhunderts früher einfach Owe geheissen.

dass er solches auf eine Aufzeichnung in „Ortliebi Zwifaldensis monachi opusculum de fundatione Zwifaldensis monasterii" gründet, welche Kap. XXI. S. 202 in Hess, mon. Guelf. pars hist. lautet: „in crucicula ossea cum catenula reliquie S. Barthol. ap. Hanc dedit Heinricus mon. noster de Augia". Erwägt man aber, dass es nicht heisst monachus noster Heinricus de Augia, oder Heinricus de Augia, monachus noster; hält man andere ähnliche Berichte von Schenkungen sowie Aufzeichnungen des Zwiefalter Nekrologs dagegen, z. B. Eberhardus senior monachus de Steine — schenkte gleichfalls ein Reliquienkreuzchen, Febr. Idibus Bertholdus presbyter et monachus Augiae (soviel als de Augia, d. i. von Reichenau) und Nov. XI. Kal. Heinricus monachus S. Galli (S. 231. 251), erinnert sich, dass namentlich zwischen den Benedictinerklöstern sogenannte „Bruderschaften" bestanden und mit Erlaubniss der Obern nicht selten Übersiedlungen von dem einen in das andere Kloster Statt gefunden haben [1]), und nimmt schliesslich dazu, dass am Ende des 11. Jahrh. wirklich ein Mönch des Klosters Reichenau Namens Heinrich gelebt hat (Schönhuts Chronik des Klosters Reichenau S. 140), so ergibt sich, dass man in dem Mönch Heinrich nicht einen vormaligen Herrn von Ouwe, sondern einen Mönch zu erkennen hat, welcher von Reichenau nach Zwiefalten übergesiedelt ist, de Augia also wie Augie von Reichenau, nicht von Ouwe (Burg) bedeutet.

Zu dieser höchst problematischen Aufstellung, es werde in dem „Clericus Heinricus de Ovva" und in dem Zwiefalter „Heinricus monachus de Augia" der freie Herre Heinrich geborn von Ouwe zu erkennen sein, hat sich Frhr. von Ow durch den Schluss der Legende von dem „Armen Heinrich" berechtigt gesehen, welcher, von späterer Hand herrührend, in der Heidelberger und Kolotzaer Handschrift steht und besagt, dass der Herre Heinrich sich nach dem Tode seines Ehegemahls in ein Marienkloster zurückgezogen habe, für welches Frhr. v. Ow das in der (?) Nähe von Obernau, wo der alte Freiherr gewohnt haben soll, gelegene

1) Vergleiche auch die Regel des heil. Benedikt 61. Kap. „Von der Aufnahme fremder Mönche."

Zwiefalten nimmt, das aber wie Reichenbach in anständiger Entfernung davon liegt.

Wir sehen in diesem Anhang zum „Armen Heinrich“ einen späteren Zusatz eines Schreibers vom geistlichen Stande, eine Fortführung der Legende zu einem zeitgemäss und passend erachteten Abschluss derselben.

Wenn es nun nicht gelingt, den freien Herren Heinrich geborn von Ouwe in einer historischen Persönlichkeit aufzufinden, so kann man doch wenigstens urkundlich nachweisen, dass es am Ende des eilften und in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in Schwaben freie Herren von Owe gegeben hat. Es werden nämlich in der Stiftungs-Urkunde des Klosters Alpirsbach (von circa 1099), indess nicht mit ausdrücklicher Bezeichnung ihres Standes, ob „nobiles“ oder „ignobiles“, unter den Zeugen genannt: „Gerboldus et Wernherus fratres de Augia“ (W. U. B. I. Nro. 254), wobei es aber unbestimmbar bleibt, was für ein Au gemeint ist, ob Au bei Rotenburg oder ein anderes, da auch Herren von Tanneck und Toggenburg mitgenannt werden, in der Nähe von Alt-Toggenburg es aber sowohl ein Tanneck als ein Au gibt. Für unsere Frage viel wichtiger und entscheidender ist es, dass bei einer Verhandlung eines Grafen Friedrich von Zollern, welche zur Zeit des Königs Lothar (1125—1133) in Angelegenheit des Klosters Alpirsbach, dessen Schirmvogt der Graf gewesen, und in Gegenwart von Ministerialen und Vasallen des Grafen Statt gefunden, als „liberi“ u. a. genannt werden Woluerat de Ouwa und Adalbert von Wachendorf (Beleg 28). Der Umstand, dass dieser Woluerat von Ouwa nebst dem Adalbert von Wachendorf [1]) als Vasallen eines Grafen von Zollern genannt werden, spricht dafür, dass dieses Au in der Nähe der Burg Zollern, im Gebiet der zu dieser gehörigen Grafschaft zu suchen ist. Da ist denn zunächst an die bei dem chemaligen Schlosse Rotenburg (in

1) Sollte dieser eines Stammes gewesen sein mit den Freien von Isenburg und Werstein, da im Reichenbacher Schenkungsbuch (W. U. B. II. S. 409) ein Hiltebold von Wachendorf vorkommt, Hiltebold aber der bezeichnende Name für die Freien von Isenburg und Werstein gewesen, welche Vasallen der Grafenhäuser Tübingen und Hohenberg waren.

der Nähe der jetzigen Stadt Rotenburg) gelegenen Au — die späteren Obern- und Niedern-Au — zu denken, denn Burg und dazu gehörige Herrschaft Rotenburg erscheinen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Besitz des Grafenhauses Zollern, und in Wachendorf sass am Ende des folgenden Jahrhunderts ein Dienstmann der Zollerischen Linie Hohenberg (s. 3. Abschnitt).

So hätten wir denn alte schwäbische Freiherren des 12. Jahrhunderts, welche sich nach Ouwe schrieben, urkundlich nachgewiesen. Zu deren Geschlecht kann der freie Herre Heinrich geborn von Ouwe gehört haben. Die Verherrlichung desselben als von fürstengleichem Geblüt, wie wir solche von Hartmann von Aue lesen, müssen wir diesem zu Gute halten, um so mehr, als er selbst einen starken Dämpfer darauf setzt, indem er seinen Freiherrn sagen lässt, die Tochter seines Maiers sei so frei geboren wie er und seine Heirat mit derselben daher für ihn nicht entehrend. Indessen bildeten die Fürsten und Grafen mit den Vollfreien ja eine Klasse.

Bei diesem Freiherrn-Geschlecht von Ouwe, welches in Vasallen-Verhältnissen zu dem Grafenhause Zollern gestanden und sich nach der Burg Ouwe bei Rotenburg geschrieben, wird nun Hartmann von Aue Dienstmann gewesen sein; dasselbe muss aber noch im 12. Jahrhundert ausgestorben sein, wir haben wenigstens trotz unserer vielfachen Nachforschungen in urkundlichen und sonstigen zuverlässigen Quellen in dem angegebenen Jahrhundert keine „liberi de Owe“ mehr gefunden. Die Ritter von Owe des genannten Jahrhunderts und der folgenden Jahrhunderte, die Ahnen der jetzt noch in Schwaben blühenden Freiherrn von Ow gehörten, wie wir zeigen werden, nicht dem alten freien Geschlechte, sondern dem Dienstmannen-Stande an. Und man hat hier den nicht seltenen Fall, dass ein freies und ein Dienstmannen-Geschlecht denselben Familien-Namen geführt haben. (Vergleiche auch in Beleg 17 die freien Herren und die „Stadelherren“ von Waldeck.) Hat sich Hartmann als Dienstmann nach dem Stammsitze der freien Herren von Ouwe geschrieben, so konnte er nach dem Aussterben derselben sich immerhin noch von Ouwe nennen, wie andere analoge Fälle beweisen (s. Beleg 22).

Nehmen wir aber nach Punkt 2 (s. S. 78) an, Hartmann habe sich nicht nach dem Stammsitze seines Herrengeschlechts, sondern, wie es bei Dienstmannen auch oft vorgekommen (s. Beleg 27), nach einem andern Burgsitze desselben geschrieben, welchen er und sein Geschlecht zu Beneficium oder Lehen gehabt, so hat man einerseits nach einem Herren- oder Grafengeschlecht des 12. Jahrhunderts, welches eine Burg Ouwe nebst Zugehör besessen, sich aber nicht darnach geschrieben, andererseits nach einem Rittergeschlecht der angegebenen Zeit zu forschen, welches solche zu Lehen oder Beneficium gehabt hat und darnach benannt worden ist.

Da präsentirt sich uns in Schwaben, welches unzweifelhaft als Hartmanns Heimat anzusehen ist (s. oben S. 76 f.), am allerfüglichsten das Geschlecht der Grafen von Hohenberg, Haigerloch und Rotenburg, welches am Ende des 12. Jahrhunderts als ein besonderer Zweig von dem Grafenstamme Zollern ausgegangen ist und Rotenburg mit Umgegend von dem Bisthum Bamberg zu Lehen getragen hat (s. unsere Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg (S. XLIII und Bel. 26). Denn zu der Grafschaft Hohenberg, speziell Rotenburg gehörten Burg und „Stättlin Owe“ bei Rotenburg und Owingen bei Haigerloch, und unter den Dienst- und Lehensmannen derselben gab es ein Rittergeschlecht, welches sich nach genannten Orten geschrieben. Ist Hartmann nach dem Aussterben der freien Herren von Owe, seiner unmittelbaren Dienstherren, Dienstmann der Grafen von Hohenberg oder eines grossen fränkischen Vasallen des Bisthums Bamberg geworden, so blieb er in seiner bisherigen Genossenschaft, konnte auch, wie bereits bemerkt, immer noch sagen, er sei von Owe genannt.

Die gegenseitige Stellung der Grafen von Hohenberg (Rotenburg) und der Ritter von Owe, der Ahnen des noch blühenden Freiherren-Geschlechts von Ow, gestützt auf urkundliche und sonstige zuverlässige Quellen nachzuweisen, das soll nun die Aufgabe des folgenden Abschnitts unserer kritischen Untersuchung sein.

Dritter Abschnitt.

Das schwäbische Rittergeschlecht von Owe, Obernowe (Obernau bei Rotenburg am Neckar).

Erstes Kapitel.

Dasselbe gehörte zu den ritterbürtigen Dienstmannen des Grafenhauses Zollern-Hohenberg, nicht zu den freien Herren im alten Sinne des Worts.

Indem Frhr. v. Ow gleich im Eingang seiner Abhandlung mit Bezug auf die Nachkommen des freien Herren Heinrich, „geborn von Ouwe“ also fortfährt: „Ihre Stammburg mit dem gleichnamigen Stättlin Owe — ist eine Stunde oberhalb Rotenburg am Neckar gelegen“ — setzt er, ohne irgend einen Beweis dafür anzugeben, wie wenn es selbstverständlich wäre, eigentlich voraus, dass jener Herre Heinrich ein Ahnherr seines Hauses gewesen, dieses also zu den im alten Sinne des Worts freien Geschlechtern Schwabens gehört habe, denn genanntes „Stättlin Owe“ gilt mit Recht für einen der ältesten Burgsitze seiner Ahnen. Im Anschluss an diese in keiner Weise nachgewiesene Aufstellung spricht er dann auch unmittelbar darauf von der „alten Freiherrschaft Owe“, welche sein Geschlecht schon im 13. Jahrhundert besessen habe.

Auf diese werden wir unten zurückkommen, zunächst wollen wir untersuchen, wie es sich mit der Behauptung beziehungsweise Voraussetzung des Freiherrn von Ow verhält, seine Ahnen hätten schon im 12. und 13. Jahrhundert zu den freien Herren Schwabens gehört. Dass dieselben im 17. Jahrhundert in den Reichsfreiherrenstand erhoben worden, ist ein Beweis von viel jüngerem Datum.

Hat man die Frage nicht diplomatisch genau zu entscheiden, so kann der Umstand, dass Ritter von Owe des 13. Jahrhunderts, entschiedene Ahnen der jetzigen Freiherren von Ow, die Prädikate „dominus und nobilis“ indess nur selten erhalten (führen) (s. Beleg 29), anscheinend dafür sprechen, dieselben seien schon im 13. Jahrhundert freie Herren gewesen [1]).

Geht man aber der Bedeutung, dem Werth und sonst üblichen Gebrauch dieser Prädikate in dem angegebenen Jahrhundert näher nach, so gestaltet sich die Sache anders. Es erhielten nämlich hie und da schon im 12. Jahrhundert angesehene Ministerialen fürstlicher Höfe, im 13. Jahrhundert aber, wie aus vielen Urkunden hervorgeht, häufig auch die Dienstmannen von gräflichen und Dynasten-Häusern, zumal wenn sie die Ritterwürde erlangt hatten, ja selbst angesehene Bürger von kleinen, schwäbischen Städten den Titel „dominus“ (Beleg 3). Darum pflegten wirklich freie Herren dem Titel „dominus“ noch „nobilis vir“ oder „liber“ beizusetzen (Beleg 30). Auch ist wohl zu beachten, ob „dominus“ vor dem Taufnamen oder nach diesem, vor dem Namen des Burgsitzes steht. Im ersten Fall ist er, wenn nicht ein weiteres Prädikat dazu kommt, im 13. Jahrhundert ein

---

1) Auch wir haben uns in unserer Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg (S. 476) desshalb für die Möglichkeit ausgesprochen, die Ahnen der Herren von Owe könnten unter den freien Herren zu suchen sein, hatten natürlich aber nicht die Aufgabe, dies zu constatiren. In dieser unserer Arbeit stehen wir anders zu dieser Frage, da die Beantwortung derselben für unsern Gegenstand — nach Stand, Heimat und Geschlecht des Minnesängers Hartmann von Aue zu forschen — von grossem Belang ist. — Vrgl. auch die Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft von Dr. K. H. Frhr. v. Roth von Schreckenstein S. 304. Note 6. Dort heisst es in Betreff des von Ow'schen Geschlechts: „Nach unserem Ermessen dürfte es ebenso schwer sein, die Ministerialität als die Hochfreiheit des Geschlechts zu beweisen“, wogegen wir auf unsere Ausführung in diesem Abschnitt verweisen. Richtig bemerkt darauf Frhr. v. Roth von Schreckenstein, dass der Titel nobilis zu Ausgang des 13. Jahrhunderts allein noch nichts beweise, fügt dagegen an, dass die Herren von Ow in späteren Urkunden als „Freie“ bezeichnet werden, was wir bis in's 15. Jahrhundert herab nicht gefunden haben, wie es sich denn auch bei unserer Frage darum handelt, ob das von Ow'sche Geschlecht in den älteren Zeiten (12—14. Jahrhundert) zu den freien Herren gehört habe.

bloser Titel, den mitunter Schmeichelei gegeben, in letzterem eisst Herr soviel als Besitzer (s. Beleg 31). In der von uns in em Regest gegebenen Urkunde von 1245 (s. Beleg 29) wird rmann von Owe ohne den Titel „dominus“ unter den Z gen aufgeführt, zu 1251 wird in demselben Beleg ein „domin n Hermannus de Owe“ genannt, welcher in diesem Jahr todt ge en und sich gegen das Kloster Bebenhausen wohlthätig ze hat. Frhr. v. Ow dagegen beruft sich in seiner Abhandlung (S 53) auf einen „Hermann II. dominus de Owe“, welcher im hr 1245 als Zeuge vorkomme und vor 1251 eine Schenkung an s Kloster Bebenhausen gemacht habe. Vergleicht man da mi n Beleg 29 unsere Regesten zu den angegebenen Jahren, so cht man, dass sich Frhr. v. Ow bei seinem Citat ein Einschieb sel berdies eine Umstellung — dominus vor Owe, statt vor Her m n — erlaubt hat, was die rechtliche Stellung seiner Ahnen zu d Ort Owe (Obernau O.-A. Rotenburg) und den Grafen von enberg, jedenfalls den Hauptbesitzern von Owe (s. im zwei Kapitel dieses Abschnitts), merklich alterirt. Auf ein ähnliches iebiges Verfahren werden wir unten zurückkommen.

Zunächst machen wir auf einen in Betreff der Zutheilung der itel dominus und nobilis an die Ritter von Owe wohl zu beach enden Umstand aufmerksam: solche werden ihnen, so viel uns be kannt geworden, nur in drei Urkunden des Klosters Bebenhausen von 1251, 1275 und 1289 (s. Beleg 29), laut welchen dieselben Schenkungen an dasselbe gemacht haben, beigelegt. In einer weiteren Urkunde von 1289, nach welcher Ritter von Owe Güter an genanntes Kloster verkaüft haben, fehlt sowohl nobilis als dominus, wie auch in von Grafen von Hohenberg amtlich ausgestellten Urkunden von 1245, 1258, 1284 und 1291, gleichfalls endlich in der von Ritter Volkard „genannt von Owe“ selbst ausgestellten Urkunde zu 1291, in welcher er sich als Dienstmann und Vasall des Grafen Albert von Hohenberg bekennt und zwei weitere Glieder seines Geschlechts ebenfalls ohne die genannten Titel unter den Zeugen aufgeführt werden. Man bedenke ferner, dass man in der Zutheilung oder in dem Fehlen der den Zeugennamen beigefügten Prädikate, sofern sie den Stand derselben

angeben, keinen Zufall, keine Willkühr des Schreibers erblicken darf, sowie dass in den amtlichen Urkunden der Grafen von Hohenberg von den Jahren 1245 und 1258 einem der Zeugen, Berengar von Entringen, das Prädikat „liber", einem andern, dem von Neuhausen, dasjenige von „nobilis" beigelegt wird, dem Ritter Hermann von Owe aber, welcher mit denselben als Zeuge aufgeführt wird, weder das eine noch das andere. Die von Entringen waren aber wirklich „liberi", Freie, welche vom Ende des 11. bis nach der Mitte des 13. Jahrhunderts urkundlich vorkommen (Beleg 32), wie denn derselbe Berengar von Entringen in einer späteren Urkunde des Grafen Albert von Hohenberg zu 1268 das Prädikat nobilis erhält, während die andern ritterlichen Zeugen Hugo und Albert von Werenwag, welche entschieden Dienstmannen des Hauses Hohenberg waren, solchen nicht erhalten (s. Beleg 32). Ist nun anzunehmen, der gräfliche Notar, welcher die Urkunden aufgesetzt und dem die Standesverhältnisse der Zeugen gewiss wohl bekannt gewesen, habe hier ein Versehen gemacht oder gar eine Parteilichkeit begangen? Gewiss nicht. Mit dem Prädikat „liber" oder „Fri" kommt aber unsers Wissens — und wir haben unermüdet geforscht — kein einziger unserer schwäbischen Ritter von Owe vor. Dagegen werden in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts eine ansehnliche Zahl von schwäbischen freien Herren und Dynasten zum Theil ganz aus der Nähe von Owe bei Rotenburg mit dem Prädikat „liber" aufgeführt (Beleg 32), mitunter zugleich mit Rittern von Owe, diese ohne dasselbe. Wenn nun letztere, die doch vom 12. bis 13. Jahrhundert häufig genannt werden, wirklich auch freie Herren gewesen wären, warum sollte ihnen gerade nicht ein einziges Mal das Prädikat „liber" oder ein gleichbedeutendes gegeben worden sein? Indem wir auf die oben aufgeführten Freien Wolferat von Ouwa und Adalbert von Wachendorf, zu deren Geschlecht aber eben darum die Hermanne und Volkarde von Owe nicht gehören, verweisen, machen wir hier auf die freien Herren von Sülchen (Rotenburg), Entringen (O.-A. Herrenberg), Isenburg (bei Nordstetten O.-A. Horb), Werstein (am Neckar, in den hohenzollern'schen Landen), Jettenburg (O.-A. Reut-

lingen), First (bei Mössingen O.-A. Rotenburg), Stöffeln (bei Gönningen O.-A. Tübingen), Metzingen (O.-A. Reutlingen), Mülhausen am Neckar, Greifenstein (bei Holzelfingen O.-A. Reutlingen), Blankenstein (bei Wasserstetten O.-A. Münsingen), Rosswag und Lomersheim O.-A. Vaihingen) aufmerksam (Beleg 32).

Fast von allen denselben ist auch urkundlich überliefert, dass sie ritterliche Dienstmannen hatten (s. Beleg 32), was von keinem „Herrn" von Owe bekannt ist, während im Gegentheil Glieder von deren Geschlecht Lehensträger von Freien gewesen sind (Beleg 29 unter 1289).

Das Geschlecht unserer schwäbischen Ritter von Owe kennzeichnet sich vornämlich durch die bei ihnen herrschenden Namen — Hermann und Volkard (Volker). Dies sind desshalb neben den anderen auch häufig vorkommenden Namen Albert (Adalbert), Heinrich, Berthold die leitenden [1]), wenn es sich darum handelt, das Geschlecht zu bezeichnen, welches sich nach Owe bei Rotenburg oder Owingen bei Haigerloch vornämlich geschrieben und mit dem wir es bei unserer Aufgabe zu thun haben. Wir stimmen daher dem Frhr. v. Ow zu, wenn er den Hermann von Owe, welcher im Schenkungsbuch des Klosters Hirsau zum 12. Jahrhundert vorkommt (s. Beleg 29), als seinen sicheren Stammvater aufstellt, während dagegen nach unserer obigen Ausführung die schon aufgeführten Freien Wolferat von „Ouwa" und Adelbert von Wachendorf nicht zu den Ahnen des jetzt noch in Schwaben blühenden Freiherrengeschlechts zu zählen sind. Frhr. v. Ow stellt S. 163 nach Hermann I. von Owe einen Heinrich, mit Rücksicht auf ein anderes angebliches Glied seines Ahnengeschlechts, den Kleriker und Mönch H. (s. S. 79 ff.), als den zweiten dieses Namens unter seine Ahnen. Es soll dies der „Heinricus de

1) Mit dem Namen Hermann tritt das Geschlecht um die Mitte des 12. Jahrhunderts in die beglaubigte Geschichte ein und derselbe erhält sich noch bis gegen den Schluss des 14.; Volkard lässt sich vom 13. bis 15. Jahrhundert verfolgen. S. unsere Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg S. 476 ff. und in Beleg 29 die Constanzer Urkunde aus der Mitte des 14. Jahrhunderts und das Regest zu 1404.

Owa“ sein, welcher in einer Urkunde des Kaisers Friedrich I. des Rothbarts von 1161 für das Kloster Pfeffers in der Schweiz als Zeuge genannt wird. Diese Urkunde ist zwar bei Herrgott Genealog. Habsb. Nro. 236 abgedruckt aber unächt wie in Mohr, die Regesten der Archive der schweizerischen Eidgenossenschaft, speziell die der Benediktiner-Abtei Pfeffers S. 8 nachgewiesen ist. Zwar kommt in einer unzweifelhaft ächten Urkunde desselben Klosters von dem gleichen Jahre ein „Heinricus de Owa“ cum filiis H. H. als Zeuge vor. Dieser war aber jedenfalls eine unbedeutende Persönlichkeit, im höchsten Falle ein Dienstmann des Klosters, denn er wird nach vielen andern Zeugen, deren Reihe ein „villicus Hermannus“ eröffnet, genannt. Da es so viele Aue gibt, so erscheint es überhaupt gewagt, ohne weiteres eine genaue Bestimmung zu treffen. Indessen ist mit Rücksicht darauf, dass obgenannter Hermann I. von „Owa“ Güter bei Bösingen (O.-A. Nagold) gegen andere eingetauscht hat, auch die „Zimmerer“, ohne Zweifel eine Linie des Rittergeschlechts von Owe, eben in dieser Gegend begütert waren, auch jener Adalbert von Owa, der bei Nagold Besitzungen hatte (s. Bel. 29), unter die Ahnen der von Owe zu setzen, in deren Geschlecht der Name Adalbert (Albert) auch ziemlich häufig vorkommt.

Obgenannter Hermann von Owe des Codex Hirsaugiensis kann aber nicht für einen Besitzer (Herrn) der angeblichen alten Freiherrschaft Owe (s. unten im zweiten Kapitel dieses Abschnitts) auch nicht für einen alten Freiherrn von Owe ausgegeben werden, weil er in der genannten, vollkommen zuerlässigen Quelle nicht etwa „Hermannus dominus de Owe“, sondern „H. aduocatus de Owe“ heisst (s. Beleg 29), das fragliche Owe am Neckar aber in der Hauptsache im Besitz der Grafen von Hohenberg-Rotenburg-Haigerloch war, in deren Gefolge und Diensten dessen Nachkommen vorkommen. Die Vögte gehörten aber zu den Ministerialen beziehungsweise Beamten derjenigen Häuser, in deren Besitz die Burg, Stadt oder das Dorf war, nach welchen sie sich geschrieben (s. Beleg 16). Indem nun aber Freiherr v. Ow bei Citation dieses seines „sicheren Ahnherren“ den Titel „aduocatus“ weggelassen, hat er sich in diesem Falle die Auslassung einer

Bezeichnung erlaubt, welche sehr wesentlich ist zur Beurtheilung der rechtlichen Stellung seiner Ahnen zum Grafenhause Hohenberg. Die Hermanne und Volkarde von Owe des 12. und 13. Jahrhunderts, von denen keiner das Prädikat „liber" sondern, wie manch' anderer Dienstmann, hie und da einer den Titel dominus vor dem Taufnamen oder das Prädikat nobilis erhalten hat, gehörten, wie schon aus dem „aduocatus" hervorgeht, somit dem Dienstmannenstande an, wie denn auch Volkard von Owe, der mitunter als nobilis vorkommt, sich 1291 selbst „miles dictus de Owe" (also ganz wie Hartmann — Ritter genannt von Owe) und „ministerialis" des Grafen Albert von Hohenberg nennt [1]).

In diesen Verhältnissen zum Grafenhause Hohenberg, als „Diener" desselben, findet man noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein Glied des von Owe'schen Geschlechts, also zu einer Zeit, in der die Ministerialen meist zu Lehensmannen geworden waren. Und zwar ist es wieder ein Hermann von Owe, der wie sein gleichnamiger Ahnherr zwei Jahrhunderte früher hohenbergischer Vogt, nun aber der Stadt Rotenburg war (s. Bel. 29 zu 1336 und 1338).

Zu dem von Owe'schen Stamme gehörten ohne Zweifel auch die „Zimmerer", d. h. ein ritterbürtiges Geschlecht, welches seinen Sitz in Zimmern (bei Haigerloch und Owingen) hatte, und zu welchem jener Konrad und Hermann (s. Bel. 29 zu 1284) und andere gehörten, welche häufig mit den Grafen von Hohenberg an verschiedenen Orten vorkommen. Nach Z. schrieb sich in späterer Zeit eine Linie des von Owe'schen Geschlechts. Die Ritter von Zimmern trugen von dem Kloster Reichenau ein Lehen, welches 1361 an Hermann von Owe kam, wie denn auch und somit ganz richtig die Reichenauer Chronik des Gallus Oheim vom Ende des 15. Jahrh. nach den Freiherren unter der „edlen Ritterschaft" die von Ow als Lehensträger des Klosters aufführt (s. Bel. 33).

---

1) In Betreff des „vasallus" (Lehensmann), der er zugleich von dem genannten Grafen gewesen und der speziellen Bedeutung von miles (Dienstmann) s. S. 10 f. und Beleg 5. 19.

Als Sippschaft des ritterlichen Dienstmannen-Geschlechtes von Owe erweist sich das angesehenste Bürgergeschlecht der Stadt Rotenburg in der zweiten Hälfte des 13. und ersten des 14. Jahrhunderts. Dasselbe theilte sich in die drei Linien: der Ammanne, Stahler und Herter. Dass diese einem Stamme angehört haben, beweisen Namen und Wappen derselben [1]).

Die Ammanne erhielten diesen ihren Beinamen, welcher zum Familien-Namen wurde, von dem einflussreichen Amte, welches mehrere Glieder derselben schon im 13. Jahrhundert in Diensten der Grafen von Hohenberg-Rotenburg bekleideten. Sie waren nämlich „minister“ [2]) (Amman, Vorstand) der gräflichen Stadt Rotenburg am Neckar, mitunter auch Vögte der Grafen ihrer Herren (s. Bel. 29 bei den Jahren 1284, 1291, 1292, 1304, 1314). Indess kommen auch ihre Stammesvetter, die Stahler als Ammanne von Rotenburg vor (s. die so eben citirten Bel.).

Und noch andere ansehnliche Ämter bekleideten im 14. Jahrh. die Ammanne: so war einer Kirchrektor von Sülchen (Rotenburg), ein anderer Grosskeller des benachbarten Klosters Bebenhausen. Sie waren nicht nur in und bei Rotenburg, sondern auch in der Umgegend z. B. in Schwaldorf und Hirsau sehr begütert, insbesondere besassen sie vom Ende des 13. bis dem des 14. Jahrh. das nahe Dorf Bühl als hohenbergisches, später östreichisches Lehen, wonach sie sich zum Theil nannten, so „Hans der Amman, genannt von Bühl.“ Die Ammanne werden mit den Grafen von Hohenberg, benachbarten Rittergeschlechtern und insbesondere denen von Owe bei verschiedenen Veranlassungen wiederholt genannt. Töchter aus andern hohen-

---

1) S. hierüber unsere Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg S. 506 ff.

2) Dieses Amt bekleidete in der Reichsstadt Ulm eines der angesehensten dortigen Geschlechter — die Rothe. Urkunden zu 1272. „Otto minister dictus in semita (von dem Stege). 1281. Ich Otto der amman und die richtaere alle und die burgaere gemaeinliche alle von Ulm tun kunt etc. — 1282. König Rudolf I. vom Hause Habsburg verhandelt mit Konrad von Reisensburg „Ulme in domo Ottonis dicti uf dem stege.“ 1287. „Der erber man, her Otto an dem Stege, der amman ze Ulme.“ Ulmisches Urkundenbuch 1873. bei den angegebenen Jahren.

bergischen ritterlichen Dienstmannen-Geschlechtern, wie die der Ehinger findet man als Ehefrauen der Ammanne. Über ihre Verwandtschaft mit dem von Owe'schen Geschlecht werden wir uns unten noch besonders aussprechen.

Die Stahler.

Diesen Beinamen führte, wie bereits bemerkt, ein mit den Ammannen stammverwandtes Geschlecht, welches mitunter auch das Amman-Amt in Rotenburg bekleidete.

„Stahler", „Stahelêre" bedeutet einen, der in Stahl arbeitete, insbesondere ritterliche Rüstungen [1]), die stählernen Ringpanzer verfertigte.

Wie alle Handwerker, welche es im Mittelalter mit Verfertigung von Waffen und Rüstungen zu thun hatten, vornämlich in den Augen der ritterlichen Gesellschaft in besonderem Ansehen gestanden, so kam auch das Geschlecht der „Stahler", welches in Rotenburg sass, und ohne Zweifel ursprünglich zu den Hörigen des auf der nahen Burg bei Weiler sitzenden Grafenhauses gehörte (s. unten bei den Hertern), durch seine Waffenschmiedekunst in nähere, ehrende Beziehung zu seiner Herrschaft, schwang sich allmälich zu der Dienstmannschaft derselben auf, zunächst in der Weise, dass ihm mitunter angesehene Ämter in der gräflichen Regierung anvertraut wurden. Und dass ein geschickter Meister in Verfertigung der aus einer Unzahl von stählernen Ringen geflochtenen Waffenhemde, wie solche noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. getragen worden, und anderer Stücke der ritterlichen Rüstung sich dadurch vornämlich bei Graf Albert von Hohenberg, dem berühmten Helden beim Turnei und auf dem Schlachtfelde, der fast die ganze zweite Hälfte des 13. Jahrh. hindurch Herr der Stadt Rotenburg gewesen, besonders empfohlen haben wird, das darf man sicher annehmen.

So wurden die Stahler und Ammanne der Ehre für würdig befunden, neben ritterlichen Dienstmannen im Gefolge des Grafen zu reiten. Und man trifft auch „Stahler" nicht blos als Ammanne

1) „man hôrte klingen ûf hertem stâle" d. i. der stählernen Rüstung. Der aventiure Krone von Heinrich von Türlin.

und Schultheissen von Rotenburg sondern auch in angesehenen Stellungen und Ämtern, so einen derselben als Obmann eines Schiedsgerichts, dessen Mitglieder zum Theil vom ritterschaftlichen (Dienst-) Adel (z. B. Bentz von Bochingen, Hans von Weitingen, Heinrich von Owe, Ritter) waren, einen andern als „Hofmeister“ des Bischofs Albrecht von Freisingen, eines gebornen Grafen von Hohenberg. Und auch die „Stahler“ holten ihre Frauen mitunter aus ritterbürtigen Geschlechtern, so gehörte die uxor Heinrichs des Stahlers (1313) dem Hohenberger Dienstmannen-Geschlecht der von Werenwag (im Donauthale) an. Und sie selbst müssen sich schon um die Mitte des 14. Jahrh. in die Reihen des niederen Adels emporgeschwungen haben, wenn Konrad der Stahler zu 1347 und Heinrich der Stahler 1383 als „Edelknecht“ vorkommen.

Auch die „Stahler“ waren ein reiches, in und um Rotenburg sehr begütertes Geschlecht; sie besassen z. B. um die Mitte des 14. Jahrh. den Fronhof und einen anderen Hof zu Dettingen, einen sehr ansehnlichen Hof zu Wurmlingen, wo obgenannter Edelknecht Heinrich Stahler seinen Sitz hatte, den „Kelnhof“ zu Fischingen mit dem Kirchensatz u. a. m.

Die Herter führten neben den gemeinschaftlichen Stammesnamen Heinz (Heinrich), Benz (Berthold), Kunz (Konrad) besonders die Namen Engelfried und Engelhard. Auch diesen Zweig findet man in näheren Beziehungen zu den Grafen von Hohenberg (Rotenburg), in Diensten derselben, im Rathe und unter den Richtern der Stadt, auch als Chorherren am Stift Ehingen. Sie wohnten zu Rotenburg am Markt und am Ehinger Thor, zum Theil auch auswärts, z. B. in Niedernau (1336. „Cuntz der Herter von Niederowe), hatten auch in den umliegenden Ortschaften, z. B. in Kalchweil, Besitzungen, mitunter hohenbergische Lehen, z. B. in Kirchentellinsfurt. Die Ammanne und Herter waren verwandt mit dem reichen Reutlinger Geschlecht der „bähte“, von welchen ein Albrecht 1296 als Bürgermeister der Reichsstadt vorkommt, und von den Pfalzgrafen von Tübingen Kirchheim am Neckar (Kirchentellinsfurt), Wankheim u. a. kaufte. 1346 kommt ein solcher Bäht von R. als Tochtermann des Hans des Herters vor.

Wie aus den Wappenbildern auf den Siegeln der Ammanne, Stahler und Herter — theils zwei sich kreuzende Streitäxte, theils eine Mannsgestalt mit spitzer Blechhaube und einem Spiess auf dem Rücken — hervorgeht, gehörten diese stammverwandten Geschlechter auch zu den Kriegsdienstmannen der Grafen von Hohenberg, daher sie, nachdem sie sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu dem niederen Adel aufgeschwungen, wenn oder so lange sie nicht die Ritterwürde erlangt hatten, auch „Edelknechte" genannt wurden. Aber in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts war das Geschlecht trotz der bevorzugten Stellung, welche es unter der Einwohnerschaft der Stadt Rotenburg eingenommen, noch persönlich unfrei. Denn als Mechtild, die Tochter Engelfrieds des Herters, einen Eigenmann des in alten Zeiten um Rotenburg sehr begüterten Klosters Kreuzlingen bei Constanz geheiratet hatte, da schenkte — es war 1301 — Graf Albert von Hohenberg dieselbe dem genannten Kloster [1]). Der Graf that solches, um die willigen, guten Dienste, welche deren Vater ihm so oft gethan, zu belohnen und es war gut gemeint, denn nun traf die Kinder aus dieser Ehe nicht das für sie und die Eltern harte Loos, zwischen zwei Herren getheilt zu werden (s. oben S. 13).

Dass das zahlreiche, angesehene Rotenburger Bürgergeschlecht der Ammanne, Stahler und Herter, deren Geschichte wir in vorstehendem kurzem Abriss gegeben, zur Sippschaft der ritterbürtigen Hohenberger Dienstmannen von Owe gehört haben, ergibt sich mit Rücksicht auf unsere obigen urkundlichen Notizen und weiteren Ausführungen in der Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg aus Folgendem:

1) Aus der ebenbürtigen Stellung der Ammanne neben anderen Geschlechtern (z. B. den Ehingern, Werenwag), die sich im 13. und 14. Jahrhundert von Hohenberger Dienstmannen zum sogenannten niederen Adel emporgeschwungen haben. Und wenn schon 1297 Heinrich der Amman von Graf Albert von Hohenberg in aller Form mit dem Dorfe Bühl belehnt worden und Hans der

1) H. U. B. Nro. 190.

Amman als „genannt von Bühl“ aufgeführt wird, so ist das ganz analog: Volkard genannt von Owe.

2) Auch Glieder des von Owe'schen Geschlechts waren Bürger der Stadt Rotenburg [1]) und Diener (u. a. Vogt von Rotenburg) der Grafen von Hohenberg.

3) Das fragliche zahlreiche Geschlecht führte vorherrschend Namen, die auch bei denen von Owe heimisch waren, nebst Heinrich (Heinz), Berthold (Benz) und Hans insbesondere Volkard, im Volksmunde auch Volker (s. in Bel. 29 u. a. zu 1291. 1292. 1304. 1314 und die Constanzer Urkunde zur Mitte des 14. Jahrhunderts).

4) Das Geschlecht war zum Theil in denselben Ortschaften begütert wie das von Owe'sche, z. B. Kalchweil, Dettingen (nach diesem Ort schrieb sich auch ein Ower), Schwaldorf, Niedernau, Wurmlingen.

5) Insbesondere aber wurde 1304 ein Bruder des Heinrich Amman, Vogts der Grafen von Hohenberg, nach Owe genannt, ein zweiter Bruder hiess Volker und war Kirchherr zu Sülchen (Rotenburg (s. Bel. 29 zu 1304).

Zur Sippschaft des von Owe'schen Geschlechts gehörte ohne Zweifel auch das angesehene und reiche Rotenburger Bürgergeschlecht, welches die „Schnider (Schneider) von Owe“ genannt wurde, und im Anfang sowie nach der Mitte des 14. Jahrhunderts mit dem Owe'schen Namen Heinrich in Urkunden vorkommt [2]). Man darf aber natürlich hiebei nicht an das Handwerk denken, sondern muss hierin einen der vielen und mitunter sehr seltsamen Übernamen [3]) sehen, in denen sich der Humor und Witz des Mittelalters, das auch hierin nicht wählerisch war, gefallen hat. Indess waren diese Spitznamen wirklich praktisch und nothwendig, wenn ein Geschlecht sich mit besonderer Vorliebe eines gewissen Namens bedient hat, den mehrere lebende Glieder zugleich hatten. So

---

1) Albrecht von Owe 1314. 1346. Bürger zu Rotenburg. 1366. Hansen von Owe Hus zu Rotenburg.

2) 1307. 1314. 1317. H. sartor de Owe. 1358. Mechtild die Snyderin von Ow, Bürgerin zu Rotenburg (s. Beleg 29 bei diesen Jahren).

3) In einem sehr alten Lagerbuch des Cameralamts Herrenberg fanden wir z. B. den Personen-Namen: Johann „Schlupfinsheu“.

herrschen bei dem von Owe'schen Geschlecht die Namen Heinrich, Hermann und Volkard vor, daher Heinrich „der Schnider“ von Owe, Volkard der „grumschnider“ von Ow (1404), Volkard der „Wutfuss“ von Owe, Hermann „von dem Staetenlin“, was nicht zu nehmen ist als Herr (Besitzer) davon, Hermann von Owe der „hinder“ von Hürningen (Hirrlingen), Hermann von Owe „grosholz“ von Hürningen (s. Beleg 29 zu den Jahren 1366. 1404). Diese Sitte oder Unsitte der Spitznamen war auch beim hohen Adel zu Hause, wie man bei dem hohenzollern'schen Hause sieht, welches noch in unseren Tagen besondere Vorliebe für den Namen Friedrich (Fritz) hat, daher Friedrich der „Schwarzgraf“, der „Ostertag“, „Itelfritz“ d. h. der Fritz ohne Beinamen (s. unter Beleg 29 bei dem Jahr 1404).

Endlich ist dem von Owe'schen Geschlechte ohne Zweifel auch anzureihen jener Burkard von Wachendorf, der im Jahre 1299 mit seinen Söhnen Berthold, Burkard, Albert und Heinrich unter dem Siegel ihres geliebten Herrn, des Grafen Albert von Hohenberg, eigene Güter in Zimmern bei Haigerloch an das Kloster Kirchberg verkauft hat, welche Verhandlung auf der Burg Haigerloch vor sich gegangen. Hienach ist in dem genannten Burkard ein Dienstmann des Grafen von Hohenberg zu erkennen, wie derselbe denn auch diesen nicht seinen, sondern mit Bezug auf seine Söhne „unsern Herrn“ nennt (s. Beleg 29 zu 1299). Derselbe kann also nicht etwa ein Nachkomme des Freien Adelbert von Wachendorf (Mitte des 12. Jahrhunderts) gewesen sein. Die Lage des Orts Wachendorf, nach welchem Burkard sich geschrieben, dessen Besitzungen in Zimmern (s. oben) wie auch die Namen Berthold, Albert und Heinrich, welche um jene Zeit im von Owe'schen Geschlechte heimisch waren, sprechen dafür, dass dieser Ministeriale einer von Owe gewesen [1]).

1) Dieser Ansicht muss auch Frhr. von Ow beipflichten, denn er rechnet Wachendorf zur „Freiherrschaft Owe im 13. Jahrhundert“, er müsste nur behaupten wollen, Burkard von Wachendorf sei ein Dienstmann seiner Ahnen gewesen, was aber den urkundlichen Zeugnissen von 1299 widerspricht. Überdies ist nirgends etwas davon bekannt, dass das Ahnengeschlecht des Freiherren Dienstmannen gehabt hat.

Gehen wir, abgesehen von den beiden Vögten Hermann von Owe des 12. und 14. Jahrh. und den puren Titeln (Prädikaten) dominus und nobilis, welche zwei Ritter von Owe (Hermann und Volkard 1251, 1275 und 1289) erhalten, und über deren Bedeutung wir uns bereits ausgesprochen haben, nun näher der Art und Weise nach, wie die von Owe sonst in Urkunden vorkommen (s. Beleg 29), so ergibt sich Folgendes:

Mehrere erhalten neben entschieden hohenbergischen Dienstmannen wie die von Werenwag (im Donauthal) einfach das Prädikat „miles de Owe", was eben einen zu Owe gesessenen Dienstmann oder einen Dienstmann der Herren (d. h. Besitzer) von Owe bedeutet (s. Beleg 19) und noch genauer bezeichnet ist, wenn obiger Volkard 1291 sich selbst „miles dictus de Owe" [1]) heisst.

In der Regel werden die von Owe, wenn sie noch nicht Ritter gewesen, einfach als „de Owe" aufgeführt, wie Hermann 1245, Volkard 1284, immer mitten unter oder nach anderen Dienstmannen, ja zwischen Zeugen aus dem Bürgerstande, zum Theil ganz am Ende der Zeugen. Da es nun aber, wie viele Urkunden beweisen, keinem Zweifel unterliegt, dass die Zeugen ihrem Rang nach aufgeführt wurden, so ergibt sich hieraus klar, dass die von Owe im 13. und 14. Jahrhundert keine höhere Stellung als andere Dienstmannen eingenommen haben. Ferner waren, wie wir im zweiten Kapitel nachweisen werden, die Hauptburgen und Ortschaften Owe (Obernau) und Owingen, nach denen das Geschlecht benannt worden, noch im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts in der Hauptsache Besitzungen des Grafenhauses Hohenberg, wie denn der älteste nachweisbare Ahn der von Owe in einer durchaus zuverlässigen Quelle (s. Beleg 29) nur als gräflicher Beamter (Vogt) von Owe, nicht als Herr (Besitzer) davon vorkommt. Das Geschlecht der Ritter von Owe stand somit zu dem Grafenhause Hohenberg in demselben Verhältniss wie die nach Wöllhausen und Haiterbach benannten hohenbergischen Vögte und Dienstmannen (s. Beleg 16. 27). Dazu kommt, dass, wie wir oben nach-

1) Auf dieses „dictus de Owe", welches an „Hartmann genannt von Owe" erinnert, werden wir unten noch einmal zurückkommen.

gewiesen, das von Owe'sche Geschlecht in verwandtschaftlichem Zusammenhange steht mit dem reichen, angesehenen Rotenburger Bürgergeschlecht der Ammanne, Stahler und Herter, welches mit denen von Ehingen, Werenwag u. a. zur Genossenschaft der Hohenberger Dienstmannen gehörte. Dass die von Owe diesem Stande angehört haben, ergibt sich auch aus folgenden allgemeinen Gesichtspunkten, welche wir aus vielen Urkunden abstrahirt haben.

1) Mit Bestimmtheit kann man natürlich sagen, ein Ritter, überhaupt eine Persönlichkeit, welche nicht das Prädikat „liber" oder ein gleichbedeutendes erhalten, sei ein Dienstmann gewesen, wenn er (sie) ausdrücklich als „ministerialis" aufgeführt wird, oder ein Amt bekleidet hat, welches, wie das des Truchsessen, Vogts und drgl. gewöhnlich Ministerialen hatten.

Ein Ritter war Dienstmann,

2) Wenn er keines der Prädikate, welche auf einen Freien schliessen lassen, erhält, sondern etwa nur als nobilis und dominus vor dem Taufnamen oder einfach als miles aufgeführt wird.

3) Wenn man weiss, dass andere Glieder des Geschlechts, dieses überhaupt notorisch dem Ministerialen-Stande angehört haben. Es bedarf dann, um solches annehmen zu dürfen, nicht gerade des Prädikats „ministerialis", da vornämlich von der Mitte des 13. Jahrhunderts an in Zeugen-Verzeichnissen nicht mehr wie früher liberi und ministeriales besonders unterschieden werden, und letzteres Prädikat überhaupt mehr und mehr verschwindet auch bei Persönlichkeiten, deren Geschlecht entschieden dem Ministerialen-Stande angehört hat.

4) Wenn er ohne sonstiges Prädikat in Zeugen-Verzeichnissen inmitten von Ministerialen aufgeführt wird oder darin eine untergeordnete Stelle einnimmt.

5) Wenn er der Lehensmann eines Freien gewesen.

6) Wenn er ohne das Prädikat „liber" sich nach einer Burg, einem Ort geschrieben, welcher nachweisbar Eigenthum eines Höheren gewesen.

7) Wenn zur Veräusserung etc. eines Eigen von Seiten desselben die Zustimmung eines höher Gestellten nöthig war.

8) Wenn er in Folge von Veräusserung und dergleichen

einer Herrschaft etc. mit dieser an einen andern Herrn übergegangen.

9) Wenn er mit andern notorischen Dienstmannen wiederholt im Gefolge eines Grafen an verschiedenen Orten vorkommt, ohne dass eine ihn berührende Sache dabei verhandelt worden.

Fast alle diese Merkmale treffen bei den schwäbischen Rittern zu, welche sich nach Owe (Obernau bei Rotenburg) oder Owingen bei Haigerloch geschrieben, daher ist man vollkommen berechtigt, anzunehmen, dass sie dem Ministerialen-Stande angehört haben. Aus diesem bildete sich in späteren Jahrhunderten der „ritterschaftliche Adel", eine sehr zutreffende Bezeichnung, da, wie wir gesehen, „miles", „Ritter" überhaupt ein anderer geläufiger Name für Dienstmann gewesen (s. Beleg 19) und die Ministerialen sich vornämlich durch Erlangung der Ritterwürde in die Reihen des „ritterschaftlichen Adels" aufgeschwungen haben. Zu diesem wurden im Gegensatz zu den „freyherrn" denn auch im 15. und 16. Jahrhundert die Herren von Owe gestellt (s. Beleg 33), welche erst im 17. Jahrhundert in den Reichsfreiherrnstand erhoben worden.

Zweites Kapitel.

Über die Besitzungen des schwäbischen Rittergeschlechts von Owe. — Es hat im 13. Jahrhundert keine „Freiherrschaft Owe" gegeben.

Obernau, noch 1381 einfach Owe, indess schon früher neben Owe auch Obern owe (s. Beleg 29 zu 1307) genannt, ein Dorf in der Nähe der heutigen Oberamtsstadt Rotenburg a. N. und einer abgegangenen, gleichnamigen Burg der im Jahr 1486 ausgestorbenen Grafen von Hohenberg-Rotenburg-Haigerloch Zollerischen Stammes, ehedem ein „Stättlin" (s. Beleg 29), ummauerter Ort („oppidum"), führt Frhr. von Ow als „die Stammburg — davon noch übrig ein runder Thurm — mit dem gleichnamigen Stättlin" seines Geschlechts auf, welches nach seiner Aufstellung dem des freien Herren Heinrich geborn von Owe anzureihen sei.

Dass letztere Aufstellung ganz unbegründet, glauben wir oben nachgewiesen zu haben; dass aber die „alten von Owe", die Ahnen des Frhr. H. C. von Ow, neben Owingen (s. unten) „ouch ze Obernowe sesshaft waren", damit hat es nach Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert (s. bei Beleg 29 und namentlich die Constanzer Urkunde von um 1366) seine Richtigkeit. Nichtsdestoweniger aber war das Grafenhaus Hohenberg, welches am Schlusse des 12. Jahrhunderts als Linie von dem Stamme der Grafen von Zollern ausgegangen [1]), in alten Zeiten der eigentliche und Hauptbesitzer von Burg und Stättlin Owe (s. unten S. 104). Und jener Hermann von Owe des 12. Jahrh., nachweisbar der älteste Ahnherr der jetzigen Freiherren von Ow, ist nach Beleg 29 nicht als dominus de Owe d. h. als Besitzer von Owe aufzustellen, da er blos „aduocatus de Owe" war, so wenig als die in dem Bel. 16 aufgeführten Vögte die Besitzer der Burgen, Städte und Dörfer gewesen, nach denen sie benannt wurden.

Dem nach der Burg Zollern benannten Grafenhause war es nämlich um die Mitte des 11. Jahrhunderts geglückt, zu seiner ursprünglichen Grafschaft über den Scherragau „comitatus montium", welcher sich von der Donau zwischen Tuttlingen und Sigmaringen bis über das heutige Oberamt Balingen und in die Nähe des Zollerberges erstreckte, diejenige der 1057 letztmals vorkommenden Grafen Hesso hinzuzufügen, welche sich über den Sülichgau (die Neckargegend um Rotenburg bis Tübingen herab) und den Sprengel „Hattin huntare" (um die obere Steinlach und Starzel), darin Hechingen, verbreitete. Zu dem, was es so an Grafenrechten über einen ansehnlichen Strich Landes gewonnen, erwarb es durch Belehnung Seitens des Bisthums Bamberg (s. Bel. 26) noch einen guten Theil derjenigen Besitzungen, welche nach dem Tode der durch J. V. Scheffels „Ekkehard" in weitere Kreise eingeführten Herzogin Hadewig von Alemannien dem Kaiser Hein-

1) „Ego Albertus dominus de Rotinburc quondam comitis Burchardi de Zolre filius" — bedient sich des Siegels seines verstorbenen Bruders Burkard, welcher sich auf demselben Graf von Hohenberg nennt. Urkunde vom Jahr 1225 H. U. B. Nro. 26. Vergl. die weitere Ausführung in unserer Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg S. XLIII f.

rich II., dem Heiligen, erblich angefallen und im Anfang des 11. Jahrhunderts von demselben meist dem genannten von ihm gestifteten Bisthum, beziehungsweise dem diesem von Heinrich incorporirten Kloster Stein am Rhein geschenkt worden waren (s. Beleg 26). Dieselben bestanden, so weit es auf unsern Gegenstand Bezug hat, zunächst aus Rotenburg mit Zugehör. Später, am Ende des 12. Jahrhunderts kam als bambergisches Lehen hinzu Nagold, im 13. Horb (Beleg 26). Bei dieser geographischen Bezeichnung ist indess zu bedenken, dass die mittelalterlichen Urkunden bei Verkäufen, Schenkungen und dergl. in der Regel nur den Hauptort einer Herrschaft, die Stadt und Burg namhaft machen und die dazu gehörigen Dörfer etc. unter der Zugehör begreifen, welche, was insbesondere Rotenburg anbetrifft, wir unten näher kennen lernen werden. Für's andere ist wohl zu beachten, dass es im 11. Jahrhundert noch keine Stadt Rotenburg wohl aber ohne Zweifel eine gleichnamige Burg gegeben, die ihren Namen von der kleinen waldigen Berglandschaft erhalten hat, welche ehedem Rotenberg hiess, jetzt zum Theil Rammert (früher „Ramhart" d. i. Ram-Wald) heisst, und in dem Winkel zwischen Neckar und Steinlach liegt. Da endlich die Besitzungen, welche gedachter Kaiser an das Bisthum geschenkt, vornämlich in die heutigen Oberämter Rotenburg, Horb, Nagold, theilweise auch Freudenstadt zu verlegen sind, also in einem zusammenhängenden Territorium lagen, über welches sich die Grafschaften der Zollern, Hohenberger und Tübinger verbreiteten; da ferner die Städte Horb und Nagold mit Zugehör, welche die Urkunden auch als ursprüngliche Bambergische Lehen bezeichnen, erst am Ende des 12. beziehungsweise im Laufe des 13. Jahrhunderts durch wiederholte Heiraten der Hohenberger Grafen in das Haus Tübingen an jene gefallen sind, so muss dasjenige bambergische Lehen, welches die Zollern schon im 11. Jahrhundert und nach denselben die Hohenberger am Ende des nächsten erhielten, aus Rotenburg und Umgegend bestanden haben. Wie auch sonst üblich haben die Grafen von Zollern, beziehungsweise die Hohenberger, einzelne Burgen, Dörfer etc. davon ihren Vasallen und Dienstmannen zu Lehen und Beneficien gegeben (s. Beleg 26 zu 1249). Als solche bambergische

Afterlehen sind ohne Zweifel zu betrachten die Burgen Isenburg und Werstein in der Nähe von Horb, wie denn der Ort Fischingen, welcher zu letzterer gehörte, unter den Orten aufgeführt wird, die an das Kloster Stein geschenkt wurden. Gedachte Burgen nebst Zugehör trugen wirklich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Freien von Werstein und Isenburg von dem Grafenhause Hohenberg-Rotenburg zu Lehen (s. Beleg 29 zu 1381), wie dieselben auch als „barones" unmittelbar vor Hof- und anderen Dienstmannen der Grafen von Hohenberg mit einem dieser im Jahr 1237 als Zeugen genannt werden (s. Bel. 32 zu 1237). So liegt denn auch der Gedanke sehr nahe, die Freien Wolverat von „Ouwa" (Owe) und Adelbert von Wachendorf, welche (1125 bis 1133) als Vasallen („liberi homines") eines Grafen Friedrich von Zollern mit diesem vorkommen (s. Beleg 28), hätten die genannten Burgen und Orte, von welchen wenigstens ersteres sicherlich zum Bambergischen Lehen gehört hat, von dem Hause Zollern zu Lehen gehabt. Da solche Lehen im 12. Jahrhundert aber bereits erblich waren, so konnten sich dieselben auch darnach nennen. Freie Herren, welche nach Owe und Wachendorf benannt worden, haben wir aber in späteren zuverlässigen Quellen nicht mehr gefunden, denn die Ritter von Owe, deren Stammvater jener Hermann „aduocatus de Owe" gewesen, gehörten, wie wir bereits gezeigt, nicht zu den freien Geschlechtern.

Wie der Titel aduocatus ausweist, war Hermann von Owe nach den Analogieen unserer Belege Nro. 16 nicht dominus de Owe, d. h. Besitzer von Owe, sondern hatte als Beamter des Besitzers, als Richter und Pfleger die Rechte und Interessen desselben zu üben beziehungsweise zu wahren. Und auch in dem „miles Volkardus de Owe", wie solcher sich 1291 selbst vorstellt (s. Beleg 29), ist, wenn er gleich mitunter das Prädikat nobilis bekommen, nicht ein Herr (d. h. Besitzer) von Owe zu erkennen. Es entspricht dies auch vollkommen den alten Beziehungen des Hauses Zollern und der hohenberger Linie desselben zu Rotenburg und Umgegend, wie wir solche oben entwickelt haben, und sich noch weiter im Einzelnen nachweisen lässt. Im Jahr 1381 ver-

kaufte nämlich Graf Rudolf von Hohenberg an Herzog Leopold von Österreich seine Grafschaft Hohenberg, insbesondere die Stadt Rotenburg und die beiden gleichnamigen Burgen — eine bei der Stadt und die andere ob dem Dorfe Weiler, die Vesten Werstein und Isenburg, „Ow das stättlin", die umliegenden zu Rotenburg gehörigen Dörfer Wurmlingen, Dettingen, Weiler, Niedernau, Schwaldorf und Frommenhausen (s. Beleg 29 zu 1381. H. U. B. Nro. 736. 773. 818)

Die Grafen von Hohenberg waren also in Bezug auf Rotenburg und Umgegend die Landesherren und übten über den Sülichgau die Grafenrechte, soviel deren übrig geblieben, wie denn eine amtliche Urkunde des jungen römischen Königs Heinrich VII. beziehungsweise dessen Vormünders von dem Jahr 1226 den Grafen Albert von Hohenberg als Grafen von Rotenburg aufführt. Graf war aber in jenen Zeiten kein bloser Titel, sondern es waren damit gewisse Rechte, es war damit eine höhere Stellung verbunden. Bald darauf (1249) nennt sich des vorgenannten Grafen Albert Neffe Burkard in einer an den Bischof von Bamberg („dei gratia Babenbergensi episcopo") gerichteten Urkunde (dat. Rotenburg) zwar dessen „fidelis" (Vasall), zugleich aber „eadem gratia comes de Hohenberch" (s. Beleg 26). Der stolze Graf stellt sich damit gewissermassen auf gleiche Linie mit dem Kirchenfürsten, seinem Lehensherrn. Und eben dieses Burkards Sohn und Nachfolger Albert, der berühmte Held und Minnesänger, des römischen Königs Rudolf vom Hause Habsburg Schwager, nennt sich, nachdem er wiederholt von seinem „territorium" und „dominium" gesprochen, in einer Urkunde dat. Rotenburg „divina gratia comes de Rotinburg", wiewohl auch er gerade mit Bezug auf Rotenburg und Zugehör Vasall des Bischofs von Bamberg gewesen.

So sieht man, dass die Grafen von Hohenberg beziehungsweise Rotenburg schon in der zweiten Hälfte des 13 Jahrhunderts die Stellung von Landes- (Territorial-) Herren über Rotenburg und Umgegend beansprucht und eingenommen haben. Dies war in der Folgezeit noch in höherem Masse der Fall, daher, wiewohl indessen die vormalige hohenbergische Dienstmannschaft eine freiere Stellung, die der Lehensmannen, gegen ihr Grafenhaus er-

rungen, die Gräfin Margaretha von Hohenberg (Rotenburg), welche als Wittwe für ihren minderjährigen Sohn theilweise das Regiment geführt, in einer Urkunde vom Jahr 1348 (H. U. B. Nro. 467) von ihrem („unserem) Lande" spricht, und bei dem bereits erwähnten Verkauf von Rotenburg, Horb etc. im Jahr 1381 stets von der „Graueschaft und Herrschaft"; oder von der „Graueschaft und dem lant" die Rede ist [1]), womit bei ersterem eben die von dem alten Grafenamt [2]) noch übrig gebliebene Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, die höhere Stellung gegenüber von dem Lehensadel gemeint ist, welcher sich mit dem Grafenhaus in den Besitz des Landes theilte. Und dass noch am Schlusse des 13. Jahrh., wie viel auch von den Amtsrechten und der Bedeutung der alten Gaugrafen verloren gegangen war, die Stellung der Grafen zu dem Adel ihrer Bezirke in der Hauptsache dieselbe geblieben, beweist folgender Vorgang: Als König Rudolf I. 1282 den Grafen Heinrich I. von Fürstenberg mit der Landgrafschaft in der Baar belehnte, forderte er alle Unterthanen und Vasallen, welche in derselben sassen, feierlichst zu strengem Gehorsam gegen den Grafen auf (Münch, Geschichte der Grafen von Fürstenberg I. S. 279). Man kann also auch von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet nicht von einer „Freiherrschaft Owe" gegenüber den Grafen von Hohenberg-Rotenburg-Haigerloch reden [3]).

Der landesherrlichen Stellung der Grafen von Hohenberg zu Rotenburg und Umgegend und der urkundlich begründeten Thatsache, dass dieselben die eigentlichen Herren von Owe (Obernau)

---

1) S. Beleg 29 zu 1382 und H. U. B. Nro 673. 686.

2) Noch 1372 galt die Herrschaft Hohenberg als eine von dem Reich zu Lehen gehende Grafschaft. H. U. B. Nro. 616.

3) Von dieser Stellung der Grafen von Hohenberg gegenüber von Rotenburg-Haigerloch und Umgegend, ja dass überhaupt Grafen in der Heimat seiner Ahnen gewaltet, davon gibt Frhr. von Ow bei allen seinen Aufstellungen nicht die leiseste Andeutung und doch hätte er hiezu eine naheliegende Veranlassung gehabt, als er seinen Ahn Hermann II. von Owe zum Jahr 1245 als Zeugen aufgeführt, denn die Urkunde, welche denselben nennt, freilich nicht als „dominus de Owe", ist eben eine des Grafen Burkard von Hohenberg. S. bei Beleg 29 zu dem angegebenen Jahr.

gewesen, widerspricht es indessen erfahrungsmässig nicht, dass und wenn das Geschlecht der Ritter von Owe Antheil an gedachtem Ort und dort mitunter seinen Sitz hatte. Es geht dies aus Urkunden von der ersten und zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hervor (s. an der Spitze des Belegs 29), insbesondere spricht eine Urkunde von 1392 von „eigen Gut und Recht" des von Owe'schen Geschlechts „an dem Hause, an dem Thurm (der Wohn- und Wehrburg s. den Schluss) und dem Stättlin Owe", wo die „alten von Owe sesshaft" waren, daher sich im 14. Jahrhundert ein Glied desselben mit dem bezeichnenden Namen Hermann „von dem Staetelin" nannte (Beleg 29 um 1366). Dies will aber offenbar nicht sagen, dieser Hermann sei Herr und Besitzer von Obernau gewesen, sondern sollte denselben seinem Wohnsitze nach von andern gleichnamigen Gliedern seines Hauses unterscheiden. Mit demselben Rechte könnte man die in Dettingen und Wurmlingen ansässig gewesenen Rittergeschlechter, worunter im 15. Jahrhundert auch Glieder des von Ow'schen (s. unten bei Wurmlingen S. 111), welche natürlich bei und in diesen Orten auch Rechte und Güter hatten, die Herren (d. h. Besitzer) von Dettingen und Wurmlingen nennen.

Dabei ist man überdies durchaus nicht berechtigt anzunehmen, die gegenseitigen Besitzverhältnisse zwischen den Grafen von Hohenberg-Rotenburg und dem Rittergeschlecht von Owe in Bezug auf „Stättlin" und Burg Obernowe, wie solche am Ende des 14. Jahrhunderts waren, seien schon hundert oder gar zwei hundert Jahre früher, als Hermann der „aduocatus" von Owe lebte, dieselben gewesen. Im Gegentheil. Wie viele Urkunden beweisen, nahm, mit der fast alleinigen Ausnahme von den Grafen von Wirtenberg, der Besitzstand der schwäbischen Grafen wie auch Dynasten und Herren, wenn man vom 12. in das 13. und 14. Jahrhundert herabsteigt, immer mehr ab, derjenige der vormaligen Dienstmannen-Geschlechter aber zu. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts trat insbesondere bei der Rotenburger Linie des Hauses Hohenberg eine solche Zerrüttung in den Finanzen ein, dass zu Veräusserungen und Verpfändungen von Gütern und Rechten, im letzten Viertel des angegebenen Jahrhunderts sogar

zur Veräusserung der ganzen Grafschaft geschritten werden musste. Ja, das in jeder Beziehung hervorragendste Glied des Hauses, Graf Albert, Schwager König Rudolfs von Habsburg, hatte sich schon (1296) genöthigt gesehen, selbst Burg und Stadt Rotenburg mit Zugehör zu verpfänden und Burg nebst Herrschaft Neu-Höwen (bei Engen in Baden) zu verkaufen (H. U. B. Nro. 157 habsburgisch-österreichisches Urbarbuch S. 288). So darf man mit Recht annehmen, dass die Vogtei von Obernowe, welche der Ahn Hermann I. von Ow im 12. Jahrhundert als Amt im Namen des Herrn und Besitzers verwaltet oder als „Beneficium" besessen, von dessen Nachkommen als Lehen und später theilweise als Eigen erworben worden [1]).

Wie wenig man berechtigt ist, selbst wenn freie Herren sich nach Burgen geschrieben, diese darum für deren Eigen und dieselben für „domini" (d. h. Besitzer) davon auszugeben, beweist u. a. auch der Umstand, dass die Burgen Werstein und Isenburg mit Zugehör, nach welchen sich im 12. und 13. Jahrhundert freie Herren, welche selbst ritterliche Lehensleute hatten (s. Beleg 32 zu 1287), geschrieben, in der Hauptsache Eigen der Grafen von Hohenberg [2]), somit ohne Zweifel hohenbergische Lehen der darnach benannten Freien gewesen sind, welche auch als „barones" und Vasallen schon in einer Urkunde vom Jahr 1237 an der Spitze von Dienstleuten des Grafen Burkard von Hohenberg genannt werden (s. Beleg 32).

Nächst Owe (Obernowe) ist ein zweiter alter Burgsitz aufzuführen, der in Owingen stand, und nach welchem sich mitunter das Rittergeschlecht von Owe auch geschrieben.

Owingen, auch Aubingen genannt, liegt im obern Eyachthale, in den hohenzollern'schen Landen. Die Lage des Orts, dessen umliegender Wiesengrund nicht nur sehr wasserreich, sondern

---

1) So überliess der Pfalzgraf Ludwig von Tübingen Vogtei und Gericht des Dorfes Rexingen (O.-A. Horb), welche „Herr" Dietrich Böcklin, dessen Schultheiss von Horb, von ihm zu Lehen getragen, demselben und dessen Erben als Eigenthum. S. Beleg 16 zum Jahr 1290.

2) S. in H. U. B. unter dem 20. Juni 1331 und an der Spitze des Belegs 29 zu 1381.

zum Theil sumpfig ist, entspricht ganz dem Stamm Owe (Au), auf den der Name zurückzuführen ist. Und nach Analogien will sonst Owingen die Wohnplätze der Leute, der Ritter von der Au bezeichnen; die Owinger waren auch Auer. Und wenn ein „ministerialis" des Grafen Albert von „Achalmen" „miles de Eningen" (d. i. Egininger, Eningen am Fusse der Achalm bei Reutlingen) heisst (Cod. trad. Weissen. S. 180), so hat man hier einen auf dem Stammgut der Eginó (der Grafen von Achalm) sitzenden Dienstmann, einen Egininger, Eninger. So war Owingen auch nicht Eigenthum sondern nur Lehen oder Beneficium der Ritter „von Owe" von dem Hause Zollern-Hohenberg oder zunächst von dessen Vasallen, den freien Herren von Owe. Denn der Ort kommt als Zugehör der ehedem in der Nähe gelegenen aber längst abgegangenen Burg Hainburg, nach welcher sich um die Mitte des 14. Jahrh. ein Glied des Grafenhauses Zollern geschrieben, bald darauf aber als zur hohenbergischen Herrschaft Haigerloch gehörig vor (s. Beleg 29). Soweit urkundliche Nachrichten auf uns gekommen sind, trug der erste Ritter von Owe, welcher sich nach Owingen geschrieben, den neben Hermann spezifisch von Owe'schen Namen Volkard (s. Beleg 29 bei Owingen unter 1300), und führte das bekannte Siegel des Geschlechts. Auch spricht der Umstand, dass dieses sonst in der Umgegend von Owingen begütert gewesen, z. B. sich mitunter nach Zimmern geschrieben (s. Beleg 29), dafür, dass Owingen, wie schon der Name andeutet, auch als ein alter Stammsitz desselben anzusehen ist. Indess ist zu bemerken, dass auch Zimmern zur Herrschaft Haigerloch gehört hat [1]), wie wir denn auch die Ritter Werner, Konrad und Hermann u. a., die Zimmerer genannt, welche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederholt mit Grafen von Hohenberg z. B. zu Esslingen und Wildberg vorkommen, dem Geschlechte der Ritter von Owe beigelegt haben. Mit weniger Bestimmtheit lässt sich sagen, ob jener Ritter Arnold von Owingen, welcher schon 1095 als Zeuge bei einer Verhandlung auf der Burg Haigerloch genannt wird (s. Beleg 29), ein Ahn des

1) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, Band IV. Regest 691.

Rittergeschlechts von Owe ist. Bei dem Umstand, dass unter den Eigen-Gütern des letzteren in Oberhausen bei Bodelshausen, wo die von Owe in späterer Zeit auch sassen, sich ein Arnoldshof befand [1]), ist die Vermuthung, dieser Arnold sei ein Ahn des Hauses, indess nicht ohne Weiteres zu verwerfen. Ansehnliche Besitzungen hatten die von Owe auch in dem ehedem zur zollern-hohenbergischen Herrschaft gehörigen Ort Rangendingen in der Nähe von Owingen, z. B. den Laienzehnten, indess als hohenbergisches Lehen; von ihrer Mühle daselbst zinsten sie dem Kloster Bebenhausen jährlich zwei Pfund Heller (s. Beleg 29 zu 1316).

Wachendorf gehörte in alten Zeiten in der Hauptsache ohne Zweifel dem Grafenhause Zollern-Hohenberg: es war in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Sitz eines Vasallen der Grafen von Zollern (Beleg 28), am Ende des 13. der eines hohenbergischen Dienstmannen (s. Beleg 29), welcher in Zimmern (s. oben) auch begütert war. Wachendorf liegt zwischen den entschieden hohenbergisch gewesenen Ortschaften Bietenhausen und Bieringen, insbesondere war das Fischwasser der in der Nähe von Wachendorf vorbeifliessenden Starzel von Bietenhausen bis zu ihrer Mündung in den Neckar bei Bieringen und ein Gut daselbst hohenbergisches Lehen, welches Graf Hugo von Hohenberg im Jahr 1336 Hermann von Owe, seinem lieben getreuen Diener und Vogt von Rotenburg, übertragen (s. Beleg 29).

Frommenhausen, in der Nähe, östlich von Wachendorf, rechts über dem Starzelthal, gehörte zur Grafschaft Hohenberg (s. in Beleg 29 zu 1385).

In Hirrlingen, nach dem sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Herren von Owe geschrieben (s. Beleg 29 um 1366), erscheint die Haigerlocher Linie des Hauses Zollern schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts und im 14. das Haus Hohenberg begütert. Noch im 17. Jahrhundert war H. zum Theil Mannlehen von Östreich (als Inhaber der Grafschaft Hohenberg) und die hohe Obrigkeit, Landeshoheit und Forstherrlichkeit unbe-

1) Mon. Zoll. I. Nro. 418.

stritten östreichisch, Blutbann und Geleit dem damaligen Besitzer mit gewissen Einschränkungen lehenbar überlassen [1]).

Von Bierlingen lässt sich so viel sagen, dass es im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts Besitzung zweier Grafen von Zollern gewesen, deren Mutter eine Gräfin von Hohenberg war (Mon Zoll. I. Nro. 398).

Bieringen war in der Hauptsache entschieden hohenbergisch (vergleiche unsere Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg S. 474). — Bierlingen, Bieringen, Schwaldorf, Frommenhausen, Hirrlingen und Bietenhausen sind die Ortschaften, welche im Umkreise von Wachendorf liegen, über die sich die Territorialhoheit der Grafen von Hohenberg-Rotenburg erstreckte, und in welchen diese die Hauptbesitzer gewesen sind. Bieringen im Neckarthal insbesondere liegt in der Nähe von Obernau und Kalchweil, ehedem ein Dorf, in welchem Hermann von Owe (1251) Eigen besass (s. Beleg 29), das sonst aber in der Hauptsache hohenbergisches Besitzthum war (H. U. B. Nro. 793. 829). Owingen und Zimmern haben wir gleichfalls als urkundlich zur Zollern-Hohenbergischen Herrschaft Haigerloch gehörig gefunden.

Auf der Burg Staufenberg bei Rangendingen, nach welcher sich im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts Ritter von Owe geschrieben, sassen im 13. Jahrhundert und noch um die Mitte des 14. die danach benannten Schenken und Truchsessen der Grafen von Zollern, deren Stammburg in der Nähe von St. liegt. Auch war diese Burg nebst Zugehör theilweise Hohenbergisches Lehen (Mon. Zoll. Nro. 177. 196. 201. 232. 262. 306. 325. H. U. B. Nro. 803). Dabei kann der Umstand, dass sowohl die zollerischen Schenken von Zell als auch die von Staufenberg in ihrem Siegel einen Löwen führten wie die von Owe, auf die Vermuthung leiten, diese Geschlechter seien stammverwandt gewesen. Die Burg Staufenberg in der Nähe des Hohenzollern und das darauf ehedem sesshaft gewesene Rittergeschlecht sind wiederholt verwechselt worden mit der gleichnamigen Burg in der Ortenau, bei dem Dorfe

1) Siehe unsere Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg S. 473 f.

Durbach, und dem dort sesshaft gewesenen Rittergeschlecht, auf das sich die Sage von dem „Ritter von Staufenberg“ bezieht. Zu dieser Verwechslung hat namentlich auch der Umstand beigetragen, dass ein Ritter Albert von Owe, welcher Dienstmann des Bischofs von Strassburg gewesen und im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts gelebt, Anrechte auf die Burg St. bei Durbach gehabt hat (vergleiche Engelhard der Ritter von Staufenberg, ein altdeutsches Gedicht. S. 8 f.). Bodelshausen zwischen zollerischem und hohenberger Gebiet im engeren Sinne kommt auch erst mit Beginn des 3. Viertels vom 14. Jahrhundert als Burgsitz des von Owe'schen Geschlechts vor. Die in Oberhausen bei Bodelshausen gelegenen Besitzungen der Herren von Owe waren meist Lehen von dem Grafenhause Zollern.

Die in Vorstehendem genannten Ortschaften bezeichnen vornämlich den Landstrich, in welchem das Geschlecht der Ritter von Owe indess meist erst im 14. Jahrh. begütert und ansässig vorkommt. Von ausserhalb des bezeichneten Bezirks gelegenen Burgsitzen des von Owe'schen Geschlechts nennen wir schliesslich Wurmlingen, Pfäffingen und Roseck. Letzteres gehörte aber noch am Schlusse des 13. Jahrhunderts dem Grafenhause Tübingen (s. unsere Geschichte dieses Geschlechtes S. 554) und kommt erst um die Mitte des 14. im Besitz der Herren von Owe vor (T. U. B. S. 210). Zu Roseck und Pfäffingen und den dazu gehörigen Besitzungen mögen die von Owe mitunter durch Heiraten in das Geschlecht der Ritter von Hailfingen, welche vornämlich im Ammerthal begütert waren, gelangt sein. Es fanden solche wie auch mit dem Geschlechte der Calwischen Dienstmannen, welche sich mitunter (z. B. 1315) nach Pfäffingen geschrieben, am Anfang des 14. Jahrhunderts wirklich Statt (Mone a. a. O. V. S. 45. XV. S. 451. Geschichte der Grafen von Tübingen S. 401. Note 1). In Wurmlingen sesshaft kommen die von Owe erst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor, waren aber nicht die Herren des Orts, denn dieser gehörte laut Urkunde von 1385 (H. U. B. Nro. 736) zur Grafschaft Hohenberg, beziehungsweise dem Hause Habsburg-Östreich, welchem das Kloster Kreuzlingen bei Konstanz, neben dem genannten Fürstenhaus damals der Hauptgrundbesitzer

des Orts von alten Zeiten her und auch noch unter Kaiser Maximilian I. „jerlich zwey tausendt gangfisch und zu Herbstziten fünf am wins zu Schirmwein zu reichen“ hatte (Archivum Wurmlinganum).

Frhr. v. Ow spricht (S. 162. 167) von einer „Freiherrschaft Owe ob und unter dem Berge im 13. Jahrhundert, welche die verschiedenen Linien des Geschlechts nach 1275 unter sich getheilt und welche etwa aus 12 Orten und 5 Burgen bestanden habe.“ Zählt man die Burgen auf, in welchen das Geschlecht nach seiner starken Verzweigung und weiten Verbreitung in Schwaben [1]) im 14. und 15. Jahrhundert nacheinander gesessen, und die Ortschaften, in welchen es im Laufe der Zeit begütert vorkommt, so mag allerdings eine solche Zahl von Burgen und Ortschaften herauskommen [2]). Andere ehemalige Dienstmannen-Geschlechter, wie die Truchsesse von Waldeck, die Ritter von Hailfingen, Ehingen [3]) u. a. sassen später auch auf mehreren Burgen und hatten in vielen Ortschaften Besitzungen.

---

1) Im badischen Seekreise, in Stockach, Büsingen u. a. O. finden sich heute noch viele meist dem Handwerker- und Bauernstande angehörige Familien, welche sich „von Ow“ schreiben, und nach den Geschlechtsbüchern in Büsingen mit diesem Namen zweihundert Jahre zurück verfolgt werden können, ohne dass man übrigens weiss, wann und wie ihre Ahnen in diesen Landstrich gekommen sind. Der Tradition nach sollen dieselben auf dem Schlosse Rosenegg bei Riedheim im Hegau gesessen sein. Nach dem Siegel, welches die von Ow'schen Familien in Stockach etc. noch führen und wir eingesehen haben — es ist ganz das des Freiherrn H. C. v. Ow mit Löwe und halbem Mühlrad — sind dieselben eines Stammes mit diesem. Das Vorstehende laut gefälliger Mittheilung des Hrn. Dr. Marmor, Stadtarchivars in Constanz, und des Hrn. Thierarzt „von Ow“ in Stockach. Auch in den Ortschaften um die obere Steinlach, Thalheim, Öschingen etc. gibt es Bauernfamilien, welche sich „von Au“ schreiben, und nach den dortigen Kirchenbüchern lassen sich diese „von Au“ bis in das 16. Jahrhundert zurück verfolgen. Diese „von Au“ kommen ohne Zweifel von der Bodelshauser Linie her, welche zeitweise auch in Öschingen begütert war.

2) Vergleiche die ziemlich erschöpfende Zusammenstellung in unserer Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg von S. 476 bis 481.

3) „dess frey Reichs wol Edel geborner vnd gestrenger her Albrecht Sigmundt von Ehingen, Her zu Berstingen, Sultzau, Obernau, Poltringen und Oberndorf.“ Actenstück aus dem 17. Jahrhundert auf dem Rathhaus zu Obernau.

Dass aber dieser Besitzstand des Rittergeschlechts von Owe, wie er sich im Lauf von Jahrhunderten gebildet, schon im 13. Jahrhundert bestanden und eine „Freiherrschaft" gewesen, das widerspricht entschieden den oben dargelegten, auf urkundlichen Zeugnissen fussenden Verhältnissen der ältesten Burgen und Besitzungen des Geschlechts in den zu den alten Grafenburgen Haigerloch und Rotenburg gehörigen Territorien des Stammes der Grafen von Zollern und Hohenberg. Zu diesen gehörten ja Owe (Obernowe), Owingen, Zimmern, Wachendorf, Bieringen u. s. w. (s. oben). Und wenn man in Bezug auf den Landstrich, in welchem diese Orte gelegen, von Landes- (Territorial-) Hoheit sprechen will, so kann solche nur den Grafen von Hohenberg, beziehungsweise Zollern zugefallen sein. Wie soll man sich nun inmitten dieser Territorien, in welchen und noch dazu in denselben Orten die Grafen von Hohenberg bez. Zollern nicht blos selbst sehr begütert waren, sondern auch die Landeshoheit besassen, eine Freiherrschaft ihrer Lehens- und Dienstmannen denken, wenn man sich die im Einzelnen nachgewiesenen gegenseitigen speziellen Beziehungen der Burgen und Ortschaften vergegenwärtigt?

Für's Andere widerspricht der Aufstellung einer „Freiherrschaft Owe" im 13. Jahrhundert der Rang, die rechtliche Stellung der Ahnen des von Owe'schen Geschlechts zu dem Grafenhause Zollern-Hohenberg. Selbstverständlich könnte von einer „Freiherrschaft" Owe überhaupt nur die Rede sein, wenn die Besitzer derselben, die Ritter von Owe des 13. Jahrhunderts, freie Herren gewesen wären, und der Besitzstand derselben schon in jener Zeit neben und ausserhalb der Grafschaft Hohenberg-Rotenburg einen Komplex von freien, weder lehenbaren noch zinspflichtigen Besitzungen gebildet hätte. Dass dieses nicht der Fall gewesen, haben wir in Vorstehendem selbst von den ältesten Stammsitzen des Geschlechts — Owe (Obernau), Owingen, Wachendorf und Zimmern speziell gezeigt; dass die von Owe dabei keine freien Herren waren, aber im ersten Kapitel dieses Abschnitts nachgewiesen. — Wir schliessen diesen Abschnitt mit zwei Parallelen zu dem von Owe'schen Rittergeschlechte. Für's Erste führen wir unsern Lesern

in einem gedrängten urkundlichen Abriss die Geschichte desjenigen ritterlichen Geschlechtes vor, das sich nach der Burg Hohenfels (bei Sipplingen am Ober- oder Überlinger See) geschrieben [1]). Die Ritter von Hohenfels gehörten zu den Dienstmannen des Bisthums Constanz, als welche sie vom Ende des 12. Jahrhunderts an vorkommen. Und zwar ist in dem Burkard von Hohenfels, welcher neben anderen Constanzer Dienstmannen (z. B. von Krähen, Reischach) mit dem Prädikat ministerialis als Zeuge einer Urkunde des Bischofs Rudolf von Constanz vom Jahr 1191 aufgeführt wird, ohne Zweifel der berühmte Minnesänger, somit ein Zeitgenosse unseres Hartmann von Aue, zu erkennen [2]). In der Folge kommen die Hohenfelser nur noch gegen den Schluss des zweiten Jahrzehnds vom 13. Jahrhundert mit dem ausdrücklichen Prädikat Ministerialen, mitunter auch als Vögte von Besitzungen des Domstifts vor. Darnach findet man, soviel diesfallsige Urkunden auf uns gekommen, keinen Hohenfelser mehr mit dem Prädikat „ministerialis", wohl aber neben andern Constanzer Dienstmannen z. B. den auf Arbon sitzenden als Zeugen in Urkunden der Bischöfe von Constanz, wie auch Glieder des Geschlechts Domherren zu Constanz und Vorstände der dortigen Domschule waren. Dagegen erhalten, wie wir dies auch sonst gefunden, schon im Anfang der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Ritterwürde gelangte Hohenfelser die Prädikate nobilis und dominus. Und bald bot sich ihnen die ohne Zweifel erwünschte Gelegenheit dar, aus den engen Schranken ihres Dienstmannen-Verhältnisses bei den Bischöfen von Constanz, unter deren Domherren man aber immer noch die Hohenfelser stark vertreten findet, hinauszutreten. Als nämlich König Rudolf I. von dem Hause Habsburg sich zu seinem ersten Feldzug gegen König Ottokar von Böhmen im Jahr 1276 rüstete und vornämlich die Ritterschaft von Südwestdeutschland durch Lehen, Dienst-

1) Hohenfelsische Regesten. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins II. S. 487 ff.

2) Über den Minnegesang am Bodensee und den Minnesänger Burkard von Hohenfels. Vortrag, gehalten in der Jahresversammlung des Vereins für die Geschichte des Bodensee's zu Lindau am 14. September 1869 von Dr. Barack, abgedruckt in den Schriften des Vereins. Zweites Heft 1870.

gelder und dergl. für die Heerfahrt gewann, trat auch Goswin von Hohenfels in die Dienste des Königs, natürlich mit Genehmigung seines eigentlichen Dienstherrn, des Bischofs Rudolf von Constanz, was um so leichter gegangen sein wird, als dieser ein Stammesvetter und Anhänger des Reichsoberhauptes war. Und König Rudolf belohnte auch die willigen und erspriesslichen Dienste Goswins reichlich durch ein „Beneficium“ von 100 Mark Silber, welche er diesem und dessen Kindern auf die vier Riedmühlen des Reichs bei Überlingen verschrieb. Wenige Jahre darnach findet man das vormalige Dienstmannen-Geschlecht der Hohenfelse in seiner Stellung und seinem Besitzstande so gehoben, dass es schon 1287 ritterliche Lehensmannen [1]) hatte und so ausgebreitet und erstarkt war, dass es am Ende des 13. Jahrhunderts auf zwei Burgen des Namens Hohenfels sass, welche die Mittelpunkte zweier ansehnlichen Herrschaften wurden. Dazu erwarb das Geschlecht bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, allerdings zunächst blos pfandweise, die sehr bedeutende, nach dem gleichnamigen Schlosse benannte Herrschaft Gutenburg an der Schlücht in Baden. In der ersten Hälfte des nächsten Jahrhunderts aber scheint das Geschlecht ausgestorben zu sein. Es geht aus dem Vorstehenden klar hervor, dass man, selbst wenn ein Rittergeschlecht schon am Ende des 13. Jahrhunderts ritterliche, dem niederen Adel angehörige Lehensmannen und einen ausgebreiteten Besitzstand hatte, durchaus nicht berechtigt ist, zu behaupten, die Ahnen desselben hätten darum dem Stande der freien Herren angehört.

Für's Andere geben wir ein Beispiel davon an, wie ein unfreies Geschlecht zwar auch durch Herrendienst, indess nicht am Hofe, nicht mit Schwert und Lanze, sondern zunächst durch anderweitige besondere Leistungen in friedlichen bürgerlichen Kreisen nach verhältnissmässig sehr kurzer Zeit sich in die Reihen des im 14. Jahrhundert entstandenen ritterschaftlichen (niederen) Adels emporgearbeitet hat. Und zwar liegt das Beispiel, welches wir nun unsern Lesern vorführen werden, unserer Hauptaufgabe sehr nahe,

1) Als solche werden zu 1287 Rudolf „strenuus miles de Tanheim“ und später (zu 1317) ein Johannes miles de Bodman genannt.

insofern das betreffende unfreie Geschlecht, welches also seine Laufbahn gemacht, zu dem der ritterlichen Dienstmannen von Owe in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden ist (s. S. 92 ff.). Die Geschichte der Stadt Rotenburg am Neckar weist nämlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein zahlreiches Bürgergeschlecht auf, welches bei dem Herrn und Gründer derselben, dem als Sänger und Held berühmten Grafen Albert von Hohenberg, besonders in Gunst gestanden ist und im gräflichen Regiment der Stadt wie auch im Kirchendienst eine hervorragende Stellung eingenommen hat. Mehrere Glieder des fraglichen Bürgergeschlechts waren „Amman", mitunter auch Vogt der gräflich-hohenbergischen Stadt Rotenburg, woher eine Linie desselben den Familien-Namen „Amman" erhielt. Andere scheinen sich auch als tüchtige Waffenschmiede ausgezeichnet und dadurch in der ritterlichen Zeit besonderes Ansehen erlangt zu haben, denn man findet eine zweite Linie des Geschlechts, welche den Beinamen „Stahelēre", d. h. Verfertiger von stählernen Rüstungen führte. Die müssen es gut verstanden haben, die kunstvoll geflochtenen stählernen Ringpanzer zu verfertigen. Darum hielt Graf Albert die „Stahler" auch für befähigt in seiner Stadt Rotenburg, welche unter ihm besonders aufgekommen, das Regiment zu führen — denn auch „Stahler" kommen als Ammanne vor — und für würdig, in seinem ritterlichen Gefolge zu reiten. Und auch eine dritte Linie des in Frage stehenden Rotenburger Bürgergeschlechts — die Herter genannt — zeichnete sich im Dienst ihrer Herrschaft, der Kirche und im Rath der Stadt aus. Und sämmtliche Linien des Geschlechts hatten es bald zu sehr ansehnlichem Besitzstande in Rotenburg und der Umgegend gebracht. Bei all' dem aber war dasselbe noch im Anfang des 14. Jahrhunderts unfrei, denn ein Graf von Hohenberg schenkte 1301 die Tochter eines „Herter" an das Kloster Kreuzlingen. Das war aber gut gemeint und geschehen, um die Verdienste des Vaters um das Grafenhaus zu belohnen. Die Herter'sche Tochter war nämlich an einen Mann geheirathet, welcher zur Genossenschaft des in der Gegend von Rotenburg sehr begüterten Klosters Kreuzlingen bei Constanz gehörte. Dadurch wurde nun verhütet, dass die aus dieser Ehe erzeugten Kinder zwischen dem Grafenhause

und dem Kloster getheilt wurden (s. S. 13). Es ist indess aus dem Vorstehenden, der geachteten Stellung, welche die Ammanne, Stahler und Herter eingenommen, wiederum ersichtlich, dass Unfreiheit im Herrendienst kein Makel gewesen. Und man findet das fragliche Bürgergeschlecht, nachdem es auch als Kriegsmannen Dienste geleistet [1]), Dörfer etc. zu Lehen erhalten, und seine Frauen aus alten ritterbürtigen hohenbergischen Dienstmannengeschlechtern wie denen der Ehinger, Werenwag u. a. geholt, schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts in den Reihen des niederen (Dienst-) Adels. Es sitzt auf Burgen um Rotenburg herum und schreibt sich darnach gleich den alten ritterbürtigen Geschlechtern, die mehr als hundert Jahre gebraucht haben, um aus ihrer Unfreiheit herauszukommen. Und wären diese Ammanne, Stahler und Herter nicht ausgestorben, so würden wir sie jetzt wohl auch Freiherren tituliren, wenn gleich deren Ahnen noch im Anfang des 14. Jahrhunderts unfreie Bürger einer gräflichen Landstadt gewesen sind.

1) Darauf weisen die Siegelbilder desselben hin (s. oben S. 95).

Vierter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Zusammenstellung der gewonnenen Resultate. Das schliessliche Haupt-Resultat:

Der Minnesänger Hartmann von Aue gehörte höchst wahrscheinlich dem Geschlechte der schwäbischen Ritter an, welche sich nach Owe (Obernau bei Rotenburg am Neckar) geschrieben.

Nachdem wir im Interesse unserer Aufgabe — nach dem Stande, der Heimat und dem Geschlechte, welchem der Minnesänger Hartmann von Aue wohl angehört, zu forschen — nun auch die Standes- und Besitzverhältnisse des schwäbischen Rittergeschlechts von Owe, auf urkundliche Nachweise basirt, soweit solches für unseren Zweck von Nöthen, näher erörtert und bestimmt haben, stellen wir, um zu unserem Hauptresultate zu gelangen und dem Leser zugleich einen leichten Überblick über das Ganze zu gewähren, schliesslich den Gang und die einzelnen Resultate unserer Untersuchung und Darstellung in Folgendem zusammen:

1) Man ist nach Beleg 16 und 21 und unserer Ausführung S. 41 durchaus nicht berechtigt, aus der Lesart einer jüngeren Handschrift „des Armen Heinrich“ („genannt von — statt ze Owe“ S. 35) den Schluss zu ziehen, Hartmann sei ein geborner freier Herr (d. h. Besitzer) der Burg Owe nebst Zugehör gewesen.

2) Ebensowenig hat man Grund, ihn zu dem Geschlechte des „herre Heinrich geborn von Owe“, welcher nach der Darstellung des Minnesängers ein reicher freier Herr oder Dynast gewesen, zu rechnen. Dagegen hat man in eben diesem Herre

Heinrich höchst wahrscheinlich einen Ahnherrn von Hartmanns Dienstherrschaft von Owe zu erkennen.

3) Hartmann gehörte nach dem wie er selbst sich bezeichnet und seine Verhältnisse schildert, wirklich einem Dienstmannengeschlechte von bescheidenem Besitzstande an und bekleidete auf einer schwäbischen beziehungsweise fränkischen Herrenburg irgend ein Hofamt, bei dem er in den ihm noch übrig gebliebenen Musestunden sich mit „Dichten“ abgegeben, um durch den Vortrag seiner Gedichte sich bei seiner Dienstherrschaft oder in höheren Kreisen überhaupt beliebt zu machen.

4) Er war aber nicht blos zeitweiser Dienstmann, sondern die ganze Zeit über, die man aus seinen Werken von dem Kreuzliede „dem kriuze zimt wol“ bis zu dem „Iwein“ Kunde von ihm hat.

5) Die Aufstellung insbesondere, Hartmann sei zeitweise bei Herzog Konrad von Schwaben freiwilliger Dienstmann gewesen, erscheint durchaus unbegründet und à priori höchst unwahrscheinlich.

6) Während nämlich der genannte Herzog nach durchaus unpartheiischen Zeugnissen „ein Sklave der niedrigsten Lüste gewesen“, hat sich Hartmann in der Frauen-Minne als ein sittlich reiner, ehrenhafter Charakter bewiesen.

7) Dieselbe anlangend, hat er allem nach schon als Knappe oder Edelknecht am Hofe seiner Dienstherrschaft zu einer Jungfrau über seinem Stande, etwa einer Tochter des Hauses, Neigung gefasst, wurde aber damit in verletzender Weise abgewiesen. Später, etwa nach seinem ersten Kreuzzug, hat er im Geheimen ein Minneverhältniss mit einer ritterbürtigen Jungfrau angeknüpft und dabei wenigstens zeitweise mehr Glück gehabt. Doch hat ihm auch diese Minne viel Herzeleid bereitet, ihn übrigens in seiner Treue nicht wankend gemacht, schliesslich aber zu der Überzeugung gebracht, dass der Mann, welcher der Frauenliebe ganz entsagt, allein glücklich zu preisen sei.

8) Hartmann hat die aufeinanderfolgenden zwei Kreuzzüge von 1189 und 1197 mitgemacht, den ersten nach dem Tode und zugleich zum Seelenheil seines geliebten Herrn, den zweiten, nach-

dem er der Frauen-Minne entsagt und sich der Gottes-Minne geweiht hatte.

9) Auf seine erste Kreuzfahrt hat Hartmann das Kreuzlied: „dem kriuze zimt wol“, auf seine zweite das: „ich var mit iuweren hulden“ gedichtet (s. die beiden Beilagen).

10) Wenn Hartmann das zweite Kreuzlied gedichtet und darin Franken seine „Zunge“ (Heimat, Vaterland) nennt, dabei aber mit vollem Grund Schwaben für dessen eigentliche Heimat zu halten ist, so lässt sich dieser Widerspruch also lösen: indem der Dichter des zweiten Kreuzliedes sagt, die Gottes-Minne ziehe ihn aus seiner „Zunge“ „über mer in das ellende“ (d. h. die Fremde), bezeichnet „Zunge“ im Gegensatz zur Fremde das Land, wo des Dichters Muttersprache d. h. deutsch gesprochen wurde, dessen Vaterland. Hiemit kann er aber so gut als Walther von der Vogelweide in dem Liede: „Ir sult sprechen, willekommen“ u. s. w. das deutsche Vaterland gemeint haben. Und wenn Hartmann speziell Franken, einen Theil davon, nannte, so geschah es, weil er damals dort seinen Wohnsitz hatte und von dort aus seinen zweiten Kreuzzug antrat.

11) In Schwaben war Hartmanns Geschlecht zu Hause und derselbe unzweifelhaft ein Schwabe.

12) Nach vielen Analogien ergibt sich daraus, dass Hartmann sich selbst als Dienstmann „genannt von Owe“ vorstellt, dass er entweder in Diensten eines gleichfalls nach Owe genannten, auf einer Burg Owe sesshaften Geschlechtes von freien Herren oder Dynasten gestanden, bei denen man zunächst an „Herre Heinrich geborn von Owe“ denken kann, oder dass er Dienstmann eines Grafen- oder Fürstengeschlechtes gewesen, das sich zwar nicht nach Owe geschrieben, in dessen Besitz aber die Burg, welche als Beneficium oder Lehen dem Geschlechte Hartmanns überlassen und von demselben bewohnt war, nebst Zugehör gewesen. Darum aber ist man nicht genöthigt anzunehmen, Hartmann habe die ganze Zeit seines Lebens auf der Burg Owe gesessen.

13) In Schwaben ist (Punkt 11) das freie Geschlecht oder das Grafenhaus zu suchen, dessen Dienstmann Hartmann von Geburt aus gewesen.

14) Es fragt sich nun, lässt sich für das 12. Jahrh. ein freies Geschlecht, das sich nach einer schwäbischen Burg Owe geschrieben, oder ein Grafenhaus, welches eine solche besessen, nachweisen?

15) Diese Frage kann man für beide Fälle bejahen:

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts kommt ein „liber" Wolferat von „Ouwa" vor, zu dessen Geschlecht sehr wahrscheinlich der mit ihm genannte Adelbert von Wachendorf, gleichfalls ein Freier, zu rechnen ist. Es hat sich aber aus dem 12. Jahrhundert keine weitere Urkunde erhalten, in welcher dieselben oder etwaige Nachkommen von ihnen später aufgeführt werden. Man kann daher annehmen, diese Freiherren von Owe seien im 12. Jahrhundert ausgestorben; denn jener „Hermannus aduocatus de Owe" (12. Jahrhundert) und der „dominus Hermannus de Owe" (erste Hälfte des 13.), die Stammväter des jetzigen Freiherrengeschlechts von Owe, gehörten nicht zu den freien Herren.

16) Dem Geschlechte der alten Freiherren von Owe kann des Dienstmannen Hartmann von Aue Herr angehört haben, welcher alsdann als der letzte seines Hauses vor 1189 gestorben ist. Und als Ahn desselben darf jener „Herre Heinrich geborn von Ouwe" welchen Hartmann besingt, betrachtet werden.

17) Wirft man nun die Frage auf: nach welcher Burg Owe hat sich obiger Wolferat von Owe, welcher 1125—1133 neben einem Adelbert von Wachendorf — beide Freie — aufgeführt wird, wohl geschrieben, so darf man als solche höchst wahrscheinlich dasjenige Owe bezeichnen, welches später Obern-Owe (Obernau bei Rotenburg am Neckar) genannt wurde. Der angeführte Wolferat von Owe war nämlich nach der betreffenden Urkunde Vasall von dem Grafenhause Zollern und hat sich ohne Zweifel nach der genannten Burg, welche indess sein Lehen gewesen, geschrieben, wie sich andere Freie, welche Vasallen der Grafen von Zollern-Hohenberg gewesen und von diesen die Burgen Werstein und Isenburg zu Lehen getragen, nach eben diesen genannt haben. Dem Grafenstamme Zollern, von welchem die Grafen von Hohenberg-Rotenburg-Haigerloch am Ende des 12. Jahrhunderts als Linie ausgegangen, gehörte jenes Owe, wie auch ohne Zweifel Wachendorf in der Hauptsache (s. oben S. 97. 100. 109).

18) Hat nun, wie häufig, der Dienstmann und Minnesänger Hartmann von Aue sich geschrieben wie sein Herrengeschlecht, so ist die Gegend um Rotenburg am obern Neckar seine Heimat, wobei indess nicht nothwendig angenommen werden muss, dass sein Geschlecht gerade auf der Burg Owe, dem nachmaligen Obernau, gesessen. Dasselbe kann auch auf einer andern Burg seines Herrengeschlechts, der Freien von Owe, seinen Sitz gehabt haben.

19) Hiebei hat man allernächst an das Dorf Owingen bei Haigerloch (der Heimat der Auer) zu denken, welches altes, zollerisches Besitzthum gewesen, und in welchem in alten Zeiten eine Burg, die aber ganz abgegangen, stand. Die Burgen und Ortschaften Owe und Owingen kann jener zollerische Vasall Wolferat, vielleicht auch die Burg „Hainburg“ bei Owingen (s. S. 107) zu Lehen gehabt, auf dem bedeutenderen Owe (Obern- und Niedernowe) aber seinen Sitz genommen haben, während seine Dienstmannen in Owingen sassen; denn der Name Owingen ist nach Analogien also zu deuten: Wohnplatz, Heimat der Leute (Dienstmannen und Hintersassen) der Herren von der Aue.

20) Hat aber der Minnesänger Hartmann von Aue sich nicht geschrieben, wie sein Herrenhaus, so muss dieses einen andern Namen geführt, aber eine Burg Owe besessen haben, nach welcher ein Dienstmannen-Geschlecht von ihm und speziell Hartmann genannt worden. Da ist nun, sofern es sich um Schwaben handelt, zunächst und vor allem eben wieder an das Haus der Grafen von Zollern-Hohenberg zu denken, in dessen Grafschaft die Burg Owe, die dazu gehörigen Orte Obern- und Niedern-Owe, wie auch die Hainburg und die dazu gehörigen Orte Obern- und Nieder-Owingen lagen (s. oben S. 100. 107 f.).

21) Da aber die genannten Grafen Rotenburg mit Umgegend von dem Bisthum Bamberg zu Lehen getragen haben, somit selbst wieder Vasallen von diesem gewesen sind, so gehörte Hartmanns Geschlecht, welches auf dem Bambergischen Lehen gesessen, in weiterem Sinne zur grossen Genossenschaft der Dienstmannen des Bisthums Bamberg. So ist es denkbar, dass er, der Schwabe, nach Franken übergesiedelt ist und von dort seinen zweiten Kreuzzug von 1197 angetreten hat, während er zum

ersten von 1189 mit seinem unmittelbaren gräflichen Dienstherrn Burkard I. von Zollern (Hohenberg) ausgezogen sein kann, von dessen Hause die obigen Freien Wolferat von Owe und Adelbert von Wachendorf Vasallen gewesen. Denn war der Minnesänger mit Bezug auf Owe Dienstmann der letzteren, so traten nach dem Aussterben derselben er und sein Geschlecht in das Dienstmannen-Verhältniss zu den Grafen von Zollern-Hohenberg, deren Vasallen das ausgestorbene Freiherren-Geschlecht von Owe gewesen.

22) Es ergibt sich somit auch wenn man annimmt, Hartmann von Aue habe sich nicht nach seinem Herrengeschlecht, sondern wie es bei Dienstmannen auch häufig gewesen (Beleg 21), nach einer andern Burg desselben geschrieben, die Gegend von Rotenburg am obern Neckar als dessen Heimat. Und man darf sonach annehmen, er habe wenigstens zeitweise am Hofe des mächtigen und angesehenen Grafengeschlechts der Zollern-Hohenberg, welches auf den Burgen Hohenberg, Haigerloch und Rotenburg (diese ganz in der Nähe von Owe) gesessen, ein Amt bekleidet. In der That muss man, wenn er sagt, er habe in seinen Musestunden nach Schriften geforscht, durch deren Überarbeitung beziehungsweise Vortrag er sich beliebt machen könnte, annehmen, dass er auch zur Zeit der Abfassung seines „Armen Heinrich“ und „Iwein“ an einem grösseren Herrenhofe sich aufgehalten.

23) Es bleibt nun schliesslich noch die Frage zu beantworten übrig: lässt sich ein schwäbisches Rittergeschlecht auffinden, welchem man den Minnesänger Hartmann von Aue anreihen kann? Diese Frage fällt, da Hartmann dem Stande der Dienstmannen angehört hat, so ziemlich mit der zusammen: gab es ein schwäbisches Dienstmannen-Geschlecht, welches im 12. und in dem folgenden Jahrhundert nach Owe (bei Rotenburg) und Owingen bei Haigerloch benannt worden und in Dienstverhältnissen zu den Herren dieses Landstrichs, den Grafen von Zollern-Hohenberg gestanden?

24) Diese Frage ist nach den Resultaten unseres dritten Abschnitts mit Ja zu beantworten, und zwar in der Weise, dass man das Rittergeschlecht, als dessen ältester, verbürgter Ahnherr jener Hermann „aduocatus de Owe“ des 12. Jahrhunderts zu setzen ist,

als dasjenige annimmt, zu welchem der Minnesänger Hartmann, genannt von Owe sehr wahrscheinlich gehört hat. Es ist dies das Geschlecht des Frhr. H. C. von Ow, denn wir haben in unserem dritten Abschnitt nachgewiesen, dass die Ahnen desselben nicht dem Stande der freien Herren, sondern dem der Dienstmannen oder des späteren ritterschaftlichen Adels angehört haben, wie auch dass es im 13. Jahrhundert keine Freiherrschaft Owe gegeben. Es berechtigt hiezu die Zeit, in welcher Hartmann gelebt (letztes Viertel des 12. bis in das erste des 13. Jahrhunderts), die Heimat (Schwaben), welcher er angehört, der Stand, welchem er sich selbst eingereiht hat, und der Name (von (zu) Owe, oder der Ouwaere), unter dem er vorkommt.

Zweites Kapitel.

Abweisung einiger Einwürfe gegen unser Hauptresultat. — Hartmann gehörte weder dem Thur- noch dem Breisgau an, war auch nicht Dienstmann des Klosters Reichenau, ist indess sehr wahrscheinlich in der dortigen Klosterschule gebildet worden.

Indessen lassen sich einige Bedenken gegen unser Hauptresultat geltend machen. Es ist für's Erste der Umstand, dass der Name Hartmann in dem schwäbischen Geschlechte der ritterlichen Dienstmannen von Owe, soviel bekannt, nicht ein einziges Mal vorkommt, während man annehmen sollte, sein Geschlecht werde das Andenken an das auch in weiteren Kreisen bekannte und gefeierte Glied [1]) wie herkömmlich dadurch in Ehren gehalten haben, dass es je und je einem späteren Sprossen den Namen Hartmann gegeben [2]). Und das Andenken an den beliebten

1) Hartmanns von Aue erwähnen Wolfram von Eschenbach in seinem Parzival (1204), Gotfried von Strassburg in seinem „Tristan", Heinrich von dem Türlin in seiner „Krone" (1220), Rudolf von Ems (Mitte des 13. Jahrhunderts) u. a.; noch Ottokar von Horneck in seiner Reimchronik (vollendet im Anfang des 14. Jahrhunderts) nennt ihn, aber Hermann (s. sogleich unten).

2) Dass, wie Freiherr von Ow am Schlusse seiner Abhandlung anführt, „eines der lebenden Familien-Glieder beziehungsweise einer der Söhne desselben des Minnesängers Namen führt, beweist natürlich nichts, so wenig als

Sänger und frommen Kreuzritter konnte um so leichter von Generation zu Generation fortgepflanzt werden, als die Lebenszeit desselben zwischen die des mehrerwähnten Hermann „aduocatus de Owe“ und die des Hermann von Owe (zu 1245, s. Beleg 29) fällt. Dabei weist der Umstand, dass Heinzelin von Constanz, dem Dichter und Küchenmeister auf dem alten hohenbergischen Schlosse Rotenburg, wo die Ritter von Owe so oft ein- und ausgeritten, Hartmanns Schriften wohl bekannt waren [1]), darauf hin, dass diese am Hofe des berühmten dichterfreundlichen Grafen Albert von Hohenberg, Rotenburg und Haigerloch, welcher ja selbst Minnesänger gewesen, ohne Zweifel auch vorhanden waren und gelesen worden sind. Man müsste, um diesen Einwand ganz zu entkräften, nur annehmen, die Ritter von Owe des 13. Jahrhunderts und der späteren Zeit hätten gar keinen Sinn, kein Verständniss für die Geistesprodukte ihres gelehrten Ahnherrn gehabt, was wir nicht behaupten möchten. Von entscheidendem Belang ist indessen dieser Einwand nicht, da der Fall denkbar ist, dass es wohl einen Hartmann von Owe (bei Rotenburg) gegeben hat, aber keine Nachricht von ihm auf uns gekommen ist, überdies Lücken in den alten Genealogieen ja ohnehin keine Seltenheit sind. Wäre dem Steirer Ottokar von Horneck, dem Verfasser der Reimchronik, welcher unserem Minnesänger den Taufnamen Hermann beilegt [2]), gegenüber von andern ganz zuverlässigen Zeugnissen, nach wel-

---

der orientalische Dolch und goldene Ring (Talisman), welche sich in dem von Ow'schen Archiv finden. Es müsste die Ächtheit dieser Gegenstände als von Hartmann herrührend erst nachgewiesen werden, überdies galten dieselben sonst als Erbstücke von einem Johanniter-Ritter von Owe aus späterer Zeit.

1) Heinzelin von Constanz. Herausgegeben von Fr. Pfeiffer 1852 XII.

2) „Wer all sein (des 1308 ermordeten Königs Albrecht) tugent
— — — — — — — — — — — — —
mit worten wolt auslegen,
der must mer kunst pflegen
denn man haben sach
Hern Wolfram von Eschenbach
oder Hern Herman von Aw.
Ich wan (wähne), daz kein fraw“.
u. s. w. Kap. 803.

chen derselbe Hartmann geheissen, in diesem Punkte eine Autorität zuzuerkennen, so hälfe uns das nicht nur leicht über den ersten Einwurf hinweg, sondern wir hätten darin einen weiteren Beweis dafür, dass der nach Au benannte Sänger unserem schwäbischen Rittergeschlecht angehört hat, da der Name Hermann ein ganz bezeichnender für dasselbe ist. O. von Hornek sind aber manche Ungenauigkeiten besonders in den Namen, selbst von Persönlichkeiten, welche ihm näher bekannt sein mussten, nachzuweisen [1]). Darum dient uns hierin die Reimchronik nicht. Übrigens ist Hartmann ein bei den alten schwäbischen Rittergeschlechtern wenig vorkommender Name, denn wir haben solchen in den von uns erforschten Quellen und Urkundenbüchern nur selten gefunden.

Viel beachtenswerther erscheint wenigstens d e r Einwand, dass die schwäbischen Ritter von Owe des 13. Jahrhunderts ein anderes Wappen geführt haben, als dasjenige ist, welches dem Minnesänger Hartmann von Aue beigelegt wird. Jene führten in einem quergetheilten Schild, dessen unteres Feld blau, das obere Gold ist, auf diesem einen heraldisch rechts, mitunter auch linksgehenden rothen Löwen, so wenigstens spätere gemalte Wappen. Auf Siegeln an Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert haben wir die Quertheilung des Schildes mit dem Löwen auf dem obern Felde gesehen; Siegel aus dem 15. Jahrhundert zeigen auf dem Helm noch ein halbes Mühlrad. Mit Bezug auf dieses Löwenwappen seiner Ahnen sagt nun Frhr. v. Ow (S. 166), er (der Minnesänger H.) hiess (wie Iwein) „der riter mittem (owischen) leun“ und musste sprechen: „ich wil sîn erkant bî mîme leun der mit mir vert“, was sich indessen darauf bezieht, dass Hartmann seinen Helden Iwein einen lebendigen Löwen mit sich führen lässt, nicht etwa auf einen Löwenschild. Indem Freiherr von Ow den Minnesänger dem Ritter mit dem Löwen also nachsprechen lässt, nimmt er wiederum ohne Weiteres an, jener habe zu seinem Geschlechte gehört. Woher will er aber wissen, dass Hartmann in seinem Schilde

1) Selbst Rudolf von Habsburg führt er einmal (Kap. 132) unter dem Namen Ulrich auf, und den damaligen Burggrafen von Nürnberg nennt er Heinrich statt Friedrich.

einen Löwen geführt? Was für einen Wappenschild Hartmann geführt, wenn er einen solchen gehabt, weiss man weder aus einer gleichzeitigen Quelle noch aus einem Bild seiner Zeit. Und gesetzt, Hartmann habe auch einen Löwen im Schilde, in seinem Wappen geführt, so wäre man darum doch nicht berechtigt, daraus den Schluss zu ziehen: er habe somit dem Geschlechte der Ritter von Owe (Obernowe) angehört, denn auch andere schwäbische Geschlechter von Freien und Dienstmannen führten Löwen in ihren Wappen z. B. die Freien von Stöffeln (bei Gönningen), die ritterlichen Dienstmannen von Bernhausen, Münchingen, wie auch die zollerischen Schenken von Zelle und Staufenberg (s. S. 119).

In der Weingartner Liederhandschrift, deren Gemälde sehr wahrscheinlich aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammen, ist Hartmann von Aue vor seinen Liedern ritterlich zu Rosse dargestellt: Schild, Waffenrock und Decke des Streitrosses sind schwarz, ersterer trägt drei weisse Adlerköpfe (2, 1); mit solchen ist auch der Waffenrock und die Decke des Streitrosses besät. Der geschlossene Helm ist vorn Gold, hinten roth und trägt als Schmuck den Vogelkopf mit goldenem Schnabel. Das Gemälde zu Hartmanns Liedern in der grossen Manessischen Liederhandschrift zu Paris, welche im 14. Jahrhundert entstanden ist und der die kleinere und ältere Weingartner Sammlung, früher zu Constanz, wahrscheinlich zum Muster gedient [1]), hat dagegen einen blauen Schild und die drei weissen Adler haben goldene Schnäbel.

In dem Schildbuche der Chronik des Klosters Reichenau von Gallus Oheim vom Ende des 16. Jahrhunderts [2]), welches die Wappen der meisten hohen und niederen Lehensträger, der fürstlichen, gräflichen und freien Vasallen und ritterlichen Dienstmannen desselben enthält, findet sich nach dem Bericht des † Frhr. v. Lassberg, welcher die Handschrift vor sich gehabt hat, unter Nro. 449 und dem Namen „Wesperspül“ ein Wappen, welches

1) L. Uhlands Schriften. 5. Band. S. 269 ff.

2) Seit 1866 in der Bibliothek des lit. Vereins in Stuttgart. 84. Band abgedruckt. Gibt indess nur die Namen der Wappenträger (S. 170 ff.), nicht die Wappen selbst. Vergleiche dazu ergänzend K. Greith, spicilegium vaticanum S. 162.

ganz das gleiche ist, wie das in der Weingartner Liederhandschrift der Minnesänger dem „Her Hartman von Owe“ beigelegte [1]). Wir haben die Donaueschinger Handschrift der gedachten Chronik, welche uns geneigtest dazu überlassen worden, eingesehen, darin das von dem † Frhr. J. von Lassberg beschriebene Wappen gefunden auch das Bild in der Freiburger Handschrift darnach verglichen und dabei gefunden, dass die Adlerköpfe im Schilde des ritterlichen Sängers auf dem Bilde der Pariser Handschrift in Bezug auf Zeichnung in der Hauptsache dieselben sind wie die in dem Wappen der Ritter von Wesperspül in den Handschriften zu Donaueschingen und Freiburg [2]).

Nach Stumpffs Schweizer Chronik (Druck von 1548, 5. Buch S. 10) „ist nit weyt von dem ynfluss der Tur, nit weyt von Rhynow, im ampt Andelfingen die veste Wesperspül gelegen, hat auch besonderen Adel gehebt, ist aber abgescheiden.“ Stumpff gibt zu dieser Notiz auch eben das Wappen der Wesperspüler im Schildbuch der Reichenauer Chronik — den schwarzen Schild mit den drei weissen Adlerköpfen — bemerkt aber, dass von dem gedachten Geschlechte noch ein anderes Wappen bekannt sei. Frhr. von Lassberg hat übrigens seiner Zeit das Adlerwappen an drei Urkunden desselben gesehen

Von den Rittern von Wesperspül, welche frühe ausgestorben sein müssen, sind wenig urkundliche Nachrichten auf uns gekommen. Wir haben Herrn Dr. J. A. Pupikofer, Dekan in Frauenfeld, die erste Autorität in der Geschichte des Thurgau's um weitere Nachforschungen über das gedachte Ritter-Geschlecht gebeten. Derselbe hatte die Freundlichkeit, solche anzustellen, es ergab sich aber wenig Neues und für unsern Zweck Dienliches, sowie denn auch die Mittheilungen „der Züricher antiquarischen

---

1) S. die Weingartner Liederhandschrift. Herausgegeben in der Bibliothek des lit. Vereins in Stuttgart. Band V. S. 38.

2) Wir geben zur Vergleichung diesen Wappenschild nach der Freiburger Handschrift, wie auch nebst Helmschmuck denjenigen, welchen die Manessische Liederhandschrift dem Hartmann von Aue in dem beigegebenen Bilde beilegt. S. Blatt XXVII. des Atlas zum Bildersaal altdeutscher Dichter von Fr. von der Hagen. Berlin 1856.

Gesellschaft“ in dem zweiten Band nur sehr sparsame Notizen von den Wesperspülern geben. In dem dort abgedruckten Jahrzeitbuch von Winterthur (S. 67) werden dieselben unter den „rittern und knecht und dienstliuten“ des Thurgau's aufgeführt, gehörten also dem Dienstmannen-Stande an. Und zwar trugen sie, wie wir zunächst bemerken wollen, u. a. Lehen von dem Kloster Rheinau, welches nach einer Urkunde von 1253 statt Rinouwe auch kurzweg Ouwe hiess, wie denn auch die Dienstleute desselben mitunter die „Rinower“ genannt wurden. (Zapf a. a. O. cod. dipl. XLVIII und L.) Uns muss besonders interessiren, dass in einer von dem Abt des genannten Klosters 1306 ausgestellten Urkunde unter anderen Lehensmannen desselben als Zeuge ein „H. de Wespirspuol“ aufgeführt wird (Zapf a. a. O. LX).

Wie sich aus der Aufführung der Herren von W. unter den „edlen von der ritterschaft“ nach den besonders aufgeführten „Graven und Freyherrn“ im Schildbuch der Vasallen und Dienstmannen des Klosters Reichenau ergibt, gehörten dieselben aber auch zu den Dienstmannen dieses in alten Zeiten so reichen Gotteshauses, welches in seiner Blütezeit deren mehrere hundert gehabt hat. Nun aber hiess dasselbe bis in das 16. Jahrhundert herab gemeinhin „das Münster Ow“ oder kurzweg die Ow und die Lehens- und Dienstleute der Ow, welche die Fehden der dortigen Äbte, die mitunter sehr kriegslustig gewesen, auszufechten hatten, hiessen kurzweg die „Ower“ [1]), die Auer, die von der Au, die zu der Au gehörigen Ritter. So war also in zweifacher Weise ein Ritter von „Wesperspül“ auch ein „Ower“ (Auer), einer von (der) Au, Dienstmann „ze Owe“, und das Wappen desselben das von einem Ritter von der Ow, eines Ouwaere, eines von Ow.

Die Heidelberger, Weingartner (Stuttgarter) und Pariser

1) So sagt Gallus Oheim (a. a. O. S. 117. 121), indem er die Fehde zwischen den Äbten von „Ow“ und St. Gallen unter Kaiser Heinrich IV. berichtet, „der (Abt) von Ow was dozemal mechtiger an vil der ritterschaft, der von sant Gallen was mechtiger an trüwer ritterschaft — — — der von sant Gallen rust sich mit ainem grossen volk mit den Owern zu stritten — — — also ungestritten — zugend die Ower schandlich von dannen ab und zoch der abt von sant Gallen mit allen eren mit sinen rittern haim zu den sinen.“

(Manessische) Liedersammlungen entstanden sehr wahrscheinlich alle in den Gegenden des Bodensee's, und Bischof Nikolaus von Constanz († 1346), ist nach der Ansicht des † Frhr. von Lassberg der erste bekannte Besitzer der Weingartner Handschrift gewesen. Handelte es sich nun, als man auch die Lieder Hartmanns, des Dienstmannes „ze (von) Owe", des „Ouwaere" in die Handschrift aufnehmen wollte, um die Bestimmung des Wappens, welches derselbe etwa geführt, so lag für einen, welchem unsere schwäbischen Ritter von Owe (bei Rotenburg) [1]) nicht bekannt gewesen, die Versuchung sehr nahe, an das im Thurgau damals sesshaft gewesene Geschlecht der ritterlichen Dienstmannen auf der Burg Wesperspül zu denken. Diese waren ja auch „Ower" oder Dienstmannen von (zu) Owe, wie Hartmann, der Minnesänger sich selbst genannt, und der Landstrich um den Bodensee und das benachbarte Thurgau waren ja so reich an sangeskundigen ritterlichen Dienstmannen [2]). Also — schloss man — kann man Hartmann auch das Wappen der Wesperspüler beilegen. Dabei berechtigt der oben zu 1306 aufgeführte H. de W. zu der Annahme, der Name Hartmann, für welchen H. gesetzt sein kann, seie in diesem Rittergeschlecht auch vorgekommen. Hans kann er nicht bedeuten, da die fragliche Urkunde in lateinischer Sprache gegeben ist.

Indem man so und gewiss mit Grund erklären kann, wie unser Minnesänger zu dem fraglichen Wappen gekommen, beseitigt man den Einwand, er habe darum nicht zu dem Geschlechte der Ritter von Owe bei Rotenburg am Neckar gehört, weil das ihm in der Weingartner und Pariser (Manessischen) Sammlung der Minnesänger-Lieder beigelegte Wappen gänzlich verschieden sei von dem, welches dieselben geführt haben. Es fällt damit auch einer der Gründe weg, welche man für die Ansicht aufgestellt: Hartmann habe sich nach dem bei Freiburg

1) Zwar gehörten diese auch zu den Lehensmannen des Klosters Reichenau, aber sie traten erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, also nachdem die Liedersammlung längst zu Stande gekommen war, in dieses Dienstverhältniss ein. Vergleiche unsere Geschichte der Grafen von Hohenberg S. 438.

2) Vergleiche den obenerwähnten Vortrag von Dr. Barack.

im Breisgau gelegenen Au geschrieben, weil er nämlich Adlerköpfe in seinem Wappen geführt, was an das Wappen von Freiburg erinnere[1]). Überdies hat Fr. Bauer im ersten Theil des Artikels über „Hartmanns von Aue Heimat und Stammburg“ (Germania 16. Band) überzeugend nachgewiesen, dass der im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts urkundlich vorkommende „Heinricus de Owe“ (Au bei Freiburg) ein nach Stellung und Besitzstand unbedeutender Dienstmann des Herzogs Berthold V. von Zähringen („de domo, familia ducis B.“) gewesen, also nicht mit dem reichen freien Herrn Heinrich geborn von Owe identisch sein kann, wie Schreiber und Lachmann, nach ihnen auch Stälin (Wirt. Geschichte II, 762 Note 1) angenommen. Es fällt somit auch aus diesem Grunde das Breisgau, welches indess streng genommen zu Schwaben gehört hat, als Hartmanns engere Heimat, und das Rittergeschlecht, welches sich nach einem Au (Burg und Dörfchen) dort geschrieben, als dessen Stamm weg[2]). Übrigens nimmt Bauer im Einklang mit Frhr. v. Ow, dem Verfasser des zweiten Theils von dem besagten Artikel, den Dienstmann und Minnesänger Hartmann, genannt von Owe, ohne Weiteres aber entschieden irrig gleichfalls als zu dem Geschlechte des freien Herren Heinrich geborn von Owe gehörig an, auch scheint er der angeblichen „Freiherrschaft Owe“ beizutreten.

Schliesslich lassen sich auch spezielle Gründe dagegen, Hartmann sei Dienstmann des Klosters Reichenau gewesen, anführen:

1) Wenn auch die Dienstmannen des Klosters Reichenau im Volksmunde gemeinhin die „Ower“ genannt worden, so führte

---

1) Schreibers Taschenbuch für Geschichte 1846. S. 403. Stälin, wirt. Geschichte II. S. 762. Note 1.

2) Engelhardt („der Ritter von Staufenberg“ in der Ortenau s. oben) meint, der Minnesänger Hartmann von Aue könnte zum Geschlecht desjenigen Ritters Albert von Owe, welcher Dienstmann des Bischofs von Strassburg gewesen und Antheil an der genannten Burg St. hatte, gehört haben. Görres denkt bei dieser Burg St. an die bei Hechingen, nach welcher sich unser Rittergeschlecht von Owe am Ende des 14. Jahrhunderts auch geschrieben, und macht deshalb aus Hartmann einen Herrn von Ow von Wachendorf. Greith, Spicilegium vaticanum. S. 161.

doch jeder derselben wie die der weltlichen Herren seinen von seinem Burgsitz hergenommenen Namen (s. Gallus Oheims Chronik von Reichenau a. a. O.). Wenn wir den Minnesänger Hartmann blos kennen würden als „Dienstmann zu Owe“ oder als einen Auer („Ouwaere“) nicht auch nach seinen eigenen Worten als Hartmann von „Owe“, wie der obige H. (Hartmann) sich von Wesperspül genannt, und nicht weitere Gründe gegen dessen Dienstmannschaft zum Kloster Reichenau sprächen, so hätte diese allerdings eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich.

2) Owe, nach dem sich Hartmann genannt, ist, wie viele analoge Beispiele beweisen, als der Name einer Burg zu nehmen, auf der dessen Geschlecht gesessen oder zu welcher dieses als Dienstmannen gehört hat.

3) Hartmann sagt im Eingang zu seinem „Armen Heinrich“ und „Iwein“ [1]), er habe in manchen Schriften nachgeforscht, ob er nicht etwas fände, durch dessen dichterische Bearbeitung bez. Vortrag er sich bei den Leuten hätte beliebt machen können. Wer waren nun wohl diese Leute, nach deren Gunst und Beifall der Minnesänger bei seiner Nebenbeschäftigung als Dichter (s. oben S. 42 f.) gestrebt hat? Es waren, wie man aus dem Inhalt der vornehmsten Schriften Hartmanns — Ritter-Romantik — erkennen kann, nicht ein Abt, nicht Mönche, sondern weltliche, ritterliche Herren, auf deren Geschmack die abenteuerlichen Ritter-Maeren berechnet waren.

4) Die ergreifende Weise, in welcher Hartmann den Tod seines geliebten Herrn beklagt und die schmerzliche Lücke schildert, die dessen Hingang für ihn geschaffen, lässt annehmen, dass er in näherem längerem Umgang mit demselben gelebt, und erinnert an ein Leben, wie es Ulrich von Lichtenstein am Hofe des Herzogs von Östreich gehabt (s. S. 22 f.), lässt daher nicht wohl einen Abt, sondern einen vornehmen ritterlichen Herrn als des Minnesängers Dienstherrn annehmen, an dessen Hofe er seine Knaben- und Jünglings-Jahre zugebracht hat.

5) Und schliesslich muss man zunächst daran denken, dass

1) Der Eingang zum „Erec“ ist nicht auf uns gekommen.

Hartmanns tiefbetrauerter Herr höchst wahrscheinlich ein Nachkomme des von ihm mit so viel Wärme besungenen freien Herren Heinrich „geborn von Ouwe“ gewesen, dessen Name wie üblich eben auch auf ihn übergegangen ist.

6) Endlich stimmen die Verhältnisse und Zustände des Klosters Reichenau, wie solche zu Lebzeiten unseres Minnesängers waren, nicht dafür, er habe an dem dortigen Abthofe ein Amt bekleidet. Zu Hartmanns Zeiten war die Blüte von Reichenau in wissenschaftlicher und finanzieller Beziehung vorbei; wie überhaupt kein dortiger Abt der älteren Zeit bekannt ist, welcher ein Freund des Minnegesangs gewesen, so kann man dies speziell nicht von den beiden Äbten rühmen, deren Dienstmann Hartmann gewesen sein müsste. Ja, wenn er in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gelebt hätte; damals hatte die Reichenau an ihrem Abt Heinrich von Klingenberg einen Sangesfreund, wie denn auch in derselben Zeit unter den Dienstmannen des ritterlichen Abts von St. Gallen — Bertholds von Falkenstein — mehrere Minnesänger (Ulrich von Singenberg, Konrad von Landegg u. a.) waren.

Wenn nun auch Hartmann mit dem Kloster Reichenau nicht in der Weise, dass er ein Dienstmann desselben gewesen, in Beziehung zu bringen ist, so kann dies in anderer Hinsicht mit viel Wahrscheinlichkeit geschehen. Dies führt uns auf die interessante Frage, die wir noch zu erörtern haben: wo wurde der gelehrte schwäbische Minnesänger wohl geschult?

Hartmann, „der gelêret was“, war allem nach in einer Klosterschule u. a. auch in der Grammatik unterrichtet worden, denn er beruft sich in seinem Erec (Vers 5217) auf Lucanus, wie auch seine Schilderung von einer Klosterschule in seinem Gregorjus (Vers 986—1026) auf eigenes Erlebniss hinweisen kann. Er erzählt da, wie die Knaben im sechsten Lebensjahre aufgenommen, in die Kutte gesteckt, zuvörderst im Lesen und Schreiben unterrichtet, dabei zu allem was ehrbar angehalten und fromm erzogen werden, und verschweigt dabei nicht, dass „slege“ nachhelfen mussten, wo es an Bereitwilligkeit gefehlt, des „meisters willen“ zu thun. Er kennt auch den Lehrplan der Klosterschule für vorgerückte Schüler: nach dem Lese- und Schreib-Unterricht

geht's an die Grammatik (der lat. Sprache), dann an die „dîvinitas — diu kunst von der gotheit“ (Gottesgelahrtheit), endlich liest man auch von „legibus“ und lernt die Kunst von der „ê“ (Rechtswissenschaft). Fragt es sich nún, in welcher Klosterschule Hartmann gebildet worden, so muss man für seine Zeit an St. Gallen und Reichenau, die alten süddeutschen Akademien und Hochschulen denkèn, in welchen vornämlich die alemannische Jugend zum geistlichen und weltlichen Berufe herangebildet worden [1]). Und Reichenau war hierin besonders vom alemannischen (schwäbischen) Adel bevorzugt. Die dortige Bibliothek war nicht nur reich an theologischen, philologischen, historischen Handschriften, sondern u. a. auch an juridischen, darunter die alemannischen und salischen Gesetzbücher. Und wenn zu Hartmanns Jugendzeit (zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts) die Blüte der Reichenauer Klosterschule auch vorüber gewesen, so war diese doch noch so bedeutend, dass ein edler Freiherr und zwar echt schwäbischen Stammes, Konrad von Zimmern (bei Rotweil), als „schulher“ an der Spitze derselben stand (G. Oheim a. a. O. S. 134).

Man hat indess bei Hartmann noch eine besondere Berechtigung an die Reichenauer Schule zu denken. Wie wir im ersten Abschnitt erwähnt haben, waren es nicht selten die Herren der Dienstmannen-Geschlechter, welche für die Erziehung und den Unterricht besonders begabter Söhne derselben sorgten, mitunter in der Weise, dass sie solche in eine Klosterschule schickten. Nun aber stand das Grafenhaus Zollern-Hohenberg in besonderen Beziehungen zu dem Kloster Reichenau, denn es besass das Oberschenken-Amt desselben [2]). Wie nun die Schilderung Hartmanns von einer höheren Klosterschule ganz besonders zu der auf der Reichenau stimmt, so kommen dazu die eben berührten Verhältnisse, um es sehr wahrscheinlich zu machen, dass Hartmann in der Schule zu Reichenau und nicht in der zu Zwifalten, welche in alten Zeiten keine besondere Rolle gespielt, erzogen worden ist.

1) „Die Ow dazumal (10. Jahrhundert) eine hoche schul was“. Gallus Oheims Chronik von Reichenau a. a. O.

2) Vergleiche unsere Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg XXII. Gallus Oheim a. a. O. S. 170.

Drittes Kapitel.

Rekapitulation.

Wenn die Aufstellung, Franken sei die eigentliche Heimat Hartmanns von Aue gewesen, zu verwerfen ist, dieser dagegen Schwaben angehört hat, indess die Burgen Wesperspül im Thurgau und Au bei Freiburg als dessen angebliche engere Heimat gleichfalls abzuweisen sind, so bleibt von den bis daher aufgestellten Ansichten nur die, Hartmann sei nach der Burg Owe (Obern-Owe) bei Rotenburg am Neckar, beziehungsweise Owingen bei Haigerloch, genannt, übrig. Dabei ist folgende Erwägung, welche schliesslich dieses unser Haupt-Resultat wesentlich unterstützt, sehr zu beachten.

Bei Ausmittlung von Hartmanns von Aue Heimat und Geschlecht war für's Erste ein Dienstmannen- für's Zweite ein freies Geschlecht nachzuweisen, welche beide nach einer Burg Owe benannt worden, im 12. Jahrhundert existirt haben, von denen letzteres aber in eben diesem Jahrh. ausgestorben ist. Das eine und das andere haben wir für Schwaben und zwar speziell die Gegend von Rotenburg am Neckar nachgewiesen: das Dienstmannengeschlecht in den nach Owe (Obernau) und Owingen benannten Rittern, das freie Geschlecht in nach Owe benannten Vasallen des Grafenhauses Zollern. Während die letzteren nach dem 12. Jahrhundert nicht mehr genannt werden, haben wir erstere unter der Dienstmannschaft desjenigen Zweigs von dem zollerischen Grafenstamme, welcher sich nach Hohenberg, Rotenburg und Haigerloch geschrieben, urkundlich nachgewiesen. Es ist also, wenn man bei dem Owe, nach welchem Hartmann als Dienstmann genannt wird, und der gleichnamigen Burg des „Herre Heinrich geborn von Owe", eines höchst wahrscheinlichen Ahnherren von des Minnesängers Dienstherrschaft, an Obernau bei Rotenburg (in alter Zeit einfach Owe genannt) und Owingen d. i. die Heimat der Auer, denkt, viel zutreffender als bei allen andern angenommenen Owe (Au), welche man für Hartmanns engere Heimat ausgegeben hat. Bei dieser unserer Aufstellung waren wir auch im

Stande, die Übersiedlung des Minnesängers von Schwaben nach Franken in urkundlich berechtigter, dem Stande desselben entsprechender Weise zu erklären und dadurch zugleich das bis daher nicht aufgeklärte Verhältniss von Franken zu Schwaben als dessen eigentlicher Heimat zu beleuchten. Owe (das heutige Obernau) gehörte unstreitig zu Burg, Stadt und Herrschaft Rotenburg, welche von der Mitte des 11. bis gegen das Ende des nächsten Jahrhunderts die Grafen von Zollern, von da bis zum Schlusse des 14. deren Stammesvettern, die Grafen von Hohenberg-Rotenburg-Haigerloch von dem Bisthum Bamberg zu Lehen trugen. Das ehemalige Owe (Obernau am Neckar) ist aber die älteste nachweisbare Burg, nach welcher Hermann, „aduocatus de Owe", des jetzt blühenden Freiherren-Geschlechts erster sicherer Ahnherr, welcher in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gelebt hat, benannt worden, somit ist der Minnesänger Hartmann von Owe höchst wahrscheinlich auch unter die Ahnen desselben zu stellen. Dies ist, wie bereits ausgesprochen, das schliessliche Hauptresultat unserer Untersuchung, auch dasselbe, welches Frhr. v. Ow in II. des fraglichen Artikels angestrebt hat; nur mit dem grosen Unterschied, dass wir uns einleitend auf das Wesen der Ministerialität, auf eine Reihe von urkundlichen Belegen und Analogien gestützt haben, und also gewonnene Einzel-Resultate, welche von den Aufstellungen des Frhr. von Ow sehr wesentlich abweichen (s. oben), unserem Haupt-Resultat zu Grunde liegen.

Ohne eigentliche Beweise beizubringen [1]) behauptet nämlich derselbe und zwar so zuversichtlich, dass Befangene oder Laien

1) Frhr. von Ow hat auf Bitte des Verfassers vom ersten Theil der bewussten Abhandlung in der Vierteljahrsschrift Germania vor mehr als drei Jahren die Zusage gegeben, die auf seinen den zweiten Theil bezüglichen Familien-Papiere vollständig veröffentlichen zu wollen. Auch wir in erster Linie möchten solche kennen lernen, erlauben uns aber einen bescheidenen Zweifel darein zu setzen, dass dieselben unsere Resultate entkräften oder auch nur wesentlich alteriren würden.

in der Sache wohl versucht sein können, ohne Bedenken seiner Aufstellung beizutreten, folgendes:

1) Der Minnesänger Hartmann von Au ist eines Geschlechtes mit dem freien Herren Heinrich, geborn von Owe gewesen. Vrgl. dagegen unsere Resultate 1 und 2 und die Begründung S. 41 ff.

2) Hartmann war sonach auch ein freier Herr und nur zeitweise bei Herzog Konrad von Schwaben († 1196) selbstverständlich freier Dienstmann. Vrgl. dagegen unsere Resultate 3. 4. 5. 6 und die Begründung S. 45 ff.

3) Zu diesem alten freien Geschlechte des Herre Heinrich und Hartmanns gehörten auch Hermann (12. Jahrhundert), der sichere Stammvater der jetzigen Freiherren von Ow, und Hermann II., angeblicher „dominus de Owe 1245.“ Vrgl. dagegen unsere Resultate 23. 24 und unsere Ausführung im dritten Abschnitt.

4) Das Geschlecht dieser Hermanne von Owe des 12. und 13. Jahrhunderts besass auch schon in letzterem „die Freiherrschaft Owe, ob und unter dem Berge“, d. h. im Neckarthal und rechts über diesem um die Starzel und Eyach. Als Hauptorte gehörten nach Frhr. v. Ow dazu Owe (Obernau), Bierlingen, Wachendorf u. a.; Owingen und Zimmern hat derselbe ganz übergangen. Vrgl. dagegen unser Resultat 24 und das zweite Kapitel unseres dritten Abschnitts. Frhr. v. Ow ist bei diesen Behauptungen von den entschieden falschen Voraussetzungen ausgegangen, dass, wenn ein Ritter nach einer Burg, einem Dorf etc. benannt worden, derselbe darum auch für den gebornen Herrn (Besitzer) davon zu halten sei; dass schon der Titel „dominus“ und das Prädikat „nobilis“, welche zwei seiner Ahnen im 13. Jahrhundert in einigen besonderen Fällen erhalten, noch in dieser Zeit einen Freien bezeichnen, und hat dabei angenommen, dass der Besitzstand seines Geschlechts, wie solcher sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts gebildet, schon im 13. Jahrhundert also bestanden habe. Insbesondere hat er die Stellung und Beziehungen seiner Ahnen zu dem Grafenhause Zollern-Hohenberg, wie sich solche aus un-

serer urkundlichen Geschichte desselben ergeben, dasselbe überhaupt ganz ignorirt, endlich mitunter Quellen willkürlich benützt und gedeutet.

Beansprucht Frhr. v. Ow den Freiherrenstand für sein Geschlecht schon im 12. und 13. Jahrhundert, wozu ihm indess die historische Berechtigung entschieden abgeht, so muss er andererseits auf die hohe Ehre verzichten, einen der Koryphäen unserer Minnesänger, welcher insbesondere durch die Sittenreinheit, welche aus seinen Schriften athmet, über die meisten emporragt, an die Spitze seiner Ahnen stellen zu dürfen.

Wenn nun Hartmann von Aue dem Ministerialen-Stande angehört hat, was einmal mit Grund nicht abzustreiten ist, so steht er in unserer Hochachtung darum um keine Linie tiefer, als wenn er der Sprössling eines erlauchten Geschlechtes gewesen wäre. War doch der Stand der Dienstmannen, wie wir solchen im ersten Abschnitt nachgewiesen und geschildert, ein ehrenvoller und einflussreicher, verhalf auch nicht selten zu reichem Besitz und grossem Ansehen. Es muss daher als eine grelle Übertreibung, als ein über den ganzen Stand der Dienstmannen und deren Abkömmlinge ungerecht gefälltes Urtheil bezeichnet werden, wenn J. Bader in seiner Badenia II, S. 194, nachdem er von dem „niederen“ Adel gesprochen, sagt: „Diese Nachkommen fürstlicher und gräflicher **Reitknechte** — denn was waren jene Herren „de familia, de domo, de ministerialibus“ der Herzoge und Grafen anders — ahmten alles nach, was adelig schien, nur den Adel der Gesinnung nicht.“ Zwar führt er einige Belege von wüstem Treiben des niederen Adels im Mittelalter an, aber in welchem Stande hat es nicht schlimme Auswüchse gegeben? Und wenn auch die Zimmerische Chronik von der Bildungsstufe, den sittlichen Zuständen und dem Leben des schwäbischen Adels — des höheren indess nicht minder als des niederen — im 15. und 16. Jahrhundert ein nichts weniger als ehrendes Bild entwirft, so hat es allen Anschein, dieselbe sei mitunter darauf ausgegangen, zugleich eine Art von „chronique scandaleuse“ zu schreiben, welche zu allen Zeiten von manchen Kreisen pikant und darum interessant gefunden wurde und noch wird. Ein wahres, für den ganzen

Stand zutreffendes Bild vermögen wir darin nicht zu erkennen. Auch nach Dr. Bucks Ansicht [1]) „stammt der gegenwärtige Adel Süddeutschlands grösstentheils von den Dienstmannen der alten ausgestorbenen Edelinge ab und diese Ministerialen gehörten dem Stande der Hörigen der landsässigen Bevölkerung an (s. dagegen bei uns S. 11), und man hat gerade in ihnen den unzweifelhaft echten germanischen Typus wieder zu erkennen.“ Aus dem Stande der Dienstmannen sind, wenn man der Sache genau und unbefangen auf den Grund sieht, allerdings wohl die meisten unserer Freiherren — ja manche unserer jetzigen Grafen- und Fürsten-Geschlechter hervorgegangen [2]).

Nachruf und Rückschau. — Die Burg Owe, des Sängers Vaterhaus von Einst und Jetzt.

Bei dem Dienstmann Hartmann von Aue stellen wir uns auf den Standpunkt, von welchem er, der edle Minnesänger, den Menschen, welcher durch ernstliches Streben und Ringen, durch sein eigenes Ich sich emporgeschwungen hat, zu Stand, Ehre und Gut gelangt ist, beurtheilt gegenüber von dem, welchem die Geburt all' dies unverdient in der Wiege in den Schooss gelegt. Lässt er doch in seinem Gregorjus den armen Findelknaben also sprechen:

ob ich mit rehter arbeit,
mit sinne und mit manheit

1) Zur Ethnologie der Bodensee-Gegend im dritten Heft der Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung. S. 120

2) Wir erinnern an das standesherrliche Haus der Fürsten von Waldburg, deren ältester historisch nachweisbarer Ahnherr im Jahr 1160 unter den Welfischen Ministerialen aufgeführt wird (Stälin, wirt. Geschichte II. S. 613. Note 2), an die Grafen von Neipperg, die Freiherren von Berlichingen, Crailsheim, Hornstein, Reischach, Speth, Sturmfeder, Weiler u. a, deren Ahnherren Stälin a. a. O. II. S. 594 ff. unter den „Rittern und Dienstmannen insgemein“, zu welchen indessen neben denen von Ow noch manche andere gehören dürften, aufführt. Von den heutigen Freiherren älterer Geschlechter in Württemberg sind uns als alte „liberi“ im Augenblick nur die von Wöllwart und von Sternenfels erinnerlich. Erstere, die „Wellenwart“, kommen mit dem angegebenen Prädikat im 12. Jahrhundert in Urkunden der regesta boic. von Lang, und von den von Sternenfels wird ein „Cunradus de Sterrenvils“ als „liber“ in einer Urkunde von 1232 (W. U. B. II. S. 305) aufgeführt.

erwirbe guot und êre,
des priset man mich mêre
dan dem sîn vater wunder lie
und daz mit schanden zegie".

Was Hartmann von Ouwe als Dichter war, sagen seine Werke sowie die Zeugnisse seiner Zeitgenossen; was er als Mensch gewesen, können wir nur aus Äusserungen in seinen Gedichten schliessen: aber sicher gebührt ihm ein hoher Rang auch in dieser Hinsicht. Schon seine erzählenden Gedichte und noch mehr seine Lieder zeigen den gebildeten, liebenswürdigen, biederen Mann, dessen Freundschaft von Mitlebenden gewiss um so eifriger gesucht wurde, je mehr sie selbst edel und bieder waren. Die Zeitgenossen verschwiegen, was jeder wusste: um so mehr ist die Nachwelt verpflichtet, eine Schuld abzutragen, die nie verjährt und nie verjähren darf [1]).

Darum gebührt Hartmann, dem Ouwaere (dem Auer), wenn er gleich Dienstmann, weder Fürst, Graf noch Dynast gewesen, nicht minder

„sîn schapel unt sin lôrzwî",

der Ehrenpreis, welchen ihm Gotfried von Strassburg, einer der ersten Minnesänger seiner Zeit, zuerkannt hat.

Schliesslich dürfte es am Platze sein, einiges über Hartmanns von Aue engere Heimat, vornämlich die Burg Owe bei Obernau, welche — wie wir ausgeführt — höchst wahrscheinlich das Vaterhaus desselben gewesen, zu sagen, insbesondere auch, in wieweit sich dieselbe bis auf unsere Tage erhalten hat.

Das heutige Pfarrdorf Obernau, in alten Zeiten das „stättlin Obernowe (Owe)", eine Stunde von der württembergischen Oberamtsstadt Rotenburg, liegt an der Ausmündung eines kleinen linken Seitenthales von dem des Neckars. Den dortigen ziemlich starken Bach nennen die Anwohner „Seltenbach". Und das ehemalige Schloss der Ritter von Owe lag im Angesicht der Burg ihrer gräflichen Dienstherren auf dem Berge über dem Dorfe

---

1) S. die Vorrede zu der Ausgabe des „Iwein" mit Anmerkungen von Benecke und Lachmann. Berlin 1843.

Weiler — der alten Rotenburg — wie man hinwiederum auch diese von der Burg in der Owe aus sehen konnte.

Eine halbe Stunde weiter flussabwärts mündet von Rechts her gleichfalls ein ansehnlicher Bach — Katzenbach genannt — in den Neckar, nachdem er in zahlreichen Krümmungen die romantischen „sieben Thäler“ durchlaufen, welche von mit üppigen Tannenwäldern bewachsenen Höhen umsäumt sind. Nahe der Ausmündung des engen Katzenbach-Thales in das ungleich breitere des Neckars liegt das Dorf Niedernau, ehedem „die alte stat ze Niedern-Owe“. Die Heimat Hartmanns von Owe war also eine zwiefache Au. Thalaufwärts von dem Dorfe N., inmitten von schönen Tannenwäldern, welche zur Sommerszeit die Luft mit Balsam für Blut und Lunge würzen, liegt das beliebte, reizend gelegene Bad Niedernau, dessen Heilquellen schon die Römer gekannt haben, als sie vor 1600 Jahren in dem nahen „Solicinium“ („Sumlocenne“), wo jetzt zumeist die Stadt Rotenburg steht, theils als Krieger in der „Altstadt“ und in Feldlagern standen, theils als Bürger friedlichen Beschäftigungen nachgiengen. Und nicht weit von dem „Römerbade“ sind in einsamem Waldrevier, auf dem „Schlösslesberge“, noch die Ruinen der Burg zu sehen, auf welcher vom 12. bis 15. Jahrhundert die Ritter von „Ehingen“, die Standesgenossen und Nachbarn der Auer, ihren Sitz hatten, bevor sie solchen im Neckarthale, in Kilchberg bei Tübingen aufschlugen. Die engere Heimat unseres Sängers ist für uns also in zweifacher Beziehung klassischer Boden.

Wo der obgenannte „Seltenbach“, bevor er in den Neckar fällt, in seinem Laufe eine so ziemlich halbzirkelrunde Krümmung macht, liegt innerhalb derselben das heutige Dorf Obernau mit den Resten der Burg Owe und zwar diese auf einem Platze, der sich nur wenig über das umliegende Terrain erhebt, unmittelbar an den „Seltenbach“ stösst und südwärts dem Neckar zugekehrt ist. Die Burg bestand, wie aus den noch vorhandenen Resten und der Räumlichkeit zu schliessen, nur aus einem starken, runden Thurm (s. Näheres über denselben unten) von ansehnlichem Umfang und bedeutender Höhe, einem ganz nahe dabei stehenden Wohngebäude, jetzt Maierhaus mit dicken Mauern im Erdgeschoss,

aus einigen wenigen anderen Gebäulichkeiten: Wohngelassen für das Gesinde, Stallungen und Speicher. Um das Ganze gieng als Schutzwehr eine doppelte Ringmauer, von welcher sich noch Reste erhalten haben, und vor dieser rings herum ein Wassergraben, gespeist von dem nahen Bache. Über den Graben führte von dem „Stättlin“ aus eine Zugbrücke, wie der Platz jetzt noch dort „bei der Brücke“ heisst. Von dort aus gelangte man also in die Burg, woneben indess, wie auch sonst, ohne Zweifel noch ein Pförtchen an einer andern Stelle vorhanden war. Mit dem übereinstimmend spricht eine Urkunde vom Ende des 14. Jahrhunderts nur von dem „Hause und dem Thurm“ und ein amtliches Aktenstück aus dem 17. Jahrhundert von dem „Schlösslin“, d. i. Wohnhaus der Herren und Thurm, mit einem „wassergraben gerings herum und zwei Scheuren“.

Man hat sich somit eine Burg von nur unbedeutendem Umfang vorzustellen, indess ist in Betracht zu ziehen, dass auch der hart dabei liegende Ort Obernowe (Owe), wie man jetzt noch weiss und zum Theil sieht, durch einen nassen Graben, Ringmauer, Thürme und Thore befestigt war und zusammen mit der Burg, diese als Reduit des Ganzen, eine „Veste“ gebildet hat, in welcher für die Burgbesitzer oder Mannen auch feste Steinhäuser als Wohngebäude waren [1]), während im Übrigen die Maier der zur Burg gehörigen Höfe und die Hörigen im „Stättlin“ wohnten. Auch kann, wenn Obernau (Obernowe) ehedem mitunter kurzweg Owe geheissen (s. Beleg 29 zu 1307), in den ältesten Zeiten unter „Owe“ zugleich Niedernau begriffen gewesen sein, was ehedem gleichfalls ein ummauerter Ort war [2]). Und es erscheint dann das zwiefache Owe zusammen genommen als eine bedeutendere Besitzung, die dem im 12. Jahrhundert ausgestorbenen freien Geschlechte von Owe auch wohl anstand.

Von besonderem Interesse ist die Hauptwehr der Burg Owe, der Thurm. Der bis zur Brusthöhe etwas hervortretende Unter-

1) Die oben citirte Beschreibung von Obernau aus dem 17. Jahrhundert führt nach Erwähnung der Burg als zu derselben gehörig auf: „mer im stettlin ain alt hauss beim obern thor, ain neu hauss“.

2) „1336 die alte stat ze Niedernowe“.

theil desselben ist aus kleinen Stücken des in der Umgegend brechenden Muschelkalks, das Übrige aus meist ansehnlichen Quadern von Tuffstein, welcher sich gleichfalls in der Gegend findet, aufgeführt. Von dem Gesims und Zinnenkranze, welcher auf jenem ruhte, ist von ersterem nur ein ganz unbedeutender Rest aus Werkstein, von letzterem gar nichts mehr erhalten. Beide sollen, als 1806 im Ort eine neue Kirche gebaut worden, der Steine wegen abgetragen worden sein. Weiteren Bemühungen, den Thurm ganz abzubrechen, soll die Festigkeit des Mauerwerks unbezwingbaren Widerstand entgegen gesetzt haben, was auf einen ausgezeichneten Mörtel schliessen lässt, wie denn auch der † Domdekan von Jaumann in seiner „Colonia Sumlocenne. Rotenburg am Neckar unter den Römern“ S. 153 den Thurm für römischen Ursprungs erklärt. So kann dann dieser die Veranlassung dazu geworden sein, dass an dem durch seine Lage nicht festen Punkte eine mittelalterliche Burg gebaut wurde.

Was noch von dem Thurme steht, hat eine Höhe von 14,85 Meter; derselbe reichte dabei ehedem ohne Zweifel auch in den Boden hinab, was jetzt durch Ausfüllung mit Schutt und Steinen so ziemlich unkenntlich gemacht ist. Der im Rundbogen überwölbte Eingang zum Thurm befindet sich 5,7 Meter über dem Boden, und dort hat das Gemäuer eine Dicke von 2,7 Meter, ganz oben noch von 2,1 Meter. Derselbe befindet sich auf der Seite, welche dem jetzigen Maierhaus, dem ehemaligen festen Wohngebäude der ritterlichen Insassen, zugekehrt ist, und eine Vorrichtung am Gemäuer des Eingangs lässt schliessen, dass von dem Wohnhaus eine wegnehmbare Brücke in den Thurm geführt hat. Eingetreten findet man eine rings herum laufende Bank, welche ungefähr 0,8 Meter über den unteren hohlen Raum des Thurms vorspringt. Auch gewahrt man an verschiedenen Stellen im Umring des Gemäuers nach Innen hervortretende Tragsteine, wahrscheinlich für das herumgelaufene Stiegenwerk. Der Thurm zeigt erst von der Höhe des Eingangs an einige wenige rundbogige Öffnungen. Zwei derselben sind nichts weiter als nach Innen sich sehr verengende Schlitze, sehr spärliche Lichtöffnungen. Dem Kranzgesims ziemlich nahe befindet sich die dritte gleichfalls rund-

bogige Öffnung wiederum dem Maierhaus zugewandt, entschieden grösser als die erwähnten Schlitze, aber kleiner als der Eingang. Es mag dies die einzige Fensteröffnung eines Gemachs, wohl der Wächterwohnung gewesen sein, welche sich im obersten Theile des Thurmes, unter der von einem Zinnenkranz umgebenen Plattform befand, und zu welcher hölzerne Stiegen führten. Im Übrigen kann der Thurm nicht bewohnt gewesen sein. Das Gewölbe, mit welchem derselbe schloss, ist längst eingestürzt und hat die Tiefe mit Mauerschutt ausgefüllt. Das Himmelsgewölbe bildet seit Langem des alten Thurmes Dach und die finstere Behausung von Molch und anderem Gewürm wird nur erleuchtet, wenn der Donnergott mit der Fackel des Blitzes herniederfährt. Auf dem blosgelegten obersten, noch ansehnlich breiten Mauerring, in den verwitterten Tuffsteinen aber wuchern Blumen, Gras und Gesträuche, in denen sich die Vögel, die Lieblinge der alten Minnesänger, herumtreiben; auch eine Forche hat ihre Wurzeln dort eingeschlagen und wiegt ihr flatterndes Geäst in freier Luft.

Kehren wir aber im Geiste in die alte Zeit zurück und denken uns unsern Sänger Hartmann von Aue je und je in der Heimat, auf der Plattform der stattlichen Warte, des „Bercfrits“ seiner väterlichen Burg, stehend, wie im wonnesamen Maien und in der lieben Sommerszeit sein Auge zunächst auf den jenseits des Burggrabens liegenden „schenen grossen Bomgarthen“ fiel, in welchem er als Knabe auf dem Stecken ritt, mit Bogen und Armbrust auf Vögel schoss, den Stein warf, „klimmen“ lernte und mit seinen Kameraden Preis-Rennen hielt; wie die saftig grüne, blumenreiche Au um den im Silberglanze strahlenden Neckarfluss lachend vor ihm lag; wie er sich des Vogelsangs, der zu ihm herauf tönte, freute; seine Blicke zu den Bergen, dem dunkelgrünen Tann, welcher das reizende Thal einrahmt, dann höher zu der stolzen Grafenburg schweiften, welche die fernen, waldigen Höhen, die das Thal zu schliessen scheinen, krönte, und in der er als Sänger stets eine freundliche, ehrenvolle Aufnahme gefunden. — Da musste die rechte Stimmung über ihn gekommen sein, von dem „wünneclichen maien“ und der schönen „sumerzît“, den „bluomen rôt an grüener heide“ und der „vogel sang“ in der Linde

Dach zu singen. Da hatte er aber auch ein stilles Plätzchen, wo er bei der Minne Freud' und Leid, Glück und Missgeschick unbelauscht seinem Herzen im Liede Luft machen, bald minneselig und überglücklich singen:

„Ich muoz von réhte den tác iemer mínnen,
dô ich von êrste die wérden erkande,
in süezer zühte, mit wîplîchen sínnen,
wól mich, daz ích den muot ie dar bewánde!"

bald über unerwiederte Liebe bitter klagen konnte:

„Mîn dienest der ist alze lanc
bî ungewissem wâne:
nâch der ie daz mîn herze ranc
diu lât mich trôstes âne". [1])

1) Hartmanns Schriften. Ausgabe von Fedor Bech II. Lied 13. 5.

Beilagen und Belege

zu der vorstehenden Abhandlung

über

Hartmann von Aue.

Beilagen.

Beilage 1.

Des Minnesängers Hartmann von Aue erstes Kreuzlied; nach unseren Resultaten auf die Kreuzfahrt von 1189, welche Kaiser Friedrich I., der Rothbart, unternommen, gedichtet.

„Dem kriuze zimt wol reiner muot
und kiusche site:
sô mac man saelde und allez guot
erwerben mite.

ouch ist ez niht ein kleiner haft
dem tumben man,
der sîme lîbe meisterschaft
niht halten kan.

ez wil niht daz man'sî
der werke drunder frî:
waz touc ez ûf der wât,
der's an dem herzen niene hât?

Nû zinsent, ritter, iuwer leben
und ouch den muot
durch in, der iu dâ hât gegeben
lîp und guot!

swes schilt ie was zer werlte bereit
ûf hôhen prîs,
ob er den gote nû verseit,
der ist niht wîs.

Mîn fröude wart nie sorgelôs
unz an die tage
daz ich mir Kristes bluomen kôs
die ich hie trage.

die kündent eine sumerzît,
diu alsô gar
in süezer ougenweide lît:
got helfe uns dar:

hin in den zehenden kôr [1]),
dar ûz ein hellemôr
sîn valsch verstôzen hât,
und noch den guten offen stât.

Mich hât diu werlt alsô gewent,
daz mir der muot
sich z'einer mâze nâch ir sent:
dêst mir nû guot.

got hât vil wol ze mir getân,
als ez nû stât,
daz ich der sorgen bin erlân
diu manegen hât

gebunden an den fuoz,
daz er belîben muoz
swenn' ich in Kristes schar
mit fröuden wünneclîchen var".

wan swem daz ist beschert
daz er dâ wol gevert,
daz giltet beidiu teil,
der werlte lop, der sêle heil.

---

1) hin in der Engel Chor, daraus den Teufel seine Falscheit verstossen hat.

Der haggen [1]) ich han manegen tac
geloufen nâch,
(dâ niemen staete vinden mac
dar was mir gâch).

diu werlt mich lachet triegent an
und winket mir:
nû hân ich als ein tumber man
gevolget ir.

nû hilf mir, herre Krist,
der mîn dâ vârend ist [2])
daz ich mich dem entsage
mit dînem zeichen deich hie trage.

Sît mîch der tôt beroubet hât
des herren mîn,
swie nû diu werlt nâch ime gestât
daz lâze ich sîn.

der fröude mîn den besten teil
hât er dâ hin:
geschüefe ich nû der sêle heil,
daz waere ein sin.

mag îme ze helfe kommen
mîn vart diech [3]) han genommen,
ich wil ir'm halber jehen:
vor gote müeze ich in gesehen.

---

1) Verlockungen.
2) Dass ich dem Teufel entsage, der mir nachzustellen sucht.
3) Die ich.

Beilage 2.

Hartmanns des Minnesängers zweites Kreuzlied, welches er auf die Kreuzfahrt von 1197 gedichtet.

Ich var mit iuwern hulden, herren unde mâge:
liut unde lant diu müezen saelic sîn.
es ist unnôt daz iemen mîner verte frâge:
ich sage wol für wâr die reise mîn.

mich vienc diu minne und lie mich varn ûf mîne sicherheit:
nû hât sî mir enboten bî ir liebe daz ich var.
ez ist unwendic, ich muoz endelîchen dar:
wie kûm ich briche mîne triuwe und minen eit!

Sich rüemet maneger waz er durch die minne taete:
wâ sint diu werc? die rede hoere ich wol.
doch saehe ich gerne daz si ir eteslîchen baete,
daz er ir diente als ich ihr dienen sol.

ez ist geminnet, der sich durch die minne ellenden muoz:
nû seht wie s'mich ûz mîner zungen ziuhet übermer:
und lebte mîn her Salatîn und al sîn her,
die'n braehten mich von Vranken niemer einen vuoz

Ir minnesinger, iu muoz ofte misselingen:
daz iu den schaden tuot daz ist der wân.
ich wil mich rüemen, ich mac wol von minne singen,
sît mich diu minne hât und ich sî hân.

daz ich dâ wil, seht das wil alse gerne haben mich;
so müezet ab ir vliesen, underwilen wanes vil:
ir ringent umbe liep daz iuwer niht envil:
wan müget ir armen minnen solche minnne als ich!

Belege.

Bemerkung: W. U. B. bedeutet Wirtembergisches Urkundenbuch. T. U. B. Urkundenbuch unserer Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen. H. U. B. Urkundenbuch unserer Geschichte der Grafen von Hohenberg. Ul. Urkd.-Buch. Ulmer Urkundenbuch. Mon. Zoll. Monumenta Zollerana.

Beleg I[a] zu S. 3. 13. 16.

Die Stellung der Dienstmannen des vormaligen Klosters Reichenau im Bodensee.

„Anno MCVIIJ kam her Divizo (nach andern Teuron) cardinal und legat babst Pascalis in die Owe (Kloster Reichenau im Bodensee), hielt alda ain concili, daselbs die gaistlichen und der kilchen gerechtigkait verordnen — satzt, das fürbas ain iettlicher, er wär ain dienst-(mann) oder fry, der in der insul ain todschlag begieng, ainen wundte u. s. w. — ob söllicher dann wer ain dienst- oder gotzhusman, so sölt er sin aigen und lehen gůtt, on hoffnung wider zů erlangen, verlorn haben und sölt es wider zů gwaltsamy der kilchen fallen. — — Wer er aber ain fryman, so sölt er das lehen, von dem gotzhus innhabende, verwürkt haben — —. Diser cardinal haut ouch gesatzt, das kainer, usser den fryen oder gotzhusmannen innderthalb der gantzen insul wauffen, es were dann zů schirm und gůt der insul oder das er sich an andere örter usser der insul verfügen wölte, tragen söll". Gallus Oheims Chronik von Reichenau, verfasst von 1491—1508, herausg. von Dr. A. Barack, Publikation 84. des lit. Vereins in Stuttgart, S. 126.

Beleg I[b] zu S. 12. 13.

Satzungen des Abtes Konrad von Reichenau, eines Freiherrn von Zimmern, gewählt 1237, für die „ministerialibus, dienstlütten, censualibus, fryg, zinser, ouch allen andern menschen, dem küngclichen münster Ow zugehören(d)":

Zu dem ersten, das die menschen, in was vorm und gestalt unser kilchen zůgehörig, ire besessnen erbgüter oder zinslehen, kainen

andern dann den personen unser kilchen zůstonde in kainem weg mügend verkoffen oder verendren; und fürter mer, das unser dienstlüt ir lebenlang uns und unser kilchen trülich bystanden — — und nach ihrem abgang ain pferdt und sinen harnasch, zů der wer und rais nottdurftig, in gerechtigkait aines mortuary, das zů tütsch ain fal haist, uns gentzlich überantwurtend, das ander gutt aber alles usser erblichem recht besitzend ire kind, unserm gotzhus zůgehörig. Ob aber die kind ainer andern aigenschaft, uns nit zůgehörig, so werden sy der erbschaft der aignen gütter und zinslehen manglen, besonder so werden der dienstlüt nechsten gesipten, uns zůgehörig, sölliche gütter besitzen und innhaben. Gallus Oheims Chronik von Reichenau a. a. O. S. 137.

Beleg 2 zu S. 6. 7.

Ritterliche Ministerialen erhalten am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts den Vorrang vor Freien, welche nicht Ritter gewesen.

Urkunde des Grafen Friedrich von Zollern vom Jahr 1291. Testes: Walterus pincerna de Celle, miles, Hilteboldus nobilis[1]) de Werstain (s. Beleg 32), Hilteboldus dapifer de Stoufenberg. Mon. Zoll. Nro. 232.

Urkunde des Grafen Friedrich von Zollern vom Jahr 1298. Testes: Walger miles de Bisingen, Hilteboldus nobilis de werstain (s. Beleg 32). Mon. Zoll. Nro. 242.

In einer Urkunde der Grafen Eberhard und Rudolf von Tübingen von dem Jahr 1296, in welcher „Cvnrades des ritters von wildenowe (bei Lustnau) vnsers (ihres) dienstmannes“ ausdrücklich Erwähnung geschieht, steht dieser unter den Zeugen obenan und vor dem Freien „Rvmpolt von Grifenstain“, der aber nicht Ritter gewesen. Unser Urkundenbuch zur Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen Nro. 53.

In einer von Graf Burkard von Hohenberg ausgestellten Urkunde vom Jahr 1308 werden die von demselben gestellten Bürgen in folgender Ordnung aufgeführt: zuerst alle mit dem Prädikat Ritter und dem Titel „herre“, darunter die meisten solche, deren Vorfahren im 13. Jahrhundert als Ministerialen vorkommen; dann folgen vier Freie

1) Man bemerke, dass nobilis nach dem Taufnamen steht, wie unten (Beleg 32) bei dem Freien von Entringen. Vrgl. indess in Beleg 3 zu 1269.

(„vri"), gleichfalls mit dem Titel „Herre", darunter ein Titular-Herzog von Urselingen; zuletzt kommen Hof-Ministerialen (z. B. der Marschalk), gräfliche Beamte (z. B. ein Vogt, Amman, Schultheiss) und und sonstige Ministerialen, welche weder Ritter noch Beamte waren. Unser Hohenberger Urkundenbuch, Nro. 213.

Beleg 3 zu S. 6. 7. 41. 86.

Ministerialen erhalten schon im 12. und vornämlich im 13. Jahrhundert den Titel dominus und das Prädikat nobilis (s. auch Beleg 27). **Doch begreift eine von König Rudolf I. ausgestellte Urkunde vom Jahr 1286** (s. unten in diesem Beleg) **die ministeriales nicht unter die nobiles.**

1189. Tausch-Urkunde des Klosters Roth dat. Ulm. Testes: ex numero nobiliorum zwei Söhne des Kaisers, dominus Henricus et frater eius dux Fridericus, dann Herzog Welf, viele Grafen (von Tübingen, Zollern, Helfenstein u. a.), nach diesen dominus Eberhardus et frater eius dominus Swiggerus de Eichheim — — alle diese unter „nobiles" begriffen, dann folgen „de ministerialibus dominus Marquardus de Swendine (Schwendi O.-A. Laupheim), dominus Bertoldus de Tanne (Altthan O.-A. Waldsee), dominus Eberhardus de Walechse (Waldsee)". Wirt. Urkundenbuch II. Nro. 425.

In der Stiftungs-Urkunde des Klosters Bebenhausen dat. Asperg 1191 werden nach den „liberis — de ministerialibus" unter den Zeugen aufgeführt: Dietrich und Hugo von Ihelingen (O.-A. Horb). T. U. B. Nro. 5.

1233. Urkunde des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen dat. Herrenberg. Testes: nach den liberi die ministeriales — Dietrich et Marquardus fratres de Ihelingen. W. U. B. III. Nro. 833.

1277 wird in der Urkunde des Ritters Dietrich von Haiterbach u. a. als Zeuge genannt: Fr. dominus molendinator de Ihelingen, miles. H. U. B. Nro. 73.

In der 1191 von Pfalzgraf Rudolf von Tübingen über die Stiftung des Klosters Bebenhausen zu Asperg gegebenen werden „de ministerialibus" als Zeugen aufgeführt: Friedericus de Witingen (Weitingen O.-A. Horb) et Etecho. T. U. B. Nro. 5. W. U. II. B. Nro. 466.

In der 1281 zu Achalm ausgestellten Urkunde der Grafen Albert und Burkard von Hohenberg werden als Zeugen genannt: her Cvnrat

daz lampe (von Weitingen), Ritter, vnd Johannes vnd Volce sine gibruder. Hohenbergisches Urkundenbuch Nro. 89.

1285.. Hugo comes Palatinus de Tuwingen — quod Fridericus miles de Utingen (Eutingen) dominus gebeine, ministerialis noster bona sua in Rordorf — conventui in Kilberg vendidit — et per manum nostram eidem conventui proprietatem et possessionem eorundem bonorum tradidit libere et absolute etc. T. U. B. Nro. 21.

In einer Urkunde des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen von 1285 erhalten Zeugen aus dem Bürgerstande (der Stadt Horb) den Titel dominus. T. U. B. Nro. 21. 1290 gibt Pfalzgraf Ludwig von Tübingen selbst seinem Schultheissen von Horb den Titel dominus. T. U. B. Nro. 122.

1269. Albertus, Burkardus, Vlricus fratres dei gratia comites de Hohenberg. Nouerint universi — quod cum walgerus nobilis de Bisingen curiam sitam prope nostram ciuitatem Schonberg — a nobis et nostris progenitoribus iure hereditario possessam-vendidit-conventui monasterij in Kilchberg. Eignen darauf den Hof u. s. w. dem Kloster. H. U. B. Nro. 56. 57. Dagegen Urkunde von 1263. Fridericus, comes de Zolre — notum facimus — Walgerus de Bisingen (in der Nähe von der Zollerburg), ministerialis noster, conventui in Kilchberg de uoluntate et consensu nostro et per manum nostram contulit libere molendinum suum in Ahusen etc. Der Graf und sein Ministerial siegeln die Urkunde. Mon. Zollerana I. Nro. 198.

1271. Urkunde der Ritter von Königsbach (Baden) für das Kloster Herrenalb. Zeugen: „comes Cůnradus de Vahingen (Oberamtsstadt) Vaihingen), dominus Cůnradus aduocatus (de V.), dominus Hermannus et dominus Cuno fratres de Königsbach.“ Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Ober-Rheins I. S. 374. Vrgl. in Betreff der Stellung dieser Ritter von Königsbach den Beleg über die Freien von Entringen.

1279 verzichten Albert von Werbenwag (badischen Amts Messkirch) und Hugo von Wildeck (O.-A. Rotweil) auf Rechte an ein Gut unter den Siegeln der Grafen Heinrich von Fürstenberg und Albert von Hohenberg. Testes: dominus Hugo de Werbenwag. Bertoldus de waehingen, milites — — — — Heinricus de Werbenwag. H. U. B. Nro. 84.

1284. Graf Albert von Hohenberg urkundet, dass er seine Zustimmung gegeben, als Albert, genannt von W., und H. von W., dessen fratruelis, seine Ministerialen, ein von ihm getragenes Lehen an die Johanniter zu Villingen verkauft haben. H. U. B. Nro. 101. Das nach

der Burg Werenwag (im Donauthal zwischen Tuttlingen und Sigmaringen) benannte Rittergeschlecht trug diese sammt einer aus sechs Dörfern bestehenden kleinen Herrschaft von dem Grafenhause Hohenberg zu Lehen. Die Burg Werenwag wird in der Verkaufsurkunde über die Grafschaft Hohenberg auch genannt. H. U. B. Nro. 672 und Textband S. 400 ff.

1286. Urkunde des Königs Rudolfs I. von dem Hause Habsburg, wie in Baiern und Schwaben der Landfrieden aufrecht zu erhalten „adiutorio omnium nobilium, ministerialium, militum, civitatum et aliorum" etc. Ulmer Urkundenbuch Nro. 155.

Graf Albert von Hohenberg urkundet 1296 zu Rotweil, dass der „alt herr Bertold von Wehingen mit seiner (des Grafen) Hand und Einwilligung Gilten aus seinem (Bertolds) Hofe zu Wehingen an das Spital zu Rotweil verkauft habe und er im gerne gnädik und willik sin welle." H. U. B. Nro. 160.

1313. Graf Friedrich von Zollern setzt zu Bürgen: hern Wernhern den schenken von Nuvencelle — hern Volkarten von Owe, herrn Walthern den Schenken, Herman von Owe, hern Volkartes sun. M. Z. Nro. 259.

Nach einer Urkunde von 1301 stellte Peter von Hailfingen folgende Bürgen: dominus Heinricum de Moenegge, militem, Heinricum de Remchingen, Johannem de Tissingen et Heinricum de Hailfingen. Mone XV. a. a. O. S. 125. Die von Hailfingen, Moenegge und Remchingen waren eines Geschlechts und Standes. Man sieht, nur der Ritter erhält den Titel dominus.

Beleg 4 zu S. 7. Note l. S. 8.

Die Ritter von Hailfingen, Tübinger Dienstmannen.

Um 1125 Kraft und Hugo von Hailfingen, Dienstmannen des Grafen Hugo von Tübingen. Zeugen bei diesem. Cod. Hirs. S. 87.

1191 und 1192. Urkunden des Pfalzgrafen Rudolf I. von Tübingen dat. Asberg a. a. O. Testes: de liberis — — — — de ministerialibus — — Crafto de Halvingen. W. U. B. II. Nro. 477. T. U. B. Nro. 5. 6.

1226. C[onradus] — abbas in *Bebinhvsen* — quod *Hainricus miles dictus de Halvingen* (O.-A. Herrenberg) agros, ligna — in monte qui vocatur *Tinzemberc* (Denzenberg links der Strasse von Tübingen

nach Lustnau) sita ad instantiam precum nostrarum in remedium anime sue *in manus palatini comitis de Tuwingen, de cuius gratia ea iure feodali possederat, resignavit* ea conditione, quod idem palatinus conventui de Bebinhvsen eadem conferret libere ac quiete in perpetuum possidenda, quod et dominus palatinus — agere non dubitavit" etc. T. U. B. Nro. 9. W. U. B. III. Nro. 702.

1231. Urkunde des Grafen Wilhelm von Tübingen, dat. Reutlingen. Zeuge nach mehreren dem Freiherrenstande Angehörigen: Hugo von Halvingen ohne die Bezeichnung Ministerial.

1233. Urkunde des Pfalzgrafen Rudolf II. von Tübingen dat. Herrenberg. Testes liberi homines — — — ministeriales — — „*Crafto et Hugo fratres de Halvingen.*" W. U. B. III. Nro. 833. Die Ritter von Hailfingen kommen auch später im 13. und 14. Jahrhundert sehr häufig mit den Pfalzgrafen und Grafen von Tübingen in Urkunden vor, wir haben aber nach dem Jahr 1233 keinen mehr gefunden, der ausdrücklich das Prädikat ministerialis oder Dienstmann erhalten hat, dagegen im Anfang des 14. Jahrhunderts einen als „Rath" eines Grafen von Tübingen. Vrgl. unsere Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen S. 493.

Beleg 5 zu S. 10. 13. 22. 91. Note 1.

Auch Dienstmannen wurden schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts Lehen übertragen (Vrgl. auch die Belege 4. 25).

1266. „Eberhardus et Conradus comites de Kirchberg — quod nos donavimus bona nostra — in Witzishoven ad preces, *assensum favorem Ber. militis sive nostri ministerialis* in Wälz et *reuerende uxoris sue*, qui in manus nostras eadem bona, *cum essent feodum ipsorum*, cum deliberato consilio et conmuni consensu resignaverunt dominis domus Theutonice" etc. Ulmer Urkundenbuch Nro. 96.

Beleg 6 zu S. 11.

Dienstmannen sind Zugehörungen von Herrschaften und Burgen, werden mit diesen verpfändet, verkauft und verschenkt.

1152. Herzog Bertold von Zähringen übergibt pfandweise Kaiser Friedrich I. castrum Thecche cum omnibus ministerialibus et praediis ibidem pertinentibus." W. U. B. II. Nro. 336.

1179. Friedrich V., Herzog von Schwaben, erlaubt den „ministerialibus nostris qui ex donatione ducis Welfonis (VI.) ad nos pertinent“, sich und ihre Habe an das Kloster Kreuzlingen bei Constanz zu schenken. W. U. B. II. Nro. 419.

1258. Bischof Hartmann von Augsburg (ein geborner Graf von Dillingen) schenkt seiner Kirche das Schloss und die Stadt Dillingen u. a. „Ceterum ad uberius ecclesie nostre subsidium et honoris incrementum ipsam *dotantes* et sublimantes *eidem universos* ac singulos ministeriales *nostros utriusque sexus ubicumque residentes.* Ulmer Urkundenbuch Nro. 85.

1308. März 24. Wir graue Vlrich von Achsperg veriehen — daz wir — grauen Eberhart von Wirtemberg gegeben han Achsberg, burg und stat, Richtenberg, die burg vnd das gelemsgowe mit luten vnd mit guten — mit der graueschaft. vnd swaz darzuo hoeret, mit lehen, mit manlehen, mit mannen, mit dienstmannen, mit wiltbann etc. Reyscher, Sammlung altwirtembergischer Statutar-Rechte S. 99.

1363. Juli 14. Heidelberg. Graf Burkard von Hohenberg verkauft an den Pfalzgrafen Ruprecht den älteren bei Rhein und Herzog von Bayern seine Hälfte an Burg und Stadt Wildberg mit mannen, mannschaften, burgmannen, burgmannschaften, mit welden, velden wiltpenden u. s. w. H. U. B. Nro. 569.

Beleg 7 zu S. 12. 15. Note S. 22.

Dienstmannen können über sich selbst, ihr ererbtes Eigenthum nur mit Genehmigung ihrer Herren verfügen.

1240. Indem Graf Hartmann von Dillingen seine Zustimmung gibt zum Verkauf eines Zinses von Seiten des Meinloh von Söflingen, seines Dienstmannes, sagt er: „quia minoris vel etiam nullius valoris esset, quicquid sepedictus ministerialis noster Meinlohus nobis inconsultis et non pleno animo annuentibus sive contrahendo sive distrahendo res suas attemptaret“ etc. Ulmer Urkundenbuch Nro. 50.

1279. dat. Reutlingen. Albertus dei gratia comes de Hohenberc — declaramus, quod *dilectus noster ministerialis Marquardus miles de Ehingen* (bei Rotenburg) nobis humiliter supplicauit, vt venditionem quam — commendatori et fratribus in Hemmendorf (bei Rotenburg) coram nobis et multis aliis de quadam vinea sita in districtu Tettingen (bei Rotenburg) cum omnibus suis juribus etc. — professus est cum suis heredi-

bus publice se fecisse, *ratem habere et inviolabilem dignaremus. Nos igitur dicti Marquardi ministerialis nostri precibus inclinati predicte venditionj assensum voluntarium concedimus.*“ H. U. B. Nro. 85.

Zwischen 1279 und 1300 (im Jahr [?] 1294) machte Ritter Marquard von Ehingen mit seiner Ehefrau und seinem Sohne Reinhard eine Schenkung an das neue gestiftete Carmeliter-Kloster in der Stadt Rotentenburg am Neckar, ohne dass der Zustimmung seines Herrn, des Grafen Albert von Hohenberg Erwähnung geschieht. H. U. B. Nro. 149.

1300 urkunden Ritter Marquard von Ehingen und seine drei Söhne, dass sie mit Hand und Willen ihres Herren, des Grafen Albrecht von Hohenberg, ein Gut (vier Morgen „Wingarten“) bei Rotenburg, das sie als ein freies und lediges aigen herbracht“ dem Kloster Kirchberg (bei Sulz) geschenkt haben. H. U. B. Nro. 180.

1314. Juli 29. o. O. Wir graue Rudolf von Hohemberch tun kunt — daz Cvnrat von Lustenowe, vnser diener, den man nemmet vf dem huse, vnd Hainrich sin bruder vnd irmel ir shwester hant ir libe, ir lute vnd ir gut mit vnserre hant, willen vnd verhengede gegeben dem closter ze Bebenhusen mit allen den rehten, so zu den selben guten hörent. Daz aber diz dem vorgeschribenen closter stäte belibe, — so han wir im diesen brif geuestunt vnd besigelt mit vnserem aigenen insigel gegeben, daz wir daran gehencket haben durch der vorgeschribenun Cvnrates, Hainriches vnd Irmelun bete willen. Dirre rede sint geziuge: Herr Volkart von Owe ain ritter, Vlrich von Wähingen (bei Jesingen O.-A. Tübingen abgegangen) Engelhart der Herter u. a. H. U. B. Nro. 243.

Beleg 8 zu S. 12. 58. Note 1.

Dienstmannen erhalten von ihren Herren die allgemeine Vollmacht, sich selbst und ihre Habe an Klöster und Kirchen zu geben.

1191. Juli 30. Stiftungs-Urkunde des Klosters Bebenhausen. — „ego Rudolfus d. gr. palatinus comes de Tvvingen — (monasterio B.) — quoque specialis doni privilegium iure perpetuo contulimus: vt quicumque *ministerialium* et mercatorum vel rusticorum — infirmus aut incolumis ad ipsorum conversacionem transire vel quicquam de rebus suis

mobilibus aut immobilibus transferre uoluerit, liberam de omnibus teneat facultatem hic scilicet qui nostre dicioni est subjectus.“ T. U. B. Nro. 5.

Um 1191. „Concessio Burchardi, comitis de Hohenberg, quod sui *ministeriales*, clerici ceterique utriusque sexus hominum semet ipsos aut res suas mobiles vel immobiles ad monasterium Bebenhusen transferre possint. Sine die“. H. U. B. Nro. 10.

Beleg 9 zu S. 13.

Dem Herrn lag die Pflicht ob, für die Angehörigen seiner Dienstmannen zu sorgen.

1274. Albert von Gottes Gnaden Graf von Hohenberg gibt dem Kloster Kirchberg (bei Haigerloch) Zinsen und Gilten von seinen Besitzungen in (bei) dem Dorfe Gruol bei Haigerloch als Pfründe für Agnes, die Wittwe eines seiner Dienstmannen, welche in dasselbe eingetreten war. H. U. B. Nro. 70.

1304 stiften die Grafen Rudolf und Albrecht von Hohenberg in demselben Kloster eine Pfründ für Elsebet von Wöllhausen H. U. B. Nro. 201. Die Ritter (Vögte) von Wöllhausen (O.-A. Nagold) gehörten zu den Hohenberger Ministerialen. S. im Beleg 16 über dieselben.

Beleg 10 zu S. 13.

Die Herren sind bei Verfügungen über Lehen und Beneficien ihrer Dienstmannschaft an die Zustimmung derselben gebunden.

1283. Nos Otto et Ludewicus fratres comites palatini de Tvwingen — quod nos proprietatem duarum Curiarum que site sunt in villa Halphingen (Hailfingen, O.-A. Rotenburg) — quas *Eberwinus Scultetus de Dornstetten* (O.-A. Freudenstadt) et Hugo filius suus *a nobis iure feodali* possiderunt et adhuc possident — Luigardi relicte quondam Marquardi iunioris de *Buttelbrunne* (Bittelbronn, O.-A. Horb), Sophie et Gertrudi filiabus suis rite — **de consensu ac plena voluntate** avvunculj nostri — *H.* illustris comitis de Furstenberg **ac ministerialium nostrorum** duximus conferendas“. Es folgt nun eine lange Reihe von Zeugen aus der Dienstmannschaft der Grafen von Tübingen. T. U. B. Nro. 47.

Beleg II zu S. 13.

Wie es bei Ungenossenschafts-Heiraten der Dienstmannen in Betreff ihrer Kinder und Güter gehalten worden.

1196. Mai 20. Henricus sextus — Romanorum imperator notum facimus — quod abbas Cŭnradus in Mulinbrunnen (Maulbronn) — quodam predium — in Wīsahe (Weissach, O.-A. Vaihingen) pro quodam milite dicto Bertholdo Meisere — comparavit. *Quia* vero *ipsum predium mulieris ipsius militis fuisse dinoscitur, et cum ipse miles et uxor sua de diversis familiis esse dicantur, ipse enim miles Augiensis ecclesie* (Reichenau) *ministerialis existit, ipsa vero uxor eius et pueri quos ex ea genuit comitis Cŭnradi de Kaluve et fratris eius ministeriales esse sciuntur*, et ne tandem talis venditio ab uxore et filiis suis ratione diversis (diversae) conditionis revocari posset in irritum, *ipsa uxor cum filiis suis ipsum predium in manus dominorum suorum, videlicet comitis Cŭnradi de Kaluwe et fratris sui resignaverunt* et ipsi postea predictum predium sancte Marie in Mulinbrunnen sub predicta venditione contulerunt. W. U. B. II. Nro. 500.

Beleg I2 zu S. 14. 73.

Kaiser Heinrich II. bestimmt, dass zwischen den Dienstmannen des Bisthums Bamberg und denen des Klosters Stein am Rhein eine Genossenschaft bestehen solle und Wechselheiraten ohne die sonstigen Folgen zwischen denselben geschlossen werden dürfen.

Urkunde des Kaisers Heinrich II., durch welche er das Kloster Hohentwiel nach Stein am Rhein versetzte, dieses mit vielen Gütern in Schwaben, u. a. in Nagold und mehreren umliegenden Orten beschenkte und es unter den bischöflichen Stuhl zu Bamberg stellte. Ulm 1005. Okt. 1. Am Schlusse der Urkunde findet sich folgende Bestimmung des Kaisers: „*Ministerialibus quoque fassallis quos tradidimus eidem ecclesie* (Kloster Stein am Rhein), *liceat cum his quos ad episcopatum predictum dare decrevimus, consueto honeste societatis more vitam agere, mutuo filias suas in coniugium dare secundum communem libitum et accipere, soboleque earum apud alterutros stabiliter in illius ecclesie permaneant proprietate ad cuius partes ipse pro matrimonii dantur copulatione.*“ W. U. B. I.

Nro. 205. Diese Urkunde, deren Original angeblich im St.-Archiv zu Zürich liegen sollte, aber weder dort noch in dem von Schaffhausen aufgefunden werden konnte (Schweizerisches Urkunden-Register), ist nach Giesebrecht (Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, S. 546. Anm. 50. 51) unterschoben. Allerdings verfügte Kaiser Heinrich II. die Einverleibung des Klosters Stein erst am 1. Nov. 1007, wie die in den mon. boic. XXVIII. Nro 224 abgedruckte Original-Urkunde zeigt, erwägt man aber, dass nach unserem Beleg 26c das genannte Gotteshaus wirklich in und um Nagold sehr ansehnliche Besitzungen gehabt hat und dem Bisthum incorporirt war, so erscheint die Genossenschaft der beiderseitigen Dienstmannen ganz angezeigt.

Beleg 13 zu S. 14.

Wie es bei Heiraten unter Genossen und Ungenossen in Betreff des Erbrechts der Töchter gehalten worden.

„Unde ist daz ein man stirbet vnde lat zwo tohtern hinder im. Die beide megede sint. dv̄ eine nimet einen man der ir genoz ist. dv̄ ander nimet einen der nv̄t ir genoz ist. vnd hat in ir vater gůt gelan. daz an ertriche lit. daz sol div tohter allez eine han dv̄ ir genoz hat genommen oder ir v̄bergenoz. vnd lat er ir ander gut. daz nv̄t ertriche ist daz svln si mit ein ander teilen geliche.“ Schwabenspiegel a. a. O. S. 143.

Beleg 14 zu S. 14.

König Rudolf I. erklärt 1273 die Tochter eines Reichsdienstmannen, welche von einem freien Herren geheiratet worden, für „edel und frei geboren.“

Der römische König Rudolf I. lässt am Tage nach seiner Krönung zu Aachen (24. Okt. 1273) „der edeln Frau Adelheid, Tochter weiland Ulrichs von Minzenberg (eines Reichsdienstmannen) schreiben, dass er auf Bitte ihres Ehegemahls, des edeln Mannes Reinhard von Hanau, welcher sie in der nun bezweifelten Meinung, dass sie edel und gleich frei wie er geboren sei, geheiratet hatte, den Mangel ihrer Herkunft von einem Dienstmannen, sofern ein solcher vorhanden war, mit Einwilligung der bei seiner Krönung anwesenden Fürsten von ihr genommen und und sie und ihre Kinder für edel und freigeboren von beiden Eltern

erklärt habe.“ Böhmers regesta imperii von 1246—1313. Stuttgart 1844. S. 59.

Beleg 15 zu S. 18, Note 1. S. 30, Note 3.

Die vier Hofbeamten, der Marschalk etc. gehörten schon im 12. Jahrhundert dem Ministerialen-Stande an und waren die ordentlichen Rathgeber ihrer Herren.

1183. „Ego Diethelmus Augensis abbas (bestätigt) consensu fratrum meorum et *ministerialium communicato consilio*“ die Stiftung eines Armen- und Fremdenhospiz auf dem St. Michaels-Berg bei Ulm durch den Dynasten Witegow von Alpeck. Ulmer Urkundenbuch Nro. 15.

1191. „Ego Otacher dei gratia dux Stirie — notum facio, qualiter *consilio meorum ministerialium* scilicet Herrandi *dapiferi* mei de Wildonia — — *marscalci*, — — *camerarii* — die Marktordnung (seines Vaters) für Enns — renovavi et — firmavi„. Ulmer Urkundenbuch Nro. 18.

1228. Heinricus dei gratia Romanorum Rex — quod (an die Brüder des Hospitals der Deutschen in Jerusalem) predium cum attinenti iure patronatus ecclesie in Daneheim, *Baldabertus dapifer* — vendidit de consensu et consilio domini sui *Friderici illustris comitis de Zolrin*, cuius idem *Baldabertus est ministerialis* etc. Ulmer Urkundenbuch Nro. 34.

Beleg 16 zu S. 15, 90.

Advocatus (Vogt), dessen Stellung und Amt betreffend.

1146. Urkunde des Königs Konrad III. — „*ministerialem nostrum Arnoldum de Rotenburg*“ (an der Tauber). W. U. B. B. II. Nro. 323.

1172. Urkunde des Kaisers Friedrich I. — Zeuge „*Arnoldus aduocatus de Rotenburg.*“ W. U. B. II. Nro. 393.

1179. Urkunde desselben Kaisers dat. Worms. Zeugen: Conradus pincerna. *Arnoldus* dapifer de *Rotenburg*.

1186. Urkunde des gleichen Kaisers — Dertingen betreffend. Zeugen ex liberalibus (sic!) — Ex *ministerialibus*: Dudo camerarius. Diedericus pincerna. Anshelmus aduocatus. W. U. B. II. Nro. 446.

1191. Stiftungs-Urkunde des Klosters Bebenhausen von Pfalzgraf Rudolf von Tübingen zu Asperg ausgestellt. Zeugen: de liberis (s. Beleg 4), *de ministerialibus* Fridericus dapifer et frater eius Diemo (von Dusslingen), Conradus *aduocatus de ruke.* In einer andern 1192 von demselben ausgestellten Urkunde werden wieder „de ministerialibus" als Zeugen genannt: Conradus *aduocatus de rucche,* Albertus dapifer de rucche u. a. T. U. B. Nro. 5. und 6.

Über diese nach der Burg Ruck benannten tübingischen Ministerialen, welche von der Mitte des 13. Jahrhunderts an aber ihre Amtstitel meist nicht mehr führen, dagegen dominus heissen, s. Beleg 21.

1231. Urkunde des Markgrafen Hermann von Baden. Zeugen, so ziemlich am Ende: „Conradus *aduocatus de Basenkein* (Oberamtsstadt Besigheim, damals und noch später im Besitz der Markgrafen von Baden), Hartmodus scultetus de *Baggenang*" (Oberamts-Stadt Backnang, wie bei Besigheim). W. U. B. III. Nro. 783.

1240. König Konrad IV. beauftragt den Schultheissen der Reichsstadt Esslingen und den *„aduocatus"* von (der Reichsburg) *Achalm* (bei Reutlingen) das Nonnenkloster Weil (bei Esslingen) zu schützen. W. U. B. III. Nro. 945.

1261. Urkunde des Grafen Rudolf von Tübingen - Böblingen. Zeuge: Crafto *aduocatus* de *Bobelingin*, ohne Zweifel ein Ritter von Hailfingen. T. U. B. Nro. 39.

1263 ist in einer von Graf Friedrich von Zollern ausgestellten Urkunde als Zeuge genannt Fridericus aduocatus de *Gomeringen* (O.-A. Tübingen) M. Z. Nro. 198. In der mehrerwähnten Bebenhauser Stiftungsurkunde von 1191 werden unter den Zeugen aus dem Ministerialen-Stande aufgeführt Fridericus et Hugo de Gomeringen. Noch 1349 nennen die Ritter von Gomaringen bei Gelegenheit einer Gütertheilung die Grafen von Zollern ihre „Herren". M. Z. Nro. 314.

1265. Urkunde des Dekans von Vaihingen (Oberamts-Stadt) und des Grafen Konrad von da. Zeuge Cunradus aduocatus de Vehingen. Mone a. a. O. I. S. 358

Urkundliche Belege in Betreff des Vogtamts.

Urkunde von 1224. „ego Albertus — comes de Calwe — talentum, quod singulis annis de quibusdam bonis in Walheim (O.-A. Besigheim) recepi, Dominico sepulchro (Kloster Denkendorf, O.-A. Esslingen) — donavi — instituens, ut *nullus unquam aduocatus vel scul-*

tetus euisdem ville W. aliquid a bonis prefatis Dominici sepulchri exigat etc.

Der junge römische König Heinrich (VII.) verbietet 1225 mit Bezugnahme auf diese Schenkung „*ne quis prefectus vel aduocatus* in Walhaym — sepedictam domum aliqua vexet molestia vel exactione." W. U. B. III. Nro. 671. 685.

Urkunde des Bischofs Konrad von Constanz vom Jahr 1222. Darin sagt dieser, dass die Herren von Lupfen die *aduocatiam* über das Gut Holbainesbach von ihm zu Lehen getragen haben. Auf dem genannten Gut wurde in dem angegebenen Jahre das Kloster Rotenmünster bei Rotweil gestiftet. W. U. B. III. Nro. 651.

Urkunde von 1247. Ritter Berthold gen. Goler von Ravensburg (im Kraichgau) hatte a *nobili viro domino* Lutfrido de *Helmodishain* (Helmsheim bei Bruchsal, Baden) die *aduocatiam* im Oberdertingen zu Lehen. Mone a. a. O. I. S. 123.

Eine Urkunde des Bischofs von Constanz von 1304 sagt: „unser vogt alde (oder) pfleger ze Wurmlingen (O.-A. Tuttlingen)." Mon. Zoll. I. Nro. 245.

Urkunde von 1290. Nos Ludewicus Comes palatinus de Tuwingen — quod *aduocatia* et *iudicium* ville in Rexingen (O.-A. Horb) *iure feodj quod vulgariter dicitur Manlehen a nobis concessi pertinebat ad Dietericum dominum Bokelj, scultetum* nostrum in *Horwe*. Nos autem profitemur, quod predictam aduocatiam et iudicium in Rexingen, ad nos et nostros progenitores iure proprietatis pertinentem — conferimus prenominato Dieterico et suis heredibus. H. U. B. Nro. 122.

Wir reihen den vorstehenden Vögten verschiedener Herren die uns näher berührenden hohenbergischen Vögte von Altensteig und Wöllhausen (O.-A. Nagold) an. Wie aus der Theilung hervorgeht, welche die Grafen Burkard und Conrad von der Nagold-Wildberg-Altensteiger Linie im Jahr 1355 vorgenommen, gehörten denselben Burg, Stadt und Dorf Altensteig, die Dörfer Wöllhausen, Ebhausen u. s. w. H. U. B. Nro. 517. Diese Herrschaften waren durch wiederholte Heiraten von Grafen von Hohenberg in das Haus der Pfalzgrafen von Tübingen im 12. und 13. Jahrhundert an die Hohenberger gekommen. Zwischen 1224 und 1247 gibt Pfalzgraf Rudolf von Tübingen „*fideli sue B. aduocatisse de Altenstaigen*", Wittwe seines Vogts Marquard von A., auf, der letztwilligen Verfügung ihres Gemahls zu Gunsten des Klosters Bebenhausen nachzukommen. T. U. B. Nro. 12. 1244 wird in Urkunden der Pfalzgrafen Rudolf

und Wilhelm von Tübingen nach Crafto de Haluingen als weiterer Zeuge genannt: „Wolframus aduocatus de altunstaige." T. U. B. Nro. 8. 18. In einer Urkunde von 1245, Nagold betreffend, wird mit Graf Burkard von Hohenberg als Zeuge nach dem dapifer und marschalkus de Hohenberg genannt: der *„Aduocatus de wellehusin."* H. U. B. Nro. 30. 1268 sind Albertus aduocatus de Wellehusen und sein Sohn Heinrich mit anderen Hohenberger Dienst-(Lehens-)Mannen neben Graf Albert von Hohenberg Zeugen einer Urkunde des Ritters Albert von Werenwag, eines Ministerialen des Grafen. H. U. B. Nro. 52.

1284 ist Hugo aduocatus de *Welnhusen* mit andern Hohenberger Dienst-(Lehens-)Mannen Zeuge in einer Urkunde, welche Graf Albert von Hohenberg in eigener Sache in der Reichsstadt Esslingen ausgestellt hat. H. U. B. Nro. 96.

1285 verkauft Hugo, Vogt von Wöllhausen, mit Zustimmung seiner Erben, wie auch *„mediante et fauente Illustri domino meo Burcardo comite de Hohenberk"* und unter dessen Siegel eigene Güter in Rohrdorf (O.-A. Nagold) an das Kloster Reuthin. Die Urkunde nennt unter anderen Zeugen H. aduocatus de Welhusen, Alberus et Dyethericus filij fratris sui. H. U. B. Nro. 106.

1297 übergeben Hug der Vogt von Welnhusen, seine Wirtin (Gemahlin) und Söhne mit ihres Herrn, des Grafen Burkard von Hohenberg, Hand ihr eigen Gut Monhart (Filial von Walddorf O.-A. Nagold) an das Kloster Reuthin. H. U. B. Nro. 162.

Beleg 17 zu S. 15, 18, 31, 41, 83.

Die gräflich-Calwischen Truchsesse (Stadelaere und Waldvögte) von Waldeck und die freien Herren von Waldeck. — Die Maier von Wassneck.

Im württembergischen O.-A. Calw liegt der zum Pfarrdorf Stammheim gehörige Hof „Dickehof". Dabei stand im Mittelalter eine Burg Waldeck. Auf derselben sass ein Rittergeschlecht, welches vom 12. bis 15. Jahrhundert in Urkunden vorkommt, zu den Ministerialen der Grafen von Calw und später von Tübingen gehörte und noch im 15. Jahrhundert, nachdem die Grafen von Calw längst ausgestorben und die vormals unfreien Dienstmannen edle Herren geworden waren, seine ehemaligen Amtstitel: Truchsesse (von Waldeck, Altburg, O.-A. Calw, von Heimertingen, O.-A. Leonberg), Stadelherren (ursprünglich Sta-

delaere, d. h. Aufseher über den Stadel, ursprünglich die Scheuer, hier wohl herrschaftlicher Hof), und Waldvögte geführt hat. Auf den vormaligen „Stadelaere" weist auch das Siegel dieser Herren von Waldeck hin: sie führten, wie Mone a. a. O. und wir an Original-Urkunden gesehen, im 14. Jahrhundert in demselben zwei gekreuzte Heurechen, später zum Theil mit drei Beutelständern auf dem Helm. Crusius hat in der Kirche zu Calw auf einer Todtentafel eines Waldeckers vom Jahr 1388 den Wappenschild mit den zwei Rechen kreuzweiss im gelben Felde gesehen. Und heute noch ist an der Entringer Kirche ein Grabstein mit den zwei gekreuzten Rechen im Schilde deutlich zu sehen. Aus dem Stadel-Aufseher wurde später der „Stadelherr". Dieses Ritter-Geschlecht erinnert lebhaft an die Worte des Renner [1]): „swie doch ir adel mêre gesippe sî dem stadel danne ez dem rittersatel sî". Eine Illustration zu dem „Stadelaere" von Waldeck mit seinen zwei Heurechen im Wappen bildet in G. Freitags Ahnen II, S. 35 — ein Werk, dem, wie man leicht sieht, die gründlichsten Quellenstudien zu Grunde liegen — der Dienstmann Hugbald des Klosters Herolfsfeld, welcher im Schuppenhemd und in der Blechkappe neben seinem Rosse stand, während die Knechte im Klosterhofe die Heuwagen abluden, und der darauf die Reihe der entladenen Wagen zu Rosse auf die grosse Waldwiese hinaus escortirte. Demselben kam somit bei der Heuernte das Amt des Aufsehers und Beschützers zu und er war dafür verantwortlich, dass das Kloster nicht etwa durch feindselige Nachbarn Knechte oder Gespann verlor. — Das Ritter-Geschlecht der Waldecker hatte im 14. und 15. Jahrhundert auch mehrere Burgen und ausgebreitete Besitzungen, welche sämmtlich im Gebiet der ehemaligen Grafen von Calw, ihrer vormaligen Herren, gelegen, somit neben Eigen ursprünglich Beneficien und Lehen gewesen sind. — Von dem Dienstmannengeschlecht der Waldecker, welche meist die Namen Ortwin und Konrad führten, ist zu unterscheiden das der freien Herren von Waldeck, deren ehedem feste, ansehnliche Burg nicht weit von dem Dickehof in Ruinen liegt. Diese führten ein Malteserkreuz in ihrem Siegel, standen in verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Grafenhause Hohenberg und hiessen meist Albert und Volmar. Vrgl. unsere Geschichte der Grafen von Hohenberg S. 585 ff.; Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen im Register; Mone, Zeitschrift VI. S. 191. VIII. S. 449. XV. S. 221; Cod. Hirsaug. S. 73.

1) Ein Gedicht aus dem 13. Jahrhundert, verfasst durch Hugo von Trimberg, herausgegeben von dem histor. Verein zu Bamberg, 1833. — 1507.

So schwang sich auch ein zu der ehedem herzoglich Teckischen, später hohenbergischen Burg Wassneck (über dem Neckar zwischen der Stadt Oberndorf und Altoberndorf) gehöriges Maier-(villicus)Geschlecht, die „Maiger von W“., im 14. Jahrh. in die Reihen des niederen Adels auf, und kommt neben den von Weitingen, Hailfingen, Lustnau, den Leschern von Kilchberg u. a. als ihren Standesgenossen vor. H. U. B. Nro. 606. 672.

Beleg 18 zu S. 16.

Ueber die Kriegsdienst-Pflicht der Ministerialen.

„All amplütt (Ministerialen) und man (Vasallen) sint verbunden mit dem Bischoff ze veld ze ligen, wenn er sy manet in der Kirchen sach, und sollen die Obersten Amplütt (die vier Hofbeamten vornehmer Geburt) vierzehn Tag in irem costen dor ze dienen. Die Mittlen Amplütt und dienstman acht Tag, wolte sy der Bischoff lenger haben, so ist er sy schuldig ze costen, tut er das nit so mögen sy mit eren wohl abziehen“. Basler Bischofs- und Dienstmannen-Recht a. a. O. S. 25.

Beleg 19 zu S. 16, 24, 37, 91, Note 1.

Die Bedeutung von „miles“ ohne einen weiteren Beisatz, der zur Annahme einer freien Geburt berechtigt, ist meist gleich der von „ministerialis“. — Der Ritter als Genosse von Grafen und freien Herren.

Das Schenkungsbuch des Klosters Reichenbach im württembergischen Schwarzwalde (abgedruckt im wirt. Urkundenbuch Band II) hat S. 402 zum Ende des 11. Jahrhunderts aufgezeichnet: „Cono, miles comitis Hugonis de Tovvingen“. In Beleg 11 bezeichnet der „miles Augiensis ecclesie“ offenbar den Dienstmann, von welchem in der betreffenden Urkunde die Rede ist, und in Beleg 5 zum Jahr 1266 werden miles und ministerialis einander geradezu gleichgesetzt, wie auch eine urkundliche Notiz zum Jahr 1285 sagt, dass der Bischof von Basel einen heruntergekommenen Grafen von Phirt „zu eime ritter und gesellen“ angenommen. Basler Bischofs- und Dienstmannenrecht a. a. O. S. 11. Und wenn in einer Urkunde des Grafen Albert von Hohenberg zu 1274 der Notar desselben eine Reihe von Zeugen, welche entschieden dem Ministerialen-Stande angehört haben, alle als milites z. B. „de Hayterbach“

aufführt, so heisst hier miles offenbar Dienstmann. H. U. B. Nro. 70. Wenn ferner eine Urkunde des 12. Jahrhunderts (s. Beleg 28) die Zeugen schliesslich summarisch also aufführt: „tam ingenui homines, quam gnari milites", so bezeichnet letzterer Ausdruck offenbar die unfreien Dienstmannen. Und wenn endlich Richentals Chronik von Constanz (15. Jahrhundert) bei Gelegenheit der Belehnung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit der Markgrafschaft Brandenburg (1417) berichtet, dass im Gefolge desselben Grafen, Frye, Ritter und Knechte gewesen, so hat man bei den Rittern an Herren zu denken, die dem niederen Adel, dem vormaligen Dienstmannenstande angehörten. So bekam miles meist die Bedeutung von ministerialis, daher Freie ihrem Titel „miles" manchmal noch „nobilis" beisetzten, wie Albert von Hohenlohe in einer Urkunde von 1207. W. U. B. II. S. 365. — Übrigens machte der Besitz der Ritterwürde den Dienstmann zum Genossen der Fürsten, Grafen und Freien überhaupt. So werden in einer Urkunde des Markgrafen Hermann von Baden von 1280 als Zeugen aufgeführt: „comes Heinricus de Furstenberg, comes Gotfridus de Tuwingen, Albertus Hâche de Hohineche, Swigerus de Blankenstain (letztere zwei — liberi), Reinhardus de Kalwe (Dienstmann des Grafen von Tübingen), milites". Mone a. a. O. III. 349.

Beleg 20 zu S. 19.

Die Dienstmannen im Familienrath ihrer Herren. Vrgl. auch Bel. 15.

Um 1189. Verhandlung des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen mit seinem Bruder Graf Hugo von Bregenz in Betreff der Stiftung des Klosters Bebenhausen. „Et ea quae de communj hereditate nostra collata fuerant illi Mo. frater noster in presencia matris nostre ac *consanguineorum* nostrum, fidelium nec non *ministerialium* nostrorum, tradidit. — — — Hec autem facta sunt in *presencia* — — — et *omnium ministerialium de Twingen.* Et postea comes Burchardus (de Hohenberg) plus quam centum *militibus* ante capellam Twingen hanc actionem promulgauit". T. U. B. Nro. 4.

Beleg 21 zu S. 23, 36, 41, 78.

Dienstmannen, welche nach den Stamm- und anderen Burgen ihrer Herren genannt werden.

Urkunde des Kaisers Friedrich I., des Rothbarts, von dem Hause der Staufer, zum Jahr 1181. Zeugen ganz am Schlusse nach Grafen und

Freien: „Folkenandus et Fridericus de *Stovffe.*“ W. U. B. III. Nro. 427.

In einer zweiten Urkunde von dem gleichen Jahr, gegeben „in castro Stovfen“, bezeichnet Kaiser Friedrich I. denselben Folknand von Staufen, den Stifter des Klosters Adelberg, als seinen „ministerialem“. W. U. B. II. Nro. 428.

In einer Urkunde des Herzogs Friedrich (V.) von Schwaben vom Jahr 1189 werden nach den „liberi homines“ unter den Ministerialen als Zeugen genannt: „Cunradus, Gerungus, Bernoldus omnes castellani in *Stouphen.*“ W. U. B. II. Nro. 459.

In Urkunden der Kaiser Heinrich VI. und Friedrich II. von den Jahren 1193 und 1215 werden unter den Zeugen ohne nähere Bezeichnung genannt: „Cunradus et Bertoldus de *Stouphen.*“ W. U. B. II. Nro. 481 und III. Nro. 572.

In einer dem Kloster Lorch ausgestellten Schenkungsurkunde von 1235 werden wieder ohne nähere Bezeichnung als Zeugen genannt: „Egeno miles de *Stauffen*, Fridericus de *Stauffen*“, letzterer nach den Rittern. W. U. B. III. Nro. 859.

Zeuge einer Urkunde des Abts von Blaubeuren gegeben zwischen 1175 und 1178 Heinricus miles *de Rugge.* W. U. B. II. Nro. 405. Auf der Burg Ruck über dem Kesselthale der Blau sass am Schlusse des 11. Jahrhunderts eine Linie der Grafen und nachmaligen Pfalzgrafen von Tübingen. Die Grafen Sigibot und Siegfried von Ruck hatten den Hauptantheil an der Stiftung des Klosters Blaubeuren. Zu den Burgen Ruck und Hoch-Gerhausen (ganz in der Nähe von R.) gehörte ein sehr ansehnlicher Complex von Besitzungen, welcher erst am Schlusse des 13. Jahrhunderts von dem Hause Tübingen an die Grafen von Helfenstein übergegangen. — Im Jahr 1181 stellte Pfalzgraf Hugo von Tübingen in „Rucke“ eine Urkunde aus. T. U. B. Nro. 3.

Die Stiftungsurkunde des Klosters Bebenhausen vom Jahr 1191, gegeben zu Asperg von Pfalzgraf Rudolf I. von Tübingen, führt unter den Zeugen aus dem Ministerialen-Stande auf: Conradus aduocatus de Ruke und eine andere von demselben Aussteller aus dem Jahr 1192 nennt wiederum unter den Ministerialen als Zeugen: Cunradus aduocatus de *rucche* und albertus dapifer de *rucche* (s. Beleg 16). T. U. B. Nro. 5. 6. W. U. B.

In Urkunden der Tübinger Pfalzgrafen Rudolf II. und Wilhelm vom Jahr 1244 werden ohne nähere Bezeichnung als Zeugen genannt: Welzo und Albertus de *Rucke.* T. U. B. Nro. 8. 18.

In einer Urkunde des Abts Hermann von Blaubeuren vom Jahr 1260 wird als Zeuge genannt: *dominus heinricus welzo de rugge*, miles. T. U. B. Nro. 22. Vrgl. S. 165. Note 4.

In Urkunden des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen vom Jahr 1267 werden u. a. als Zeugen genannt: Anselm von *Rugge*, H. genannt Welze von *Rugge*. Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen S. 178 f.

Erste Hälfte des 12. Jahrhunderts. *Sweneger de Wirtenberg* cum consensu domini sui Conradi (de Wirtenberg) predium ad Hofen (bei Cannstatt) dedit. Cod. Hirsaug. S. 60.

In einer Urkunde des Grafen Egeno von Urach vom Jahr 1227 wird unter den ministerialibus als Zeuge genannt; Rudolphus de *Urach*, nach ihm Eberhardus mareschallus. W. U. B. II. Nro. 724.

1268 stellt Burkardus dictus Wssar miles de *Hohenberg* unter dem Siegel des Grafen Albert von Hohenberg eine Urkunde aus. H. U. B. Nro. 53.

In einer Urkunde des Eberhard „dominus de *Eberstein*" vom Jahr 1207 werden als Zeugen genannt: Albertus de *Rastede* und Bertholdus pincerna. Eberhard von E. nennt aber in demselben Jahr Rastete „nostra villa". Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I. S. 112. 114.

1255 kommen urkundlich vor Cuno, Bertholdus et Crafto milites de *Owensheim* (Unter-Öwisheim, O.-A. Bruchsal in Baden). 1260 urkundet aber Graf Otto von Eberstein „in *castro suo Owensheim*". Mone, a. a. O. I. S. 248.

Urkunde des „Dominus" (Freien) Ulrich von Gundelfingen und seines gleichnamigen Sohnes vom Jahr 1220. Zeugen: Friedrich und Volcwin von Gundelfingen, Ministerialen des Freien Ulrich von G. W. U. B. III. Nro. 632.

1223 macht Eberhard von Hohenlohe mit Zustimmung seines Herrn Gotfried von Hohenlohe eine Schenkung. W. U. B. III. Nro. 670.

Beleg 22 zu S. 24, 41, 83.

Dienstmannen führten auch, nachdem ihr Herrengeschlecht ausgestorben, noch den Familien-Namen desselben.

Ein frappantes Beispiel hiefür liefert unter anderem ein dem Dienstmannenstande angehöriges Geschlecht, welches wir vom 12. bis 14. Jahrhundert herab in Urkunden verfolgt haben, meist den Vornamen Reinhard (Reginhard) geführt und nach der Burg Calw im württembergischen Schwarzwalde benannt worden ist — dem Stammsitze der uralten,

mächtigen Grafen von Calw, welche das berühmte Benedictiner-Kloster Hirsau gestiftet haben, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. im Mannsstamme aber ausgestorben und u. a. von den Grafen von Tübingen beerbt worden sind. Diese Reinharde waren ursprünglich Hofministerialen der Grafen von Calw und zwar, wie aus deren späterem Siegel hervorgeht, (s. unten zu 1303 und 1339) Kämmerer derselben. Sie erscheinen im 14. Jahrhundert ziemlich begütert und hatten inzwischen auch an anderen Orten, z. B. in Pfäffingen (zwischen Rotenburg und Herrenberg) ihren Sitz aufgeschlagen. Der Name, welcher von dem Stammsitze ihres Herrenhauses entlehnt war, wurde ihr Familien-Name; an ihr ehemaliges gräfliches Hofamt erinnerte aber noch ihr Siegel. Reginhart de *Calwa* dedit (an das Kloster Hirsau) hubam unam ad Forst. Cod. Hirsaug. a. a. O. S. 65. 12. Jahrhundert. — Zeuge mit Graf Adelbert von Calw, dem Schirmvogt von Hirsau, ebenda Reinhardus de Calwa. Cod. Hirsaug. a. a. O. S. 73. — Eine Urkunde des Abts von Hirsau von 1167 führt mit den Grafen Adelbert und Konrad von Calw so ziemlich am Ende der Zeugen auf: Reginhard de Calevva. W. U. B. II. Nro. 388. Ein Renhard von Calwe mit dem Prädikat Ritter wird an verschiedenen Orten als Zeuge genannt bei Pfalzgraf Gotfried von Tübingen, dessen Mutter eben eine der Erbtöchter des Calwer Grafenhauses gewesen, z. B. in den Jahren 1280, 1291, 1293. T. U. B. Nro. 88, 90, 92. Dieser Reinhard wurde ohne Zweifel durch den Anfall von halb Burg und Stadt Calw mit anderem an das Tübinger Grafenhaus Ministerial des letzteren. 1303 verkaufte Konrad von Calwe mit Zustimmung Ortwins von Waldeck, des Oheims seiner minderjährigen Kinder, seinen Laienzehnten im Bann der Kirche von Reusten oder Oberkirch (O.-A. Herrenberg), welcher das Heiratsgut seiner Frau gewesen, an das Kloster Bebenhausen. Mone a. a. O. XV. S. 220. In dem Siegel des K. v. C. zeigen sich zwei von einander abgekehrte, vierzahnige Schlüssel. 1339 urkundet Reinhart von Calwe, von Pfäffingen (O.-A. Herrenberg) genannt, dass er Leibeigene in Nebringen (ebenda) an den Grafen Rudolf von Tübingen verkauft habe. Orig. im Staatsarchiv zu Stuttgart. Das Siegel ist ganz dasselbe wie an Urkunde von 1303.

Beleg 23 zu S. 24.

Wer der wahre Dienst-(Gefolgs-)Herr eines Ministerialen gewesen?

1274. Dat. *Zolre.* Nouerint — quod nos Johannes et Heinricus fratres de *Witingen* (Weitingen, O.-A. Horb) — profitemur; nos omnia

bona nostra in marchia *Terdingen* (O.-A. Maulbronn) sita, — — sicut ad nos et nostros progenitores pertinuerunt ab antiquo — contulisse — Abbatti et Conventui monachorum in Alba (Herrenalb, O.-A. Neuenbürg) — *vna cum manu Lutfridi nobilis de Helmoteshein* (Helmsheim bei Bruchsal in Baden), *a quo ipsa bona in feodo tenebamus* — —. *In cuius rei robur et euidenciam, quod proprio caremus, sigillo domini nostri Friderici comitis de Zolre presentem litteram prelibatis monachis tradimus communitam. Insuper nos F. comes senior de Zolre donacionem premissorum a Heinrico et Johanne fratribus de Witingen nostris fidelibus factam, gratum et ratam habentes, iurisdicionis nostre manumissione, quam ex vetere dominio, quo super ipsos fungimur nomine debite fidelitatis*, apud dictum monasterium vero proprietatis titulo volumus in perpetuum residere, quemadmodum iidem per manus libertatis nostre fieri petiuerunt etc. etc. Dat. Zolre. Mon. Zoll. I. Nro. 212.

Beleg 24 zu S. 26.

Wie ein Vasall seiner Lehens-Dienstpflicht ledig geworden.

„Vnde wil ein man (Vasall) sin lehen sinem herren vfgeben. vnde en wil sin nvt me von im han. er mag ez mit rehte nvt geweigern. er mvz ez von im vf nemen. vnd wil der herre dez nvt tvn. so sol der man also sprechen. Herre ich bvte ivch so getan lehen vf alse ich von iv han. vnd bvte iv daz einest. andrest. dristvnt (zum dritten Mal.) vnde sol daz tvn mit gevaltenenen henden. vnd niemet ez der herre nvt vf der man ist doch siner manschaft lidig gelan.“ Des Schwabenspiegels Lehenrecht. C. S. 172. Herausg. von Dr. Fr. L. A. Frhr. v. Lassberg.

Beleg 25 zu S. 27.

Unterschied zwischen dem Lehen eines Dienstmannen und dem eines Vasallen.

Urkunde von 1245, ausgestellt von Graf Burkard von Hohenberg, worin er seine Zustimmung dazu gegeben, als Ritter Gero von Lichtenstein (K. Pr. O.-A. Hechingen), sein Dienstmann, den halben Zehnten in Dusslingen, welchen er von dem Grafen zu Lehen gehabt, an das Kloster Be-

benhausen verkauft hat, jedoch nur unter der Bedingung, dass ihm der Verkäufer einen eigenen Hof zu Feldhausen zu Lehen verschrieben, „*ne prefatus G. ab homagii vinculo, quo nobis racione sepedicte decime hactenus tenebatur astrictus, liber maneret*“. S. Beleg 29.

Beleg 26 zu S. 73, 84.

Die Grafen von Hohenberg (Rotenburg und Haigerloch) vom Stamme der Grafen von Zollern trugen von dem Bisthum Bamberg beziehungsweise dem demselben in alten Zeiten incorporirt gewesenen Kloster Stein am Rhein ansehnliche Besitzungen in den heutigen K. W. Oberämtern Rotenburg, Horb, Nagold und Freudenstadt, insbesondere die ersteren zwei Städte mit Zugehör zu Lehen.

a) Allgemeiner urkundlicher Nachweis: Urkunde des Grafen Burkard von Hohenberg vom 19. Juli 1249 dat. Rotenburg. „*Venerabilj domino suo. Dej gratia Babenbergensi episcopo Burchardus eadem gratia comes de Hohemberch fidelis suus* — Scire uestram dominationem — cupimus quod *Hiltebold dus nobilis uir de Isenburch* — omnia bona que aput uillam *Schermen* (Schermbach O.-A. Freudenstadt) aut in circumiacentibus uicinis in nigra silua uillis seu oppidis ullo titulo habet — monasterio de Richembach — legitime donauit. — — Cui donationi seu concessioni nos assensum nostrum super hoc eo requisitum quod dictus *nobilis aliqua ex bonis predictis a nobis feudum obtinet*, fauore religionis dicti monasterii — duximus adhibendum. *Verum quia aliquantulum de bonis ipsis ad egregie matris ecclesie Babenbergensis proprietatem spectare dinoscitur, a qua nos eadem bona cum multis aliis habere iure feudj recognoscimus*, uestram — rogamus dominationem quatinus et uos dictis donationibus benignum impertientes assensum, ius proprietatis sepedictorum prediorum — dicto monasterio concedatis. Datum *Rotemburch* a. D. M°CC°XL°IX° XIIII. Kal. Augusti. H. U. B. Nro. 33.

b) Die Stadt Rotenburg am Neckar im alten Sülichgau mit Zugehör (die Burg unmittelbar bei der Stadt und die bei dem benachbarten Orte Weiler ob Niedernau), Ow (das „Stättlin“) und mehrere umliegende Dörfer trugen die Grafen von Hohenberg (Rotenburg) von dem Bisthum Bamberg zu Lehen.

1007. Nov. 1. Kaiser Heinrich II. urkundet zu Frankfurt am Main — — „quia nos nostrae quendam proprietatis locum, *Kirihheim* dictus, in pago *Sulichgouue* et in *comitatu Hessini comitis* situm" mit allem Zugehör dem von ihm gestifteten Bisthum Bamberg geschenkt habe. W. U. B. I. Nro. 208. In den Besitz des Ortes Kirchheim bei Tübingen, jetzt Kirchentellinsfurt genannt, theilten sich später die Grafen von Tübingen und von Hohenberg. — Der Sülichgau erstreckte sich über die Neckargegenden um Rotenburg und Tübingen.

1057. April 5. Worms. König Heinrich IV. schenkt auf Verwendung seiner Mutter Agnes „quoddam predium, *Svlicha* nominatum, in *pago Svlichgovve*, in *comitatu Hessonis* comitis situm" mit aller Zugehör an das Bisthum Speier. W. U. B. I. Nro. 230. Das abgegangene Sulichen, ehedem der Hauptort des darnach benannten Gau's, zum Theil an der Stelle der heutigen Oberamtsstadt Rotenburg am Neckar, die noch im 14. Jahrh. dahin eingepfarrt war, kommt vom Ende des 12. Jahrhunderts an im Besitz der Grafen von Hohenberg vor. — Die Grafen von Zollern waren die Amts- und Besitznachfolger der Grafen Hesso (1007. 1057) vom Sülichgau. — Sülichen mit Zugehör muss indess bald, etwa durch Tausch, von Speier an das Bisthum Bamberg gekommen sein.

30. Okt. 1381. Brugg im Ergau. Graf Rudolf von Hohenberg macht dem Bischof Lambrecht von Bamberg die Mittheilung, dass er die Lehen, welche er von dessen Gotteshaus gehabt, an Herzog Leopold von Östreich verkauft habe, gibt dieselben dem Bischof auf und bittet ihn, mit solchen den genannten Herzog zu belehnen. H. U. B. Nro. 674.

20. Juli 1384. Heidelberg. Bischof Lamprecht von Bamberg belehnt auf Bitte des Grafen Rudolf von Hohenberg vom 25. Mai desselben Jahres den Herzog Leopold von Östreich, welcher von ersterem die Grafschaft Hohenberg gekauft, mit allen Lehen, welche der Graf von dem Bisthum Bamberg getragen, namentlich den Städten Rotenburg und Horb „mit aller vnd ganzer zugehörung". H. U. B. Nro. 701.

c) Stadt und Burg Nagold, Hauptort und alte Dingstätte des ehemaligen gleichnamigen Gau's, mit Zugehör, gleichfalls eine Schenkung des Kaisers Heinrich II. an das Bisthum Bamberg, beziehungsweise das diesem eben von demselben incorporirte Kloster Stein am Rhein laut Urkunden vom 1. Nov. 1007. Frankfurt. W. U. B. Nro. 207. und Mon. boica XXVIII. Nro. 224 erscheint in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Be-

sitz des Grafenhauses Hohenberg und war ohne Zweifel wenigstens theilweise auch Lehen des genannten Bisthums bez. Klosters.

1228 kommen der Zehente von Rexingen (O.-A. Horb) und 1407 die Mühle zu Iselshausen (ganz nahe bei Nagold) als Lehen des Klosters Stein am Rhein vor. Unsere Geschichte der Grafen von Hohenberg S. 375. Note 7 und H. U. B. Nro. 830.

11. Juli 1385 incorporirte Bischof Nikolaus von Constanz dem Kloster Stein am Rhein, welchem das Patronat der Kirche von Nagold gehörte, eben diese. H. U. B. Nro. 730. Eine Urkunde von 1463 (H. U. B. Nro. 869) sagt: „Die Kirchen zu Nagelt rurt von dem Gotzhuss zu Stein zu Lehen". 1543 verkaufte die Stadt Zürich als Schirmherr und Kastvogt des Klosters Stein am Rhein um 2206 fl. an Herzog Ulrich von Wirtenberg, dessen Ahnen schon 1363 die Stadt und Herrschaft Nagold „als aygen und lehen" von den Grafen von Hohenberg gekauft hatten (s. bei 1316), fünf Achtel von dem grossen Zehenten zu Nagold, Emmingen, Mindersbach, Iselshausen und Unterschwandorf (sämmtlich im Oberamt Nagold), den Zins aus der Zehentscheuer und Widemwiese zu Nagold, die Hälfte am Heuzehnten, das Patronat der Kirche und dreier Kaplaneien zu Nagold sammt der zu Rotfelden (O.-A. Nagold), „wie das alles von alter her gedachtem Closter Stayn zugehörig gewesen". H. U. B. Nro. 888.

Nach dem „instrumentum darin begriffen der Pfarr Nagelt jarlich Inkommen" von 1509 bezog der Pfarrer zu N. u. a. an Geld „von seinem Herrn von Stain" jährlich 12 Pfund Heller. Geschichte der Grafen von Hohenberg S. 554. Note 6. — Wenn nun auch nach Giesebrecht (Geschichte der deutschen Kaiserzeit II. 580) die oben erwähnte Urkunde von 1005 unterschoben sein soll, so steht nach den von uns gegebenen urkundlichen Notizen doch die Thatsache fest, dass das Kloster Stein am Rhein von alten Zeiten her Hauptbesitzer von Nagold und Umgegend gewesen.

1237 trifft man den Schenken von Wildberg (Burg und Stadt bei Nagold) im Gefolge des Grafen Burkard von Hohenberg und 1245 urkundet dieser in Sachen eines Ritters Heinrich von Nagold. H. U. B. Nro. 29. 30.

1258 führt Graf Albert von Hohenberg Nagold (Burg und Stadt) als zu seinem „territorio" gehörig auf, und 1270 nennt sich dessen Bruder Burkard „comes de Nagelte". H. U. B. Nro. 39. 58.

1363 verkaufte Graf Otto von Hohenberg an die Grafen von Wir-

temberg Burg und Stadt Nagold — — die Dörfer Iselshausen, Bösingen u. a. — „aigen vnd lehen". H. U. B. Nro. 568.

Die von uns zu 1245, 1381, 1384, 1543 gegebenen Urkunden sind ein neuer Beitrag zur Geschichte der Schenkungen Heinrichs II. an das von ihm gestiftete Bisthum Bamberg, beziehungsweise an das Kloster Stein.

Beleg 27 zu S. 24, 27, 84.

Ein sprechendes, der schwäbischen Geschichte des 13. Jahrh. entnommenes Beispiel sowohl davon, dass Ritter sich häufig nach Orten und Burgen geschrieben, welche Eigenthum eines gräflichen oder freien Geschlechts gewesen, das einen andern Familien-Namen geführt, als auch davon, dass solche, obgleich entschiedene Dienstmannen, die Prädikate „dominus" und „nobilis" erhielten oder führten, ist das Geschlecht der Ritter und Herren von Haiterbach, Städtchen und ehemalige Burg im württ. Schwarzwalde.

Graf Albert von Hohenberg (Haigerloch), der Minnesänger, sagt in Urkunde von 1275 dat. Reutlingen: „duas hubas sitas *apud Haiterbach cuius dominium et proprietas ad nos et fratres nostros carissimos B. et Vl. spectabat.*" H. U. B. Nro. 71.

1228. Urkunde des Grafen Egeno von Urach für das Kloster Bebenhausen, testes de liberis — — — de ministerialibus — — Volmarus de *Haitirbach.* W. U. B. III. Nro. 751. — Mone a. a. O. III. S. 111.

1263. Die Grafen Rudolf von Tübingen, Heinrich von Fürstenberg und Albert von Hohenberg urkunden, dass „*dilecti* nobis Bertoldus miles et Albertus frater eiusdem dicti de *Haiterbach, ministeriales nostri* de consensu et uoluntate nostra predium suum in Rivthi (O.-A. Herrenberg) an das Kloster Kirchberg (O.-A. Sulz) verkauft haben. Ganz am Ende der Zeugen Volmar de *Heiterbach.* H. U. B. Nro. 43.

1270. Rudolfus miles de *Haiterbach* urkundet, dass er zugleich im Namen seiner Söhne und seines Ehegemals eigene Güter und Einkünfte von solchen unter dem Siegel seines Herrn, des Grafen Burkard von Hohenberg, und dessen ausdrücklicher Zustimmung an das Kloster Kniebis (O.-A. Freudenstadt) verkauft und „omne jus et dominium" auf die Güter an dasselbe gegeben habe. Testibus: — *domino* volmaro milite de *Haiterbach* et Dietrico *nobili* de *Haiterbach*, *domino* Conrado milite de Swaindorf (O.-A. Nagold). H. U. B. Nro. 58.

1274. Rudolfus miles de Haiturbach urkundet, dass er seinen Hof (curiam) in Schwandorf sammt einer Gilt von demselben mit ausdrücklicher besonderer Zustimmung und unter dem Siegel des Grafen Burkard von Hohenberg an das Kloster Kniebis verkauft und als „pure liberam et absolutam ab omni census [h]onore" an dasselbe gegeben habe. Testibus — *domino* Volmaro milite de *Haiterbach*, *domino* Dietherico milite de *Haiterbach*, Conrado de Swandorf. H. U. B. Nro. 68.

1274. In zwei Urkunden, welche Graf Albert von Hohenberg in Sachen anderer seiner Dienstleute ausgestellt hat, werden unter den Zeugen genannt: Ulrich und Friedrich, Schenken von Nagold, Volmar, Bertold, Rudolf und Dietrich, Ritter von Haiterbach und zwar ohne die Titel dominus und nobilis. H. U. B. Nro. 69. 70.

1277 urkundet Dietrich Ritter von Haiterbach, dass er mit voller Zustimmung seines Herrn, des erlauchten Grafen Burkard von Hohenberg, einen Leibeigenen sammt Familie an das Johanniterhaus in Rexingen (O.-A. Horb) verkauft habe. Testes: *dominus* Volmarus de *Haterbach*. H. U. B. Nro. 73.

So auch in einer andern Urkunde des Johanniterhauses zu Rexingen vom Jahr 1285. „Herr Vollmar von Haiterbach". H. U. B. Nro. 102.

Dagegen in Urkunden des Pfalzgrafen Ludwig von Tübingen und des Grafen Burkard von Hohenberg von 1288 wieder einfach: Dietrich und Volmar, Ritter von Haiterbach. H. U. B. Nro. 117. 118.

1292 urkundet Dietrich, Ritter von Haiterbach, dass er mit Zustimmung seiner Erben ein eigen Gut an das Kloster Kniebis verkauft habe, und Graf Burkard von Hohenberg erklärt noch besonders, dass er zu dieser Veräusserung seines „*ministerialis*" seine Einwilligung gegeben habe. H. U. B. Nro. 133.

1293 urkundet Graf Burkard von Hohenberg, dass Ritter Berthold von Haiterbach, sein „*ministerialis*", dessen Sohn Volmar und des letzteren Ehegemahl mit seiner Hand und Einwilligung eigene Güter verkauft haben. Testes: Volmarus de Horenberg (O.-A. Calw), Diethericus de Haiterbach *nobiles*. H. U. B. Nro. 139.

In einer von Graf Burkard von Hohenberg 1298 ausgestellten Urkunde werden als Zeugen genannt: „Her Volmar von Haiterbach, sin Bruder Her Berhtolt und Peter der scriber. H. U. B. Nro". 170.

Beleg 28 zu S. 82.

Freie Herren von Owe des 12. Jahrhunderts.

Eine Verhandlung des Grafen Friederich von Zollern zu den Zeiten des römischen Königs Lothar, welche also jedenfalls zwischen 1125 und 1133 zu setzen, in Sachen und zu Gunsten des Klosters Alpirsbach, dessen Schirmvogt genannter Graf gewesen, gieng dort vor sich „*in presentia fratris sui Eginonis*, sub testimonio *ministerialium suorum et hominum.* — Hec autem sunt nomina *liberorum hominum* (also Vasallen), *sub quorum presentia ista facta sunt*: Heînrich de Luphun. Marcwart de Ascha. *Wolverat de Ouwa. Adelbertus de Wachindorf* et alii quam plures idonei testes, *tam ingenui homines, quam gnari milites*". W. U. B. I. Nro. 284.

Der Lupfen (Lupfenberg) im K. W. O.-A. Tuttlingen; noch im Jahr 1315 kommt ein Heinrich von Lupfen „ein vrie", vor. H. U. B. Nro. 246.

Die älteste Grafschaft des Hauses Zollern reichte bis in die Nähe des Lupfen und noch in späteren Zeiten waren die Grafen von Zollern in dem benachbarten Dorfe Dauchingen begütert. — Die von uns nachgewiesenen Besitzverhältnisse des Stammes der Grafen von Zollern und Hohenberg zu den Ortschaften Owe (Obernau), Owingen und Wachendorf (s. S. 100), wie auch die Lage derselben setzen es ausser Zweifel, dass man es hier eben mit den Ortschaften zu thun hat, nach welchen sich später das gleichnamige Ministerialen-Geschlecht geschrieben.

Beleg 29 zu S. 9, II, 22, 37.

Vornämlich zum ganzen dritten Abschnitt.

Urkundliche Regesten, das Geschlecht der schwäbischen Ritter von Owe und den Besitzstand desselben betreffend.

Wir schicken einige für unsern Gegenstand wesentliche urkundliche Notizen voraus über das heutige Dorf Obernau bei der K. W. Oberamtsstadt Rotenburg am Neckar, ehedem „Owe", „Obern-Owe", ein ummauerter Ort („Stättlin, oppidum"), innerhalb dessen Mauern die Burg, das älteste Stammhaus der ehemaligen ritterbürtigen Dienstmannen, der Ahnen der jetzigen Freiherren von Ow, gelegen. Wie aus den unten folgenden urkundlichen Regesten zu 1404 und 1407 hervorgeht, scheint indess der älteste in Owe (Obernau) ansässig gewesene Stamm um jene Zeit ausgestorben gewesen zu sein.

1381. Okt. 26. Graf Rudolf von Hohenberg von der Rotenburger-Haigerlocher Linie verkauft um 66000 schwere Goldgulden an Herzog Lupolt von Östreich seine „graffschaft vnd herrschaft, daz ist ze merkent Hochenberg die Vestin — — — Werstain die vestin, Ysenburg die vestin, Horb die statt, — Ow das stättlin, Rotenburg die vestin vsserhalb der statt (auf dem Berge bei dem Dorfe Weiler), Rotenburg burg und statt, Haigerloch die vestin vnd baide stätt — — vnd soll der vorgenannt min herr Herzog Lupolt von Östreich und sin erben die obgenannten graffschaft, herschaft mit burgen, stetten — Dörfern — lehenschaften, mannschaften — nissen vnd besitzen in aller wiss als die min vordern vnd ich unz uf disen hütigen tag herbraht, aigen für aigen, lehen für lehen. H. U. B. Nro. 672. Vrgl. auch Beleg 26 zu 1381 und 1384. Dass bei Owe wirklich Obernau gemeint, beweist u. a. der Umstand, dass statt Obernowe auch einfach Owe steht (s. Beleg 29 unter 1307), und dass 1385 Niedernowe als Dorf besonders aufgeführt ist (s. auch sogleich).

1385. Dez. 18. Graf Rudolf von Hohenberg, welchem Herzog Lupolt von Östreich die Herrschaft Hohenberg wieder lebenslänglich überlassen hatte, verpfändete Kunz Böcklin, genannt Hoppeller, um 1000 Pfund Heller seinen Theil an dem „stättlin ze Obernowe", Swaldorf, Frumenhusen und Niedernowe die Dörfer etc. H. U. B. Nro. 736. 799.

Um 1366 kommt (s. unten bei diesem Jahr) neben andern Gliedern des damaligen zahlreichen von Owe'schen Geschlechts vor: „Herman von Owe von dem staetenlin", ein unzweifelhafter Nachkomme des Hermann „aduocatus de Owe" aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

1404. „Ich Kunrad Bockli genannt Hoppeler bekenn — daz ich in den kof mines tails ze Obernowe, der der alten von Owe waz, die ouch da sesshaft waren, von in mit besunderhait bedinget bin" etc.

1407. „Wir Stephan Bockli und Cunrat Bockli gebrüder genannt Hoppeler vergenhen — als die alten von Owe säligen die ouch ze Obernowe sesshaf waren, der tail vnser vater sälig mit allen zugehörden — koft" etc. Urkunden im St.-Archiv zu Stuttgart.

1392. „Ich Concz Pögglin genannt Höppeller vergih — — — das ich dem durchlüchtigen hohgebornen fürsten vnd herren herr Leupolten herczogen zuo Österrich ze Styr ze Kernden vnd ze Krayn Graf ze Tyrol etc. minem gnädigen Herrn vnd sinen nachkomen ledeklich

vnd aigenlich von der hand ufgeben vnd gegeben han allü minü aigen guot vnd reht, so ich han ze Obernow an dem hus, dem Turn vnd dem stättli mit aller zuogehörde. — — — Vnd han dieselben vorgenanten guot von dem obgenanten minem gnädigen herren von Österrich wider zu lehen enpfangen mir vnd minen kinden knaben vnd döhtran vnd vnsern erben. Vnd sol dem vorgenanten minem herrn von Österrich vnd sinen nachkomen von den vorgeschriben lehen tuon, als ain ieglich lehenman sinem lehenherren pillich vnd durch reht tuon vnd gehorsam sin sol vngeuerde. Geben an Sant Peters vnd sant Pauls Tag der hailigen zwölff'botten nauch Cristi gebürt drüczehnhundert Jare vnd zway vnd nünczig Jare. V. d. Orig. im St.-Archiv zu Stuttgart. Die Siegel sind abgefallen.

1412 belehnte Herzog Friedrich von Östreich den Volkard von Owe von Zimmern und dessen Erben mit der „Burg ze Obernowe vnd sinem tail daselbs, das ist ein halben tail an der vogty vnd gericht, vnd an dem andern tail daselbs das vierde tail". Vidimirte Abschrift im St.-Archiv zu Stuttgart. So konnte denn in einer andern Urkunde von dem gleichen Jahr eben einer von Owe von der Zimmerer Linie, allerdings in beschränktem Sinne jedenfalls aber zutreffender, sich „her ze Obernowe" nennen, als wenn man dafür setzt: „Herr von Obernowe".

Ein Adelbert „de Owa" ist in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Nagoldthal, bei „Bassheim" (abgegangen, auf der Markung von Nagold) begütert. Codex Hirsaugiensis. Bibliothek des lit. Vereins in Stuttgart I. S. 63.

Cuno de Sulza (O.-A. Nagold) et Crafft de Lustnow (O.-A. Tübingen) quinque hubas ad *Bösingen* (O.-A. Nagold) (dederunt) pro quibus *Hermannus, aduocatus de Owa* [1]) ad Töffingen duas hubas, vnum molendinum et viginti iugera agri tradidit nobis. Cod. Hirsaug. a. a. O. S. 98.

1245 ohne Tag, wohl zu Haigerloch, urkundet Graf Burkard von Hohenberg, dass Ritter Gero von Lichtenstein (über dem Vehla-Thal bei Neufra in den hohenzollerischen Landen) den halben Zehenten von Dusslingen (O.-A. Tübingen) an das Kloster Bebenhausen verkauft, und er seine Zustimmung hiezu gegeben habe, indess unter der Bedingung, dass derselbe seinen eigenen Hof in Feldhausen (bei Gammertingen in

1) Freiherr von Ow lässt in seinem mehrerwähnten Aufsatz in der Germania S. 163. „aduocatus" weg.

den hohenzollerischen Landen) ihm zu Lehen verschrieben (s. Beleg 25). Testes: „ego Burcardus comes de Hohinberc, decanus de Heigerloch — *Berngerus liber dictus de Enthringen* et Albertus frater suus adhuc seruus (d. h. noch nicht Ritter), Gero de Liethensten, Peregrinus de Salbeningen (Salmendingen in den hohenzollerischen Landen, nicht weit von Hechingen), *Hermannus de Owe* [1]), miles de Miringen et notarius noster. H. U. B. Nro. 31. Wie aus dieser Urkunde hervorgeht, war Ritter Gero von Lichtenstein kein freier Lehensmann, sondern gehörte zu den hohenbergischen Dienstmannen, welche neben ihren Beneficien auch Lehen von ihren Herren hatten (s. den ersten Abschnitt). Noch 1340 nennt Ritter Eberhard von Lichtenstein den Grafen Heinrich von Hohenberg seinen „gnädigen Herren." H. U. B. Nro. 405. In denselben Beziehungen zu dem Grafenhause Hohenberg ständen auch die Ritter von Salmendingen (s. Urkunde zu 1339. H. U. B. Nro. 404).

1251. B. abbas de Bebinhûsen constare vult —, quod dilectus in Christo beate memorie *dominus Hermannus de Owe* [1]) de consensu *domini Ber.* filii sui, uxoris sue ac liberorum ipsius, ceterorumque heredum bona sua in Calcwil (ein abgegangener kleiner Ort, ganz nahe bei Rotenburg, von dem jetzt nur noch eine Kapelle mit Messnerhaus vorhanden) eo iure ac libertate, quo ipse ea tenuit et possedit, contulit ecclesie in Bebinhûsen libere et quiete per omnia possidenda. Urkunde des Bebenhäuser Kloster-Archivs abgedruckt in Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. III. S. 197.

1258. 2. September o. O. Graf Albert von Hohenberg urkundet in Sachen eines Ritters und Dienstmannen Heinrich von Nagold, Zeugen: Rudolfus comes de Habsburg (der nachmalige römische König und Schwager des Grafen Albert von Hohenberg), Nobilis de Nuwehusen (bei Engen in Baden), *Hermannus miles de Owe* [2]), Albertus miles de werbenwâg et Hugo miles frater suus, Hugo miles de Wehingen, Walterus capellanus in Kilchberg. H. U. B. Nro. 39.

1273. o. T. Haigerloch. Berthold „nobilis" von Falkenstein (O.-A. Sigmaringen) macht eine Schenkung an das Kloster Offenhausen. Testibus: comite H. in Furstenberch, comite Alberto in Rotenburch et comite

---

1) Freiherr v. Ow schiebt (S. 163.) zu 1245 dominus ein und zwar nach Herman, also unmittelbar vor de Owe; 1251 erlaubt er sich die Versetzung: dominus nach Hermann.

2) S. in Beleg 5. 11. 19. Die Bedeutung von miles als Dienstmann. — Die von Werenwag und Wehingen waren auch entschieden hohenbergische Dienstmannen.

in Hohenberch, Hugone in Werstein (abgegangene Burg bei Fischingen am Neckar), Richardo, Hugone de Suntbain (jetzt noch Sonthof zu Zepfenhan, O.-A. Rotweil, gehörig), Burchardo de Thierberch et Heinrico fratre suo (abgegangene Burg Th. jetzt noch Hof bei Lautlingen, O.-A. Balingen), Ulrico de Almeshofen (bei Donaueschingen), *Bertholdo de Owen* et *Hainrico ibidem* (die letzten Zeugen). H. U. B. Nro. 66. Die von Werstein waren Vasallen, die von Suntheim und Thierberg Dienstmannen der Grafen von Hohenberg (vrgl. die Geschichte der letzteren S. 408. 422), der von Almeshofen war Lehensmann des Grafen H. von Fürstenberg.

1275. *Gertrudis — relicta, dicta de Oûwe*, bekennt, dass sie mit Zustimmung *Alberti militis de Ouwe, Hermanni et Volcardi fratrum*, ihrer Erben, dem Kloster Bebenhausen alle Zinse von ihren Gütern zu Dettingen (bei Rotenburg) und ihren Weinberg am „Österberg" (zwischen Tübingen und Lustnau) mit Zustimmung Alberts Ritters von Ouwe, Hermanns und Volkards, Gebrüder, ihrer nächsten Erben geschenkt habe. Sie stellt die mit dem Siegel des *„nobilis Volcardi de Ouwe"*, des obgenannten, gefestete Urkunde dem Kloster zu. In dieser werden als Zeugen genannt der Notar des Abts, Albertus de Ouwe et fratres eius u. a. Mone. a. a. O. III. S. 223.

1284. Juni 8. Esslingen. Graf Albert von Hohenberg stellt dem Kloster Bebenhausen eine Schenkungs-Urkunde aus. Testes: nobilis vir Berchtoldus de Mulhusen (bei Cannstatt), Diepoldus de Bernhusen (bei Stuttgart), Hugo aduocatus de Welnhusen (bei Nagold), Marquardus de Ehingen (Rotenburg) et Burcardus de Lvstenowe (bei Tübingen), milites, *Volcardus de Owe*, Conradus et *Hermannus* dicti *Zimmerare* (Zimmern bei Haigerloch in der Nähe von Owingen) — — *minister de Rotenburg dictus Stahellere*. H. U. B. Nro. 96.

1289. Nos Swickerus de Ozwil (bei Ludwigsburg) miles, *Albertus et Hugo fratres dicti de Owe* verkaufen an das Kloster Bebenhausen alle ihre Besitzungen bei Geisenang (abgegangen, wo jetzt Ludwigsburg steht), welche sie *„a nobili viro domino Bertholdo de Mülehusen"* zu Lehen hatten, mit Zustimmung eben dieses ihres Lehensherren. Bürge wird u. a. für den von Osweil „nobilis vir Rudolfus de Hohenecke" (bei Ludwigsburg). Mone a. a. O. IV. S. 124 f.

1289. *„Ego Volchardus de Owe nobilis*, profecturus ad expeditionem regis" [1]) — überlässt mit Zustimmung seiner Söhne und Brüder

1) War der Feldzug K. Rudolfs von Habsburg gegen den Grafen Otto

Albert und Hermann die Nutzniessung seiner Güter zu Altdorf (O.-A. Böblingen) unter gewissen Bestimmungen an das Kloster Bebenhausen. Mone a. a. O. IV. S. 128. Siegel des Volkard, Albert und noch eines zweiten Volkard: der Schild ist quer getheilt, in der oberen Hälfte ein heraldisch rechts (sonst auch links) gehender Löwe.

1291. Febr. 1. „*in noua ciuitate*" *Rotenburg.* „*Volkardus miles dictus de Owe*" verkauft mit Zustimmung des Bischofs von Constanz und des Grafen Albert von Hohenberg — „*cuius sum ministerialis et vasallus*" — seiner Gemahlin und Erben seinen Hof (den Fronhof) in Altdorf (im Schönbuch) mit aller Zugehör auch alle seine Zehenten, Leibeigenen, Zinsen, Gerechtsame u. s. w., überhaupt was er dort an Eigen oder Lehen besitzt. Der genannte Graf beurkundet ausdrücklich, dass er seine Zustimmung zu dem Verkauf gegeben und des zum Zeichen sein Siegel habe anhängen lassen. Zeugen: — Hugo de Muienegge (Meneck, abgegangene Burg bei Breitenholz, O.-A. Herrenberg), *Albertus de Owe,* Marquardus de Ehingen milites. *Hermannus de Owe, . . . minister de Rotenburg dictus Staheler — Volgerus dictus Staheler* senior — Hainricus et Engelhardus. H. U. B. Nro. 125.

1292. Febr. 10. Act. „in nvwen statt Ehingen" (Rotenburg) — darvmb sig zu wissen, — daz ich Eberhart von Ringingen mit gemainem gunst und fryem willen miner erben vnd frund min dorf genant Bühel (bei Rotenburg) daz ich mit minen vorforden von dem durchlühtigen man hern Albrehten von Hohenberg in namen vnd lehenswise vnd fry vnd geruwenklich besessen han mit ufgeben jn gewalt vnd handen des obgenanten grafen alz dann ordnung dez rehten begert hainrichen dez ammans sun der nvwen stat Ehingen vnd Bertholden dez ammans sun von Rutlingen mit allen zugehorungen — vmb vier hundert pfund haller munsse ze koffen geben han — vnd der obgenant her Albrecht von Hohenberg lehe denselben koffern daz dike genant Dorf Bühel in namen und lehenswise öwenlichen ze besitzend. — — — Zeugen: her hug ritter von Mvwenegge, her burkart von Melchingen, der ritter, Herman vnd Berthold von ow gebrüder, — Dietrich und Berthold von Wurmlingen, Hainrich amman von der nvwen statt Ehingen, Volkar sin bruder, genannt staheler. H. U. B. Nro. 129.

---

von Burgund, welchen die Grafen Albert und Burkard von Hohenberg mitgemacht. Unter dem Banner dieser ist Volkard ohne Zweifel ausgezogen, nicht unter eigenem, denn er war ja kein Freier, kein Dynast, hatte somit auch keine Dienstmannen.

1299. Nov. 25. Haigerloch. Ego *Burchardus* de *Wachendorf* cum omnibus pueris meis — *Bertuldo, Burchardo, Alberto et Haynrico* — vendidi vel vendidimus Priorisse Cenobij in *Kyrchberg* (O.-A. Sulz) vniuersa bona mea seu nostra sita in *Cymmern* (bei Haigerloch) cum omnibus suis pertinencijs — — jurisdictione iudicis etc. — Ne igitur in posterum de hiis oriatur dissensio, *presens scriptum Sigillj dilectj dominj nostrj Alberti comitis de Hohenberg fecimus roborarj munimine.* Testes: Wernerus miles dictus Cymmerlij etc. etc. H. U. B. Nro. 178.

1304. Rotenburg. — „Daz ich hainrich amman vogt miner herren von Hohenberg vnd mine brûeder volker, kirchherre ze Svlchen vnd Cunrad, den man nemet (nennet) von owe vnd vnser mûter Lûgart dú amenin haben gegeben den frowen ze kilperg — ain gut lit zu Schwaldorf — für fünf vnd drissig pfunt haller — —. Diss haben wir getan mit günste vnd willen vnser herren, vnseres herren grauf albrechtes vnd vnseres (sic!) grauf Rudolfs vnd vnseres herren grauf Albrechtes des jungen u. s. w. H. U. B. Nro. 200.

1314. Haigerloch. Walther der Schenke von Zell, ein Ritter, verkauft mit Willen und Gunst seines Herren, des edlen Grafen Friedrich von Zollern, genannt Ostertag, seine Mühle bei Schlechtenfurt als ein freies Eigen an das Kloster Kirchberg. Zeugen: Pfaf Dietrich der Kirchherr von Owingen, Meister Johannes, der Schulmeister von Rotenburg, darauf fünf Bürger von Haigerloch, nach. diesen Albrecht von Owe, Engelhart der Herter, Konrad der Stahler, Volker der Amman, Bürger zu Rotenburg. H. U. B. Nro. 236.

1316. August 10. Ich Marquart, ain ritter, vnd mit mir herman, min brûder, herre hermannes seligen sune von Owe, veriehen — das die erberen gaislichen liute von Bebenhusen haut vsser vnser mvli, div ze Rangadingen[1]) vnderhalb dem Dorf gelegen ist, zwai pfunt haller geltes div wir in, oder swer die mvli hat, alliv iar geben sulen ze sant Georgen tag. — — Swenne aber wir den gaislichen livten zwei anderiv pfunt haller gewisses geltes vnd gelegenes bewisen oder in zwainzeg pfunde haller gegeben — so sulen vns diu vorgeschribenen zwei pfvnt — ledig sin. Besigelt mit vnsers vetteren, herren Volcharten von Owe, des ritters, vnd minem — Hermannes insigeln. Mone a. a. O. XVIII. S. 440.

1336. Febr. 3. Rotenburg. Wir graue Hug von Hohenberg tun kunt — daz wir Hermann von Owe vnserm lieben getrewen diener ze rehtem mannlehen verliehen haben den layenzehenden ze Rangadingen, das gut halbes, das er kauft vmb Stolkher zu

1) Rangendingen zwischen Haigerloch und Hechingen.

Rangadingen, die vischenze an der Starzel „von dem steg ze Bietenhusen vnz an das wör ze Bûringen vnd ouch was leutes komen ist ze Hürningen von Withopfen seligen wirtinen des wirts ze Hürningen". H. U. B. Nro. 471. Bieringen, der Mündung der Starzel in den Neckar zwischen Rotenburg und Horb — gegenüber. — Bietenhansen im k. preussischen Oberamt Haigerloch links über der Starzel. — Hirrlingen (ehedem Hürningen), Bietenhausen gegenüber, rechts von der Starzel im K. W. O.-A. Rotenburg.

27. Sept. 1338. Rotenburg. Wir graue Hug von Hohenberg veriehen — an diesem brief — daz wir schuldik sin vnd — gelten sont dem erbern manne vnserm lieben getriwen diener herman von Owe vnserm vogt ze Rotenburg vnd sinen erben hvndert pfvnde vnd vierzig pfvnde gůter vnd genämer pfenninge haller mvnse, die er vns gelihen hat — vnd haben im vnd sinen erben darvmb gesetzzet vnd setzzen mit vrkunde diz briefs vnsern aigen hof ze Spaichingen gelegen dem Dorfe — vnd dem kilchensatz ze Spaichingen der in den vorgenannten hof hört. — — — H. U. B. Nro. 396.

Um 1366 [1]). Ich Volker von Owe ain riter vnd Herman von Owe von dem Staetenlin. der alte. Werner der Schenke von Stofenberch. der herter von Tůselingen. herman von Owe der hinder von hůrningen. Herman Werners brůder dem man sprichet grosholz von Hůrningen. Herman von Dachtern. Hansen lampt von witingen. Hanse von Owe. vnd Huch von werstain vergehen an diesem briefe vnd tůen kvnt allen den die diesen brief ansehent oder hörent lesen; daz wir burge sigen gen dem voget ze Costenze dem man sprichet der Růhe vnd gen dem amman vnd gen dem Rat gemainlich ze Costenzen wernern von Owe. als sů vor vnsern brief mit vnsern insigel inne hant. also vergehen wir daz wir aber da hinden sigen und haft sigen vf vsgende osterwochen, als sv in zil hant geben. vnd daz daz war vnd ganze belibe so henze (sic!) wir vnserv aigennv insigel an diesen brief dů sů vor och hant an dem eren brief. Von dem Orig. ohne Jahr und Tag im Stadt-Archiv zu Constanz; von den zehn Siegeln in Mehlteig, meist mehr oder weniger beschädigt, fehlt das siebente. Auf dem 1, 3, 4, 8, 10 ist der Ow'sche Löwe (bald heraldisch rechts, bald links) auf dem oberen Theil der Quertheilung ganz deutlich zu erkennen, auf dem 6, nach der Umschrift dem Staufenberg'schen, ist auf der obern

1) 1366. „Hermann von Owe vom stettlin".

Quertheilung gleichfalls ein Löwe, aber von anderer sehr gestreckter Gestalt. Auf dem zweiten ist auf der oberen Quertheilung kaum eine fuchsartige Gestalt zu erkennen; das dritte der Siegel, das des Herter hat die einfache Hohenberger Quertheilung; das neunte, des von Werstein, zeigt einen Anker.

1404 verkauften Graf Fritz von Zolr der elter des alten graf Fritzen von Zolr seligen sun vnd mit im graf Friedrich von Zolr, korherre ze Strassburg, graf Fridrich von Zolr, genannt der swartz graf, graf Ostertag von Zolr vnd graf Itelfritz von Zolr, alle von Hohenzolr, dem edelen herren Cunraten von Stoffeln fry vnd ritter — nuntzig guldin guter von golde vnd swarer an gewichte jarlichs vnd ewigs zins vnd gelts vser des vorgenanten graf Fritzen von Zolr — Dorfe ze Messingen vnd den wylern belsen, Stainshofen, sant Johanns wylern vnd vsser dem Dorfe ze Eschingen etc. Setzten zu Bürgen — den grafen Rudolf von Hohenberg, ihren lieben Oheim, Herrn Volkarten von Owe, Ritter, Volkarten von Owe, den man zu Ow nempt (nennt) grumschnider, — Volkart von Owe, den man nempt wutfuss, Walthern von Owe, Wolffen von Owe, Märklin von Owe u. a. m. V. dem Orig. im Stadtarchiv zu Reutlingen.

Owingen im Eyachthale, eine Stunde von Haigerloch, betreffend. Es hat in alten Zeiten ein Unter- und Ober-Owingen gegeben, das jetzige Dorf Owingen (auch Auen) ist das alte Unter-Owingen; von Ober-Owingen ist nur noch eine Kapelle vorhanden. Der Ort hat nicht umsonst seinen Namen, denn er liegt in einem wässerigen, sogar sumpfigen Wiesengrunde des Eyachthales. Auf einer waldigen Anhöhe über diesem stand ganz in der Nähe vom alten Ober-Owingen die „Hainburg", von welcher noch Ruinen vorhanden sind. 1095 sind Zeugen einer an das Kloster St. Georgen im Schwarzwald gemachten und „in *castro Heigerloch*" vollzogenen Schenkung: milites *Arnold de Owingen*, Arnold de Kilchberg, Adelbert de Wildorf, Walker de Gruorun. Notitia fundationis des Klosters St. Georgen. Mone a. a. O. IX. S. 219. Kilchberg (sonst Kirchberg, wo später ein Nonnenkloster gestiftet worden), Weildorf, Gruol in der Gegend von Haigerloch. 1300. Mai 3. Haigerloch — Konrad, genannt Storker von Rangendingen, verzichtet auf seine und seiner Erben Ansprüche an die zu R. gelegenen und von ihm an das Kloster Kirchberg verkauften Güter. Zeugen: sein Herr Graf Albert von Hohenberg, Werner und Anselm von Genkingen (auf der Alb), — Wolhard von Owingen und Berthold sein Bruder von Dettin-

gen (bei Rotenburg). Es siegelten der Graf . . . von Zollern und Ritter Wolhard von Owe. H. U. B. Nro. 182 aus dem Kirchberger Copialbuch. Nach dem Mon. Zoll. hat das Original im Staats-Archiv zu Stuttgart: „Volhardus de Auwingen" und angehängt wurde das Siegel „militis Volhardi de Auwe" [1]). Laut Urkunde vom 18. April 1368 (H. U. B. Nro. 603) gehörte Owingen zur Hohenbergischen, vordem Zollerischen Herrschaft Haigerloch (s. oben in diesem Beleg zu 1381). Indess belehren uns Urkunden von den Jahren 1344 und 1362, dass zu der Burg „Hainburg", nach welcher um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein Glied des Grafenhauses Zollern benannt wurde, Owingen nebst Grosselfingen und Stetten (bei Haigerloch) gehörte, wie auch dass ein Volkard von Owe den diesfallsigen Theilungsvertrag zollerischer Brüder gesiegelt hat. Mon. Zoll. I. Nro. 302. 340. Owingen ist somit unstreitig altes Besitzthum des Hauses Zollern. — 1390. Volkard von Ow von Bodelshausen (bei Hechingen), Bentzen (Bertholds) seligen Soln von Ow, trägt der „Herrschaft von Zolr" eigene Güter zu Oberhausen (bei Bodelshausen) — unter anderem den Arnoldshof zu Lehen auf anstatt anderer Güter zu Heselwangen (O.-A. Balingen), welche Lehen des Hauses Zollern gewesen waren und er als Eigenthum an dieses verkauft hatte. Mon. Zoll. I. Nro. 418.

27. Okt. 1307. Rotenburg. Ilsung von Hennental, Tochtermann des Schultheissen von Obern-Owe (Owe), verkauft an Konrad Hagen, Bürger in Reutlingen, eine Gilt von vier Malter Korn aus seinem Gehölz (Gereute) Aichach bei dem Ort Hennental [2]). Zeugen: Heinrich der Schnider von Owe u. a. m. „Ego *Ilsungus* de *Hennental filiaster Volmari Sculteti de Obern-Owe* — — — Volens notum esse quod ego vendidi nomine libere proprietatis Conrado dicto Hagen, ciui in Rutelingen et omnibus suis heredibus redditus quatuor maltrorum siliginis mensure Tvingensis ex nemoribus seu lignis meis dictis *Aichach*, sitis penes *Hennental* villam perpetuo possidendos. — — — Profitens me pro dictis redditibus sic venditis tredecim libras cum decem solidis denariorum hallensium a praefato Conrado recepisse. — Obligo itaque et obligaui pro warandia dictorum reddituum in quouis iudicio — — — viros prouidos videlicet subnotatos *Volmarum scultetum de Obernowe* socerum meum *Hainricum Scultetum* ciuem *in Rotenburch* et Conra-

1) Gefällige Mittheilung des Hrn. Hofrath Dr. Staudenmaier am K. Archiv in Stuttgart. In seinem Siegel, das im obern Theil den heraldisch rechts schreitenden (von Owe'schen) Löwen zeigt, nennt sich Volkard — de Owe.

2) Jetzt Hof bei Obernau, dem Freiherrn von Staufenberg gehörig.

dum dictum Blænkeli. Ego *Volmarus scultetus prædictus de Owe* præsentibus profiteor volens me præfato Conrado esse adstrictum. quod tribus annis — ipse et sui heredes redditus predictos debent recipere ex omnibus possessionibus meis egoque sibi eosdem eisdem tribus annis ad oppidum Rotenburch annuatim — præsentare. In huius rei testimonium præsentes nos præfati Ilsungus et Volmarus præfato Conrado — contulimus sigillo civium in Rotenburch quod ad peticionem nostram quia propriis caremus præsentibus est appensum fideliter roboratas. Datum et actum Rotenburch anno domini MCCCVII in vigilia Symonis et Jude apostolorum præsentibus *Engelhardo dicto Herter.* magistro Johanne scolastico in Rotenburch. Eberhardo sculteto. Dietrico sculteto in Hirssowe. *H. sartore de Owe. H. villico de Húrningen.* dicto Bůlach etc. Von dem Original im Cantonsarchiv zu Frauenfeld (Thurgau), mit dem in ein Säckchen eingenähten Siegel der Stadt Rotenburg. Gefälligst mitgetheilt von Hrn. Dekan Pupikofer, Vorstand des gedachten Archivs.

1314. Nos *Hermannus et Waltherus de Owe, fratres filij quondam Alberti de Owe, milites*, ad universorum cupimus pervenire notitiam per presentes, quod nos unanimi voluntate omnium quorum intererat — nomine libere proprietatis vendidimus *Hainrico Sartori de Owe, civi in Rotenburch* ac universis suis heredibus possessiones nostras, et bona nostra sita *in Obern-Owe,* que colit et inhabitat Hainricus, dictus des Maygers Sun, solventia annuatim sex maltera siliginis, mensure Tuwingensis, duas achas, et quatuor pullos, cum omni iure, et cum omnibus eisdem bonis pertinentibus, tam in agris, quam etiam pratis, lignis et nemoribus, cultis seu incultis — pro triginta libris denariorum Hallensium monete. — — — Promittimus quoque presentium testimonio, prefato Hainrico et suis heredibus warandiam dictorum bonorum per nos prestari debere. — Obligantes proinde sibi et suis heredibus fideiussores *Albertum de Owe, militem, fratrem nostrum, Hermannum de Owe, militem, filium Volkardi de Owe, militis patrui nostri.* — — — Debent etiam prescripti redditus singulis annis antedicto Hainrico et suis heredibus presentari in Rotemburch à villico eorundem bonorum sine quolibet suo damno. — — — In quorum omnium robur indeficiens et debitam firmitatem presentes litteras sepedicto Hainrico et suis heredibus tradidimus, sigillis nostris proprijs fideliter corroboratas. Datum Rotenburch anno domini MCCCXIIII. proximâ feriâ quartâ post festum beati Nicolai proxima. — Nach der notariell beglaubigten Abschrift, in dem — in dem Geh. K. Haus- und Staats-Archive zu Stuttgart aufbewahrten Tom. VI. der hohenbergischen Dokumenten-Sammlung, fol. 351.

1317. *Nos Bertholdus de Owe miles et Hermannus de Owe frater suus* tenore presentium publice profitemur, quod nos voluntate concordi et consilio expresso omnium, quorum intererat, — — vendidimus *Hainrico Sartori de Owe, civi in Rotenburch* et universis suis heredibus redditus quinque maltrorum siliginis, mensure Tuwingensis, ex *curia sita in Obernowe*, quam colit Hainricus Villicus, filius Villici quondam de Buoringen, singulis annis percipiendos, pro triginta libris legalium denariorum Hallensis monete. — — — Promittimus etiam his in scriptis prefatum Hainricum et suos heredes, per nos de prescriptis redditibus warandare debere, — — obligantes sibi proinde fideiussorie *Hainricum de Owe, militem fratrem nostrum et Sifridum de Berstingen.* — — In premissorum quōque robur et testimonium sigilla nostra propria presentibus sunt appensa. *Nos Joannes Hermannus et Bertoldus de Owe fratres sub sigillis Bertholdi de Owe militis patrui nostri, et Hainrici patris nostri* prescriptorum publice profitemur, quod venditioni prescripte nostrum proprium adhibuimus consensum. — — — Actum et datum Rotemburch anno domini MCCCX VII, feriâ secundâ post dominicam, quâ cantatur Invocavit, proximâ, presentibus *Engelhardo dicto Herter, Conrado dicto Stahler, Volkero dicto Amman, Hainrico dicto Stahler, Johanne dicto Herter, Friderico de Herrenberch,* et aliis multis testibus fide dignis. Nach der notariell beglaubigten Abschrift in dem — in dem Geh. K. Haus- und Staats-Archive zu Stuttgart verwahrten Tom. VI. der Hohenbergischen Dokumenten-Sammlung, fol. 353.

1358. Ich Mechthild die Snyderin von Ow, Burgerin ze Rotemburg — daz ich han geben — durch miner sele willen den brudern genant vnser frow brüder Carmeliterordens ze R. aht viertail Rokken gelt vsser dem gut ze obern ow u. s. w. Urkunde im St. Archiv zu Stuttgart.

Beleg 30 zu S. 86.

Freie Herren (Dynasten) pflegten dem Titel „dominus“ weitere Prädikate des wirklichen Adels beizufügen gegenüber von den Dienstmannen, welche blos den Titel dominus erhielten.

1148 sagt Bischof Günther von Speier von dem Stifter des Klosters Maulbronn: „*dominus* Waltherus de Lomersheim *vir nobilis ac ex antiqua prosapia in utraque parentum linea liber*“ (s. auch Bel. 32).

Urkunde des Bischofs von Augsburg 1209: „quidam homo *nobi-*

lis dominus Witegowus de *Albegge.* testes: Wernerus *pincerna* de Albekke. W U. B. II. 378.

1228. Urkunde des Grafen Konrad von Grüningen (Wirtemberg). Dat. apud Acon. testes: *viri nobiles dominus* Hainricus et dominus Albertus de *Nifen, vir nobilis dominus* de *Aichaim* — — (Illeraichheim auf dem rechten baierischen Illerufer) dagegen — — *dominus* Dietericus de *Ingersheim* (Gross- und Klein-Ingersheim, O.-A. Besigheim, letzteres Burgsitz und Hauptort der Grafschaft Calw-Ingersheim), dominus Conradus de Haselach (O.-A. Vaihingen). W. U. B. III. Nro. 749. Dietrich von Ingersheim und Konrad von Haslach, Dienstmannen der Grafen von Calw und Vaihingen,

1247. Ritter Wolpot von Wurmlingen (O.-A. Rotenburg) urkundet, dass er mit Zustimmung seiner Erben und des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen ein eigen Gut bei W. an das Kloster Kirchberg geschenkt habe. Zeugen: *dominus* Wernherus *liber* de Kuppingen (O.-A. Herrenberg), *Dominus* Wolpotus de Stainhulwe (vom Geschlecht des Ritters W. v. W.). T. U. B. Nro. 15.

In einer 1292 von Graf Albert von Hohenberg zu Sulz ausgestellten Urkunde wird unter anderen als Zeuge genannt: *nobilis vir dominus* Anshelmus de *Wildenstein* (im Donauthal bad. Amt Messkirch). H. U. B. Nro. 132.

1300 urkundet Graf Albert von Hohenberg, dass ihm „a *nobili viro domino Ulricho* de Guttenburg" das Patronatrecht der Kirche in Weilheim bei Waldshut, welches derselbe „nomine Vasaldie" von ihm zu Lehen gehabt, aufgegeben worden. H. U. B. Nro. 179. 181.

Dieser hohenbergische Vasall führt sich selbst zu dem genannten Jahr also ein: „ich Herr Vlrich ein Ritter vnd Frye von Guttenburg". H. U. B. Nro. 188.

Beleg 31 zu S. 87.

Dominus nach dem Taufnamen und vor dem Namen des Burgsitzes und der dazu gehörigen Herrschaft ist kein bloser Titel, sondern bedeutet Besitzer.

1149—1152. „Nos Bertholdus *dominus de Eberstein*", stiftet das Kloster Herrenalb. W. U. H. II. Nro. 330.

1207. Eberhardus dei gratia dominus de Eberstein. W. U. B. II. Nro. 554.

1221 urkunden Hainricus et Bertholdus, *domini de Lupfen* (in der Nähe von Tuttlingen). W. U. B. III. S. 116.

1225. „Ego Albertus *dominus de Rotenburg*, quondam comitis Burchardj de Zolre filius". H. U. B. Nro. 16.

1300. Vlricus *miles, dominus de Bernowe* (bad. Amt St. Blasien.) H. U. B. Nro. 179.

Beleg 32 zu S. 7, Note l, S. 14, Note l, S. 30, N. l, S. 78, 88 f.

Schwäbische freie Herren des 11., 12. und 13. Jahrhunderts.

1075. „*domnus Ezzo (Esso) de Sulichen*" (uralter alemannischer Ort zum Theil an der Stelle der nachmaligen Stadt Rotenburg, welche noch in späteren Jahrhunderten dorthin ein gepfarrt war, jetzt nur noch in der Sülchenkapelle erhalten) mit anderen, worunter „*dominus* Adelbertus de *Antringen*", Zeuge der Wiederaufrichtung des Klosters Hirsau durch Graf Adelbert von Calw. W. U. B. I. S. 279. Das Geschlecht des Ezzo war nicht nur bei Sülchen, sondern auch bei Schadenweiler (nahe bei der Stadt Rotenburg), Wurmlingen u. a. O. begütert, und ein Glied desselben sass von 1126 bis 1146 auf dem Bischofsstuhl in Speier. Codex Hirsaugiensis a. a. O. S. 33 f.

1092 und 1095. „*dominus* (sonst auch „*capitaneus*", Bannerherr) *Hesso de castro Virst*" (auf dem Fürstberg bei Mössingen, O.-A. Rotenburg) war im Scherragau (in der alten Grafschaft Hohenberg) bei Werenwag im Donauthal, bei Egesheim (O.-A. Spaichingen) und mit einem Bruder Burkard bei Schwaldorf (O.-A. Rotenburg) begütert, tauschte auch vom Kloster St. Georgen im Schwarzwalde Güter bei Nehren, Heuchlingen (ebendort abgegangen) und Gönningen ein. „Notitia fundationis" des Klosters St. Georgen bei Mone a. a. O. IX. S. 211. 218. Codex Hirsaug. a. a. O. S. 40. Die genannten Freien, Esso von Sülichen und Hesso von Fürst gehörten ohne Zweifel dem Geschlechte der Sülichgau-Grafen Hesso zu 1007 und 1057. an. W. U. B. I. Nro. 108. 130.

Besondere Beachtung glauben wir den alten Freiherren von Entringen, welche ihren Stammsitz nicht weit von Rotenburg hatten und als „liberi" mitunter neben Rittern von Owe genannt werden, schenken zu sollen.

Zeugen der Begabung (beziehungsweise Wiederherstellung) des Klosters Hirsau bei Calw durch den Grafen Adalbert von Calw „in ipsis foribus ecclesie anno 1075: comes Liutoldus de Achelm, unmittelbar nach diesem *domnus Adalbertus de Antringen* — — dominus Eberhar-

dus de Metzingen (O.-A. Urach) — — domnus Ezzo de Sulichen. W. U. B. I. Nro. 133.

1084 erscheint dieser Adelbert von Entringen als naher Anverwandter und eventueller Erbe des Dynasten Hezelo, des Hauptstifters von St. Georgen auf dem Schwarzwalde. Mone a. a. O. IX. S. 101. 107.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts ist Otto *de Antringen* mit anderen „liberi homines" (darunter die Grafen Alwic von Sulz und Berthold von Achalm, Hiltibold von Isenburg, Walther von Jettenburg, Berthold von Blankenstein) Zeuge, als „liber homo" Adelbertus de Heigerloch (vom Geschlechte der Grafen von Zollern) auf einem Gauding des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen bei Hohenmauern (Rotweil) eine Schenkung an das Kloster Reichenbach macht. Keiner der Freien erhält den Titel dominus. W. U. B. II. S. 411.

1191. Zeuge in der Stiftungs-Urkunde des Kloster Bebenhausen dat. Asperg unter „de liberis — Eberhardus de Antringen". T. U. B. Nro. 5.

1133 ist in einer Urkunde des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen unter den „liberi homines" als Zeuge genannt: „Beringerus de Anthringen". W. U. B. III. Nro. 831.

1245 ist mit anderen Zeuge einer Urkunde des Grafen Burkard von Hohenberg „Berngerus liber dictus de Enthringen". Derselbe ist der erste unter den Laien-Zeugen und ziemlich am Schlusse folgt „Hermannus de *Owe.*" H. U. B. Nro. 31.

1259. *Berengerus nobilis vir dictus de Antringen* — quum Abbas et conuentus de Alba (Herrenalb) monasterio emerunt a filiis *domini Heinrici* beate memorie *militis* de *Kunigesbach* (bad. Amt Durlach) decimam et quecunque possederunt in utraque villa *Terdingen* (O.-A. Maulbronn), *quibus iidem se a Berengero infeodatos esse nouerant, ut uenditionem ab eis factam ratam et gratam habendo non cassaret sed eam dicto conuentui firmaret, ad eorum consensum multa ipsum instantia inclinarunt. Et ne ipsi eorum deperiret homagium, bona sua in Kunigespach, que titulo proprietatis tunc possederunt, eidem conferentes, ab eo feodali titulo receperunt* etc. Mone a. a. O. I. S. 145.

1268 wird nach Graf Albert von Hohenberg in einer von einem Dienstmanne desselben ausgestellten Urkunde als Zeuge genannt: „*Berengerus nobilis* [1]) *de Entringen*", und nach diesem werden Albertus und Hugo von Werenwag, Ritter, aufgeführt. H. U. B. Nro. 53. Bald

1) Dass hier nobilis vor dem Burgnamen steht, ist nicht wesentlich.

nach 1268 müssen die alten Freiherren von Entringen im Mannsstamme ausgestorben sein. Die Erbin derselben *„domna Yta de Entringen"* schloss eine ihr nicht ebenbürtige Ehe mit Heinrich von Hailfingen, der einem Tübinger Ministerialen-Geschlecht angehörte, darum fiel der grösste Theil des Nachlasses von dem Entringer Freiherren-Geschlecht an das mit ihm verwandte Grafenhaus Zollern, was wir an einem andern Orte näher ausgeführt haben.

In der zu Asperg 1191 von Pfalzgraf Rudolf von Tübingen gegebenen Stiftungs-Urkunde werden als Zeugen genannt: De liberis: Burcardus comes de *Hohenberg* — Waltherus de *Otenbrucke* (Jettenburg, zwischen Tübingen und Reutlingen), Adelbertus de *Metzingen* (O.-A. Urach), Albertus et frater ejus Conradus de *Stoefeln* (bei Gönningen, O.-A. Tübingen), Albertus et filius ejus Kůno de *Grifenstain* (Greifenstein bei Holzelfingen, O.-A. Reutlingen), Hilteboldus de *Isenburg* (O.-A. Horb), Eberhardus de *Antringen* (Entringen, O.-A. Herrenberg [1]). Urkundenbuch der Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen Nro. 5.

1237. Urkunde des Grafen Burkard von Hohenberg. Zeugen — H. de *Werstain* et H. de *Isenburg, barones* [2]), H. *dapifer* et B. *marschalchus* de Hohenberg, A. de *Haiterbach*, Etecho de *Haiterbach, pincerna* de Wilpberg — —. H. U. B. Nro. 19. Nach Urkunde von 1381 (s. Beleg 29) gehörten die Burgen Werstein und Isenburg dem Grafenhause Hohenberg.

1270. Tragebot Ritter *dictus de Niwenegge* (Neuneck, O.-A. Freudenstadt), Schultheiss in Balingen (Zollerisch), trug *a nobilibus viris dominis de Werstain* einen Hof in Honstetin [3]) zu Lehen und verkaufte solchen unter dem Siegel der Herren von Werstain und des Grafen Friedrich von Zollern an das Kloster Kirchberg. Mon. Zoll. I. Nro. 110.

1224—1247. Von den „nobilibus viris Cunone de *Stoffelin* (bei Gönningen) suisque duobus patruelibus" trug Ritter Werner von Ihelingen (O.-A. Horb) Lehen, mit welchen die Freien von Stöffeln von den Pfalzgrafen von Tübingen belehnt waren. T. U. B. Nro. 10.

---

1) Schon im Jahr 1188 trifft man Albertus de Mezzingen und Waltherus de Uotinbrugg als „homines (Vasallen) comitis palatini" R. d. T. bei demselben zu Speier. W. U. B. II. Nro. 454.

2) Unter den „baronibus" werden in einer Urkunde zum Jahr 1171 auch Grafen (z. B. von Calw, Laufen) aufgeführt. W. U. B. II. Nro. 393.

3) Henstetten zum Pfarrdorf Empfingen gehörig, welches mit Fischingen und Petra die kleine Herrschaft Werstein bildete.

Von dem „nobilis Albertus dictus de *Stoefeln*“ trug Ritter Swiger von Eningen (O.-A. Böblingen) 1284 Güter daselbst zu Lehen. Mone a. a. O. III. 437.

1228. Urkunde des Grafen Egeno von Urach für das Kloster Bebenhausen. Testes „de liberis: Cuno de *Grifenstein*, Hiltebold de *Blankenstein* — de ministerialibus“ — —. W. U. B. III. Nro. 751. Mone a. a. O. III. S. 111.

„A *nobili* viro, *domino Swîgero de Blankenstein* (Burgruine, O.-A. Münsingen) trugen die Ritter Marquard und Heinrich von Echterdingen Güter und Rechte bei Brige, Altenburg, Berg, Stuttgart, Gaisburg, Wangen, Rohracker, die Ritter Friedrich von Gomaringen (bei Tübingen), Vater und Sohn, den Zehnten zu Weilheim und Derendingen (bei Tübingen) zu Lehen. Mone, III. 426. 429. XIV. 92 zu den Jahren 1282 und 1290. Dieser Freie Swiger von Blankenstein war ein Verwandter des Dynasten Berthold von Mühlhausen (am Neckar), welcher zur Sippschaft des Grafenhauses Hohenberg gehört. — Albrecht von Blankenstein war laut Urkunde 1338 Vasall des Grafen Hugo von Hohenberg. H. U. B. Nro. 393.

1148. „domnus Walterus de *Lomersheim* (O.-A. Maulbronn), *vir nobilis ac ex antiqua prosapia in utraque parentum linea liber*“ — der Hauptstifter des Klosters Maulbronn neben „domnus Wernherus de *Rossewag*“ (O.-A. Vaihingen). Vrgl. auch Beleg 30.

Von den Freien von Lomersheim hatte ein „*dominus* Berthold von Bretten pro dominii fidelitate“ zwei Theile des Zehenten der Kirche von Knittlingen (O.-A. Maulbronn) zu Lehen. W. U. B. II. Nro. 327.

1277. „*Viri nobiles* ac *discreti* Rûdolfus et Conradus de *Rossewag* (O.-A. Vaihingen) — von denen trugen Ber. von Wile (Weil im Schönbuch) und Burkard von Börstingen (O.-A Horb) den Zehenten in Magstatt zu Lehen. Mone a. a. O. III. S. 325.

Beleg 33 zu S. 30, 9l.

Noch im 15. Jahrhundert werden die Freiherren von den „Edlen“ aus der Ritterschaft, den vormaligen Dienstmannen, wohl unterschieden. Zu letzterer Klasse werden die schwäbischen Ritter von Owe gestellt.

In Gallus Oheims Chronik von Reichenau „Verzeichniss der Geschlechter (mit angesetzten Wappen) der Fürsten, Grafen, Freyen und

Edlen, so Lehen von dem Gotteshaus gehabt". Von den Freien werden u. a. aufgeführt: die von Gundelfingen, Geroltzegg, Falkenstain, Höwen, Stüsslingen, Wildenstain, Zymber, Stöffel. Unter der Rubrik: „die wapen der edlen von der ritterschaft und der geschlechter in den städten" werden von uns zunächst Interessirenden unter anderen aufgeführt: „Nünegg, Brandeck, Linstetten, Bubenhoffen, Ow, Hailfingen, Zimmerer". Gallus Oheim a. a. O. S. 172. 178. — Und wie aus den beigegebenen Wappen ersichtlich, ist das in der Chronik aufgeführte ritterschaftliche Geschlecht Ow eben das in Schwaben und Baiern blühende Freiherren-Geschlecht. Das bei „Ow" gegebene Wappen ist nämlich, wie wir uns durch Einsichtnahme der Donaueschinger Handschrift überzeugt, das des Frhrn. v. Ow, nur fehlt, wie häufig in der älteren Zeit das halbe Mühlrad. Über das Reichenauer Lehen des von Ow'schen Geschlechts s. unsere Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg S. 438 und oben S. 91.

Beleg 34 zu S. 4, 15.

Die Dienstmannen als Kriegsleute von den sonstigen Eigenleuten besonders unterschieden.

1124. „quidam homo nobilis Bernhardus de Griezheim" schenkt an das Kloster Rheinau Besitzungen in verschiedenen Ortschaften „cum cunctis prædictis locis iure possessionis adjacentibus *tam mancipiis quam et militaribus utriusque sexus hominibus*". Bei einer andern Schenkung von Gütern eines freien Herren an dasselbe Kloster 1125 heisst es wieder „cum omnibus ad ea pertinentibus scilicet *hominibus utriusque sexus militaribus* et *rusticanis*, vineis, pomariis etc. Zapf, monumenta anecdota historiam Germaniæ illustrantia. Cod. dipl. ad historiam monasterii Rhenaugiensis. Nro. XXXV. XXXVII.

Beleg 35 zu S. 30.

Am 19. Febr. 1291 schreibt K. Rudolf I. den Leuten in Schwitz, welche freien Standes sind, dass ihnen ferner kein Dienstmann zum Richter bestellt werden solle, weil ihm dies unpassend scheine. Böhmer, Regesten Nro. 1091.

Druckfehler und Nachträge:

Seite	2	Zeile 1	von oben streiche — viele.
—	4	— 1	von unten lies Fedor.
—	7	in Note 1	lies Beleg 3 statt 4.
—	8	in Note 1	lies Fedor.
—	20	Zeile 1	in Note lies pincernae.
—	30	— 7	von unten lies: Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurden dort die Dienstmannen „Landherren" d. h. Herren im Lande genannt und waren etc.
—	49	— 18	von oben ist nach könne der Schlusspunkt zu streichen.
—	53	— 12	von oben ist nach „in der" ein Komma zu setzen.
—	62	— 9	von unten lies statt Vierteljahrsschrift Germania — Haupt, Zeitschrift.
—	152	— 7	von oben setze nach er — nach unserer Ausführung.
—	155	— 5	von unten fehlt nach „gegebenen" — Urkunden.

Zu S. 130. Das Wappen betreffend, welches die Pariser Handschrift dem Hartmann von Aue beilegt, machen wir nachträglich darauf aufmerksam, dass dasjenige, welches dieselbe dem Wolfram von Eschenbach gibt, auch entschieden nicht das richtige ist, die Handschrift also in dieser Beziehung keine unanfechtbare Autorität besitzt. Vgl. die Ausgabe von W. v. E. Werke von K. Bartsch I. S. VI f.

Zu S. 136. In der Note ist anzufügen: jedenfalls müssten dieselben urkundliche Beweiskraft haben.

Zu S. 157. In Beleg 4 ist unter dem Jahr 1233 anzufügen, dass nach Beleg 16 ein Ritter Kraft von Hailfingen 1261 als Tübingischer Vogt von Böblingen vorkommt.

Nachtrag zum Schlusse des zweiten Abschnitts S. 84.

Wir glauben unsere Ansicht von Hartmanns und dessen Geschlechts Dienstherrschaft in Folgendem nachträglich kurz also formuliren zu können:

1) Hartmann und sein Geschlecht konnten nach Owe benannt sein zunächst als Dienstmannschaft der freien Herren von Owe, welche Burg Owe mit Zugehör von dem Grafenhause Zollern zu Lehen getragen, sodann, nachdem jene ausgestorben waren, als Dienstmannen der Grafen von Zollern beziehungsweise des Hohenberger Zweigs derselben, welcher Rotenburg mit Zugehör (Owe u. s. w.) aus erster Hand von dem Bisthum Bamberg zu Lehen getragen.

2) Allem Anschein nach war indess zu Hartmanns Zeiten das nach Owe benannte freie Geschlecht ausgestorben und des Minnesängers Familie gehörte alsdann zur Dienstmannschaft der auf der nahegelegenen Rotenburg sesshaften Grafen, von denen sie die Burg Owe als Beneficium später theilweise als Lehen getragen.

3) Hartmanns Schilderung des Lebens der höfischen ritterlichen Gesellschaft passt nur für ein reiches mächtiges Geschlecht auf einer grösseren Herrenburg, und die hohe Verehrung desselben für seinen verstorbenen Herrn weist auf einen hochgestellten Mann vorgerückten Alters hin, an dessen Hofe er (den Kloster-Aufenthalt etwa abgerechnet) seine Knaben- und Jünglingsjahre wie im eigenen Vaterhause glücklich verlebt hat. Und man kann versucht sein zu glauben, Hartmann habe, als er jene rührende Scene bei dem Abscheiden eines hohen Herrn, der seine Dienstmannen um sein Sterbelager

versammelt hatte, schilderte (s. oben S. 22), eben das seines geliebten Dienstherrn vor Augen gehabt.

4) Der Umstand, dass Hartmann schon als Knabe zu einer vornehmen Jungfrau Neigung gefasst, bis in sein reiferes Jünglings-Alter genährt und dann erst seiner Angebeteten geoffenbart hat, weist gleichfalls darauf hin, dass er jene Zeit seines Lebens auf einer grösseren Herrenburg zugebracht hat.

5) Dabei können Hartmanns spätere häufige Fahrten im Lande umher auf ein Amt an einem Herrenhof hinweisen und von ihm im Auftrag oder Gefolge seines Herrn mitunter gemacht worden sein.

6) Fragen wir nun, welche Herrenburg, welches Grafenhaus es gewesen sein könne, so ist mit Rücksicht auf Owe (Obernau) am allerfüglichsten an die nahen Grafenschlösser Rotenburg und Zollern und die dort sesshaften stammgemeinschaftlichen Geschlechter zu denken. Und Hartmanns tief betrauerter Herr kann eines der zahlreichen Glieder des mächtigen Grafenstammes Zollern gewesen sein, in denen derselbe, welcher auf den Burgen Zollern, Schalksburg, Hohenberg, Haigerloch und Rotenburg sass, damals blühte.

7) Zu Lebzeiten Hartmanns, genauer im letzten Jahrzehent des 12. Jahrhunderts erfolgte die Abzweigung des Zollerstammes auf die Linien der Grafen von Hohenberg-Rotenburg und der Burggrafen von Nürnberg. So ist es denn auch möglich, dass Hartmann mit einem Glied seines angestammten Herrenhauses nach Franken übergesiedelt ist, wobei er nach andern analogen Fällen gleichwohl seinen alten Familiennamen von dem schwäbischen Owe hat beibehalten können.

Nachtrag zu S. 140.

Die Burg Owe in Obernowe, Hartmanns von Aue Vaterhaus.

Ist Hartmanns Dienstherr wirklich der letzte der alten Freiherrn von Owe, als deren Ahnherr jener Herre Heinrich geborn von Owe höchst wahrscheinlich zu setzen, gewesen, so kann die Burg Owe in dem befestigten Obern-Owe, wenn dort das freie Geschlecht gesessen, gleichwohl des Minnesängers Vaterhaus gewesen sein, da bekanntlich Herr und Dienstmann häufig auf derselben Burg gewohnt haben (s. Beleg 21), und zumal im früheren Mittelalter auch der höhere Adel in Bezug auf Räumlichkeit und Ausstattung sehr bescheidene Ansprüche an seine Wohnungen gemacht hat. War dagegen das alte Freiherren-Geschlecht von Owe, nach welchem, beziehungsweise dessen Burgsitz Hartmann benannt worden, schon früher ausgestorben, so gehörten derselbe und sein Geschlecht zu der unmittelbaren Dienstmannschaft desjenigen Zweigs von dem Grafenstamme Zollern, welcher Owe (Obernowe) besass und auf der nahen Rotenburg seinen Sitz hatte. Alsdann war Obernowe, wo „die alten von Owe", die Ahnen der jetzigen Freiherren, „sesshaft waren", allein von dem darnach benannten Dienstmannen-Geschlecht bewohnt, ist somit auch in diesem Fall als des Minnesängers Hartmann Vaterhaus zu betrachten.

Als der Druck unserer Schrift bis zur Vorrede gediehen war, erhielten wir durch gütige Mittheilung des Herrn Prof. Dr. K. Bartsch Kenntniss von der vor Kurzem erschienenen sehr interessanten Abhandlung H. Schreyers: „Untersuchungen über das Leben und die Dichtungen Hartmanns von Aue". Calvary, Berlin 1874, worauf wir uns beeilten, solche vor Abschluss des Druckes unserer Schrift wenigstens einsehen zu können.

Da fanden wir, dass Schreyer u. a. insofern theilweise sehr von unsern Resultaten abweicht, als er in Betreff Hartmanns Heimat mehr für Franken, speziell die Gegend von Rotenburg an der Tauber, wo sich ein Aub (früher Ouwe) finde, als für Schwaben ist. Doch vermisst er dabei selbst als wesentlichen Stützpunkt für seine Ansicht, dass sich an diesem Orte (Aub) oder überhaupt in dieser Gegend Frankens das Vorhandensein eines reichsfreien